

An die Mitglieder
des Sozialausschusses

Köln, 14.06.2018
Frau Stenzel
Fachbereich 71

Sozialausschuss

Dienstag, 26.06.2018, 9:30 Uhr

Köln, Landeshaus, Rheinlandsaal

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur **19.** Sitzung lade ich herzlich ein.

Während der Sitzung sind Sie telefonisch zu erreichen unter Tel. Nr. 0221-809-2241.

Falls es Ihnen nicht möglich ist, an der Sitzung teilzunehmen, bitte ich, dies umgehend der zuständigen Fraktionsgeschäftsstelle mitzuteilen, damit eine Vertreterin oder ein Vertreter rechtzeitig benachrichtigt werden kann.

T a g e s o r d n u n g

Öffentliche Sitzung

Beratungsgrundlage

- | | | |
|----|--|--------------------|
| 1. | Anerkennung der Tagesordnung | |
| 2. | Niederschrift über die 18. Sitzung vom 17.04.2018 | |
| 3. | Eckpunkte zur Umsetzung der Integrierten Beratung
<u>Berichterstattung:</u> LVR-Direktorin Lubek | 14/2746 K |
| 4. | Follow up-Staatenprüfung zur UN-
Behindertenrechtskonvention: Empfehlungen des UN-
Fachausschusses für das Handlungsfeld Bildung und
Erziehung und den Grundsatz des Kindeswohls aus
Perspektive des LVR
<u>Berichterstattung:</u> LVR-Direktorin Lubek | 14/2453/1 K |
| 5. | Bedarfsermittlungsinstrument NRW für Kinder und
Jugendliche (BEI_NRW KiJu)
<u>Berichterstattung:</u> LVR-Dezernent Bahr-Hedemann | 14/2744 K |

- 6. Haushalt 2019
- 6.1. Haushaltsentwurf des Dezernates Soziales für das Jahr 2019 **14/2728 K**
Berichterstattung: LVR-Dezernent Lewandrowski
- 6.2. Haushalt 2019 **14/2686 B**
 hier: Zuständigkeiten des Sozialausschusses
Berichterstattung: LVR-Dezernentin Hötte
- 7. BAGÜS-Benchmarking-Bericht 2016
- 7.1. Zentrale Ergebnisse des BAGÜS-Kennzahlenvergleichs 2016 **14/2665 K folgt PowerPoint Präsentation**
Berichterstattung: LVR-Dezernent Lewandrowski
- 7.2. Die Eingliederungshilfe-Leistungen des LVR im Rheinland: Regionalisierter Datenbericht 2016 **14/2657 K**
Berichterstattung: LVR-Dezernent Lewandrowski
- 8. Förderung von Werkstattprojekten **14/2693 B**
Berichterstattung: LVR-Dezernent Lewandrowski
- 9. Bericht zur Umsetzung des "Kurzzeitwohnens" für Kinder, Jugendliche und Erwachsene **14/2731 K**
Berichterstattung: LVR-Dezernent Lewandrowski
- 10. Förderung von Inklusionsbetrieben gem. §§ 215 ff. SGB IX **14/2674 B**
Berichterstattung: LVR-Dezernentin Prof. Dr. Faber
- 11. Modellprojekt Ausbildung von Bildungsfachkräften durch das Institut für Inklusive Bildung NRW **14/2707 B**
Berichterstattung: LVR-Dezernentin Prof. Dr. Faber
- 12. Anträge der Fraktionen
- 12.1. Umsetzung BTHG beim LVR; **Antrag 14/222 CDU, SPD E**
 Haushalt 2019
- 13. Mitteilungen der Verwaltung
- 14. Verschiedenes

Mit freundlichen Grüßen
 Die Vorsitzende

Z s a c k - M ö l l m a n n

TOP 1 Anerkennung der Tagesordnung

Niederschrift
über die 18. Sitzung des Sozialausschusses
am 17.04.2018 in Köln, Landeshaus

Anwesend vom Gremium:

CDU

Stieber, Andreas-Paul
Hurnik, Ivo
Kleefisch, Peter Josef
Dr. Leonards-Schippers, Christiane
Nabbefeld, Michael
Petrauschke, Hans-Jürgen
Rohde, Klaus
Wörmann, Josef

für: Dickmann, Bernd

SPD

Daun, Dorothee
Franz, Michael
Pöhler, Raoul
Schmerbach, Cornelia
Servos, Gertrud
Zepuntke, Klaudia

Bündnis 90/DIE GRÜNEN

Schäfer, Ilona
Zsack-Möllmann, Martina

Vorsitzende

FDP

Pohl, Mark Stephen
Runkler, Hans-Otto

Die Linke.

Detjen, Ulrike

FREIE WÄHLER

Dr. Grumbach, Hans-Joachim

Verwaltung:

Herr Lewandowski	LR 7
Frau Prof. Dr. Faber	LR 5
Frau von Berg	Fachbereichsleitung 71
Frau Esser	Fachbereichsleitung 72
Herr Dr. Schartmann	Fachbereichsleitung 73
Herr Beyer	Fachbereichsleitung 53
Herr Anders	Fachbereichsleitung 54
Frau Krause	Leitung Stabsstelle 70.10
Frau Kubny	Leitung Stabsstelle 70.30
Frau Salentin	PR 7
Frau Bosten	DPR 5
Frau Otten	54.20
Dr. Biesenbach	54.40
Herr Bruns	54.30
Herr Klein	21.11
Frau Henkel	00.30
Frau Bayer, Kathleen	03
Frau Stenzel	71.10 (Protokoll)
Gäste:	
Frau Auchter-Mainz	Opferschutzbeauftragte des Landes NRW

T a g e s o r d n u n g

Öffentliche Sitzung

Beratungsgrundlage

1. Anerkennung der Tagesordnung
2. Niederschrift über die 17. Sitzung vom 27.02.2018
3. Vorstellung der Arbeit der Beauftragten für den Opferschutz des Landes NRW
4. Förderung von Inklusionsbetrieben gem. §§ 215 ff. SGB IX **14/2533 B**
5. Urlaubs- und Freizeitmaßnahmen für Menschen mit Behinderung **14/2532 E**
6. LVR-Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention: Entwurf Jahresbericht 2017 **14/2451 K**
7. Anfragen und Anträge
8. Mitteilungen der Verwaltung
9. Verschiedenes

Beginn der Sitzung: 09:30 Uhr

Ende der Sitzung: 11:05 Uhr

Öffentliche Sitzung

Punkt 1

Anerkennung der Tagesordnung

Die Tagesordnung wird anerkannt.

Punkt 2

Niederschrift über die 17. Sitzung vom 27.02.2018

Die Niederschrift wird anerkannt.

Punkt 3

Vorstellung der Arbeit der Beauftragten für den Opferschutz des Landes NRW

Die Vorsitzende begrüßt Frau Auchter-Mainz sehr herzlich und bedankt sich für ihre Bereitschaft, dem Sozialausschuss über ihre Arbeit zu berichten.

Frau Prof. Dr. Faber berichtet über die Historie und die Schnittstellen zum LVR, insbesondere die Kooperation mit dem Fachbereich 54. Sie begrüßt sehr, dass durch diese Stelle die Anliegen der Opfer von Straf- und Gewalttaten besonders in den Blick genommen würden.

Frau Auchter-Mainz bedankt sich für die Einladung und stellt ihre Arbeit sowie ihr Team vor. Als erste Opferschutzbeauftragte des Landes NRW setze sie sich seit dem 01.12.2017 gemeinsam mit ihrem Team (eine Mitarbeiterin im Büro, eine Sozialarbeiterin und eine Staatsanwältin) für die Belange von Opfern in NRW ein. In erster Linie seien sie zentrale Ansprechstelle für Opfer von Straf- und Gewalttaten. Sie informieren Opfer von Straftaten aller Art über Ihre Rechte und Möglichkeiten, aber auch Pflichten als Zeugin oder Zeuge und über den zeitlichen Ablauf eines Ermittlungs- und Strafverfahrens. Sie sähen sich für alle Opfer von Straf- und Gewalttaten in einer Lotsenfunktion zu den unterschiedlichen Opferhilfen vor Ort. Weitere Schwerpunkte ihrer Arbeit sehe Frau Auchter-Mainz in lokaler und überörtlicher Netzwerkarbeit sowie in der Weiterentwicklung und Verbesserung des Opferschutzes in NRW. Außerdem berichtet sie aktuell über ihre Arbeit im Zusammenhang mit der Amokfahrt in Münster.

An der sich anschließenden sehr lebhaften Diskussion beteiligen sich **Frau Detjen, Herr Pohl, Frau Daun, die Vorsitzende, Frau Prof. Dr. Faber, Frau Schäfer, Herr Anders, Herr Runkler** sowie **Herr Hurnik**. **Frau Auchter-Mainz** beantwortet die aufgeworfenen Fragen.

Die drei Kolleginnen in ihrem Team seien abgeordnet und dem Justizministerium zugeordnet. Bei ihrer Arbeit stehe das Opfer im Vordergrund. Dabei sei es unerheblich, ob der Täter bekannt sei oder nicht. Auch aus ihrer Erfahrung in der kurzen Zeit könne sie die uneinheitliche Behandlung von Straftaten vor Ort, beispielsweise bei häuslicher Gewalt, bestätigen und habe dies im Blick. Die Zusammenarbeit mit den Traumaambulanzen vor Ort, wie jetzt aktuell bei dem Amoklauf in Münster, funktioniere gut. Bei Bedarf werde bei Gesprächen ein Gebärdendolmetscher ermöglicht. Das Hilfetelefon „Gewalt gegen Frauen“ vom Bundesamt für Familie hier in Köln stelle dem Team bei Bedarf Dolmetscher für eine Telefonkonferenz zur Verfügung. Außerdem erläutert Frau Auchter-Mainz anhand von einigen Beispielen, wie die Arbeit von ihr und ihrem Team in der Praxis aussehe.

Herr Anders ergänzt, dass es in 2018 ein Modellprojekt mit dem MAGS NRW bezüglich des Einsatzes von Sprach- und Integrationsmittlern in Traumaambulanzen gebe. Die Sprach- und Integrationsmittler würden nachgefragt und er gehe davon aus, dass diese auch nach 2018 in den Traumaambulanzen zur Verfügung stünden, zumal die Kosten nicht allzu hoch seien. Das OEG schließe generell eine Gewährung von Leistungen immer dann aus, wenn die Gewalttat durch ein KFZ ausgeübt worden sei, wie jetzt in Münster. Das Land NRW habe in diesem Fall per Erlass das OEG aus Billigkeitsgründen jedoch für anwendbar erklärt.

Die Vorsitzende bedankt sich bei Frau Auchter-Mainz und betont, wie wichtig die Aufgabe einer Opferschutzbeauftragten sei, um den Opfern eine Stimme zu geben.

Der Sozialausschuss nimmt die Vorstellung der Arbeit der Opferschutzbeauftragten des Landes NRW, Frau Auchter-Mainz, zur Kenntnis.

Punkt 4

Förderung von Inklusionsbetrieben gem. §§ 215 ff. SGB IX Vorlage 14/2533

Herr Beyer erläutert auf Nachfrage von **Herrn Dr. Grumbach**, dass grundsätzlich alle Unternehmen, die Arbeitsplätze für Menschen mit Schwerbehinderung schafften, eine

Investitionsförderung erhalten könnten. Bei der Förderung in einem Inklusionsbetrieb könne eine Investitionsförderung bis zu einer Höhe von 20.000€ pro Arbeitsplatz gewährt werden; damit verbunden sei die Pflicht des Arbeitgebers, den Arbeitsplatz mit einer besonders betroffenen schwerbehinderten Person für mindestens 5 Jahre zu besetzen. Diese Förderung erfolge wegen der hohen Beschäftigungsquote schwerbehinderter Menschen (30 bis 50%) pauschal, das hieße, es müsse kein direkter Bezug zu dem konkreten Arbeitsplatz bestehen. Bei der Förderung eines Arbeitsplatzes außerhalb eines Inklusionsbetriebs könne nur der ganz konkrete Arbeitsplatz der Person mit Schwerbehinderung gefördert werden.

Frau Detjen fragt nach der Höhe der von den Betrieben gezahlten Löhne und sehe bei der Förderung von marktführenden Betrieben die Gefahr von Konkurrentenklagen. **Herr Beyer** berichtet, dass die Höhe der Gehaltszahlungen je Branche unterschiedlich sei und von den jeweiligen Betrieben in der Regel nach Tarif festgelegt werde. Es werde jedoch immer mindestens der Mindestlohn gezahlt. Das Integrationsamt gewähre finanzielle Nachteilsausgleiche, die grundsätzlich jedes Unternehmen, das Menschen mit Schwerbehinderung beschäftige, erhalten könne.

Der Sozialausschuss fasst **einstimmig** folgenden Beschluss:

Der Förderung von Inklusionsbetrieben gem. §§ 215 ff. SGB IX wird, wie in der Vorlage 14/2533 dargestellt, zugestimmt.

Punkt 5

Urlaubs- und Freizeitmaßnahmen für Menschen mit Behinderung Vorlage 14/2532

Frau Esser zeigt an einigen Beispielen, wie förderfähige inklusive Urlaubsmaßnahmen aussehen könnten. Der Sprechzettel ist als Anlage beigelegt.

Frau Daun sieht eine große Herausforderung darin, dass die Einrichtungen bis zum 31.12. des Vorjahres den Antrag gestellt haben müssen, jedoch erst im April oder Mai des nächsten Jahres die Bewilligung erhalten. **Herr Lewandrowski** ergänzt, dass aus haushaltsrechtlichen Gründen eine frühere Bewilligung freiwilliger Leistungen in der Regel nicht möglich sei.

Frau Schäfer bittet, bei den Einrichtungen für inklusive Urlaubsmaßnahmen zu werben. **Herr Lewandrowski** berichtet, dass es zu dieser Beschlussvorlage eine Pressemitteilung geben werde und bittet die Mitglieder des Sozialausschusses, auch vor Ort dafür zu werben.

Frau Detjen berichtet von stationären Einrichtungen, die aufgrund der geänderten Richtlinien keine Urlaubsfahrten mehr anbieten. **Herr Pohl** und **Herr Dr. Grumbach** betonen, dass es Ziel der neuen Richtlinien wäre, bewusst nur noch individuelle und inklusive Maßnahmen zu fördern, auch wenn die Antragstellung aufwändiger sei als bei den früheren Anträgen. Die Diskussion und die genannten Beispiele zeigten jedoch, dass die neue Förderung der richtige Weg zur inklusiven Urlaubsgestaltung sei. **Herr Wörmann** ergänzt, dass es außer dem LVR noch andere Möglichkeiten der Förderung von Urlaubsmaßnahmen gebe, beispielsweise die Aktion Mensch.

Frau Schmerbach bittet, die Vorlage auch dem Ausschuss für den LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen zur Kenntnis zu geben.

Der Sozialausschuss fasst **einstimmig** folgenden empfehlenden, um Punkt 3 ergänzten, Beschluss:

1. Der Bericht über die bisherigen Ergebnisse der Finanzierung von Urlaubs- und Freizeitmaßnahmen wird zur Kenntnis genommen.
2. Die Verlängerung der Förderung von Urlaubs- und Freizeitmaßnahmen um weitere drei Jahre bis zum 31.12.2021 wird beschlossen.
3. Der Sozialausschuss beschließt die zusätzliche Verweisung der Vorlage in den Ausschuss für den LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen.

Punkt 6

LVR-Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention: Entwurf Jahresbericht 2017 Vorlage 14/2451

Frau Henkel führt in die Vorlage ein.

Der Entwurf des Jahresberichtes 2017 zum LVR-Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention wird gemäß Vorlage Nr. 14/2451 zur Kenntnis genommen.

Nach Beratung in allen Fachausschüssen im LVR ist abschließend eine Beschlussfassung durch den Ausschuss für Inklusion mit seinem Beirat für Inklusion und Menschenrechte in der Sitzung am 05.07.2018 geplant.

Anschließend wird der Bericht für das Berichtsjahr 2017 in einer Broschüre veröffentlicht.

Der Bericht wird am 06.12.2018 wieder im Rahmen einer Fachveranstaltung „LVR-Dialog Inklusion und Menschenrechte“ mit Vertretungen der Menschen mit Behinderungen und anderen zivilgesellschaftlichen Akteuren diskutiert.

Punkt 7

Anfragen und Anträge

Keine Wortmeldungen.

Punkt 8

Mitteilungen der Verwaltung

Regionaltagungen

Frau Prof. Dr. Faber informiert darüber, dass es in 2018 wieder insgesamt 10 Regionaltagungen seitens des Integrationsamtes geben werde. Von Dezernat 7 werde jeweils ein Fallmanager/eine Fallmanagerin an den Veranstaltungen teilnehmen.

AG BTHG

Herr Lewandrowski berichtet über die Anhörung zum Gesetzentwurf der Landesregierung zum AG BTHG vom 07.03.2018 im Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landtages. Das Protokoll der Anhörung ist unter folgendem Link abzurufen:

<https://www.landtag.nrw.de/portal/WWW/dokumentenarchiv/Dokument/MMA17-197.pdf>

Andere Anbieter

Herr Lewandrowski berichtet zum aktuellen Sachstand, dass es inzwischen Gespräche mit 22 verschiedenen Anbietern gebe.

Punkt 9
Verschiedenes

Keine Wortmeldungen.

Solingen, den 11.05.2018

Die Vorsitzende

Z s a c k - M ö l l m a n n

Köln, den 03.05.2018

Die Direktorin des Landschaftsverbandes
Rheinland

In Vertretung

L e w a n d r o w s k i

Protokoll Sozialausschuss 17.04.18, TOP 5

Es wurde darum gebeten, positive Beispiele für die Umsetzung inklusive Urlaubsmaßnahmen vorzustellen. Dieser bitte kommt die Verwaltung gerne nach: Zu erwähnen sei hier beispielhaft die Stiftung Hephata, die seit 2016 eng mit den internationalen Jugendgemeinschaftsdiensten zusammenarbeiten. Diese bieten Reisen an, an denen junge Menschen aus dem In- und Ausland teilnehmen können. Bei diesen Reisen kommen über gemeinsame Aktivitäten Menschen mit und ohne Behinderung zwanglos in Kontakt und teilen gemeinsame Erlebnisse und Aktionen wie z. B. Besuche im Hochseilgarten, kooperative Abenteuerspiele, gemeinsamer Floßbau etc.

Ein anderer Anbieter richtet die Auswahl eines Ferienparks bewusst danach aus, dass gemeinsame Aktionen/Veranstaltungen wie z.B. Bowling- oder Tischtennisturnier, aber auch gemeinsame Wanderungen angeboten werden, die in das Urlaubsprogramm eingebunden werden.

Ein weiterer Anbieter hat im Rahmen seiner Vereinsarbeit einen Reisekatalog aufgelegt, in dem er 15 Reisen an unterschiedlichsten Orten im Bundesgebiet anbietet. Bewusst wird hier auf einen Wiederholungseffekt bei den Reisezielen verzichtet, um sowohl bei den Mitreisenden, aber auch bei den Unterkünften eine Gewöhnung und damit besondere und nicht mehr inklusive Ausrichtung auf den Personenkreis der Menschen mit Behinderungen zu vermeiden.

Es muss aber auch darauf hingewiesen werden, dass Anbieter weiterhin - unter Verzicht auf die Förderung des LVR - Urlaubsmaßnahmen 'alter Prägung' durchführen. Bei diesen hat schon in der Vergangenheit die, bezogen auf den einzelnen Leistungsberechtigten, geringe Förderung nach dem 'Gießkannenprinzip' in der Finanzierung eine untergeordnete Rolle gespielt.

Andere Anbieter führen unter Hinweis auf die 'ausbleibende Förderung des LVR' keine Ferienmaßnahmen mehr durch - sofern wir durch Beschwerden/Anfragen der Leistungsberechtigten auf diese Argumentation aufmerksam werden, gehen wir dieser im Einzelfall nach.

Annette Esser

Landschaftsverband Rheinland
LVR-Dezernat Soziales
Leitung des Fachbereiches Sozialhilfe I
50663 Köln

Tel.: 0221/ 809-6421

Fax: 0221/ 809-6152

Mail: annette.esser@lvr.de

Vorlage-Nr. 14/2746

öffentlich

Datum: 08.06.2018
Dienststelle: LVR-Direktorin
Bearbeitung: Herr Woltmann/Herr Eichmüller

Gesundheitsausschuss	12.06.2018	Kenntnis
Schulausschuss	22.06.2018	Kenntnis
Sozialausschuss	26.06.2018	Kenntnis
Landesjugendhilfeausschuss	28.06.2018	Kenntnis
Finanz- und Wirtschaftsausschuss	04.07.2018	Kenntnis
Ausschuss für Inklusion	05.07.2018	Kenntnis
Landschaftsausschuss	09.07.2018	Beschluss

Tagesordnungspunkt:

Eckpunkte zur Umsetzung der Integrierten Beratung

Beschlussvorschlag:

Dem Aufbau einer integrierten Beratungsstruktur durch die beiden zentralen Projekte "Sozialräumliche Erprobung" (A) und "Portal Integrierte Beratung" (B) wird gemäß Vorlage Nr. 14/2746 zugestimmt.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des
LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

ja

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2020. ja

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (lfd. Jahr):

Produktgruppe:	
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:	
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten	

Worum geht es hier?

In leichter Sprache

Der LVR hat viele Aufgaben.

Eine besonders wichtige Aufgabe ist:

Menschen mit Behinderungen beraten.



Der LVR will die Menschen mit Behinderungen
im Rheinland noch besser beraten.

Darum hat er einen Plan:

Der LVR will **neue Beratungs-Angebote** ausprobieren.

Das besondere an diesen Beratungs-Angeboten ist:

Sie arbeiten mit anderen Beratungen **vom LVR und** vor Ort **in der Stadt**
zusammen.

So soll die Beratung die Menschen noch **besser unterstützen**.

Außerdem sollen bald alle wichtigen Informationen und Anträge
für Menschen mit Behinderungen

besonders gut im Internet zu finden sein.



Haben Sie Fragen zu diesem Text?

Dann können Sie beim LVR in Köln anrufen:

0221-809-6153

Der Zusatztext in leichter Sprache soll zum einen die Verständlichkeit der Vorlage insbesondere für Menschen mit Lernschwierigkeiten konkret verbessern, zum anderen für die Grundsätze der Zugänglichkeit und Barrierefreiheit im Bereich Information und Kommunikation im Sinne der Zielrichtungen 6 und 8 des LVR-Aktionsplans zur UN-Behindertenrechtskonvention sensibilisieren.

Mit der Telefonnummer 0221-809-6153 erreicht man die zentrale Stabsstelle Inklusion und Menschenrechte (00.300). Sie gibt oder vermittelt bei Bedarf gern weitere Informationen. Bilder: © Reinhild Kassing.

Zusammenfassung

Mit dieser Vorlage werden die geplanten Maßnahmen zur Umsetzung der im Landschaftsausschuss am 13.12.2017 grundsätzlich beschlossenen „Leitidee der Integrierten Beratung“ in Form von zwei Projekten dargestellt.

Projekt A: Für die **sozialräumliche Erprobung** wird eine Gesamtfederführung (Projektleitung) im Organisationsbereich der LVR-Direktorin (Stabsstelle Inklusion und Menschenrechte) mit vier Teilprojekten vorgeschlagen (vgl. Ziffer 3.).

Die Projektleitung stellt sicher, dass **verbindlich definierte, an der Leitidee orientierte Aspekte und Merkmale** (siehe Ziffer 3.1) Beachtung finden. Die Möglichkeiten und Grenzen der „Integrierten Beratung“ müssen konkret in den Teilprojekten der Fachdezernate Soziales (7), Jugend (4), Schulen und Integration (5) sowie Klinikverbund und Verbund Heilpädagogischer Hilfen (8) ausgelotet werden.

Für die Teilprojekte werden vier **programmatische Schwerpunkte** „BTHG 106+“ (vgl. Teilprojekt 1 im Dez. 7), „Servicestelle Kindeswohl“ (vgl. Teilprojekt 2 im Dez. 4), „Peer-Bildungsberatung“ (vgl. Teilprojekt 3 im Dez. 5) und „Psychiatrie“ (vgl. Teilprojekt 4 im Dez. 8) vorgeschlagen, die laufende Aufgaben und Zuständigkeiten der Fachdezernate aufgreifen und auf diese zum Zwecke der Erprobung der Integrierten Beratung vor Ort aufbauen (siehe Ziffer 3.3).

Sie liefern die **„Bausteine“ für ein zentrales Rahmenkonzept**, das nach Projektabschluss (siehe Zeitplanung Ziffer 3.4.1) auf der Basis der Ergebnisse entwickelt wird.

Projekt B: Für das neue **Internetportal** zur Integrierten Beratung wird ebenfalls eine Projektleitung im Organisationsbereich der LVR-Direktorin (Stabstelle Koordination der Gesamtsteuerung, Strategisches Controlling) vorgesehen.

In einem über drei Ausbaustufen gestaffelten Projekt wird mit Beginn zum 01.01.2019 die Entwicklung und schrittweise Inbetriebnahme eines Portals zur **Unterstützung der Integrierten Beratung** angestrebt.

Für die **Ausbaustufen** werden unterschiedliche funktionale Ziele vorgeschlagen. In einer agil gestalteten Projektstruktur werden die funktionalen Zielen schrittweise mit den fachlichen Anforderungen zusammengeführt. Diese Verfahrensweise wird über die Laufzeit des Projektes hinaus die **Weiterentwicklung** des Portals und damit die Aktualität sicherstellen.

Über wesentliche Zwischenergebnisse in den jeweiligen Projektverläufen wird regelhaft, mindestens einmal jährlich ein Sachstandsbericht vorgelegt.

Begründung der Vorlage Nr. 14/2746:

Eckpunkte zur Umsetzung der Integrierten Beratung

Gliederung

1	Einleitung	4
2	Leitidee der Integrierten Beratung	5
3	Projekt A: Sozialräumliche Erprobung Integrierter Beratungsmodelle	6
3.1	Gemeinsame, an der Leitidee der Integrierten Beratung orientierte Aspekte und Merkmale der Teilprojekte	8
3.1.1	Standards der Integrierten Beratung	8
3.1.2	Basisaufgaben der vier Teilprojekte	9
3.1.3	Weitere übergreifende Aspekte und Merkmale	9
3.2	Rollen und Aufgaben der Fachdezernate	9
3.3	Teilprojekte	11
3.3.1	Teilprojekt 1: BTHG 106+ (Leitung Dezernat 7)	11
3.3.2	Teilprojekt 2: Servicestelle Kindeswohl (Leitung: Dezernat 4)	12
3.3.3	Teilprojekt 3: Peer-Bildungsberatung (Leitung: Dezernat 5)	12
3.3.4	Teilprojekt 4: Psychiatrie (Leitung: Dezernat 8)	13
3.4	Zeit- und Ressourcenplanung	13
3.4.1	Zeitplanung	13
3.4.2	Ressourcenplanung	15
4	Projekt B: Entwicklung und Aufbau eines Portals Integrierte Beratung .	16
4.1	Vorgehensweise	16
4.1.1	Ausbaustufe 1: Zeitraum 01.01.2019 – 31.12.2019	17
4.1.2	Ausbaustufe 2: Zeitraum 01.01.2020 – 31.12.2020	17
4.1.3	Ausbaustufe 3: Zeitraum 01.01.2021 – 31.12.2021	17
4.2	Zeit- und Ressourcenplanung	18
4.2.1	Zeitplanung für die Erstellung eines Portals Integrierter Beratung	18
4.2.2	Ressourcenplanung	19
4.3	Interaktion der Portalentwicklung mit der modellhaften Erprobung	20
5	Weiteres Verfahren im Projekt A und Projekt B	21

1 Einleitung

Der Landschaftsausschuss ist am 13.12.2017 nach vorheriger Beratung im Beirat für Inklusion und Menschenrechte folgendem Beschlussvorschlag gefolgt (vgl. Vorlage Nr. 14/2242/1):

„1. Die Bestandsaufnahme zu Beratungsangeboten für Menschen mit Behinderungen, die der LVR selber ausführt oder fördert, wird gemäß Vorlage Nr. 14/2242 zur Kenntnis genommen.

2. Die Verwaltung wird beauftragt, zu den beiden in der Vorlage Nr. 14/2242 vorgeschlagenen Wegen jeweils Umsetzungskonzepte zu entwickeln und diese der politischen Vertretung vorzulegen:

- a) Sozialräumlich neugestaltete Präsenz zur Integrierten Beratung,*
- b) Internetportal zur Unterstützung Integrierter Beratung.“*

Die **Realisierung der Leitidee der Integrierten Beratung** erfolgt auf den beiden beschlossenen „Wegen“ wie nachfolgend dargestellt in Form von **zwei Projekten**:

Ziel- und Aufgabenstellung aus dem Haushaltsbegleitbeschluss im Dezember 2016 ist die **„stärkere Koordination und Vernetzung der Beratungsleistungen“** des LVR (vgl. Antrag 14/140, ab Zeile 125).

Mit dem neuen **Bundesteilhabegesetz (BTHG)** ist eine bedeutsame Veränderung für die neuen Träger der Eingliederungshilfe (SGB IX) angelegt worden. Diese betrifft wesentlich auch **Beratungsaufgaben**. So formuliert die Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Sozialhilfeträger im Februar 2018 „erste Hinweise“¹ auf die geänderten rechtlichen Rahmenbedingungen:

*„Das Gesamtplanverfahren ist nach den in § 117 Abs. 1 SGB IX aufgeführten Maßstäben durchzuführen. Zentral ist dabei die Beteiligung des Leistungsberechtigten in allen Verfahrensschritten, **beginnend mit der Beratung** (Nr. 1).“* (Hervorhebung LVR)

Die weiter inhaltlich ausgeführten **Kriterien** sind:

- transparent
- trägerübergreifend
- interdisziplinär
- konsensorientiert
- individuell
- lebensweltbezogen
- sozialraumorientiert
- zielorientiert

¹ Vgl. „Orientierungshilfe zur Gesamtplanung §§ 117 ff. SGB IX/§§ 141 ff. SGB XII“

Diese sozialrechtlichen Kriterien beschreiben **bereits ein integriertes Konzept** und passen sehr gut zu der für den LVR formulierten „Leitidee der Integrierten Beratung“.

2 Leitidee der Integrierten Beratung

Mit Blick auf die ratsuchenden Personen ist eine integrierte Beratung dadurch gekennzeichnet, dass das gesamte **Beratungsgeschehen fachlich-inhaltlich auf die ratsuchende Person zugeschnitten** wird und möglichst in einem Beratungszuge mit wenigen Kontaktpersonen erfolgt. Die persönliche Lebenssituation, der individuelle Bedarf, sowie die spezifischen Kommunikations- und Mitwirkungsmöglichkeiten werden **im Sinne des personenzentrierten Ansatzes** konsequent berücksichtigt. Die Beratung nimmt den individuellen **(Gesamt-)Bedarf in den Blick** und vermittelt – nur sofern erforderlich – zielgerichtet zu spezialisierten, anderen Beratungsangeboten weiter.

„Bedarf“ ist hier ausdrücklich **nicht nur im sozialrechtlichen Sinne** zu verstehen.

Es geht idealerweise darum, auch **Informationen zu allen Handlungsfeldern** des LVR und den Aufgaben seiner Kooperationspartner auf kommunaler, Landes- und Bundesebene (vgl. etwa Kultur, Jugendhilfe, Pflege, Wohnungsbau und Arbeitsmarkt) bereit zu stellen bzw. zu vermitteln. Das setzt insbesondere eine **gute Vernetzung** und eine **umfassende Zugänglichkeit des Beratungsangebotes** vor Ort (vgl. Ziffer 2 a. des o.g. Beschlusses) und im Internet (vgl. Ziffer 2 b.) voraus.

Für die Ratsuchenden besteht der Hauptvorteil darin, dass sie **Beratung aus einer Hand** erfahren und somit schneller und effektiver die Information und Unterstützung erhalten können, die sie tatsächlich brauchen. Auf organisatorischer Ebene zeichnet sich eine integrierte Beratung dadurch aus, dass **die internen Beratungsangebote gut miteinander vernetzt** sind, wechselseitig aufeinander verweisen können und ggf. koordiniert sind.

Primär werden durch diese Leitidee die **Fachdezernate im LVR** angesprochen, die ganz wesentlich und explizit mit Leistungen für **Menschen mit Behinderungen** im Allgemeinen und der Beratung derselben im Besonderen befasst sind. Dies sind das Dezernat Schulen und Integration, das Dezernat Soziales und das Dezernat Klinikverbund und Verbund Heilpädagogischer Hilfen. Mit einer landesgesetzlichen Bestimmung der Landschaftsverbände als Träger der Eingliederungshilfe wird auch das Dezernat Jugend als Leistungsträger (nach dem SGB IX) erstmals direkt angesprochen.²

Das Dezernat Gebäude- und Liegenschaftsmanagement, Umwelt, Energie, RBB und das Dezernat Kultur und Landschaftliche Kulturpflege sind mittelbar ebenfalls angesprochen, weil sich deren Arbeit grundsätzlich an Menschen mit und ohne Behinderungen richtet.

² Vorbehaltlich der künftigen Zuständigkeitsregelungen im AG BTHG NRW.

3 Projekt A: Sozialräumliche Erprobung Integrierter Beratungsmodelle

Der skizzierten Herausforderung kann nicht allein durch gründliche Planungen „am grünen Tisch“ angemessen begegnet werden und ohne **Zwischenschritt zur Institutionalisierung** einer zielführenden neuen Beratungsstruktur führen. Inhaltliche, organisatorische und technische Grundlagen müssen im Verlauf des Projektes selbst erst noch erarbeitet werden. Klassische Projektstrukturen mit fest definierten „Meilensteinen“ sind daher nicht möglich. Auch muss die Zeitplanung der bereits laufenden Entwicklung Rechnung tragen.

Für die sozialräumliche Erprobung wird daher eine projekthafte Umsetzung unter **Gesamtfederführung (Projektleitung)** der Stabsstelle Inklusion und Menschenrechte im Organisationsbereich der LVR-Direktorin vorgeschlagen. Das Projekt gliedert sich in **vier Teilprojekte**.

Die zentrale Projektleitung stellt sicher, dass verbindlich definierte, an der **Leitidee der Integrierten Beratung orientierte Standards** (siehe Ziffer 3.1) Beachtung finden und koordiniert das Gesamtgeschehen, welches sich fachlich-inhaltlich in den primär zuständigen Fachdezernaten vollzieht.

Die **Möglichkeiten und Grenzen der „Integrierten Beratung“** müssen dort ausgelotet werden, wo „Beratung“ auch im Übrigen ressortiert. Die Bildung eines zentral operierenden Projektteams bei der LVR-Direktorin erscheint also nicht zielführend. Vor diesem Hintergrund soll in vier Teilprojekten der Einstieg in die systematische **Implementation der Leitidee in den gesamten Verband** über die primär angesprochenen Fachdezernate erfolgen.

Für diese Teilprojekte werden **vier programmatische Schwerpunkte**

- „**BTHG 106 +**“,
- „**Servicestelle Kindeswohl**“,
- „**Peer-Bildungsberatung**“ und
- „**Psychiatrie**“

vorgeschlagen, die den laufenden Aufgaben und Zuständigkeiten der Fachdezernate entsprechen und von diesen Dezernaten selbst weiter ausformuliert werden müssen, um erfolgreich sein zu können (siehe Ziffer 3.2).

Unter Federführung dieser Fachdezernate werden **eigene fachspezifische Frage- oder Aufgabenstellungen** zu formulieren sein, die unter Berücksichtigung der gemeinsamen leitideeorientierten Standards im Projektverlauf aufgearbeitet werden. Sie liefern „**Bausteine**“ für ein **zentrales Rahmenkonzept**, das nach Projektabschluss entwickelt wird.

Die zusätzlichen **personellen Ressourcen für das Projekt** zur sozialräumlichen Erprobung sollen sukzessive bereitstehen (siehe Ziffer 3.4.2). Neben einer Verstärkung der Projektleitung sind sie ganz wesentlich in den Fachdezernaten zu schaffen. In 2019 wird sich die neue gesetzliche „Beratungskulisse“ des SGB IX (BTHG) im Rheinland abzeichnen und in konkreter **Vorbereitung zum Stichtag 01.01.2020** sein. Daran ist unbedingt auch zeitlich anzuknüpfen, um das Projekt nicht vorzeitig als einen „freischwebenden Spielball“ auszugestalten.

Die **Auswahl von Standorten zur modellhaften Erprobung** ist optional und kann erst nach hinreichender Klärung der fachlich-inhaltlichen und organisatorischen Fragen **in den Teilprojekten** erfolgen.

Das Teilprojekt „BTHG 106+“ etwa setzt unmittelbar an die flächendeckende Einführung der gesetzlichen Beratung an. Hier ist die „Modellregion“ das gesamte Verbandsgebiet. Es wird insofern auf die Zeitplanung (siehe Ziffer 3.4.1) verwiesen. Vereinzelt eintreffende Interessensbekundungen aus den Mitgliedskörperschaften werden entsprechend beantwortet.

Das Projekt wird ausdrücklich (auch) als ein **Beitrag zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention** im Sinne des LVR-Aktionsplans „Gemeinsam in Vielfalt“ verstanden. Es berührt insbesondere die Zielrichtungen 2 (Personenzentrierung) und Zielrichtung 4 (Inklusiver Sozialraum).

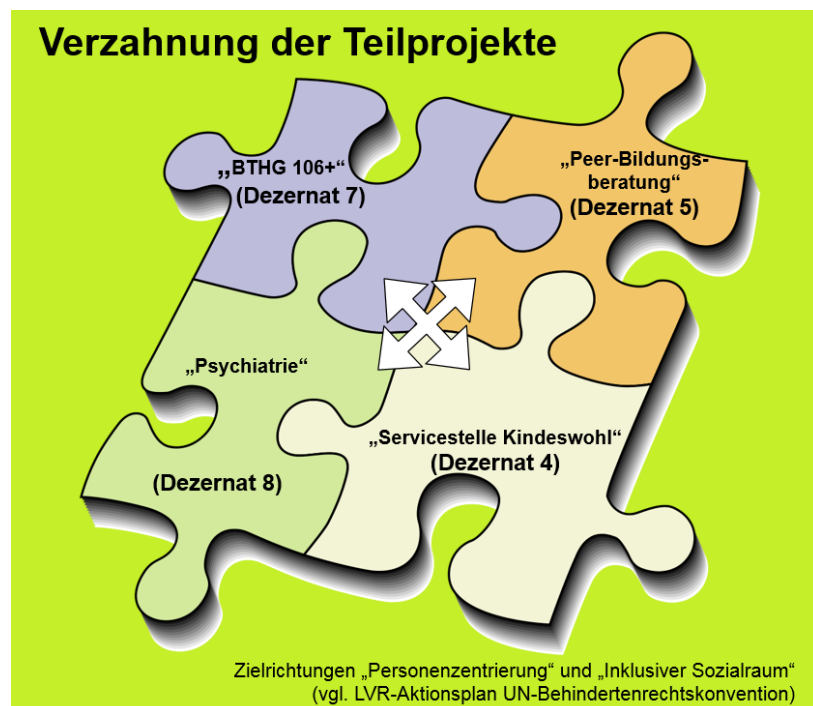


Abbildung 1 Verzahnung der Teilprojekte

Eine **externe formative Evaluation** begleitet alle Aktivitäten und wertet sie für ein **künftiges Rahmenkonzept** zur Integrierten Beratung aus.

3.1 Gemeinsame, an der Leitidee der Integrierten Beratung orientierte Aspekte und Merkmale der Teilprojekte

In den vier Teilprojekten zur Erprobung der Integrierten Beratung sind die folgenden, noch nicht abschließend formulierten Aspekte und Merkmale **verbindlich zu prüfen und zu bearbeiten**.

Insbesondere die sog. **Standards (siehe Ziffer 3.1.1)** werden inhaltlicher **Ausgangspunkt der projektbegleitenden Evaluation** sein.

Prioritäten und Intensitäten können sich aus der Feinzeichnung durch die Fachdezernate ergeben. Das tatsächliche Gelingen wird unter der **Berücksichtigung der sozialräumlichen Verhältnisse** von der jeweils möglichen Vernetzung und Kooperation vor Ort abhängen.

Eine entsprechende **Verständigung mit den Mitgliedskörperschaften** der Modellstandorte wird rechtzeitig gesucht.

3.1.1 Standards der Integrierten Beratung

- Regionales Beratungsangebot des LVR vor Ort
- Barrierefrei zugängliche Beratung (bei Bedarf auch aufsuchend)
- Zielgruppengerechte Beratung „auf Augenhöhe“
- Zusammenarbeit und Partizipation (mit) der örtlichen Selbstvertretung von Menschen mit Behinderungen sowie Beratungsangeboten nach dem Ansatz des Peer Counseling
- Sozialräumliche Vernetzung der Beratung durch Kooperation mit den regionalen Beratungsangeboten wie z.B. KoKoBe, EUTB, SPZ, regionale Kompetenzzentren Selbstbestimmt Leben (KSL) NRW, Beratungsangebote des örtlichen Trägers
- Erprobung eines analogen und digitalen „Verwaltungsservices“ für Ratsuchende unter Berücksichtigung und Sicherstellung datenschutzrechtlicher Prämissen (z.B. Terminvergabe, Niederschriften persönlicher Erklärungen, Zugang zum Zentralen Beschwerdemanagement, Ausdruck von mitgeführten persönlichen Dateien LVR-Verfahren betreffend)
- Bereitstellung eines umfassenderen Informationsangebotes zu Aufgaben und Leistungen des LVR für Menschen im Rheinland insgesamt und vor Ort („von den Mitgliedern der politischen Vertretung aus der Mitgliedskörperschaft über Kulturangebote im ganzen Rheinland bis zu LVR-Stellenausschreibungen“), analog (Broschüren, Flyer, Vitrinen...) und digital (persönliche Nutzung des neuen Webportals)

3.1.2 Basisaufgaben der vier Teilprojekte

- Entwicklung geeigneter Arbeitsstrukturen vor Ort, kontinuierlicher Austausch der Teilprojekte untereinander sowie die Kooperation im Gesamtprojekt.
- Vollständige und differenzierte Darstellung der sozialräumlichen „LVR-Präsenz“ (Wie-Eigenbetriebe, Dienststellen, Veranstaltungen) vor Ort/in der Region (nicht nur „Beratung“)
- Bestandsaufnahme bestehender sozialräumlicher Vernetzungen und Kooperationen zwischen den LVR-geförderten Strukturen (KoKoBe, SPZ, IFD) und beispielweise Beratungs- und kommunalen Angeboten.
- Auswertung der LVR-Beratungsprofile (vgl. „Bestandsaufnahme“ gemäß Vorlage Nr. 14/2224/1) auf weitere „Integrationspotentiale“ (z.B. regelmäßige Sprechstunden anderer Organisationseinheiten des LVR)

3.1.3 Weitere übergreifende Aspekte und Merkmale

- Relevante Fragestellungen, die sich aus der Umsetzung der BRK bzw. des LVR-Aktionsplans „Gemeinsam in Vielfalt“ ergeben (vgl. „Follow-up Staatenprüfung“) werden in den Teilprojekten bei Bedarf diskutiert. Sie tragen nach Möglichkeit zu Lösungsansätzen bei (Themenbeispiele: Gewaltschutz, unabhängige Beschwerdestellen, Elternschaft).
- Möglichkeiten der Kommunikation der neuen LVR-Kampagne „Inklusion erleben“ werden erprobt. Darüber hinaus soll etwa der Vertrieb von LVR-Publikationen, die Weitergabe von Veranstaltungshinweisen bis hin zum Verkauf der LVR-Museumskarte versucht werden („LVR-Shop“).

3.2 Rollen und Aufgaben der Fachdezernate

Schon für die geforderte interne Zusammenarbeit im LVR sind konkrete Arbeits- und Lernprozesse nötig, die mit den **Kompetenzen und Ressourcen der Dezernate** sinnvoll und systematisch zu verknüpfen sind. Die fachliche Verantwortung der vier Teilprojekte liegt daher unter **Berücksichtigung der verbindlich definierten Aspekte und Merkmale** (siehe „leitideeorientierte Standards“ usw. in Ziffer 3.1) in den primär angesprochenen Fachdezernaten.

Unter Federführung dieser Fachdezernate werden jeweils für einen eigenen relevanten Aspekt von Beratung **besondere fachspezifische Frage- oder Aufgabenstellungen** formuliert, die im Projektverlauf modellhaft aufgearbeitet werden.

Hierbei sind verschiedene **Ausgangssituationen der Dezernate** zu berücksichtigen, die sich wie folgt beschreiben lassen:

Dezernate Soziales und Jugend

Ab dem 01.01.2020 obliegt es dem **Eingliederungshilfeträger**, die in § 106 SGB IX beschriebene „Beratung und Unterstützung“ den Leistungssuchenden gegenüber sicherzustellen. Vorbehaltlich der Zuständigkeitsregelungen durch das AG-BTHG NRW werden die Dezernate 7 und 4 diese Aufgabe zukünftig im Rheinland übertragen bekommen. Um „Beratung und Unterstützung“ im Sinne des Gesetzgebers umzusetzen, planen die Dezernate 7 und 4 in Kooperation ein Rahmenkonzept zu entwickeln, das die bereits vorhandenen, durch den LVR-geförderten Beratungsangebote (insbesondere die KoKoBe) einbezieht.

Eine Zusammenarbeit und Vernetzung bei der Aufgabenerfüllung mit weiteren Beratungsstrukturen, wie z.B. die SPZ, die Ergänzende unabhängige Teilhabeberatung nach § 32 SGB IX (EUTB), den Kompetenzzentren Selbstbestimmt Leben (KSL) sowie ggf. den Beratungsstellen des örtlichen Trägers, wird dabei angestrebt.

Dies erfolgt auch vor dem Hintergrund der gesetzlichen Aufgabe, die nach § 106 SGB IX vorsieht, dass der Eingliederungshilfeträger bei der Erfüllung von „Beratung und Unterstützung“ auch als Lotse im System agiert. In sozialrechtlicher Hinsicht verfolgt das BTHG insofern, wie bereits einleitend dargestellt, einen integrierten Ansatz.

Dezernate Schulen und Integration sowie Klinikverbund und Verbund Heilpädagogischer Hilfen

Mit den eigenen aktuellen Themen „Schulische Inklusion“ und „Übergang Schule - Beruf“ (Dezernat 5) und „Weiterentwicklung der Sozialpsychiatrischen Zentren“ (Dezernat 8) gibt es relevante Schnittmengen zum Thema Beratung. Ihr Arbeitsauftrag wird darin liegen, unter Berücksichtigung der gemeinsamen leitideeorientierten Merkmale und Aspekte der Integrierten Beratung (siehe Ziffer 3.1) konkrete Lösungsansätze für diese Fragestellungen vor Ort zu finden.

Das **Dezernat Schulen und Integration** erarbeitet aktuell gemäß Haushaltsbegleitbeschluss aus Dezember 2016 ein Beratungskonzept zur Unterstützung der schulischen Inklusion (vgl. Antrag 14/140, ab Zeile 352). Hiermit sollen Fachkräfte unterschiedlicher Professionen den häufig sehr differenzierten Fragestellungen rund um die Förderung von Kindern mit Unterstützungsbedarfen gerecht werden. Es wird sich um ein Beratungsangebot handeln, das als „Lotse“ fungiert, um Ratsuchende mit Fragestellungen aus dem Bereich der Inklusion mit den passenden Informationen oder weiterführenden Beratungsangeboten zu versorgen sowie sie ggf. im Findungsprozess zeitlich begrenzt zu begleiten. Da das Gelingen der Beschulung maßgeblich von der Qualität des aufnehmenden Systems abhängt, wird die Beratung kommunaler Akteure, etwa im Hinblick auf die bedarfsgerechte sächliche, räumliche und personelle Ausstattung der allgemeinen Schulen, gleichschrittig zur Beratung der betroffenen Personen erfolgen. Bereits vorhandene Beratungsangebote (KoKoBe, SPZ, IFD u.a.) werden berücksichtigt und Transparenz in die vorhandene Beratungsstruktur gebracht.

Das **Dezernat Klinikverbund und Verbund Heilpädagogischer Hilfen** erwartet aus den tiefgreifenden Veränderungen durch das BTHG (einschließlich der Umsetzung der

Beratung nach § 106 SGB IX und der Unabhängigen ergänzenden Teilhabeberatung nach § 32 SGB IX sowie die Etablierung von Peer-Counseling als Regelangebot) und durch die Entwicklungen im Bereich der Krankenhausversorgung, insbesondere die Ermöglichung von sog. Stationsäquivalenter Behandlung (StäB), Auswirkungen auf die Arbeit der Sozialpsychiatrischen Zentren (SPZ), möglicherweise auch die der Sozialpsychiatrischen Kompetenzzentren Migration (SPKoM). Gemeinsam mit der Arbeitsgemeinschaft Gemeindepsychiatrie Rheinland (AGpR) wurde daher in diesem Jahr ein Projekt aufgelegt, das die derzeitige Arbeit beleuchtet und u.a. Vorschläge zur Modifikation der SPZ-Förderrichtlinien und der Qualitätsstandards erarbeiten soll.

3.3 Teilprojekte

Die **sozialräumliche Erprobung** in den nachfolgend skizzierten Teilprojekten soll die nötigen **Erfahrungen und Erkenntnisse für ein „LVR-Rahmenkonzept Integrierte Beratung“** liefern, das erst zum Projektabschluss erarbeitet werden kann (siehe Ziffer 3.4.1). Die Teilprojekte werden insofern ergebnisoffen angegangen und sind befristet („Labor-Charakter“).

In welchen Formen und Strukturen Integrierte Beratung nach dezernatsübergreifenden Standards und Merkmalen dauerhaft im gesamten Rheinland zu implementieren ist, bleibt den Ergebnissen dieses Projektes vorbehalten. Eine **vorzeitige Institutionalisierung von Strukturen soll aus der Perspektive des Gesamtprojektes vermieden werden.**

Die der Leitung der Dezernate 7 und 4 zugedachten Teilprojekte müssen die besondere Priorität und Anforderung, die die aktuelle **Umsetzung des BTHG** darstellt, aufgreifen. Die gesetzlich geforderte Einführung der neuen Beratungsstrukturen nach § 106 SGB IX muss sozusagen **aus dem Stand flächendeckend** erfolgen. Von daher wird aus heutiger Sicht vorgeschlagen, in diesen Teilprojekten auf besondere „Modellstandorte“ zu verzichten. Sollte im Weiteren (auch) hier die Bestimmung besonderer Modellstandorte favorisiert werden, kann darauf im Projektverlauf flexibel reagiert werden.

3.3.1 Teilprojekt 1: BTHG 106+ (Leitung Dezernat 7)

Die Sicherstellung der neuen gesetzlichen Beratungspflichten wird auch noch und insbesondere **ab 2020 erhebliche Anstrengungen und Aufmerksamkeit** des Trägers der Eingliederungshilfe verlangen. Die inhaltlichen und organisatorischen Klärungen und Vorbereitungen sind gemeinsam mit Dezernat 4 in vollem Gange.

Vor diesem Hintergrund steht das „+“ in der Bezeichnung dieses Teilprojektes als **Platzhalter für die Ambition**, einen eigenen **substanziellen Beitrag** zum Gesamtprojekt A zu leisten, der – Stand heute – noch nicht näher spezifiziert werden kann oder sollte, um den aktuell zu konkretisierenden gesetzlichen Erfordernissen nicht vorzugreifen.

Dieser inhaltliche Vorbehalt gilt entsprechend auch für das Dezernat 4 in der (möglichen) neuen Rolle als Träger der Eingliederungshilfe.

3.3.2 Teilprojekt 2: Servicestelle Kindeswohl (Leitung: Dezernat 4)

Der **überörtliche Träger der Jugendhilfe** berät sehr umfassend örtliche Träger zur Erfüllung ihrer Aufgaben (vgl. § 85 SGB VIII). Die Zielgruppen dieser Beratung sind stets Institutionen: örtliche Jugendämter und freie Träger. Die **Kinder und Jugendlichen im Rheinland bzw. deren Personensorgeberechtigten** sind immer nur mittelbar Adressat oder Nutznießer dieser LVR-Beratung. Gleichwohl wenden sich immer wieder Eltern direkt mit speziellen Fragestellungen an das LVR-Landesjugendamt und suchen Rat und Unterstützung. Dabei geht es oft um **komplexe Fragestellungen über den engeren Jugendhilfebezug** hinaus. Häufig werden **auch Beschwerden** über Jugendämter und Träger vor Ort an das LVR-Landesjugendamt Rheinland herangetragen.

Das **individuelle Anliegen der Ratsuchenden** ist kundenfreundlich aufzugreifen und in geeigneter Weise zu bearbeiten, ohne eine „Aufsichtsfunktion“ gegenüber Dritten zu suggerieren, für die es keinerlei Rechtsgrundlage gibt. Solche Eingaben **bedürfen einer sensiblen, häufig zeitintensiven, Begleitung und Moderation** und sind weder durch die institutionelle Fachberatung des Landesjugendamtes (s.o.) noch durch Instrumente des internen Beschwerdemanagements im LVR angemessen zu behandeln.

Vor diesem Hintergrund soll der Beitrag dieses Teilprojektes die **Entwicklung und Erprobung einer „Servicestelle Kindeswohl“** sein, die durch die qualifizierte **Begleitung und Unterstützung der sozialräumlichen Beratung** des LVR im Kontext der anderen drei Teilprojekte einerseits und eine neu einzurichtende **zentrale Service-Telefonnummer** beim LVR-Landesjugendamt qualifizierte Beratung für Kinder und Jugendlichen im Rheinland bzw. deren Personensorgeberechtigten sicherstellt.

Die Beratungsaufgaben des Dezernates 4 als **Träger der Eingliederungshilfe**, die sich aus der Umsetzung des AG BTHG NRW ergeben (können), bleiben davon **unberührt** (vgl. auch Teilprojekt 1).

3.3.3 Teilprojekt 3: Peer-Bildungsberatung (Leitung: Dezernat 5)

Das Teilprojekt wird unter Berücksichtigung des unter Ziffer 3.2.2 beschriebenen politischen Auftrages aus dem Haushaltsbegleitbeschluss einen weiteren wichtigen **Baustein zur Unterstützung der schulischen Inklusion** im Rheinland entwickeln und erproben. Mit Hilfe einer **sozialraumorientierten Netzwerkstruktur**, welche im Rahmen des o.g. dezernatseigenen Beratungskonzeptes aufgebaut wird, kann die Peer-Bildungsberatung direkt in dieses Angebot eingegliedert werden.

Die Peer-Bildungsberatung nimmt den personenzentrierten Ansatz in den Blickpunkt und **berät „auf Augenhöhe“**. Ziel des Teilprojektes ist die **Förderung der bestmöglichen schulischen und sozialen Entwicklung** von Kindern mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf.

Beispielhafte Inhalte der Beratung können die Schnittstellen **Übergang Frühförderung-Kita-Schule** oder **Übergang Schule-Beruf** sein sowie alle Fragen rund um die

schulische Inklusion. Ein weiterer wichtiger Bestandteil des Teilprojektes ist die Förderung der sozialraumorientierten **Zusammenarbeit mit Bildungseinrichtungen.**

3.3.4 Teilprojekt 4: Psychiatrie (Leitung: Dezernat 8)

Modelle der **sektorenübergreifenden Versorgung**, wie sie beispielsweise in einem Bonner Modell (Projekt „Dynamalive“) praktiziert werden, bieten bereits heute gute Möglichkeiten, Sektorengrenzen zu überwinden und auf unterschiedlichste Bedarfe von Patientinnen und Patienten zu reagieren. Auch bestehende Versorgungsformen wie das Beratungshaus der Kette e.V. in Untereschbach zeigen auf, wie Hilfen für psychisch erkrankte Menschen am **Übergang zwischen ambulanten psychiatrischen Hilfen und Sozialraum** erbracht werden können.

Der weitergehende und flächendeckende Ausbau und eine damit einhergehende Bündelung und Verdichtung solcher Modelle im Rheinland bietet die Chance, die vorgenannten Lücken im Übergang zwischen den Sektoren zu verkleinern. Vorgehensweisen zur **integrierten Beratung und Versorgung** werden dabei bestenfalls nicht leistungsanbieterunabhängig, sondern im gemeinsamen Austausch (z.B. im Rahmen von Leistungserbringerverbünden) entwickelt.

Die Koordination entsprechender Aktivitäten und eine darauf basierende **Weiterentwicklung von Beratungsangeboten** in spezifischen Regionen kann daher als wesentliche Chance eines Modellprojektes begriffen werden. Hier sollte sowohl die Expertise des LVR-Klinikverbundes als auch die der gemeindepsychiatrischen Akteure (insbes. SPZ, SPKoM, GPZ), des Peer-Counseling und der Einrichtungen der Suchtberatung zusammengeführt werden. Langfristiges Ziel sollte es dabei stets sein, Patientinnen und Patienten längere Zeiträume ohne Krankenhausaufenthalte zu ermöglichen und somit den **Verbleib im eigenen Lebensumfeld** zu sichern.

Das Projekt sollte als Zielgruppe dabei zunächst Menschen in den Blick nehmen, die psychiatrische **Hilfen durch den LVR-Klinikverbund** in Anspruch nehmen. Als besondere Zielgruppe gelten solche Menschen, welche an schweren psychischen Störungen erkrankt sind und deren Hilfebedarfe durch die bestehenden Formen der klinischen und ambulanten Hilfestrukturen bisher nicht abgedeckt werden bzw. bei denen die Übergänge zwischen den Sektoren von Schwierigkeiten geprägt sind.

3.4 Zeit- und Ressourcenplanung

3.4.1 Zeitplanung

PHASE 1:

01.07.2018 – 31.12.2019

Auswertung der bereits laufenden dezernatsspezifischen Aktivitäten zum Thema Beratung (insbesondere Vorlagen für die Fachausschüsse), weitere Feinzeichnung der vier Teilprojekte zur Erprobung der Integrierten Beratung; Vorbereitung der

Stellenausschreibungen für das Projekt und der Vergabe der externen Evaluation;
Zusammenarbeit in ad-hoc Strukturen von Fachdezernaten und Stab LD.

01.01.2019 – 31.12.2019

Konzeption der sozialräumlichen Beratungsangebote der vier Teilprojekte nach einheitlichen Merkmalen und Standards, ggf. Auswahl von Modellstandorten, Beginn der konkreten Vorarbeiten (siehe Ziffer 3.1.2 Basisaufgaben), Besetzung der Projektstellen, Start der externen Evaluation.

PHASE 2:

01.01.2020 – 30.06.2022

Sozialräumliche Erprobung der Integrierten Beratung
(zugleich Start der Beratung nach § 106 SGB IX)

31.12.2020 Vorlage des 1. Zwischenberichts der Evaluation

31.12.2021 Vorlage des 2. Zwischenberichts der Evaluation

30.06.2022 Ende der Modellphase, Abschlussbericht der Evaluation

PHASE 3:

31.12.2022

Vorlage des LVR-Rahmenkonzeptes zur Integrierten Beratung

ab 2023

Rheinlandweite Implementierung im Sinne des Rahmenkonzeptes

3.4.2 Ressourcenplanung

	2019	2020	2021	2022 (bis Juni)
Personalkosten	Projektkoord. 1 VK ZV 55.000 € Teilprojektleit. 4 VK ZV 55.000 € Erprobung* 4 VK vor Ort 35.000 €	Projektkoord. 1 VK ZV 55.000 € Teilprojektleit. 4 VK ZV 55.000 € Erprobung 4 VK vor Ort 70.000 €	Projektkoord. 1 VK ZV 55.000 € Teilprojektleit. 4 VK ZV 55.000 € Erprobung 4 VK vor Ort 70.000 €	Projektkoord. 1 VK ZV 27.500 € Teilprojektleit. 4 VK ZV 27.500 € Erprobung 4 VK vor Ort 35.000 €
Sachkosten	Ext. Evaluation 25.000 €* 25.000 €	Ext. Evaluation 50.000 € 50.000 €	Ext. Evaluation 50.000 € 50.000 €	Ext. Evaluation 25.000 € 25.000 €
Gesamt	440.000 €	605.000 €	605.000 €	302.500

* ab 1. Juli 2019 = sechs Monate

4 Projekt B: Entwicklung und Aufbau eines Portals Integrierte Beratung

Mit der Vorlage 14/2242/1 wird parallel zur modellhaften Erprobung die Entwicklung eines Informations-Internetportals als zweite Maßnahme zum Aufbau Integrierter Beratung benannt:

*„Ein Portal „Integrierte Beratung“ gibt zunächst **anwenderfreundlich und barrierefrei** standortunabhängig umfassende Informationen über alle relevanten LVR-Leistungen. Dies soll nicht nur Menschen mit Behinderungen in ihren persönlichen Angelegenheiten zur **Information und Kommunikation mit dem LVR** zur Verfügung stehen. Das Portal selbst vernetzt bzw. integriert die Beratungsexpertise des LVR im Sinne einer internen Arbeitsplattform. Und selbstverständlich soll es (perspektivisch) der Kooperation mit öffentlichen und freien Partnern dienen.“*

Ziel dieses Portals ist es, in einer organisationsübergreifenden und homogenen Benutzeroberfläche bedarfsgerechte Informationen und interaktive Elemente zu Leistungen, Verwaltungsverfahren oder Diensten bereitzustellen. Dabei werden natürlich bereits vorhandene und für die zukünftige Portalphilosophie geeignete Web-Lösungen und auch geeignete einzelne Elemente eingebunden. Dazu zählen u.a. Anwendungen wie Wege zum LVR, vorhandene Erklär-Videos oder interaktive Formulare.

Das Portal wird auf Grund seiner spezifischen Zielsetzung parallel zu bereits bestehenden Internetangeboten des LVR entwickelt, insbesondere auch parallel zu www.lvr.de.

4.1 Vorgehensweise

Die Integrierte Beratung mittels Web-Portal mit den in der Vorlage 14/2242/1 beschriebenen Funktionen zu unterstützen, lässt sich nach differenzierter fachlicher Bewertung als sehr komplexes und anspruchsvolles Vorhaben beschreiben. Bei der Gegenüberstellung der hier angestrebten multifunktionalen Möglichkeiten für das Portal Integrierte Beratung zu Webvorhaben des LVR in den letzten Jahren wird deutlich, dass ein schlankes und sehr flexibles Verfahren erforderlich ist. Eine entsprechend moderne, im LVR bisher vereinzelt angewandte Methode trägt die Bezeichnung *Agile Softwareentwicklung* und beinhaltet u.a. folgende Grundprinzipien:

- Im Fokus stehen bei diesem Vorgehen die Nutzerinnen und Nutzer, die Funktionsfähigkeit des Portals steht im Vordergrund
- Neue Erkenntnisse und sich ändernde Bedarfe sollen auch noch spät im Projektverlauf einbezogen werden können (Verbindung zum Erkenntnisgewinn aus der modellhaften Erprobung)
- Fehlentwicklungen können relativ früh im Projektverlauf sichtbar gemacht und korrigiert werden
- Die Arbeit in sich selbstorganisierenden und multifunktionalen Teams

Zum Zweck der Planung wird als Projektergebnis ein funktionales Gesamt-Zielbild definiert. Dieses ist im Projektverlauf mit den fachspezifischen Inhalten zu verknüpfen. Dafür ist auch die Beteiligung verschiedener zukünftiger Nutzerinnen und Nutzer unverzichtbar.

Nach Beendigung der bereits begonnenen und bis Ende des Jahres 2018 dauernden Anlaufphase schließt sich eine **Projektlaufzeit von insgesamt drei Jahren an**. Für den Projektzeitraum vom 01.01.2019 bis zum 31.12.2021 sind folgende Funktionsziele geplant, die in drei Ausbaustufen gegliedert sind:

4.1.1 Ausbaustufe 1: Zeitraum 01.01.2019 – 31.12.2019

Geplante Funktionsziele sind:

- Internetportal steht mit Basisfunktionen zur Verfügung
- Bedarfsgerechte Benennung von fachlichen Ansprechpersonen
 - Strukturunabhängig, auf Basis einer intelligenten Suchfunktion
- Geodatenbasierte Informationen zu Beratungsangeboten und Leistungen des LVR
 - Standardisierte Bereitstellung von Basisdaten
- Erste Online-Terminvereinbarungsfunktionen für ausgewählte Leistungen des LVR
- Interaktive und technisch gleichartige Formulare zur Antragstellung
- Überleitung bereits vorhandenen Informationen und Materialien
- Einrichtung von technischen Möglichkeiten und Verfahren zur Datenpflege
- Einbindung vorhandener Fachanwendungen

4.1.2 Ausbaustufe 2: Zeitraum 01.01.2020 – 31.12.2020

Geplante Funktionsziele sind:

- Online-Dialoge zur Beratung bei der Auswahl und Bearbeitung von Anträgen
- Einrichtung von personalisierten Nutzerbereichen zur individuellen Ablage von eigenen Daten und Informationen des LVR
- Ausbau der Unterstützung bei der Antragstellung (verschiedene Aspekte der Barrierefreiheit)
- Weitere, noch zu definierende Funktionsziele abgeleitet aus dem noch zu entwickelnden Gesamtzielbild bzw. aus Anforderungen aus der modellhaften Erprobung
- Einbindung vorhandener Fachanwendungen

4.1.3 Ausbaustufe 3: Zeitraum 01.01.2021 – 31.12.2021

Geplante Funktionsziele sind:

- Einbindung von Videotutorials³ mit Basisinformationen zu spezifischen Themenfeldern
- Ausbau des personalisierten Nutzungsbereichs als digitales NutzerInnenkonto u.a. auch denkbar für die Ablage von Bescheiden des LVR
- Hinzunahme von Angeboten Dritter zur Verbreiterung der Informationsinhalte
- Weitere, noch zu definierende Funktionsziele abgeleitet aus dem noch zu entwickelnden Gesamtzielbild bzw. aus Anforderungen aus der modellhaften Erprobung
- Einbindung vorhandener Fachanwendungen

³ Die Erstellung von Videotutorials ist nicht Gegenstand des Projektes.

Funktionsziele können aus unterschiedlichen Gründen zwischen den Ausbaustufen verschoben werden. Ebenso kann es sinnvoll sein, verschiedene Funktionen zusammenzufassen.

Nach Projektende ist in Anlehnung an die Projektarbeit die Weiterentwicklung des Portals sicherzustellen. Sich ändernde Anforderungen oder inhaltlich notwendig gewordene Anpassungen müssen über einen systematischen Entwicklungsprozess in das Portal aufgenommen werden.

4.2 Zeit- und Ressourcenplanung

4.2.1 Zeitplanung für die Erstellung eines Portals Integrierter Beratung

In einer Zeit-Aufgabenübersicht beschreibt sich dieses Vorgehen wie folgt:

Tabelle 1 Zeit-Aufgabenplanung Portalentwicklung

	Zeit	TP Portal IB
Anlaufphase	1. Q 2018	- Auftragsklärung - Portfolio der Beratungsleistungen und dahinterliegender Anwendungen erstellen - Ergänzung weiterer, bisher nicht berücksichtigter Leistungen
	2. Q 2018	- Erstellung eines Grobkonzeptes - Konkretisierung der funktionalen Anforderungen der ersten und zweiten Ausbaustufe - Abstimmung über geeignete Leistungen aus Sicht der Dezernate - Identifikation bereit vorhandener und zu berücksichtigender Inhalte
	3. Q 2018	Ausschreibung und Auswahl eines externen Dienstleistungsunternehmens zur Erstellung Feinkonzept und technischer Realisierung
	4. Q 2018	Auswahl eines externen Dienstleistungsunternehmens
Projektzeitraum	1.-4. Q 2019	01.01.2019 Projektstart - Projekteinrichtung - Frontend und Content - Einstieg in das Feinkonzept und die technische Realisierung (Sprint) - Konkretisierung der funktionalen Anforderungen einer ersten Portal- Ausbaustufe (Use-Cases Stufe 2)
	1.-4. Q 2020	01.01.2020: Portal mit 1. Ausbaustufe geht online - Fortsetzung des Feinkonzepts und der technischen Realisierung (Sprint)

	Zeit	TP Portal IB
A n l a u f p h a s e	1. Q 2018	• Auftragsklärung • Portfolio der Beratungsleistungen und dahinterliegender Anwendungen erstellen • Ergänzung weiterer, bisher nicht berücksichtigter Leistungen
	2. Q 2018	• Erstellung eines Grobkonzeptes • Konkretisierung der funktionalen Anforderungen der ersten und zweiten Ausbaustufe • Abstimmung über geeignete Leistungen aus Sicht der Dezernate • Identifikation bereit vorhandener und zu berücksichtigender Inhalte
	3. Q 2018	• Ausschreibung und Auswahl eines externen Dienstleistungsunternehmens zur Erstellung Feinkonzept und technischer Realisierung
	4. Q 2018	• Auswahl eines externen Dienstleistungsunternehmens
		• Konkretisierung der funktionalen Anforderungen einer ersten Portal- Ausbaustufe (Use-Cases Stufe 3)
	1. Q 2021	• 01.01.2021: Portal mit 2. Ausbaustufe geht online • Fortsetzung des Feinkonzepts und der technischen Realisierung (Sprint)
	1. Q 2022	• 01.01.2022: Portal mit 3. Ausbaustufe geht online • Abschluss der begleitenden Dokumentation • Projekt-Ende

Nach Abschluss der Portalentwicklung geht das Portal mit einer idealerweise zentral organisierten Betreuungsfunktion in den Regelbetrieb über. Mit dem Regelbetrieb verbinden sich sukzessive Funktionserweiterungen und dann im Zeitverlauf anstehende inhaltliche Anpassungen.

4.2.2 Ressourcenplanung

Da die Erstellung des Portals nach seinen Grundzügen ein IT-Vorhaben ist, wird für die Umsetzung im September 2018 ein entsprechender Antrag im IT-Lenkungsausschuss vorgelegt. Damit wird gewährleistet, dass dieses Vorhaben in das Gesamtportfolio aller IT-Projekte aufgenommen und nach den generell gültigen Grundzügen des Projektmanagementstandards behandelt wird.

Folgender zusätzlicher Ressourcenbedarf kann nach jetzigem Planungs- und Wissensstand beschrieben werden:

Tabelle 2 Ressourcenplanung

	Sachkosten	Personalkosten	Gesamt
2018	Ext. Dienstleistung Use-Cases, 30.000 Euro		30.000 Euro
2019	Ext. Dienstleistung Feinkonzept und Technik, 400.000 Euro	Projektmanagement (u.a. Vor- und Nachbereitung der Sprints), 1 VK (60.000 €)	460.000 Euro
2020	Ext. Dienstleistung Feinkonzept und Technik, 400.000 Euro	Projektmanagement (u.a. Vor- und Nachbereitung der Sprints), 1 VK (60.000 €)	460.000 Euro
2021	Ext. Dienstleistung Feinkonzept und Technik, 300.000 Euro	Projektmanagement (u.a. Vor- und Nachbereitung der Sprints), 1 VK (60.000 €)	360.000 Euro
Gesamt			1.310.000 Euro

Die Ressourcenplanung geht für den Bereich der fachlichen Koordination des Gesamtvorhabens als auch für die stufenweise und temporäre Einbindung fachlicher Kapazitäten von vorhandenen Kapazitäten aus.

Die Sachkosten im Jahr 2018 in Höhe von 30.000 Euro sind zur inhaltlichen und organisatorischen Vorbereitung des Projektes erforderlich und sollen aus vorhandenem, aber nicht verausgabtem Budget finanziert werden.

Der Sachkostenbedarf für die Jahre 2019 bis 2021 in Höhe von 1,1 Mio Euro wird Gegenstand der Projektbeantragung im IT-LA.

Für die Projektmanagement-Funktion sollen im Rahmen einer befristet einzurichtenden Zahlungsmöglichkeit 180.000 Euro verteilt auf einen Zeitraum von drei Jahren zur Verfügung gestellt werden.

4.3 Interaktion der Portalentwicklung mit der modellhaften Erprobung

Mit dem Portal sollen auch Akteure und Verfahren in der modellhaften Erprobung unterstützt werden. Die im Abschnitt 2.1 genannten Standardmerkmale, wie z.B. die vollständige und differenzierte Darstellung der sozialräumlichen „LVR-Präsenz“ vor Ort/in der Region oder der analoge/digitale „Verwaltungsservice“ werden unmittelbar durch entsprechende Funktionen im Portal Integrierte Beratung unterstützt.

Daher sind die Inhalte und Ergebnisse der einzelnen Teilprojekte des Projekts A sukzessive auch bei der Entwicklung des Portals - vor allem in die Ausbaustufen 2 und 3 - einzubinden.

5 Weiteres Verfahren im Projekt A und Projekt B

Über wesentliche Zwischenergebnisse in den jeweiligen Projektverläufen wird regelhaft, mindestens einmal jährlich ein Sachstandsbericht vorgelegt.

L u b e k

Ergänzungsvorlage-Nr. 14/2453/1

öffentlich

Datum: 29.05.2018
Dienststelle: LVR-Direktorin
Bearbeitung: Herr Woltmann/Frau Henkel

Beirat für Inklusion und Menschenrechte	11.06.2018	Kenntnis
Gesundheitsausschuss	12.06.2018	Kenntnis
Schulausschuss	22.06.2018	Kenntnis
Sozialausschuss	26.06.2018	Kenntnis
Landesjugendhilfeausschuss	28.06.2018	Kenntnis

Tagesordnungspunkt:

Follow up-Staatenprüfung zur UN-Behindertenrechtskonvention: Empfehlungen des UN-Fachausschusses für das Handlungsfeld Bildung und Erziehung und den Grundsatz des Kindeswohls aus Perspektive des LVR

Kenntnisnahme:

Die Empfehlungen des UN-Fachausschusses für das Handlungsfeld Bildung und Erziehung und den Grundsatz des Kindeswohls werden gemäß Vorlage Nr. 14/2453 zur Kenntnis genommen.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

ja

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2020.

ja

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (lfd. Jahr):

Produktgruppe:	
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:	
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten	

Worum geht es hier?

In leichter Sprache:

Im April 2015 hat eine Gruppe für die Rechte von Menschen mit Behinderungen der Vereinten Nationen **Deutschland geprüft**.

Darauf soll Deutschland noch mehr achten:

- **Kinder und Jugendliche mit Behinderungen**

haben die gleichen Rechte wie Kinder und Jugendliche ohne Behinderungen.



- **Kinder und Jugendliche mit Behinderungen**

dürfen nicht schlechter behandelt werden als erwachsene Menschen mit Behinderungen.



Diese Frage ist also immer wichtig:

Welche **besondere Aufmerksamkeit brauchen**

Mädchen und Jungen beim LVR, damit es ihnen gut geht?

Man kann auch sagen:

Wie schützt der LVR **das Wohl der Kinder**?

Für diese Frage will der LVR jetzt viele **Informationen** sammeln, aufschreiben und besprechen.



Haben Sie Fragen zu diesem Text?

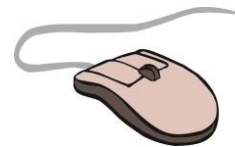
Dann können Sie beim LVR in Köln anrufen:

0221-809-6153



Viele Informationen zum LVR in Leichter Sprache
finden Sie hier:

www.leichtesprache.lvr.de



Dieser Zusatztext in leichter Sprache soll zum einen die Verständlichkeit der Vorlage insbesondere für Menschen mit Lernschwierigkeiten konkret verbessern, zum anderen für die Grundsätze der Zugänglichkeit und Barrierefreiheit im Bereich Information und Kommunikation im Sinne der Zielrichtungen 6 und 8 des LVR-Aktionsplans zur UN-Behindertenrechtskonvention sensibilisieren.

Mit der Telefonnummer 0221-809-6153 erreicht man die zentrale Stabsstelle Inklusion und Menschenrechte (00.300). Sie gibt oder vermittelt bei Bedarf gern weitere Informationen. Bilder: © Reinhild Kassing.

Zusammenfassung

Die Empfehlungen des UN-Fachausschusses zur UN-Behindertenrechtskonvention aus der Staatenprüfung Deutschlands im Jahr 2015, die sich auf das **Handlungsfeld Bildung und Erziehung** sowie den **Grundsatz des Kindeswohls** beziehen, werden zusammenfassend dargestellt.

Sie berühren zentral die Zielrichtung 10 des LVR-Aktionsplans „Gemeinsam in Vielfalt“: **„Das Kindeswohl und Kinderrechte im LVR als inklusiven Mainstreaming-Ansatz schützen“**.

Die systematische **Unterscheidung der Ebenen „Sorgerechte und -pflichten von Eltern“ und „Rechte ihrer Kinder“** ist von zentraler Bedeutung für den wirksamen Schutz der Rechte von Kindern und Jugendlichen mit und ohne Behinderungen.

Vor diesem Hintergrund wird in der Staatenprüfung u.a. betont, dass Kinder und Jugendliche **umfassend an den eigenen Angelegenheiten**, die ihr Leben und seine Rahmenbedingungen betreffen, **zu beteiligen sind (Partizipation)**.

Der menschenrechtliche Grundsatz des Kindeswohls bedeutet in der Umsetzung der BRK, dass **junge Menschen mit Behinderungen primär als Heranwachsende zu betrachten** sind, die gleichberechtigt mit Gleichaltrigen ohne Behinderungen aufwachsen, aber **besondere Schutz- und Förderbedarfe** haben.

Der LVR ist in vielfältigen **Rollen im Handlungsfeld Erziehung und Bildung** bzw. für Kinder und Jugendliche aktiv: im Landesjugendamt, in Schulen, in der Jugendhilfe Rheinland, in der Kinder- und Jugendpsychiatrie, in der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen und mittelbar als (familienfreundlicher) Arbeitgeber.

Um die Aufmerksamkeit für das Thema Kindeswohl bei der Umsetzung der BRK zu erhöhen und aufrecht zu erhalten und eine **Informationsgrundlage für weitere Diskussionen und Planungen** im Sinne des LVR-Aktionsplans zur BRK zu finden, schlägt die Stabsstelle Inklusion und Menschenrechte vor, dezernatsübergreifend (unter Berücksichtigung der Regelungen der neuen EU-Datenschutzverordnung) das Konzept für ein neues **Datenblatt „Kinder und Jugendliche mit Behinderungen“** zu entwickeln.

Die **politische Beratung und Bewertung** weiterer Aspekte der Staatenprüfung und der Entwicklungsperspektiven des LVR **obliegt ggf. den zuständigen Fachausschüssen**.

Begründung der Vorlage Nr. 14/2453/1:

Follow-up Staatenprüfung zur UN-Behindertenrechtskonvention: Empfehlungen des UN-Fachausschusses für das Handlungsfeld Bildung und Erziehung und den Grundsatz des Kindeswohls aus der Perspektive des LVR

Die Vorlage Nr. 14/2453 wurde in der gemeinsamen Sitzung des Ausschusses für Inklusion mit seinem Beirat für Inklusion und Menschenrechte am 26.04.2018 ausführlich beraten. Es wurde darum gebeten, dass die Vorlage vor dem Hintergrund der **im „Querschnittsausschuss“ unter menschenrechtlichen Aspekten geführten Diskussion** zuständigkeithalber auch im Schulausschuss, im Sozialausschuss, im Landesjugendhilfeausschuss sowie im Gesundheitsausschuss **mit inhaltlichen Hinweisen und Ergänzungen der Verwaltung** beraten wird.

Für den **Schulausschuss** könnten sich etwa diese Themen und Fragestellungen ergeben:

- Als Schulträger steht der LVR in der kommunalen Familie zu seinen rechtlichen Pflichten und sorgt sowohl für eine barrierefreie und qualitätsorientierte Ausstattung seiner Schulen als auch für die Förderung der schulischen Inklusion. Angesichts der hohen Anzahl von Quereinstiegen in die LVR-Förderschulen (mehr als 40 % aller Neuaufnahmen) stellt sich die Frage, welche Möglichkeiten der LVR hat, um die weitere Umsetzung der schulischen Inklusion zu befördern?
- Der LVR hat sich schulpolitisch schon vor vielen Jahren für die **Öffnung der Förderschulen** für Kinder mit und ohne sonderpädagogischem Förderbedarf ausgesprochen. Der Koalitionsvertrag der Landesregierung sieht diese Öffnung nunmehr vor. Inwieweit kann die Forderung des LVR politisch flankiert werden?
- Artikel 24 UN-Behindertenrechtskonvention (BRK) betont **das Recht der Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen auf Bildung** einschließlich der beruflichen Bildung. Das Inklusionsbarometer der Aktion Mensch führt aus, dass die Förderschule häufig eine „Einbahnstraße in Richtung Arbeitslosigkeit“ sei und „keine Sackgasse für Bildungschancen“ darstellen dürfe (Seite 45, vgl. Vorlage Nr. 14/2448/1). Wie kann die **Begleitung und Beratung von Familien** gestaltet werden, um die besten Fördermöglichkeiten für die Kinder im Sinne einer ihren individuellen Neigungen und Fähigkeiten entsprechenden **erfolgreichen Bildung** bzw. schulischen und sozialen Entwicklung (Art. 24 BRK Abs. 2 d und e) zu erreichen?
- Ergeben sich aus den neuen **Leistungen zur Teilhabe an Bildung** (BTHG) Herausforderungen und Perspektiven für die LVR-Förderschulen?

Für den **Sozialausschuss** könnten sich etwa diese Themen und Fragestellungen ergeben:

- Auch Kinder mit Beeinträchtigungen sind primär als Heranwachsende mit besonderen, individuellen Bedürfnissen zu betrachten. Wie gestaltet der LVR als künftiger **Träger der Eingliederungshilfe** die Leistungen für Jugendliche mit Behinderungen insbesondere beim **Übergang in das Erwachsenenalter**?

- Wie kann das **Recht auf Lebenslanges Lernen** für Menschen mit Behinderungen auch im Lichte der neuen **Leistungen zur Teilhabe an Bildung** (BTHG) nach der Schulzeit gesichert werden (z.B. in Werkstätten)?
- Welche **Angemessenen Vorkehrungen** trifft der LVR als Träger des Sozialen Entschädigungsrechts für **minderjährige Opfer von Gewalttaten** (Opferentschädigung, Schnittstelle zur Psychosozialen Prozessbegleitung)?

Für den **Landesjugendhilfeausschuss** könnten sich etwa diese Themen und Fragestellungen ergeben:

- Wie werden in der Jugendhilfe im Rheinland **Kinder als Träger von Rechten** wahrgenommen und gefördert und wie wird die gleichberechtigte Teilhabe von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen im Sinne des Artikels 23 **UN-Kinderrechtskonvention** tatsächlich gesichert? (siehe Schnittstelle LVR-Aktionsplan BRK und das Plakat der Nürnberger Kinderkommission)
- Auch Kinder mit Beeinträchtigungen sind **primär als Heranwachsende** mit besonderen, individuellen Bedürfnissen zu betrachten. Wie gestaltet der LVR als künftiger **Träger der Eingliederungshilfe** die Leistungen für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen einschließlich der **Beratung** der Familien unter dem **Gesichtspunkt des Kindeswohls**?
- Wie kann die **Partizipation von Kindern und Jugendlichen** (mit Behinderungen) in persönlichen und öffentlichen Angelegenheiten gestärkt werden (insbesondere für jüngere Kinder unter 14 Jahren)?
- Sind die bestehenden **Beschwerdeverfahren zugänglich** für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen?
- Menschen mit Behinderungen haben grundsätzlich das gleiche **Recht zur Adoption**? Gibt es Überlegungen und/oder Erfahrungen im Sinne der positiven Auswirkungen des **Peer-Ansatzes** mit der Adoption von Kindern mit Behinderungen durch Erwachsene mit Behinderungen?

Für den **Gesundheitsausschuss** könnten sich etwa diese Themen und Fragestellungen ergeben:

- Sind die Vorkehrungen für **minderjährige Patientinnen und Patienten, die Intersexualität** im Einzelfall „leben“, angemessen und ausreichend oder Bedarf es grundsätzlicher konzeptioneller Überlegungen? Wie ist der therapeutische Umgang mit nicht gelebter (verdrängter, versteckter) Intersexualität?

Begründung der Vorlage Nr. 14/2453:

Follow-up Staatenprüfung zur UN-Behindertenrechtskonvention: Empfehlungen des UN-Fachausschusses für das Handlungsfeld Bildung und Erziehung und den Grundsatz des Kindeswohls aus der Perspektive des LVR

Gemäß Vorlage Nr. 14/567 („Abschließende Bemerkungen des UN-Fachausschusses für die Rechte von Menschen mit Behinderungen zur ersten Staatenprüfung Deutschlands“) informierte die Verwaltung über den Abschluss des völkerrechtlichen Prüfungsverfahrens der Bundesrepublik Deutschland zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention (BRK). Es ist beabsichtigt, schrittweise zu allen Empfehlungen der sog. Abschließenden Bemerkungen innerhalb des LVR zu prüfen, inwiefern sich Handlungsbedarf für den LVR ergibt und mit welchen Lösungsansätzen diesem Handlungsbedarf begegnet werden könnte.

Diese „Follow-up-Vorlage“ Nr. 14/2453 bündelt die **Empfehlungen des UN-Fachausschusses**, die sich auf das Handlungsfeld Bildung und Erziehung und den Grundsatz des Kindeswohls beziehen und ganz wesentlich die Zielrichtung 10 des LVR-Aktionsplans „Gemeinsam in Vielfalt“ („Das Kindeswohl und Kinderrechte im LVR als inklusiven Mainstreaming-Ansatz schützen“). Die Empfehlungen des Ausschusses selbst und allgemeine Darstellungen der Verwaltung zu verschiedenen Aspekten werden in der Anlage 1 zur Kenntnis gebracht.

Der menschenrechtliche **Grundsatz des Kindeswohls** bedeutet in der Umsetzung der BRK, dass junge Menschen mit Behinderungen primär als Heranwachsende zu betrachten sind, die gleichberechtigt mit Gleichaltrigen ohne Behinderungen aufwachsen, aber besondere Schutz- und Förderbedarfe haben.

Der LVR ist in vielfältigen Rollen im **Handlungsfeld Erziehung und Bildung** bzw. für **Kinder und Jugendliche** aktiv: im Landesjugendamt, in Schulen, in der Jugendhilfe Rheinland, in der Kinder- und Jugendpsychiatrie, in der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen und mittelbar als (familienfreundlicher) Arbeitgeber (zu den dezernatsübergreifenden Handlungsfeldern vgl. auch Vorlage Nr. 13/3087).

Folgende Aspekte und Entwicklungsperspektiven für den LVR werden dargestellt. Die **weitere politische Beratung und Bewertung** obliegt den zuständigen Fachausschüssen.

Gliederung:

1. Mehrfache Diskriminierung (Lebensalter/Behinderung)	7
2. Partizipation von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen	7
3. Zugänglichkeit für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen	9
4. Schutz der Rechte intersexueller Kinder	10
5. Kinder und Jugendliche mit Behinderungen und Migrationshintergrund oder Fluchtgeschichte	11
6. Adoption von Kindern mit Behinderungen	12

1. Mehrfache Diskriminierung (Lebensalter/Behinderung)

Um die Aufmerksamkeit für das Thema Kindeswohl bei der Umsetzung der BRK zu erhöhen und aufrecht zu erhalten und eine **Informationsgrundlage für weitere Diskussionen und Planungen** im Sinne des LVR-Aktionsplans zur BRK zu finden, schlägt die Stabsstelle Inklusion und Menschenrechte vor, das Konzept für ein **Datenblatt „Kinder und Jugendliche mit Behinderungen“** zu entwickeln, in dem ausgewählte **Kennzahlen aus dem Zuständigkeitsbereich des LVR** zur Darstellung kommen.

Für ein solches Datenblatt wären grundsätzlich **zwei Perspektiven** zu betrachten:

1. Heranwachsende mit Behinderungen in der Gesamtgruppe der Kinder und Jugendlichen im Sinne von menschenrechtlicher Gleichstellung mit Gleichaltrigen ohne Behinderungen und
2. Kinder und Jugendliche in der Gesamtgruppe der Menschen mit Behinderungen im Sinne von angemessenen Vorkehrungen für diese Altersgruppe, wenn kein besonderes altersgerechtes Programm (Angebot, Konzept...) besteht.

Die Stabsstelle wird hierfür mit Unterstützung der Fachdezernate zunächst bereits vorhandene Datenquellen identifizieren und auswerten. Analog des Vorgehens mit dem neuen **Datenblatt „Geschlechtergerechtigkeit und Behinderung“** (vgl. Vorlage Nr. 14/2502) könnten vielleicht schon aus ersten Kennzahlen **„spannende Fragen“** formuliert werden.

Die weitere Umsetzung des **Bundesteilhabegesetzes (BTHG)** im LVR mit den aus dem Landesausführungsgesetz zu erwartenden (erweiterten) **Zuständigkeiten für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen** ist ebenfalls für das geplante Datenblatt zu betrachten.

Die Regelungen der neuen **EU-Datenschutzverordnung** werden bei dem Datenblatt berücksichtigt.

2. Partizipation von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen

2.1 LVR-Schulen

An den Förderschulen des LVR finden für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen selbstverständlich die allgemeinen Mitwirkungs- und Mitbestimmungsprozesse von Schülerinnen und Schülern statt: Laut § 74 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen hat die **Schülervertretung (SV)** im Rahmen des Auftrags der Schule insbesondere die Aufgabe, die Interessen der Schülerinnen und Schüler bei der Gestaltung der Bildungs- und Erziehungsarbeit zu vertreten und die fachlichen, kulturellen, sportlichen, politischen und sozialen Interessen der Schülerinnen und Schüler zu fördern. Die inhaltliche Ausgestaltung der Mitwirkungsrechte der Schülervertretung ist im Erlass über die

Mitwirkung der Schülervertretung in der Schule nach dem Schulmitwirkungsgesetz (SV-Erlass) geregelt¹.

Die konkrete Ausgestaltung der Mitwirkung obliegt den LVR-Schulen vor Ort im Rahmen der sog. **inneren Schulangelegenheiten**. Häufig wird der aktiven Mitwirkung und Mitgestaltung der Schülerinnen und Schüler im Leitbild oder Schulprogramm eine besondere Bedeutung eingeräumt.

Die zentrale Schulverwaltung des LVR (Fachbereich Schulen) in Köln sucht darüber hinaus den regelmäßigen Austausch mit den gewählten Elternvertreterinnen und Elternvertretern aus den LVR-Förderschulen. Im Fachbereich Schulen wird zudem erwogen, für **welche konkret anstehenden Themen oder Ziele** die Schüler- bzw. Schülerinnenvertretungen gewinnbringend für beide Seiten miteinbezogen werden kann bzw. könnte.

Ein konkretes Beispiel für „gelebte Partizipation“: Die jeweilige Schülersprecherin oder der Schülersprecher wird aktiv an den **Schulbesuchen durch den LVR-Schulausschuss** vor Ort beteiligt.

2.2 LVR-Landesjugendamt

Im Kontext der Förderung, Betreuung und Versorgung von **Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen, die in einer Einrichtung leben**, wird die Aufsicht und Beratung dieser Einrichtungen nach §§ 45 ff. SGB VIII besonders intensiv wahrgenommen, da diese Kinder und Jugendlichen oft nicht in der Lage sind, sich gegen missbräuchliches Verhalten zu wehren. Somit ist hier die Notwendigkeit besonderer Maßnahmen gegeben (z. B. durch speziell ausgebildetes Personal, Kinderschutzkonzepte, Transparenz der Arbeit durch Ombudschaft oder Beiräte, erhöhte Aufsichtstätigkeit etc.).

2.3 Eingliederungshilfe

Im Zuge der **Umsetzung des BTHG** in Nordrhein-Westfalen plant der LVR (auf der Grundlage des aktuellen Kabinettentwurfes des Ausführungsgesetzes des Landes) ein neues Beratungsangebot für Eltern mit Kindern mit (drohenden) Beeinträchtigungen, das wohnortnah eine Anlaufstelle zur Information über Unterstützungsmöglichkeiten im Allgemeinen und zur Beantragung von Fachleistungen der Eingliederungshilfe nach dem neuen SGB IX im Besonderen einschließlich eines personenzentrierten Fallmanagements bietet (vgl. auch die Ausführungen zur „Integrierten Beratung“ gemäß Vorlage Nr. 14/2242). In diesem Kontext ist die Partizipation in persönlichen Angelegenheiten neu zu gestalten.

2.4 Beschwerdestellen

Auf Initiative des Landesjugendamtes Rheinland wurde eine landesweite Beschwerdestelle in Kooperation mit dem Deutschen Kinderschutzbund NRW installiert. Zu diesem Zweck ist der **Verein Ombudschaft NRW** gegründet worden, der mit Mitteln des Ministeriums für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration (MKFFI) finanziert wird.

¹ Quelle: <https://www.schulministerium.nrw.de/docs/Recht/Schulrecht/Schulgesetz/Schulgesetz.pdf>

Darüber hinaus verfügt die **LVR-Jugendhilfe Rheinland** über eine eigene Beschwerdestelle mit drei unabhängigen Ombudpersonen, die den Kindern und Eltern in ihren persönlichen Angelegenheiten zur Verfügung stehen.

Unter dem Gesichtspunkt der Partizipation in öffentlichen Angelegenheiten ist schließlich auf das Projekt „gehört werden!“ als landesweite **Vertretung der Kinder und Jugendlichen in stationären Einrichtungen** (nach dem Muster der hessischen und bayerischen „Landesheimräte“) in NRW hinzuweisen, das mit Mitteln des MKFFI und der beiden Landschaftsverbände dauerhaft finanziert wird. Diese Entwicklung geht ebenfalls auf eine Initiative des Landesjugendamtes Rheinland zurück.

Die Zugänglichkeit und Inanspruchnahme des **zentralen Beschwerdemanagements des LVR** (auch) im Hinblick auf junge Menschen ist im Übrigen Aufgabe der Geschäftsstelle im Organisationsbereich der LVR-Direktorin.

3. Zugänglichkeit für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen

3.1 Bildungssystem

In der „Allgemeinen Bemerkung Nr. 4 (2016) zum Recht auf inklusive Bildung“² wird explizit beschrieben, dass die volle Verwirklichung von Artikel 24 der UN-Behindertenrechtskonvention nicht mit der „Unterhaltung von zwei Bildungssystemen vereinbar [ist]: einem allgemeinen Bildungssystem und einem Sonderbildungssystem/auf Segregation beruhenden Bildungssystem“². Im Bildungssystem des Landes **Nordrhein-Westfalen** hat sich mit dem 9. Schulrechtsänderungsgesetz vom 5. November 2013 die Zugänglichkeit zum allgemeinen Bildungssystem für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen durch einen aufwachsenden Rechtsanspruch bzw. die **Festlegung der allgemeinen Schule als Regelförderort** für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen deutlich verbessert. Allerdings steht dieses Recht immer noch unter einem Ressourcenvorbehalt (§ 20 Absatz 4 Schulgesetz NRW).

Kurz nach Inkrafttreten der BRK in Deutschland und bereits vor der o.g. Schulrechtsänderung in NRW hat sich der LVR entschlossen, Kindern und Jugendlichen im Einzelfall mit einer angemessenen Vorkehrung den Weg in die allgemeine Schule zu ebnen: Die **LVR-Inklusionspauschale** wurde bereits im Jahr 2009 modellhaft eingeführt. In den nächsten Jahren sind die Themen Öffnung der Förderschulen, Kooperationen, sozialräumliche Vernetzung (vgl. Vorlage Nr. 14/1529) und **Beratung im schulischen Kontext** für den LVR zentrale Aufgabenfelder. Entsprechende politische Aufträge wurden im Haushaltsbegleitbeschluss zum Doppelhaushalt (CDU und SPD, Antrag 14/140) explizit formuliert und aktuell bearbeitet.

Im zukünftigen **Beratungsangebot des LVR** sollen Fachkräfte unterschiedlicher Professionen den häufig sehr differenzierten Fragestellungen rund um die Förderung von Kindern mit Unterstützungsbedarfen gerecht werden. Es soll sich nach Auffassung des LVR-Dezernates Schulen und Integration um ein Beratungsangebot handeln, das als „**Lotse**“

² http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/user_upload/PDF-Dateien/UN-Dokumente/CRPD_Allgemeine_Bemerkung_Nr4_zum_Recht_auf_inklusive_Bildung.pdf

fungiert, um Ratsuchende mit Fragestellungen aus dem Bereich der Inklusion mit den passenden Informationen oder weiterführenden Beratungsangeboten zu versorgen.

Im **vorschulischen Bereich des Bildungssystems** kann von einer weitreichenden Zugänglichkeit gesprochen werden. Mehr als 90% der Kinder mit Behinderungen werden in den Tageseinrichtungen durch die entsprechenden Förderungen der Landschaftsverbände gemeinsam mit Kindern ohne Behinderungen betreut. Im Kindergartenjahr 2016/17 wurden immerhin noch **178 heilpädagogische Gruppen** ausschliesslich mit Kindern mit Behinderungen belegt.

3.2 Justizsystem

Hinsichtlich angemessener Vorkehrungen für Menschen mit Behinderungen im Justizsystem kann auf die seit dem 1. Januar 2017 neu im Strafverfahrensrecht verankerte sog. **Psychosozialen Prozessbegleitung** verwiesen werden. Durch sie wird „besonders belasteten Opfern bestimmter schwerer Straftaten“ ein Opferunterstützungsdienst mit dem Ziel emotionaler und psychologischer Unterstützung in Strafverfahren zur Seite gestellt.

Zum Kreis der besonders schutzbedürftigen Opfer und deren Angehörigen, sofern sie ihrerseits besonders schutzbedürftig sind und einer besonderen Unterstützung bedürfen, zählen unter anderem **Kinder und Jugendliche, Personen mit Behinderungen oder psychischen Beeinträchtigungen**. Die Beiordnung durch das Gericht kommt also zum Beispiel insbesondere in Betracht für minderjährige Opfer oder Zeugen schwerer Sexual- oder Gewaltstraftaten.

Erste Erfahrungen oder Fallzahlen dazu an der **Schnittstelle zu den Aufgaben des Opferentschädigungsrechts** (Fachbereich Soziales Entschädigungsrecht) liegen im LVR noch nicht vor, auch wenn die Leistung ausdrücklich die Vermittlung von Bewältigungsstrategien und Maßnahmen zur Reduzierung von Belastungen z.B. in Form von weitergehenden Hilfeleistungen medizinischer oder psychologischer Art und die Vermittlung in das bestehende Hilfesystem umfasst.

4. Schutz der Rechte intersexueller Kinder

4.1 Jugendhilfe

Im Rahmen des **Kinder-und Jugendförderplans NRW** wurden von 2014 bis 2016 in der Förderposition 1.1.2 „Weiterentwicklung der Offenen Kinder-und Jugendarbeit“ 16 Projekte für lesbische, schwule, bisexuelle, transgender, transsexuelle und intersexuelle Kinder/Jugendliche gefördert. In der Evaluation der Projekte ist deutlich geworden, dass diese Zielgruppen besondere Bedarfe im Rahmen der offenen Kinder- und Jugendarbeit haben. Zum einen müssen **geschützte, diskriminierungsfreie Räume** bereitgestellt werden, zum anderen bedarf es einer weiteren Qualifizierung der Fachkräfte. Als Besonderheit zeigt sich auch die Notwendigkeit, die **Eltern als Adressaten** mit einzubeziehen.

4.2 Psychiatrie

In den **Abteilungen für Kinder- und Jugendpsychiatrie, Psychosomatik und Psychotherapie (KJPPP)** des LVR-Klinikverbundes werden vereinzelt Jugendliche behandelt, die als intersexuell oder mit dem weitergefassten Begriff „Transgender“ erfasst werden können. Dazu werden keine speziellen Konzepte vorgehalten. Bei der kinder- und jugendpsychiatrischen Behandlung von Jugendlichen, bei denen gelebte Intersexualität ein Thema ist, werden die damit verbundenen spezifischen Aspekte im Sinne des personenzentrierten Ansatzes berücksichtigt. Alltägliche Regelungen werden individuell vereinbart, z.B. bei der Zimmerwahl (falls kein Einzelzimmer zur Verfügung steht), bei der Nutzung von Bädern (bei gemeinschaftlicher Nutzung) oder der Auswahl geeigneter Gruppenangebote.

Nur ein Teil der Patientinnen und Patienten strebt körperliche Veränderungen an. Das Erleben von Geschlechtsdysphorie stellt (gemäß DSM-5) die notwendige Bedingung für die **Indikation körperverändernder Maßnahmen** dar. In der kinder- und jugendpsychiatrischen Behandlung wird in der Regel nicht gezielt auf geschlechtsanpassende Operationen hingearbeitet, nicht zuletzt aufgrund von Instabilität der Geschlechtsdysphorie im Verlauf von Kindheit, Jugend und Erwachsenenalter bei vielen Betroffenen. In Fällen, wo sich eine solche Frage stellt, **wird auf spezialisierte Institutionen** verwiesen, die die Indikation von körperverändernden Maßnahmen sehr sorgfältig klären kann.

5. Kinder und Jugendliche mit Behinderungen und Migrationshintergrund oder Fluchtgeschichte

5.1 Landesjugendamt

In der **Landesstelle für die Verteilung unbegleiteter ausländischer Minderjähriger NRW** (LVR-Dezernat Jugend) wird auf die behinderungsbedingten Bedarfe aller ankommenden Kinder und Jugendlichen Rücksicht genommen. Die kommunalen Jugendämter geben die ihnen bekannten Förderbedarfe an die Landesstelle weiter, die ihrerseits nach einem geeigneten Jugendamt sucht und stets eine Einzelfallentscheidung trifft. Die pädagogischen Fachkräfte der Landesstelle stehen im engen Austausch mit den Jugendämtern, so dass nur dann eine Verteilung des Minderjährigen stattfindet, wenn keine Beeinträchtigungen dem entgegenstehen und eine geeignete Unterbringung am Ankunftsort gewährleistet ist. Zudem besteht die Möglichkeit, Kinder und Jugendliche von der Verteilung gänzlich auszuschließen, wenn ein entsprechender Bedarf besteht.

5.2 LVR-Schulen

Mit regional unterschiedlichen Häufigkeiten werden an den **LVR-Förderschulen** auch Schülerinnen und Schüler mit Behinderung, deren Eltern neu zugewandert sind, beschult. Die Gestaltung der Rahmenbedingungen für die individuelle Förderung dieser Kinder und Jugendlichen stellt eine besondere Herausforderung dar und liegt als innere Schulangelegenheit außerhalb der direkten Einflussmöglichkeit des LVR als Schulträger.

Ein besonderes Phänomen zeigt beispielhaft einen spannenden Aspekt von Vielfalt und soll zu einer ganzheitlichen Betrachtung anregen: In **LVR-Schulen mit dem Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation** berichten Fachkräfte von der Beobachtung,

dass Kinder und Jugendliche mit Zuwanderungsgeschichte häufig durch den lautsprachbegleitenden Einsatz von Gebärdensprache innerhalb kürzerer Zeit „ankommen“ und eher in autonome Kommunikation und damit selbstbestimmten sozialen Kontakt mit ihren Mitschülerinnen und Mitschülern finden. Die Barriere „verbale Muttersprache“ besteht zwischen den so geförderten Kindern und Jugendlichen mit Hörschädigungen nicht bzw. nur deutlich reduzierter als bei Kindern ohne gebärdensprachunterstütztes Sprachlernen.

5.3 LVR-Klinikverbund

Eines der Leitziele des LVR-Klinikverbundes ist die Förderung der Kultursensibilität in seinen neun Kliniken. Der erste LVR-Psychiatriereport (2016) widmet sich ausführlich dem **Schwerpunktthema „Migration und Integration“** und berichtet u.a. über die Traumabehandlung von besonders schutzbedürftigen, schwer traumatisierten Flüchtlingen und ein kunsttherapeutisches Angebot für Kinder aus Flüchtlingsfamilien.

6. Adoption von Kindern mit Behinderungen

Die Vorbereitung und auch die nachgehende Begleitung von Adoptionsbewerberinnen und -bewerbern ist bei der Aufnahme von Kindern mit besonderen Eigenschaften oder Bedürfnissen intensiver in den Blick zu nehmen. Adoptiveltern muss im Vorfeld klar sein, was auf sie zukommt, wenn sie ein Kind mit Beeinträchtigungen oder Behinderung aus dem In- oder Ausland aufnehmen. Im Entscheidungsprozess benötigen sie **fachkundige Beratung** durch Fachkräfte der Adoptionsvermittlungsstellen, die über besondere Kenntnisse in diesem Bereich verfügen.

Im Rahmen von regelmäßigen **Informationsveranstaltungen**, die im Jahr 2017 von rund 150 Interessierten besucht wurden, wird über die besonderen Bedarfe solcher Kinder informiert und eine Reflexion zu Haltung und Bewusstsein zur Adoption dieser Kinder gefördert. Fachkräften der Adoptionsvermittlungsstellen werden in Fortbildungsveranstaltungen für die fachlichen Erfordernisse, die mit der Aufnahme eines Kindes mit besonderen Bedürfnissen verbunden sind, sensibilisiert.

Es braucht jedoch auch Änderungen von gesetzlichen **Rahmenbedingungen**, um die Adoption von Kindern mit Behinderungen zu fördern. So sollten z.B. Pflegeeltern, die ein Kind mit besonderen Bedürfnissen adoptieren wollen, durch die Adoption nicht ihr Unterstützungssystem verlieren, sondern weiterhin **Zugang zu den Leistungen und Hilfen erhalten**, die sie oder ihr Kind benötigen.

Die Stabsstelle Inklusion und Menschenrechte wird über weitere Entwicklungen im Themenfeld (insbesondere über die Entwicklung des neuen „Datenblattes“) berichten und steht intern beratend und koordinierend zur Verfügung.

L u b e k

Anlagen

Anlagen zur Vorlage Nr. 14/2453

Anlage 1

Staatenprüfung: Was sagt der UN-Fachausschuss zu BRK hinsichtlich des Handlungsfeldes Bildung und Erziehung und des Grundsatzes des Kindeswohls?

Hier werden die Empfehlungen des Ausschusses selbst und allgemeine Darstellungen der Verwaltung zu verschiedenen Aspekten zur Kenntnis gebracht.
--

Anlage 2

Plakat der Stadt Nürnberg: Die 10 wichtigsten Kinderrechte im Überblick

Anlage 1

Staatenprüfung: Was sagt der UN-Fachausschuss zu BRK hinsichtlich des Handlungsfeldes Bildung und Erziehung und des Grundsatzes des Kindeswohls?

1. Diskriminierung und Kindeswohl

Die UN-Behindertenrechtskonvention (BRK) hebt mit Artikel 7 **das besondere Schutzbedürfnis von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen** hervor, da sie einem besonderen Risiko der Mehrfachbenachteiligung unterliegen. Auch in Artikel 3 wird in „die Achtung vor den sich entwickelnden Fähigkeiten von Kindern mit Behinderungen und die Achtung ihres Rechts auf Wahrung ihrer Identität“ als einer der allgemeinen Grundsätze der BRK formuliert.¹

Um Erkenntnisse über tatsächliche Diskriminierungen zu ermitteln, empfiehlt der UN-Fachausschuss im Rahmen der Staatenprüfung Deutschlands umfassend **Daten** über Menschen mit und ohne Behinderungen in allen Lebensbereichen zu sammeln. Diese Daten sollen systematisch auch nach **Geschlecht, Alter² und Behinderung** aufgeschlüsselt sein (vgl. Ziffern 57 und 58 der Abschließenden Bemerkungen) – und damit ggf. auch Hinweise auf die mehrfache Benachteiligung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen geben können.

Auch wenn der UN-Fachausschuss in den Abschließenden Bemerkungen bemängelt, dass „Eltern von Kindern mit Behinderungen nicht frei über die Art der Bildung und Dienstleistungen für ihre Kinder entscheiden können“, **ist aus der Jugendhilfe bekannt, dass Eltern tatsächlich nicht in jedem Fall das Kindeswohl vor die eigenen Interessen stellen (können).**

Die systematische Unterscheidung der Ebenen „Sorgerechte und -pflichten von Eltern“ und „Rechte ihrer Kinder“ ist von zentraler Bedeutung für den wirksamen Schutz der Rechte von Kindern und Jugendlichen mit und ohne Behinderungen!

2. Partizipation von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen in persönlichen und öffentlichen Angelegenheiten

Im Rahmen der Staatenprüfung zeigt sich der UN-Fachausschuss besorgt darüber, dass „Kinder mit Behinderungen nicht systematisch in **Entscheidungen, die ihr Leben betreffen**, einbezogen werden“ (Partizipation in persönlichen Angelegenheiten, vgl. Vorlage-Nr. 14/1822). Er empfiehlt daher, „Garantien zu verabschieden, um das Recht

¹ Die UN-Kinderrechtskonvention wiederum greift in Artikel 23 die Perspektive der Kinder mit Behinderungen explizit auf (siehe z.B. das Plakat der Kinderkommission der Stadt Nürnberg, da als **Anlage 2** beigefügt ist).

² Die Perspektive älter werdender bzw. älter Menschen mit Behinderungen ist in der BRK nicht ausdrücklich zu finden. Allerdings befassen sich die Vereinten Nationen seit einigen Jahren verstärkt mit dieser Fragestellung. Im Ergebnis könnte dieser Prozess auf eine neue „Konvention für die Rechte von älteren Menschen“ hinauslaufen.

von Kindern mit Behinderungen zu schützen, zu allen ihr Leben berührenden Angelegenheiten **angehört zu werden**, unter Bereitstellung behinderungsgerechter und altersgemäßer Assistenz“.

Zudem solle sichergestellt werden, „dass alle **Kinder mit Behinderungen in Rechtsvorschriften, Politikkonzepten und Maßnahmen** nach dem Prinzip der Chancengleichheit und der Inklusion in die Gemeinschaft Berücksichtigung finden“ (vgl. Ziffern 17 und 18 der Abschließenden Bemerkungen; gemäß Vorlage Nr. 14/1822 sprechen wir im LVR hier von der Partizipation in öffentlichen Angelegenheiten).

Für das LVR-Dezernat Jugend bzw. das Landesjugendamt stellt das **Bundeskinderschutzgesetz** eine wesentliche Rechtsgrundlage dar. In ihm sind **Möglichkeiten der Partizipation** fest verankert. Es wird hier kein Unterschied gemacht zwischen Kindern mit und ohne Behinderungen. Es gilt der Grundsatz, dass alle Kinder die gleichen Rechte haben.

Im **Elementarbereich** wird von allen Trägern von Betreuungseinrichtungen erwartet, dass sie im Rahmen ihrer jeweiligen Konzeptionen geeignete Verfahren zur Beteiligung/Partizipation beschreiben, um diese dann auch entsprechend umsetzen zu können. Ebenso wird vorausgesetzt, dass alle Kinder die Möglichkeit erhalten, Beschwerden in persönlichen Angelegenheiten vorzubringen.

3. Zugänglichkeit insbesondere des Bildungs- und Justizsystems für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen (vgl. Ziffern 45 und 46 der Abschließenden Bemerkungen)

3.1 Bildung

Der UN-Fachausschuss zeigt sich besorgt über die Ausgestaltung des Rechtes auf Bildung für Menschen mit Behinderungen in Deutschland (vgl. Artikel 24 BRK). Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat,

- umgehend eine Strategie, einen Aktionsplan, einen Zeitplan und Ziele zu entwickeln, um in allen Bundesländern den Zugang zu einem qualitativ hochwertigen, inklusiven Bildungssystem herzustellen, einschließlich der notwendigen finanziellen und personellen Ressourcen auf allen Ebenen;
- im Interesse der Inklusion das segregierte Schulwesen zurückzubauen, und empfiehlt, dass Regelschulen mit sofortiger Wirkung Kinder mit Behinderungen aufnehmen, sofern dies deren Willensentscheidung ist;
- sicherzustellen, dass auf allen Bildungsebenen angemessene Vorkehrungen bereitgestellt werden und auf dem Rechtsweg durchsetzbar und einklagbar sind.
- die Schulung aller Lehrkräfte auf dem Gebiet der inklusiven Bildung sowie die erhöhte Zugänglichkeit des schulischen Umfelds, der Materialien und der Lehrpläne und die Bereitstellung von Gebärdensprache in allgemeinen Schulen, einschließlich für Postdoktoranden, sicherzustellen.

Zum **Recht auf Bildung** wurde 2016 nach einem intensiven Konsultationsprozess durch den UN-Fachausschuss in Genf auch eine **sog. Allgemeine Bemerkung Nr. 4** veröffentlicht, die sich an alle Vertragsstaaten gleichermaßen richtet. Hierin bringt der UN-Fachausschuss – auf Basis seiner Erfahrungen mit den bereits durchgeführten Staatenprüfungen – seine völkerrechtliche **Interpretation von Artikel 24 BRK** zum Ausdruck. Diese Allgemeinen Bemerkungen sind nicht rechtsverbindlich, stellen aber eine zentrale völkerrechtliche Referenz für die Staatenprüfungen dar.

Hier stellt der UN-Fachausschuss klar, „dass Staaten, die neben dem regulären Schulsystem ein Sonder- oder Förderschulsystem weiter aufrechterhalten, die Verpflichtung zur Schaffung eines inklusiven Systems nicht erfüllen“. Die **Aufrechterhaltung zweier Schulsysteme** ließe sich menschenrechtlich auch nicht über das Elternwahlrecht rechtfertigen: „Das Recht auf inklusive Bildung ist ein Recht des Kindes, nicht der Eltern. Ein dauerhaftes Vorhalten einer Wahlmöglichkeit durch das staatliche Schulsystem widerspricht der Verpflichtung aus der UN-BRK, wonach eine inklusive Schulstruktur den Bedürfnissen eines jeden Kindes gerecht werden muss. (...) In einem inklusiven Schulsystem bräuchte es gar kein Elternwahlrecht hinsichtlich der Schulform“.³

Das 9. Schulrechtsänderungsgesetz **NRW garantiert ein Wahlrecht der Eltern** hinsichtlich des Förderortes des behinderten Kindes. Aufgrund des Vorrangs des Gesetzes als rechtsstaatliche Maxime bindet dieses Wahlrecht alle Akteure und impliziert zum jetzigen Zeitpunkt die Aufrechterhaltung erreichbarer Förderschulen.

Denkbar ist, dass im weiteren Verlauf der Transformation in Richtung eines inklusiven Schulsystems der Gesetzgeber zukünftig das Elternwahlrecht einschränken wird.

Der **LVR übernimmt konsequent seine Verantwortung als gesetzlich zuständiger Förderschulträger** für die Förderschwerpunkte Körperliche und motorische Entwicklung, Sehen, Hören und Kommunikation sowie Sprache in der Sekundarstufe I. Dabei sind diese LVR-Schulen an die individuellen Bedürfnisse der Kinder und Jugendlichen angepasst und daher als gut vorbereitete – im Sinne der BRK „adaptierte“ - Lernorte für Kinder mit Förderbedarf zu betrachten.

Die **LVR-Inklusionspauschale** stellt heute eine Anreizfinanzierung und Einzelfallförderung **in Ergänzung zur landesrechtlichen Förderung** dar, welche die Finanzierung von Hilfen für den Besuch des Gemeinsamen Lernens unterstützt. Bei der LVR-Inklusionspauschale handelt es sich um eine freiwillige Leistung, mit welcher der LVR Schulträger allgemeiner Schulen unterstützt, wenn diese Kinder oder Jugendliche mit Behinderungen aufnehmen möchten und im Vorfeld angemessene Vorkehrungen z.B. sächlicher oder baulicher Art nötig sind.

Die Beantragung der LVR-Inklusionspauschale ist häufig mit einer individuellen **Beratung** für eine Schülerin oder einen Schüler auf dem Weg in die allgemeine Schule verbunden und trägt somit auch dazu bei, das **Expertenwissen des LVR als Förderschulträger** dem allgemeinen System zur Verfügung zu stellen.

³ Monitoring-Stelle UN-Behindertenrechtskonvention bei Deutschen Institut für Menschenrechte (2017): Inklusive Bildung ist ein Menschenrecht. Warum es die inklusive Schule für alle geben muss. Position.

Für Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen, die in verschiedenen Schulen im Gemeinsamen Lernen unterrichtet werden, fördert der LVR den Austausch und den gemeinsamen Kompetenzerwerb bei ähnlichen Behinderungen bzw. Förderbedarfen. Diese sog. **Peer-Group-Angebote** (vgl. Vorlage Nr. 14/997) bedeuten lebendigen Austausch zwischen dem Förderschulsystem und dem allgemeinen System bzw. Unterstützung für das allgemeine System und die dort beschulten Schülerinnen und Schüler mit Förderbedarf.

Da das **Gelingen des gemeinsamen Lernens** maßgeblich von der Qualität des aufnehmenden allgemeinen Systems abhängt, sollte nach Auffassung des LVR als Schulträgers **parallel zur Beratung von Familien auch die Beratung kommunaler Akteure**, etwa im Hinblick auf die bedarfsgerechte sächliche, räumliche und personelle Ausstattung der allgemeinen Schulen, erfolgen.

3.2 Justiz

Ebenfalls unter dem Aspekt der **Zugänglichkeit** findet das besondere Schutzbedürfnis von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen in den Abschließenden Bemerkungen auch mit Blick auf den Zugang zur Justiz Erwähnung. So sei besonders darauf zu achten, dass **verfahrensbezogene Vorkehrungen** auch in besonderer Weise die Bedarfe von Kinder mit Behinderungen in den Blick nehmen (vgl. Ziffern 27 und 28 der Abschließenden Bemerkungen mit dem **Beispiel Mädchen mit Behinderungen als Opfer von Gewalt in Gerichtsverfahren**).

4. Bereiche besonderer Gefährdung

4.1 Schutz der Rechte intersexueller Kinder

Der UN-Fachausschuss zur BRK verweist auf die Empfehlungen zur Umsetzung der sog. UN-Antifolterkonvention im Rahmen der Staatenprüfung 2011 (CAT/C/DEU/CO/5, Ziff. 20) über die Wahrung der körperlichen Unversehrtheit von intersexuellen Kindern. Diese seien noch nicht ausreichend umgesetzt worden (vgl. Ziffern 37 und 38 der Abschließenden Bemerkungen).

4.2 Kinder und Jugendliche mit Behinderungen von Eltern mit Migrationshintergrund oder Fluchtgeschichte

Einen Fokus legt der UN-Fachausschuss in der Staatenprüfung auf das (aktuelle) Thema Zuwanderung einschließlich Fluchtgeschichte. Die Bedarfe von Kindern mit Behinderungen aus solchen Familien müssten besondere Beachtung finden (vgl. Ziffern 17 und 18 der Abschließenden Bemerkungen).

4.3 Adoption von Kindern mit Behinderungen

Aus Sicht des UN-Fachausschusses sollten im größeren Umfang Möglichkeiten eröffnet werden, Kinder mit Behinderungen zu adoptieren (vgl. Ziffern 43 und 44 der Abschließenden Bemerkungen).

In diesem Zusammenhang wird übrigens auch auf die mangelnde Unterstützung von **Eltern mit Behinderungen** hingewiesen, unabhängig davon, ob bei diesen Eltern Kinder mit oder ohne Behinderungen aufwachsen: Es werden Maßnahmen angeraten, „um ausdrücklich gesetzlich zu verankern, dass Kinder nicht auf Grund einer elterlichen Behinderung von ihren Eltern getrennt werden dürfen.“ (vgl. Ziffern 43 und 44 der Abschließenden Bemerkungen sowie Vorlage-Nr. 14/1181 sowie den „1. LVR-Dialog Inklusion und Menschenrechte“ am 22.11.2017).

Die 10 wichtigsten Kinderrechte im Überblick

- 1 Du hast ein Recht darauf, ohne Benachteiligung aufwachsen zu können.** (Artikel 2 und 30)
- 2 Du hast das Recht, gesund leben zu können.** (Artikel 24, 27, 33)
- 3 Du hast das Recht, lernen zu können und eine Ausbildung machen zu können, welche deinen Fähigkeiten und Wünschen entspricht.** (Artikel 28)
- 4 Du hast das Recht, sicher und behütet aufzuwachsen. Jedes Kind hat ein Recht auf Liebe und ein Recht auf elterliche Fürsorge.** (Artikel 5, 9, 18, 20)
- 5 Du hast das Recht, dass Dein Privatleben respektiert wird und Du wertschätzend und respektvoll behandelt wirst.** (Artikel 16)
- 6 Du hast eine Meinung und Du darfst diese jederzeit äußern. Auch hast du einen Anspruch auf Information und das Recht, bei Fragen, die Dich betreffen, mitzubestimmen und mitzuwirken.** (Artikel 12, 13, 15, 17, 42)
- 7 Du hast das Recht auf Schutz vor Krieg und auf der Flucht.** (Artikel 10, 22, 38)
- 8 Du hast das Recht, vor Gewalt, Missbrauch und Ausbeutung geschützt zu werden.** (Artikel 11, 19, 32, 34, 35, 36, 37, 39, 40)
- 9 Du hast ein Recht auf Freizeit und Erholung.** (Artikel 31)
- 10 Als behindertes Kind hast Du das Recht, aktiv am Leben teilnehmen zu können. Du hast das Recht die Förderung und Fürsorge zu bekommen, welche am besten zu Dir passt.** (Artikel 23)

Die jeweiligen Artikel können in der UN-Kinderrechtskonvention nachgelesen werden.

Vorlage-Nr. 14/2744

öffentlich

Datum: 08.06.2018
Dienststelle: Fachbereich 41
Bearbeitung: Frau Muth-Imgrund/ Herr Ngatchou

Sozialausschuss	26.06.2018	Kenntnis
Landesjugendhilfeausschuss	28.06.2018	Kenntnis

Tagesordnungspunkt:

Bedarfsermittlungsinstrument NRW für Kinder und Jugendliche (BEI_NRW KiJu)

Kenntnisnahme:

Das Bedarfsermittlungsinstrument NRW für Kinder und Jugendliche (BEI_NRW KiJu) wird gemäß Vorlage Nr. 14/2744 zur Kenntnis genommen.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

ja

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2020. nein

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:	
Erträge:	Aufwendungen:
Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	/Wirtschaftsplan
Einzahlungen:	Auszahlungen:
Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan	/Wirtschaftsplan
Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:	
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten	

In Vertretung

B a h r - H e d e m a n n

Zusammenfassung:

Der Entwurf des Landesausführungsgesetzes zum Bundesteilhabegesetz (AG-BTHG) sieht eine Zuständigkeit des Landschaftsverbandes Rheinland als Träger der Eingliederungshilfe vor. Nach hausinterner Abstimmung wurde entschieden, dass Dezernat 4 mit Beschluss des AG-BTHG ab 01.01.2020 für die Leistungen gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 3 und 4 für Kinder mit Behinderung in heilpädagogischen Tagesstätten, Kindertageseinrichtungen, der Kindertagespflege und ggf. der Frühförderung zuständig sein wird.

Mit den gesetzlichen Vorschriften zum Gesamtplanverfahren sind in § 118 SGB IX n.F. auch erstmals nähere Vorgaben zum Bedarfsermittlungsinstrument gemacht worden. Der Träger der Eingliederungshilfe hat somit eine frühzeitige Bedarfserkennung sicherzustellen. Das Instrument muss unter Berücksichtigung der Wünsche des Leistungsberechtigten Leistungen aller Leistungsgruppen der Eingliederungshilfe erfassen können und landeseinheitlich aufgebaut sein.

Der Bedarfsermittlung liegen die Beeinträchtigungen zugrunde, die in Wechselwirkung mit den einstellungs- und umweltbedingten Barrieren stehen und zu einer Einschränkung in der Fähigkeit zur Teilhabe an der Gesellschaft für einen Zeitraum von länger als sechs Monaten führen. Dabei hat sich die Beschreibung der Beeinträchtigung der Aktivitäten und Teilhabe an den neun Lebensbereichen (Lernen und Wissensanwendung, Kommunikation, Mobilität, Selbstversorgung, häusliches Leben, interpersonelle Interaktion und Beziehungen, bedeutende Lebensbereiche sowie Gemeinschafts-, soziales und staatsbürgerliches Leben) der ICF-CY zu orientieren.

Die Landesregierungen wurden ermächtigt, das Nähere zum Bedarfsermittlungsinstrument zu bestimmen. Ein entsprechendes Instrument (aktueller Arbeitstitel BEI_NRW KiJu, Anlage 1) wird gemeinsam mit dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL) und Dezernat 7 entwickelt und abgestimmt.

Hinweis: Diese Vorlage berührt die Zielrichtungen Z2 „Die Personenzentrierung im LVR weiterentwickeln“ und Z10 „Das Kindeswohl und Kinderrechte im LVR als inklusiven Mainstreaming-Ansatz weiterentwickeln“.

Begründung der Vorlage Nr. 14/2744:

Für die Leistungen der Eingliederungshilfe wird ab 01.01.2020 ein neues Verfahren zur Förderung, Teilhabe und Unterstützung von Kindern und Jugendlichen mit (drohender) wesentlicher Behinderung eingeführt.

Zentraler Bestandteil des BTHG ist die Durchführung eines Gesamtplanverfahrens, das bei allen Leistungen der Eingliederungshilfe anzuwenden ist. Das neue Verfahren versteht sich dabei als transparenter, interdisziplinärer und konsensorientierter Weg zur individuellen Bedarfsermittlung. Insbesondere sollen im Rahmen der Zielorientierung Lebens- und Sozialräume der Leistungsberechtigten stärker in den Fokus gerückt werden. Mit der Vorlage 14/2304 wurde die Umsetzung des Gesamtplanverfahrens für erwachsene Menschen mit Behinderung dem Sozialausschuss, dem Landesjugendhilfeausschuss sowie dem Ausschuss für Inklusion zur Kenntnis gegeben.

Um den Vorgaben des Gesamtplanverfahrens entsprechen zu können, soll ein landeseinheitliches Bedarfsermittlungsinstrument (BEI_NRW KiJu) eingesetzt werden.

In der Förderung von Kindern und Jugendlichen mit (drohender) wesentlicher Behinderung gab es bisher kein einheitliches Instrument zur Bedarfsermittlung. Das neu entwickelte Bedarfsermittlungsinstrument (BEI_NRW KiJu) ist in der Struktur dem Bedarfsermittlungsinstrument BEI_NRW für Erwachsene nachempfunden. Mit Vorlage 14/2472 wurde das Bedarfsermittlungsinstrument BEI_NRW für erwachsene Menschen mit Behinderung in seinem Aufbau detailliert vorgestellt und dem Sozialausschuss zur Kenntnis gegeben (Anlage 2).

Das BEI_NRW KiJu ist auf die besonderen Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen angepasst. Insbesondere wird dabei die geforderte Ausrichtung an der ICF-CY berücksichtigt. Die hiernach in den Leitzielen zu beschreibenden angestrebten Vorstellungen sowie Wünsche in der Betreuungsform weichen erheblich von denen erwachsener Menschen ab. Ebenso berücksichtigen die zu beschreibenden Lebensbereiche der Kinder und Jugendlichen nach jeweiligem Entwicklungsstand andere Schwerpunkte und Kompetenzen.

Darüber hinaus wurde die Erhebung der bisherigen Leistungen durch andere Leitungsträger angepasst.

Dezernat 4 plant eine wohnortnahe und dezentrale Beratung und Begleitung der Leistungsberechtigten und deren Personensorgeberechtigten vom ersten Schritt der Antragsstellung bis zur Ermittlung des individuellen Bedarfes unter Einsatz des Instrumentes BEI_NRW KiJu. Die Beratung und Bedarfserhebung mit dem BEI_NRW KiJu erfolgt durch Mitarbeitende des LVR vor Ort.

Das anliegende Dokument „BEI_NRW KiJu“ (Stand 28.05.2018) ist weiterhin in Abstimmung mit Dezernat 7 und dem LWL und erhebt aktuell noch keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

In Vertretung

B a h r – H e d e m a n n

Individuelle Bedarfsermittlung

Name, Vorname:

Geburtsdatum:

GP-Nr., Az:

Grunddaten

BEI_NRW Kinder und Jugendliche für den Zeitraum von bis

Erstbedarfsermittlung ☐ Folgebedarfsermittlung ☐ ☐

Erstellt von der Antrag stellenden bzw. leistungsberechtigten Person
unter Beteiligung von (beispielsweise Personen wie Erzieher*innen, Kindertagespflegeperson,
Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Sozialpädiatrisches Zentrum, Frühförderstellen, Tageseinrichtungen für
Kinder, etc.):

unter Verwendung der Hilfsmittel (technische Unterstützung, Gebärdensprache, Lormen, etc.):

Antrag stellende Person/ leistungsberechtigte Person

Name:	Vorname:	Geburtsdatum:
Geschlecht: inter	Nationalität:	Ausländerrechtlicher Status:
GP-Nr.:	Az.:	
PLZ:	Ort:	Straße:
Telefon:	Fax:	E-Mail:

Das BEI wurde gemeinsam erstellt mit / Rückfragen bitte an:

Name der Institution:

Ansprechpartner (Name, Vorname (optional)):

PLZ:	Ort:	Straße:
Telefon:	Fax:	E-Mail:

Individuelle Bedarfsermittlung**Name, Vorname:****Geburtsdatum:****GP-Nr., Az:**Eltern (bei gemeinsamen Sorgerecht bitte beide Elternteile benennen) Ja ☐ Nein ☐

Name:

Vorname:

PLZ:

Ort:

Straße:

Telefon:

Fax:

E-Mail:

Vormund /Pfleger

Ja ☐ Nein ☐

Name:

Vorname:

PLZ:

Ort:

Straße:

Telefon:

Fax:

E-Mail:

(Bestellungsurkunde bitte beifügen und Wirkungskreis / Einwilligungsvorbehalt angeben)

Pflegefamilie

Ja ☐ Nein ☐

Name:

Vorname:

PLZ:

Ort:

Straße:

Telefon:

Fax:

E-Mail:

Individuelle Bedarfsermittlung**Name, Vorname:****Geburtsdatum:****GP-Nr., Az:****Bisherige Unterstützung** (bitte ggf. benennen)Familienangehörige: ☐Jugendamt: ☐Ambulanter Pflegedienst: ☐Familienunterstützender Dienst: ☐Kontakt- und Beratungsstelle: ☐Rechtliche Betreuung: ☐Frühförderung: ☐Sozialpädiatrisches Zentrum (SPZ): ☐Tageseinrichtung für Kinder: ☐Kindertagespflege: ☐Therapeutische Praxis: ☐

Sonstiges:

Fachärztliche Anbindung

Praxis:

Anschrift:

Praxis:

Anschrift:

Praxis:

Anschrift:

Keine fachärztliche Anbindung ☐

Individuelle Bedarfsermittlung**Name, Vorname:****Geburtsdatum:****GP-Nr., Az:****Art der Behinderung im Sinne der Eingliederungshilfeverordnung**

aktuelle Arztberichte, Stellungnahme Frühförderstelle, SPZ bitte beifügen

Diagnose(n) nach ICD-10

<http://www.icd-code.de/icd/code/ICD-10-GM.html>

Klartext der Diagnosen:

körperliche Behinderung ☐ geistige Behinderung ☐ seelische Behinderung ☐
Sinnesbehinderung ☐

Vorhandene Hilfsmittelversorgung:

Art der Schädigung im Sinne des Sozialen Entschädigungsrechts (SER) – aktuelle
Anerkennungsbescheide bitte beifügenOEG ☐IFSG ☐sonstige ☐**Pflegedürftigkeit gemäß SGB XI**

- beantragt, aber noch nicht entschieden ☐
- nicht anerkannt ☐
- nicht beantragt ☐

Aktueller Pflegegrad lt. Bescheinigung der Pflegekasse

☐ ohne ☐ 1 ☐ 2 ☐ 3 ☐ 4 ☐ 5

Individuelle Bedarfsermittlung**Name, Vorname:****Geburtsdatum:****GP-Nr., Az:**

Anschrift und Aktenzeichen der Pflegekasse

Alle aktuellen Bescheide der Pflegekasse hinsichtlich Gutachten, auf denen die Bescheide begründet sind, bitte anfordern und beifügen.

Anmerkungen und Hinweise

Schwerbehinderung

Aktueller Grad der Behinderung gemäß SGB IX:

Merkzeichen

Feststellungsbescheid des Amtes für Soziale Angelegenheiten (vormals Versorgungsamt) bitte beifügen.

- ☐ Ich wurde darüber informiert, dass ich die Leistungen auch in Form eines Persönlichen Budgets in Anspruch nehmen kann.
- ☐ Ich beantrage folgende sozialhilferechtlichen Leistungen teilweise als Persönliches Budget: (Wenn ja, dann sind Angaben zu den beantragten Leistungen unbedingt notwendig)
- ☐ Ich beantrage folgende sozialhilferechtlichen Leistungen vollständig als Persönliches Budget:

Gemäß § 29 Abs. 1 SGB IX bezieht sich ein Persönliches Budget auf alltägliche und regelmäßig wiederkehrende Bedarfe und kann unter bestimmten Voraussetzungen gewährt werden.

Individuelle Bedarfsermittlung**Name, Vorname:****Geburtsdatum:****GP-Nr., Az:**

Anmerkung:

Eine Erklärung in leichter Sprache zu dem Persönlichen Budget als Persönliches Geld befindet sich im Anhang zu diesem Bogensatz.

Zustimmung:

Ich bin darüber unterrichtet, dass die in der individuellen Bedarfsermittlung des Landschaftsverbandes erhobenen personenbezogenen Daten ausschließlich zur Ermittlung des individuellen Hilfebedarfs und der erforderlichen Leistungen sowie der Erstellung eines Gesamtplanes verwendet werden.

Ich wurde darüber informiert, dass mit meiner Zustimmung der Träger der Eingliederungshilfe eine Gesamtplankonferenz gemäß § 143 SGB XII durchführen kann.

Ich habe davon Kenntnis, dass der Landschaftsverband seine Zuständigkeit prüft und meinen Antrag oder Teile davon gemäß §§ 14 und 15 SGB IX an einen anderen zuständigen Leistungsträger weiterleiten kann.

Mit der Weitergabe der personenbezogenen Daten an den zuständigen Leistungsträger bin ich einverstanden.

Alternativ: Der Träger der Eingliederungshilfe wird berechtigt, die Unterlagen anderer Träger anzufordern, einzusehen und zu verwenden. Gleichzeitig darf der Träger der Eingliederungshilfe auch anderen Trägern alle notwendigen Unterlagen zur Verfügung stellen.

Ich bin darüber unterrichtet, dass die oben geforderten Unterlagen zu der weiteren Bearbeitung des Antrages auf Leistungen (Rechtsverweis im Anhang eingefügt) ergänzend vorzulegen sind.

Wichtiger Hinweis:

Ist das Einholen eines medizinischen Gutachtens erforderlich, kann der Landschaftsverband eine Begutachtung beauftragen. Dazu ist eine Schweigepflichtentbindung abzugeben. Bitte das Formular im Anhang ausfüllen und unterschrieben an den Landschaftsverband einsenden.

Ort, Datum

Unterschrift der Antrag stellenden Person
bzw. der Sorgeberechtigten

Unterschrift rechtliche Betreuung bzw. bevollmächtigte Person

Individuelle Bedarfsermittlung

Name, Vorname:

Geburtsdatum:

GP-Nr., Az:

aktuelle Leistungen der Eingliederungshilfe und andere Leistungen

(Mehrfachnennungen möglich, Aufzählung nicht abschließend, kann ergänzt werden)

	bean- tragt/ verordnet	bewilligt	abge- lehnt	nicht be- antragt oder nicht verordnet	Leistungsträger
Zutreffendes bitte ankreuzen					
Leistungen zur Pflege nach SGB XI					
Pflegesachleistung – § 36 SGB XI	☐	☐	☐	☐	
Pflegegeld – § 37 SGB XI	☐	☐	☐	☐	
Tages- und Nachtpflege – § 41 SGB XI	☐	☐	☐	☐	
Entlastungsbetrag – § 45 b SGB XI	☐	☐	☐	☐	
Andere, nämlich	☐	☐	☐	☐	
wenn ein Anspruch/eine Bewilligung besteht, Mittelverwendung bitte entsprechend nachweisen und Unterlagen beifügen					
Leistungen der Gesetzlichen Krankenversicherung gemäß SGB V					
Häusliche Krankenpflege und Haushaltshilfe - § 37 SGB V z. B. APP, § 38 SGB V	☐	☐	☐	☐	
Fahrkosten – § 60 SGB V	☐	☐	☐	☐	
Andere, nämlich	☐	☐	☐	☐	
Soziotherapie § 37 a SGB V	☐	☐	☐	☐	
Physiotherapie/Ergotherapie/Logopädie § 32 SGB V	☐	☐	☐	☐	
Psychotherapie § 27 SGB V	☐	☐	☐	☐	
Andere, nämlich	☐	☐	☐	☐	

Individuelle Bedarfsermittlung

Name, Vorname:

Geburtsdatum:

GP-Nr., Az:

Andere Leistungen der Eingliederungshilfe (§ 54 SGB XII i.V. m. Ausführungsgesetz SGB XII)					
Assistenzleistungen	☐	☐	☐	☐	
Leistungen zu der Betreuung in einer Pflegefamilie	☐	☐	☐	☐	
Heilpädagogische Leistungen	☐	☐	☐	☐	
Leistungen zur Mobilität	☐	☐	☐	☐	
Leistungen der Frühförderung	☐	☐	☐	☐	
Hilfsmittel	☐	☐	☐	☐	
Leistungen zur Verständigung	☐	☐	☐	☐	
Andere, nämlich	☐	☐	☐	☐	
Weitere Leistungen					
Leistungen nach dem Sozialen Entschädigungsrecht, nämlich OEG	☐	☐	☐	☐	
Gewährung von Leistungen nach dem Gesetz über die Hilfen für Blinde und Gehörlose (GHBG)	☐	☐	☐	☐	
Leistungen der Jugendhilfe nach § 27ff. SGB VIII, nämlich	☐	☐	☐	☐	
Andere, nämlich	☐	☐	☐	☐	

Individuelle Bedarfsermittlung

Name, Vorname:

Geburtsdatum:

GP-Nr., Az:

Bescheide der letzten zwölf Monate vor Antragstellung bitte beifügen

Mittelverwendung nachweisen – s. o.

Leitziele – was ich mir wünsche

Hier geht es um die angestrebte Lebens- oder Betreuungsform des Kindes/Jugendlichen und deren inhaltliche Ausgestaltung. Dabei werden Wünsche und Ziele aus der eigenen Perspektive geäußert. Diese werden als leitende Ziele ohne Kommentierung oder Bewertung durch andere Personen aufgenommen. Vertiefende Ausführungen sind an dieser Stelle nicht vorgesehen.

Bitte angeben, ob eigene Äußerungen des Kindes / Jugendlichen mit Behinderung oder stellvertretende Äußerungen aufgeschrieben werden.

Eigene Äußerungen ☐

stellvertretende Äußerungen ☐

Leitziel 1

Wo und mit wem ich leben möchte.

Hier geht es um Fragen des Lebensortes, der Betreuungssituation am Lebensort und des Zusammenlebens.

(das Feld wächst mit den Erklärungen mit)

Leitziel 2

Was ich den Tag über erleben und ausprobieren möchte.

Hier geht es um Fragen der Betreuungssituation, der Bildung und der Förderung des Kindes mit Behinderung

(das Feld wächst mit den Erklärungen mit)

Leitziel 3

Wie ich die sozialen Kontakte und Kommunikation mit anderen Kindern, Jugendliche und Erwachsenen gestalten möchte.

Hier geht es um die sozialen Beziehungen des Kindes /Jugendlichen

(das Feld wächst mit den Erklärungen mit)

Individuelle Bedarfsermittlung

Name, Vorname:

Geburtsdatum:

GP-Nr., Az:

Leitziel 4

Wie ich meine Freizeit gestalten möchte.

Hier geht es um die Lern- und Spielsituationen und Zeit, die man zur freien Verwendung hat

(das Feld wächst mit den Erklärungen mit)

Leitziel 5

Was mir sonst noch sehr wichtig ist.

Dies ist eine offene Kategorie, in der alle Leitziele abgebildet werden können, die bisher einem der drei zuvor genannten Bereiche nicht zugeordnet werden konnten. Hier soll insbesondere der Bereich Partizipation angesprochen werden.

(das Feld wächst mit den Erklärungen mit)

Individuelle Bedarfsermittlung

Name, Vorname:

Geburtsdatum:

GP-Nr., Az:

Erfassung der aktuellen Lebenssituation

Gesprächsleitfaden

Die Beschreibung der gesamten individuellen Lebenssituation beginnt in einer eher allgemeinen Form. In dem folgenden Gesprächsleitfaden werden Aspekte zu den verschiedenen Lebensbereichen, zu Einflüssen und Wirkungen der Umwelt und der eigenen Person aufgeschrieben.

Lebensbereiche

- Lernen und Wissensanwendung
- Allgemeine Aufgaben und Anforderungen
- Kommunikation
- Mobilität
- Selbstversorgung
- häusliches Leben
- interpersonelle Interaktionen und Beziehungen
- bedeutende Lebensbereiche
- Gemeinschafts-, soziales und staatsbürgerliches Leben

Es geht darum, eine nicht nur vorübergehende Beeinträchtigung von Teilhabe zu erfassen. Durchgehend werden zwei Sichtweisen berücksichtigt: die Sichtweise des antragstellenden Menschen mit Behinderung und die Sichtweise einer weiteren Person. Diese Person kann weitere Hintergründe ergänzen.

Individuelle Bedarfsermittlung

Name, Vorname:

Geburtsdatum:

GP-Nr., Az:

Wichtig: Diese beiden Perspektiven können unterschiedlich sein und stehen gleichberechtigt nebeneinander. Es ist möglich, dass die beiden formulierten Sichtweisen das Einbezogenensein in einen Lebensbereich unterschiedlich beschreiben oder einschätzen.

Wie und wo ich jetzt lebe

z. B. zur Planung des Tages, zum Lernen, zu Beziehungen zu anderen Menschen, zur Gestaltung der Freizeit, zum Wohnen, und was dem Kind bzw. dem Jugendlichen sonst noch wichtig ist. Alle Lebensbereiche können angesprochen werden.

Textfeld wächst mit

Was wichtig ist, um mich oder meine Situation zu verstehen

Hier können bisherige Erfahrungen, Charaktereigenschaften und Lebensweisen beschrieben werden. Auch kann an dieser Stelle auf bedeutsame Lebensereignisse und auf die medizinische Vorgeschichte eingegangen werden.

Textfeld wächst mit

Was mir gelingt und was mir gelingen könnte

Es soll beschrieben werden, was dem Kind bzw. dem Jugendlichen gelingt, was in der Vergangenheit gelungen ist und was ihm unter Betrachtung der aktuellen Betreuungssituation (in der Kindertagesstätte / Kindertagespflege) gelingen kann.

Individuelle Bedarfsermittlung

Name, Vorname:

Geburtsdatum:

GP-Nr., Az:

Textfeld wächst mit

Wer oder was hilft mir schon jetzt so zu leben, wie es für mich am hilf reichsten / förderlichsten ist?

Hier ist die Unterstützung gemeint, die das Kind bzw. dem Jugendlichen z.B. Hilfsmittel oder durch andere Menschen erhält. Außerdem erfolgt eine Beschreibung der Gegebenheiten in seinem Lebensumfeld, die hilfreich und förderlich sind.

Textfeld wächst mit

Was mir nicht so gut gelingt und was ich verändern möchte

Hier geht es um die Benennung der krankheits- oder behinderungsbedingten Einschränkungen des Kindes bzw. des Jugendlichen. Hier sind die Bereiche anzugeben, in denen die Teilhabe ohne Unterstützung durch Hilfsmittel oder andere Menschen nicht oder nicht vollumfänglich möglich ist.

Textfeld wächst mit

Individuelle Bedarfsermittlung

Name, Vorname:

Geburtsdatum:

GP-Nr., Az:

Wer oder was mich daran hindert, mich so zu entwickeln, wie ich möchte

Hier geht es um die Benennung der fehlenden Förderung (z.B. fehlende Unterstützung durch Hilfsmittel oder andere Menschen, fehlende Begleitpersonen oder Spezialnahrung, etc.). Es geht nicht um die Beschreibung der Behinderung!

Ergänzende Sicht

Textfeld wächst mit

Je nach bisher angesprochenem Lebensbereich wird die ergänzende Sicht formuliert. Dabei können ein oder mehrere Lebensbereiche benannt sein.

Lebensbereiche

- Lernen und Wissensanwendung ☐
- Allgemeine Aufgaben und Anforderungen ☐
- Kommunikation ☐
- Mobilität ☐
- Selbstversorgung ☐
- häusliches Leben ☐
- interpersonelle Interaktionen und Beziehungen ☐
- bedeutende Lebensbereiche ☐
- Gemeinschafts-, soziales und staatsbürgerliches Leben ☐

Pro Lebensbereich werden alle folgend aufgeführten Aspekte kommentiert. Die benannten Lebensbereiche werden auf den Bogen „Ziel- und Leistungsplanung“ automatisch übertragen.

Individuelle Bedarfsermittlung

Name, Vorname:

Geburtsdatum:

GP-Nr., Az:

Was wichtig ist, um die persönliche Situation zu verstehen

(Infotext ploppt technisch auf)

Diese Sicht kann sich von der Sichtweise der Kinder und Jugendlichen mit Behinderungen unterscheiden. Personbezogene Faktoren sind der spezielle Hintergrund des Lebens und der Lebensführung des Kindes bzw. des Jugendlichen und umfassen Gegebenheiten, die nicht Teil des Gesundheitsproblems oder -zustands des jungen Menschen mit Behinderungen sind (z.B. Unfälle, Gewalterfahrungen, familiäre Situation, Scheidung der Eltern, etc.).

Es werden herausragende, für das Fallverständnis bedeutsame biografische Ereignisse, Charaktereigenschaften und Eigenheiten der Person, Verhaltensweisen, die sich aus dem Alter oder der Geschlechtsidentität oder der ethnischen Zugehörigkeit ergeben und besondere Lebensweisen oder Vorlieben, Erziehung, Bildung/ Ausbildung/ Beruf beschrieben.

Textfeld wächst mit

[Hier soll zu jedem oben ausgewählten Lebensbereich eine ergänzende Sicht formuliert werden](#)

Was gelingt und was gelingen könnte

(Infotext ploppt technisch auf)

Gefragt wird danach, was dem Kind bzw. dem Jugendlichen mit Behinderung tatsächlich in der aktuellen Lebenssituation gelingt (Leistung) und danach, was ihm gelingen könnte (Leistungsfähigkeit).

Textfeld wächst mit

[Hier soll zu jedem oben ausgewählten Lebensbereich eine ergänzende Sicht formuliert werden](#)

Individuelle Bedarfsermittlung**Name, Vorname:****Geburtsdatum:****GP-Nr., Az:****Wer oder was schon jetzt hilft, so zu leben, wie es für das Kind/ dem Jugendlichen mit Behinderung am hilfreichsten/ förderlichsten ist***(Infotext ploppt technisch auf)*

Benennung von vorhandenen Förderfaktoren, z.B. Unterstützung durch Hilfsmittel, Gegebenheiten oder Personen. Umweltfaktoren müssen aus Sicht des Kindes bzw. des Jugendlichen mit Behinderung beschrieben werden. Was für ein Kind ein Förderfaktor ist, kann für ein anderes Kind eine Barriere darstellen. Sie bilden die materielle, soziale und einstellungsbezogene Umwelt ab, in der das Kind lebt und sein Dasein entfaltet.

Textfeld wächst mit

[Hier soll zu jedem oben ausgewählten Lebensbereich eine ergänzende Sicht formuliert werden](#)**Was nicht so gut gelingt und was verändert werden könnte***(Infotext ploppt technisch auf)*

Diese Sicht kann sich von der Sichtweise des Kindes bzw. des Jugendlichen mit Behinderung unterscheiden. Es geht um die Beeinträchtigung der Aktivitäten bzw. Teilhabe in den Lebensbereichen. Eine Umwelt mit Barrieren oder ohne Förderfaktoren wird die Leistung eines Menschen einschränken.

Textfeld wächst mit

[Hier soll zu jedem oben ausgewählten Lebensbereich eine ergänzende Sicht formuliert werden](#)**Wer oder was hindert das Kind / den Jugendlichen mit Behinderung daran, sich so zu entwickeln, wie es möchte***(Infotext ploppt technisch auf)*

Individuelle Bedarfsermittlung

Name, Vorname:

Geburtsdatum:

GP-Nr., Az:

Diese Sicht kann sich von der Sichtweise des Menschen mit Behinderungen unterscheiden. Fehlende Förderfaktoren und Barrieren, die nicht Teil des Gesundheitsproblems oder -zustands sind müssen aus Sicht des Menschen mit Behinderungen beschrieben werden, die der angestrebten Lebenssituation im Wege stehen.

Textfeld wächst mit

[Hier soll zu jedem oben ausgewählten Lebensbereich eine ergänzende Sicht formuliert werden](#)

Individuelle Bedarfsermittlung

Name, Vorname:

Geburtsdatum:

GP-Nr., Az:

Zielüberprüfung und Wirkungskontrolle

Leitziele (aus dem Gesprächsleitfaden des vorhergehenden BEI_NRW Kinder und Jugendliche)					
Leitziel 1 Leitziel 2 Leitziel 3 Leitziel 4 Leitziel 5					
Was sollte zuletzt konkret erreicht werden? Bitte alle Ziele aus der letzten Bedarfsermittlung (max. 9 Ziele) auflühren.	Das Ziel ..				Wie kam es zu diesem Ergebnis? Wie haben die ergriffenen, bei der letzten Bedarfsermittlung dargestellten Maßnahmen dazu beigetragen, das Ziel zu erreichen? Was war förderlich? Was war hinderlich?
	wurde erreicht	wurde teilweise erreicht	wurde nicht erreicht	wird weiter verfolgt	
	Zutreffendes bitte ankreuzen				
	☐	☐	☐	☐	

Individuelle Bedarfsermittlung

Name, Vorname:

Geburtsdatum:

GP-Nr., Az:

Ziel- und Leistungsplanung

Leitziele (kurze und prägnante Formulierung der Leitziele aus dem aktuellen BEI_NRW Kinder und Jugendliche)						
Leitziel 1 Leitziel 2 Leitziel 3 Leitziel 4 Leitziel 5						
Nr. des Lebensbereichs Der Lebensbereich wird per Verknüpfung aus dem Gesprächsleitfaden in die Spalte übertragen	Beurteilung der Aktivitäten und Teilhabe	Was soll zukünftig konkret erreicht werden? Zu einem Lebensbereich können ein oder mehrere Ziele benannt werden. Max. können neun Ziele (s.m.a.r.t.) formuliert werden	Bis wann? Datum/ beantragter Zeitraum	Was soll getan werden, um die Ziele zu erreichen? Tätigkeiten, um den angestrebten Zustand zu erreichen – nicht notwendigerweise Maßnahmen der EGH. Zu einem Ziel können mehrere Maßnahmen benannt werden.	Wer soll das tun? Nicht notwendigerweise der Leistungsanbieter der EGH, unter Berücksichtigung der Aktivitäten des jungen Menschen mit Behinderung	Wo soll das gemacht werden?
1 Leitfragen je aggregierter Items ploppen technisch auf	Je Leitfrage ist ein Beurteilungsmerkmal anzugeben, z.B. Beurteilungsmerkmale nach ICF (5 Stück)	Erhaltungsziel Veränderungsziel		1.... 2.... 3....		
2...						
3....						

Individuelle Bedarfsermittlung

Name, Vorname:

Geburtsdatum:

GP-Nr., Az:

Nr. des Lebensbereichs	zeitliche Lage (bitte ankreuzen)		Form der Leistung – Vgl. Ausführungen im Anhang (bitte ankreuzen)			Zeitlicher Umfang (Stunden und Minuten) bzw. Einheiten in der Woche entsprechend der Ziel- und Maßnahmenplanung unter Berücksichtigung der gesamten Beurteilung von Aktivitäten und Teilhabe aus den Lebensbereichen (Format)	zuständiger Leistungsträger	Name und Anschrift des vorgesehenen Leistungserbringers
	am Tage	nachts	Sachleistung	Geldleistung	Dienstleistung			
	☐	☐	☐	☐	☐			
	☐	☐	☐	☐	☐			
	☐	☐	☐	☐	☐			
	☐	☐	☐	☐	☐			

Im letzten Zeitraum **bewilligte** Einheiten
Für den künftigen Zeitraum **beantragte** Einheiten
(nicht nur Leistungen der EGH, sondern alle Leistungen, z.B. Pflegeleistungen)

Individuelle Bedarfsermittlung

Name, Vorname:

Geburtsdatum:

GP-Nr., Az:

Datenschutzrechtliche Hinweis

Sachverhaltsaufklärung und Durchführung einer individuellen Bedarfsermittlung für Maßnahmen der Eingliederungshilfe

Auszug aus den Sozialgesetzbüchern I und X -SGB I und X:

Das Erheben von Sozialdaten durch die in § 35 des SGB I genannten Stellen ist zulässig, wenn ihre Kenntnis zur Erfüllung einer Aufgabe der erhebenden Stelle nach diesem Gesetzbuch erforderlich ist (§ 67 a Abs. 1 SGB X; vgl. auch §§ 28 ff SGB I i. V. m. Art. II § 1 Ziffer 15 SGB I, §§ 1, 9, 53 Abs. 3 und 4 SGB XII).

Die Landschaftsverbände LVR und LWL sind überörtliche Träger der Eingliederungshilfe. Sie haben Leistungen der Eingliederungshilfe zu erbringen, wenn die Sachverhaltsermittlungen ergeben, dass die Voraussetzungen vorliegen. Bevor sie Leistungen der Eingliederungshilfe erbringen oder weiterhin erbringen, sind sie dazu verpflichtet zu prüfen, ob und welche Hilfemaßnahmen benötigt werden, welche Intensität der Hilfe notwendig ist und welche Leistungsanbieter für die Erbringung der Leistung in Betracht kommen.

Hierzu sind die Landschaftsverbände auf Informationen der Fachdienste und Ärzte/Gutachter angewiesen, die dafür erforderlichen Angaben erheben. Mit den Basisunterlagen und der Ermittlung des individuellen Hilfebedarfs werden diese erforderlichen Informationen zusammengetragen. Bei einer Veränderung oder Verlängerung der Leistung werden die erforderlichen Informationen auch durch Stellungnahmen der Einrichtungen/Dienste erhoben.

Auszug aus dem Sozialgesetzbüchern I und X -SGB I und X:

Sozialdaten sind beim Betroffenen zu erheben. Werden Sozialdaten beim Betroffenen mit seiner Kenntnis erhoben, so ist der Erhebungszweck ihm gegenüber anzugeben. Werden sie beim Betroffenen aufgrund einer Rechtsvorschrift erhoben, die zur Auskunft verpflichtet, oder ist die Erteilung der Auskunft Voraussetzung für die Gewährung von Rechtsvorteilen, so ist der Betroffene hierauf sowie auf die Rechtsvorschrift, die zur Auskunft verpflichtet und die Folgen der Verweigerung von Angaben, sonst auf die Freiwilligkeit seiner Angaben hinzuweisen (§ 67 a Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 SGB X).

Wer Sozialleistungen beantragt oder erhält, hat alle Tatsachen anzugeben, die für die Leistung erheblich sind, und auf Verlangen des zuständigen Leistungsträgers der Erteilung der erforderlichen Auskünfte durch Dritte zuzustimmen (§ 60 Abs. 1 Nr. 1 SGB I).

Kommt derjenige, der eine Eingliederungshilfe beantragt oder erhält, seinen Mitwirkungspflichten nicht nach und wird hierdurch die Aufklärung des Sachverhalts erheblich erschwert, kann der Leistungsträger die Leistung ganz oder teilweise versagen oder entziehen, soweit die Voraussetzungen der Leistung nicht nachgewiesen sind (§ 66 Abs. 1 Satz 1 SGB I).

Individuelle Bedarfsermittlung

Name, Vorname:

Geburtsdatum:

GP-Nr., Az:

Nach Kenntnis des überörtlichen Trägers der Eingliederungshilfe streben Sie eine Leistung der Eingliederungshilfe an bzw. wünschen einen Wechsel oder Verlängerung der bisherigen Leistung.

Der Bedarfsfeststellung muss eine umfassende und sorgfältige Sachverhaltsaufklärung vorausgehen, gegebenenfalls unter Einbeziehung von sachverständigen Personen und/oder Gremien. In diesem Zusammenhang kann der Bedarf auch in einer Konferenz, an dem Sie und/oder Ihre Betreuer/Vertrauensperson, andere Rehabilitationsträger und der Landschaftsverband als überörtlicher Träger der Eingliederungshilfe teilnehmen, erarbeitet werden.

Die personenbezogenen Informationen hierzu werden ausschließlich zu diesem Zweck verwendet und in einer für Sie angelegten Akte aufbewahrt.

Die gesetzlichen Aufbewahrungsfristen werden dabei beachtet. Die gesetzlichen Aufbewahrungsfristen werden dabei beachtet. Fragen zu den fachlichen Hintergründen und Erfordernissen der Datenerhebung haben, können Sie an die zuständige Fachbereichsleitung (Frau / Herrn...) richten.

Ihre Daten werden gemäß den gesetzlichen Aufbewahrungspflichten für zahlungsbe gründende Unterlagen mindestens 10 Jahre nach Ende der Leistungsgewährung im LVR-Dezernat Jugend aufbewahrt.

Sollten Sie Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Erhebung und Verarbeitung Ihrer Daten haben, können Sie sich an den Datenschutzbeauftragten des LVR, 50663 Köln bzw. datenschutzbeauftragter@lvr.de wenden.

Sie können sich außerdem an Die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit, Kavalleriestraße 2-4, 40213 Düsseldorf bzw. poststelle@ldi.nrw.de wenden.

Da sich diese Fristen nach unterschiedlichen gesetzlichen Bestimmungen richten, können sie im Einzelfall unterschiedlich sein. Die in den §§ 67 ff des SGB X genannten Regelungen zum Schutz von Sozialdaten werden ebenso beachtet. Die Übermittlung von Daten erfolgt im gesetzlich zulässigen Rahmen (§ 67 d SGB X).

Anhang:

Schweigepflichtentbindung

Formular

Liste Gutachter/Gutachterinnen

Persönliches Budget

Auszug aus dem Sozialgesetzbuch - Allgemeiner Teil - (SGB I) Form

der Leistung § 10 SGB XII (§ 105 ab 2020 gültig)

Vorlage-Nr. 14/2472

öffentlich

Datum: 15.02.2018
Dienststelle: Stabsstelle 70.30
Bearbeitung: Herr Gietl

Sozialausschuss	27.02.2018	Kenntnis
------------------------	-------------------	-----------------

Tagesordnungspunkt:

Bedarfsermittlungsinstrument BEI_NRW

Kenntnisnahme:

Das neue Bedarfsermittlungsinstrument BEI_NRW wird gemäß Vorlage-Nr. 14/2472 zur Kenntnis genommen.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des
LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

ja

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Aktionsplanes für
Gleichstellung, Familienfreundlichkeit und Gender Mainstreaming.

ja

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (lfd. Jahr):

Produktgruppe:

Erträge:
Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan

Aufwendungen:
/Wirtschaftsplan

Einzahlungen:
Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan
Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:

Auszahlungen:
/Wirtschaftsplan

Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:

Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten

In Vertretung

L e w a n d r o w s k i

Zusammenfassung:

Das im Dezember 2016 verabschiedete Bundesteilhabegesetz (BTHG) wurde am 29. Dezember 2016 (BGBl. I Nr. 66, S. 3234) veröffentlicht. Seine Regelungen treten gestaffelt zum 01. Januar 2017, 01. Januar 2018, 01. Januar 2020 und voraussichtlich 01. Januar 2023 in Kraft.

Mit dieser Vorlage wird die bisherige und zukünftige Bedarfsermittlung in dem Zuständigkeitsgebiet des Landschaftsverbandes Rheinland und dem Zuständigkeitsgebiet des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe beschrieben.

Die Bedarfsermittlung wird derzeit im Rheinland mit Hilfe des Individuellen Hilfeplans (IHP 3.1) durchgeführt, im Zuständigkeitsgebiet des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe wird ein anderes Bedarfsermittlungsinstrument eingesetzt. Nach einer Grundsatzentscheidung der beiden Sozialdezernenten der Landschaftsverbände wird ab Juli 2018 in NRW ein einheitliches Bedarfsermittlungsinstrument eingeführt, das gemeinsam von beiden Landschaftsverbänden erarbeitet worden ist. Es ist am 12. Dezember 2017 der Fachöffentlichkeit und der Politik des Landes sowie des LVR in Köln präsentiert worden.

Mit dieser Vorlage wird BEI_NRW nun dargestellt und erläutert.

Von dieser Vorlage sind die Zielrichtungen Partizipation (Z 1), Personenzentrierung (Z 2) und Gestaltung des inklusiven Sozialraums (Z 4) des LVR-Aktionsplanes berührt.

Begründung der Vorlage Nr. 14/2472:

Das Bundesteilhabegesetz (BTHG) sieht vor, dass der Träger der Eingliederungshilfe die Leistungen nach den Kapiteln 3 bis 6 festzustellen hat. Unter den **Instrumenten zur Bedarfsermittlung** nach § 142 SGB XII (ab 01. Januar 2020: § 118 SGB IX n.F.) werden strukturierte Arbeitsmittel verstanden, mit denen der individuelle Unterstützungsbedarf des Menschen mit Behinderung erhoben wird.

Zwar hat der Gesetzgeber darauf verzichtet, ein bundesweit einheitliches Instrument festzulegen – er hat aber Anforderungen bestimmt, die das Bedarfsermittlungsinstrument erfüllen muss. Das Instrument

- muss unter der Berücksichtigung der Wünsche des Leistungsberechtigten
- die Leistungen aller Leistungsgruppen der Eingliederungshilfe erfassen können,
- muss sich an der *International Classification of Functioning, Disability and Health*, (Internationale Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit) ICF orientieren
- und es hat die Beschreibung einer nicht vorübergehenden Beeinträchtigung der Aktivität und Teilhabe an den neun Lebensbereichen der ICF vorzusehen.

Darüber hinaus werden die Landesregierungen ermächtigt, das Nähere zum Bedarfsermittlungsinstrument zu bestimmen.

Als Instrument der Bedarfsermittlung wird derzeit im Zuständigkeitsgebiet des LVR der Individuelle Hilfeplan (IHP 3.1) eingesetzt, der die oben genannten wesentlichen fachlichen Voraussetzungen bereits erfüllt. Im Zuständigkeitsgebiet des LWL wird neben einem Standardinstrument derzeit ein weiteres Instrument in mehreren Modellregionen erprobt.

Insofern werden derzeit in NRW drei unterschiedliche Instrumente angewendet.

Die beiden Sozialdezernenten der Landschaftsverbände haben sich Mitte 2017 darauf verständigt, künftig in NRW ein einheitliches, gemeinsam entwickeltes Bedarfsermittlungsinstrument einzusetzen. Das neue Instrument wird die gesetzlich normierten Anforderungen erfüllen.

Eine erste Version des neuen Instrumentes wurde am 08. November 2017 in Münster mit rund 150 Fachvertreterinnen und Fachvertretern aus der Selbsthilfe und von Leistungsanbietern erörtert; um Rückmeldungen wurde gebeten. Unter Berücksichtigung dieser Anmerkungen wurde am 12. Dezember 2017 das Bedarfsermittlungsinstrument NRW der Öffentlichkeit in Köln präsentiert.

Es sind noch notwendige technische Arbeiten (u. a. IT-Anpassungen) vorzunehmen, ein entsprechendes Schulungs- und Qualifizierungscurriculum zu erstellen und umzusetzen. Insofern wird für eine kurze Übergangszeit der IHP 3.1 weiterhin verwendet werden müssen, bis das neue Instrument einsatzbereit ist.

(Anmerkung: Die folgend gewählten Bezeichnungen entsprechen den Fachbegriffen der ICF, zum Beispiel „personenzentriert“.)

1. Bedarfsermittlung

Mit dem beigefügten Bedarfsermittlungsinstrument (BEI_NRW) legen die Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe nach einem kooperativen Prozess ein differenziertes Instrument zur Bedarfsermittlung in Hinblick auf das Gesamtplanverfahren vor.

Ziel der Landschaftsverbände ist es, auf Länderebene ein einheitliches Bedarfsermittlungsinstrument im Gesamtplanverfahren gemäß den Neuerungen und Anforderungen des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) zu implementieren.

Im Sinne des BTHG sind folgende Kernelemente leitend bei der Entwicklung des BEI_NRW

- Partizipation und Personenzentrierung
- Ziel- und Wirkungsorientierung
- Orientierung am bio-psycho-sozialen Modell der ICF

Die Bedarfsermittlung unter Beteiligung der antragstellenden Person ist ein wesentlicher Teil des Gesamtplanverfahrens. Die Ermittlung des Bedarfes wird partizipativ, individuell und unter Berücksichtigung der Wünsche der antragstellenden Person gestaltet. Das BEI_NRW bildet die Grundlage für einen strukturierten, dynamischen und personenzentrierten Dialog.

2. Das bio-psycho-soziale Modell der ICF

Die Philosophie der ICF systematisiert rehabilitatives Denken insofern, als dass der Zusammenhang zwischen der Schädigung der Körperstruktur bzw. der Beeinträchtigung der körperlichen Funktionen mit den Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit deutlich wird.

Die Betrachtung der Körperfunktionen und -strukturen, der Aktivitäten und Teilhabe sowie der Kontextfaktoren (Umweltfaktoren und personbezogene Faktoren) bilden das Gerüst eines dialogischen Verfahrens. Auswirkungen der behinderungsbedingten Beeinträchtigungen auf die Aktivität und Teilhabe einer Person werden, alle Lebensbereiche beachtend, erfasst und dokumentiert.

Die gewonnenen Informationen bilden die Grundlage für die Teilhabe- und Zielplanung, die sich an den Bedarfen, Wünschen und Leitziele der antragstellenden Person orientiert.

3. Bedarfsermittlungsinstrument BEI_NRW

3.1 Basisbogen

Der Basisbogen erhebt personenbezogene Daten. Weitere Angaben betreffen die Art der der Teilhabeinschränkung zu Grunde liegenden Funktionsstörungen aus medizinischer Sicht, orientiert an der Eingliederungshilfeverordnung. Der Bogen klärt die antragstellende Person im Rahmen der Informationspflicht über die verschiedenen Formen der Leistungsgewährung und den Datenschutz auf. Die Kenntnisnahme wird mit der Unterschrift abschließend dokumentiert.

3.2 Leitziele

Leitziele der antragstellenden Person bilden den Ausgangspunkt für die Planungen, bezogen auf die Wohnsituation, Tagesstrukturierung und Arbeit, Beziehungen, Freizeitgestaltung und sonstige wichtige Aspekte.

Die Erfassung der individuellen Lebenssituation beginnt mit einer allgemein gehaltenen Beschreibung der aktuellen Situation. In den folgenden Fragestellungen werden Aspekte zu den verschiedenen Lebensbereichen, zu Einflüssen und Wirkungen der Umwelt und der eigenen Person aufgeschrieben. Dabei geht es um die Klärung einer nicht nur vorübergehenden Beeinträchtigung von Teilhabe.

3.3 Zwei Perspektiven

Das BEI_NRW ist ein Instrument, mit dem ein Bedarf und mögliche Leistungsansprüche ermittelt werden. Regelhaft wird es nicht direkt von der leistungsberechtigten Person alleine ausgefüllt, sondern mit der Unterstützung weiterer Personen des Vertrauens, die eine ergänzende Sicht formulieren. Das können zum Beispiel sein: Mitarbeitende der Freien Wohlfahrt, einer Koordinierungs-, Kontakt- und Beratungsstelle, eines Sozialpsychiatrischen Zentrums oder die Fallmanagerinnen und Fallmanager des Landschaftsverbandes Rheinland.

Durchgehend werden dann zwei Perspektiven berücksichtigt: die Sichtweise der antragstellenden Person und die Sichtweise dieser Personen. Beide Perspektiven können unterschiedlich sein und gleichberechtigt nebeneinander beschrieben werden.

Unter Einbezug der ergänzenden Sicht geht es in einem Analyseteil um das Herausarbeiten der Kontextfaktoren, der Leistung und Leistungsfähigkeit sowie die Aktivität und Teilhabe unter Berücksichtigung von Beeinträchtigungen.

Zur Erfassung des Sachverhaltes sind die im BTHG genannten Lebensbereiche, die den neun Kapiteln der ICF-Komponente „Aktivität und Teilhabe“ entsprechen, im BEI_NRW hinterlegt:

- Lernen und Wissensanwendung
- allgemeine Aufgaben und Anforderungen
- Kommunikation
- Mobilität
- Selbstversorgung
- häusliches Leben
- interpersonelle Interaktionen und Beziehungen
- bedeutende Lebensbereiche
- Gemeinschafts-, soziales und staatsbürgerliches Leben

3.4 Leitfragen

Die Leitfragen der Lebensbereiche zur vertiefenden Betrachtung sind dabei als Anregungen zu verstehen, die dazu dienen, ein individuelles und personenzentriertes Gespräch mit der antragstellenden Person zu führen. So können Hinweise für die Einschätzung der Leistung und Leistungsfähigkeit, der Beurteilung der Aktivitäten und Teilhabe und der weiteren Zielplanung gewonnen werden.

3.5 Zielüberprüfung und Wirkungskontrolle

Im Schritt der Zielprüfung erfolgt eine Rückschau auf den zurückliegenden Planungszeitraum. In den Blick genommen werden dabei zunächst die von der antragstellenden Person selber geäußerten Leitziele des zurückliegenden Zeitraumes. Die s.m.a.r.t. vereinbarten Handlungsziele werden gemeinsam überprüft und bewertet.

s.m.a.r.t. bedeutet, die Ziele sind:

Spezifisch, d.h. die Ziele sind nicht allgemeiner Natur (Förderung der Selbstständigkeit), sondern Ausdruck der besonderen Situation des besonderen Einzelfalles.

Messbar, d.h. eine Zielerreichung muss überprüfbar sein. Vorsicht vor unbestimmten Begriffen! („besser“, „mehr“, „weniger“)

Attraktiv (akzeptiert). d.h. das Ziel sollte erreicht werden wollen. Es wird von den Beteiligten (insbesondere den leistungsberechtigten Personen!) akzeptiert und angestrebt.

Realistisch, d.h. es sollte erreicht werden können. Dies bezieht sich sowohl auf die Fähigkeiten der leistungsberechtigten Person, als auch auf die zur Umsetzung vorhandenen Ressourcen. Es geht darum, Erfolge zu organisieren, nicht Misserfolge.

Terminiert, d.h. der Zeitpunkt der Zielerreichung bzw. der Zielüberprüfung wird in der Planung bereits festgelegt.

Weiter wird angegeben, welche Einflüsse, Ereignisse und Entwicklungen dazu beigetragen haben, dass das Ziel erreicht, teilweise erreicht, nicht erreicht wurde oder noch in Bearbeitung ist. Auch hinsichtlich der Maßnahmen werden an dieser Stelle förderliche und hinderliche Faktoren betrachtet.

3.6 Ziel- und Leistungsplanung

In der Bündelung von Leitzielen und der Beurteilung der Aktivitäten und Teilhabe entsteht an dieser Stelle der Übergang zur Ziel- und Leistungsplanung für die Zukunft.

Die für die weitere Planung relevanten Lebensbereiche werden in dem Bogen Ziel- und Leistungsplanungen erfasst, ergänzt um Aussagen, bis wann das Ziel erreicht werden soll und welche Maßnahmen hier eingesetzt werden sollen. Maßnahmen sind die Tätigkeiten, die zur Zielerreichung ergriffen werden und somit einen klaren inhaltlichen Bezug aufweisen.

Bei der Klärung der Verantwortlichkeiten sind die Leistungserbringer, die Institutionen oder Menschen aus dem Sozialraum zu benennen. Daneben wird erfragt und dokumentiert, was die antragstellende Person zur Zielerreichung beitragen möchte und/oder kann. Der Ort der Maßnahmen, die zeitliche Lage, die Form und Bemessung der Leistung und die Adressen der Leistungserbringer werden angeführt.

Die Maßnahmenplanung wird über einen zeitlichen Leistungsumfang (Stunden und Minuten) bzw. Einheiten/Woche bemessen.

4. Einführung und Nutzung des Instruments

Die beiden Landschaftsverbände erarbeiten zurzeit bis Juni 2018 das zu dem Instrument gehörige Handbuch, ein Curriculum zu einer Landschaftsverbände-internen und externen Schulung und schaffen die notwendigen (IT-)technischen Voraussetzungen zur Nutzung des BEI_NRW nach den durchgeführten Schulungen.

Eine Information in leichter Sprache zu der Anwendung des Bedarfsermittlungsinstruments wird parallel zu dem Handbuch aufgelegt.

5. Weiteres Vorgehen

Ein Instrument zu der Ermittlung des Bedarfs von Kindern und Jugendlichen befindet sich zurzeit in der gemeinsamen Entwicklung der beiden Landschaftsverbände. Es setzt inhaltlich auf das vorliegende Instrument auf, orientiert sich aber ausdrücklich an der Version ICF CHILD and YOUTH.

In Vertretung

L e w a n d r o w s k i

Anlage: BEI_NRW, Stand 12/2017

Individuelle Bedarfsermittlung

- Basisbogen -

Name , GP-Nr./Az

BEI_NRW für den Zeitraum von bis

☒ Erstbedarfsermittlung

☐ Folgebedarfsermittlung

☐ Veränderungsbedarfsermittlung

Erstellt von dem leistungssuchenden oder leistungsberechtigten Menschen mit Behinderung unter Beteiligung von (Personen) unter Verwendung der Hilfsmittel (technische Unterstützung, Gebärdensprache, Lormen ...)

Antrag stellende bzw. leistungsberechtigte Person

Name: Vorname: Titel: Geburtsdatum:

Geschlecht: queer Nationalität:

Beruf: Familienstand: GP-Nummer/Az.:

Anzahl und Alter der Kinder: Anzahl der Kinder im eigenen Haushalt:

PLZ: Ort: Straße:

Telefon: Fax: E-Mail:

Das BEI_NRW wurde gemeinsam erstellt mit/Rückfragen bitte an

Name: Vorname: Institution:

PLZ: Ort: Straße:

Telefon: Fax: E-Mail:

Rechtliche Betreuung bzw. bevollmächtigte Person vorhanden ☒ Ja ☐ Nein

Name: Vorname:

PLZ: Ort: Straße:

Telefon: Fax: E-Mail:

Bestellungsurkunde bitte beifügen und die Wirkungskreise/Einwilligungsvorbehalt angeben

Vollmacht beifügen

Bisherige Unterstützung (bitte ggf. benennen)

Familienangehörige: ☐

Sozialdienst/Jugendamt: ☐

Partnerin/Partner: ☐

Ambulanter Pflegedienst: ☐

Familienunterstützender Dienst: ☐

Sozialpsychiatrischer Dienst: ☐

Kontakt- und Beratungsstelle: ☐

Rechtliche Betreuung: ☐

Sonstiges:

Schule/Ausbildung/Beruf

Schule:

erreichter Schulabschluss:

Berufsausbildung

Abschluss:

Hochschulausbildung:

Abschluss:

Zuletzt bzw. aktuell ausgeübte Tätigkeit:

Arbeits-/berufsfördernde

Maßnahmen (z.B. BVB):

Fachärztliche Anbindung

Praxis:

Anschrift:

Praxis:

Anschrift:

Praxis:

Anschrift:

Keine fachärztliche Anbindung ☐

Gerichtsbeschluss zu der Erlaubnis freiheitsentziehender Maßnahmen gemäß § 1906 BGB

ja ☐ nein ☐

falls ja, Beschluss bitte beifügen

Art der Behinderung im Sinne der Eingliederungshilfeverordnung – aktuelle Arztberichte bitte beifügen

körperliche Behinderung ☐ geistige Behinderung ☐ seelische Behinderung ☐

Diagnose(n) nach ICD-10:

<http://www.icd-code.de/icd/code/ICD-10-GM.html>

Klartext der Diagnosen:

Vorhandene Hilfsmittelversorgung:

Art der Schädigung im Sinne des Sozialen Entschädigungsrechts (SER) – aktuelle Anerkennungsbescheide bitte beifügen

OEG ☐ BVG/HHG ☐ IFSG ☐ StrafRehaG/VerwRehaG ☐

Pflegebedürftigkeit gemäß SGB XI

- beantragt, aber noch nicht entschieden ☐
- nicht anerkannt ☐
- nicht beantragt ☐

Aktueller Pflegegrad lt. Bescheid der Pflegekasse

☐ ohne ☐ 1 ☐ 2 ☐ 3 ☐ 4 ☐ 5

Anschrift und Aktenzeichen der Pflegekasse

Alle aktuellen Bescheide der Pflegekasse einschließlich der Gutachten, auf denen die Bescheide begründet sind, bitte anfordern und beifügen

Anmerkungen und Hinweise

Schwerbehinderung

Aktueller Grad der Behinderung gemäß SGB IX :

Merkzeichen

Feststellungsbescheid des Amtes für Soziale Angelegenheiten (vormals Versorgungsamt) bitte beifügen

Individuelle Bedarfsermittlung

- Basisbogen -

Name , GP-Nr./Az.

☐ Ich wurde darüber informiert, dass ich die Leistungen auch in Form eines Persönlichen Budgets in Anspruch nehmen kann.

☐ Ich beantrage folgende sozialhilferechtlichen Leistungen teilweise als Persönliches Budget:

(Wenn ja, dann sind Angaben zu den beantragten Leistungen unbedingt notwendig)

☐ Ich beantrage folgende sozialhilferechtlichen Leistungen vollständig als Persönliches Budget:

Einmalige Leistungen sind nicht budgetfähig. Gemäß § 29 Abs. 1 SGB IX bezieht sich ein Persönliches Budget auf alltägliche und regelmäßig wiederkehrende Bedarfe

Anmerkung:

Eine Erklärung in leichter Sprache zu dem Persönlichen Budget als Persönliches Geld befindet sich im Anhang zu diesem Bogensatz

Ich bin darüber unterrichtet, dass die in der individuellen Bedarfsermittlung des Landschaftsverbandes erhobenen personenbezogenen Daten ausschließlich zur Ermittlung des individuellen Hilfebedarfs und der erforderlichen Leistungen sowie der Erstellung eines Gesamtplanes verwendet werden.

Ich wurde darüber informiert, dass mit meiner Zustimmung der Träger der Eingliederungshilfe eine Gesamtplan-Konferenz gemäß § 143 SGB XII durchführen kann.

Ich habe davon Kenntnis, dass der Landschaftsverband seine Zuständigkeit prüft und meinen Antrag oder Teile davon gemäß §§ 14 und 15 SGB IX an einen anderen zuständigen Leistungsträger weiterleiten kann.

Mit der Weitergabe der personenbezogenen Daten an den zuständigen Leistungsträger bin ich einverstanden.

Ich bin darüber unterrichtet, dass die oben geforderten Unterlagen zu der weiteren Bearbeitung des Antrages auf Leistungen (Rechtsverweis im Anhang eingefügt) ergänzend vorzulegen sind.

Wichtiger Hinweis:

Ist das Einholen eines medizinischen Gutachtens erforderlich, kann der Landschaftsverband eine Begutachtung beauftragen. Dazu ist eine Schweigepflichtentbindung abzugeben. Bitte das Formular im Anhang ausfüllen und unterschrieben an den Landschaftsverband einsenden.

Ort, Datum

Unterschrift der Antrag stellenden Person

Unterschrift rechtliche Betreuung bzw. bevollmächtigte Person

Individuelle Bedarfsermittlung

- Basisbogen -

GP-Nr./Az.

Leistungen der Eingliederungshilfe und andere Leistungen

	bean- tragt/ verordnet	bewilligt	abge- lehnt	nicht be- antragt oder nicht verordnet	Leistungsträger
Zutreffendes bitte ankreuzen					
Leistungen zur Pflege nach SGB XI					
Pflegesachleistung – § 36 SGB XI	☐	☐	☐	☐	
Pflegegeld – § 37 SGB XI	☐	☐	☐	☐	
Wohngruppenzuschlag – § 38 a SGB XI	☐	☐	☐	☐	
Tages- und Nachtpflege – § 41 SGB XI	☐	☐	☐	☐	
Entlastungsbetrag – § 45 b SGB XI	☐	☐	☐	☐	
Andere, nämlich	☐	☐	☐	☐	
wenn ein Anspruch/eine Bewilligung besteht, bitte die bereits bestehenden Leistungen gemäß SGB XI be- nennen, die jetzt schon den Bedarf im Bereich der Pflege decken. Bescheide bitte beifügen.					
Leistungen der Gesetzlichen Krankenversicherung gemäß SGB V					
Häusliche Krankenpflege und Haushalt- hilfe - § 37 SGB V z. B. APP, § 38 SGB V	☐	☐	☐	☐	
Fahrtkosten – § 60 SGB V	☐	☐	☐	☐	
Soziotherapie § 37 a SGB V	☐	☐	☐	☐	
Physiotherapie/Ergotherapie/Logopädie § 32 SGB V	☐	☐	☐	☐	
Psychotherapie § 27 SGB V	☐	☐	☐	☐	
Andere, nämlich	☐	☐	☐	☐	
Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben gemäß SGB IX					
Leistungen nach § 57 SGB IX					
Werkstatt für behinderte Menschen nämlich	☐	☐	☐	☐	
Anderer Leistungsanbieter nämlich	☐	☐	☐	☐	
Leistungen nach § 58 SGB IX					
Werkstatt für behinderte Menschen nämlich	☐	☐	☐	☐	
Anderer Leistungsanbieter nämlich	☐	☐	☐	☐	

Budget für Arbeit § 61 SGB IX	☐	☐	☐	☐	
Andere, nämlich	☐	☐	☐	☐	
Andere Leistungen der Eingliederungshilfe (§ 76 SGB IX, § 54 SGB XII i.V. m. dem Ausführungsgesetz SGB XII)					
Hilfen im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht oder zu dem Besuch weiterführender Schulen	☐	☐	☐	☐	
Hilfen zu einer hochschulischen Ausbildung oder Weiterbildung für einen Beruf	☐	☐	☐	☐	
Leistungen zum Wohnen	☐	☐	☐	☐	
Assistenzleistungen	☐	☐	☐	☐	
Leistungen zu der Betreuung in einer Pflegefamilie	☐	☐	☐	☐	
Leistungen zum Erwerb und Erhalt praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten (z. B. Zuverdienst, LT 24) nämlich	☐	☐	☐	☐	
Weitere Leistungen					
Leistungen nach dem Sozialen Entschädigungsrecht, nämlich OEG	☐	☐	☐	☐	
Gewährung von Leistungen nach dem Gesetz über die Hilfen für Blinde und Gehörlose (GHBG)	☐	☐	☐	☐	
Hauswirtschaftliche Hilfe §70 SGB XII	☐	☐	☐	☐	
Leistungen der Jugendhilfe nach SGB VIII, nämlich	☐	☐	☐	☐	
Andere Leistungen, nämlich	☐	☐	☐	☐	

Bescheide der letzten zwölf Monate vor Antragstellung bitte beifügen

Individuelle Bedarfsermittlung

GP-Nr./Az.

- Gesprächsleitfaden und Dokumentation -

Leitziele – wie ich mein Leben führen möchte

Hier geht es um Ihre angestrebte Lebensform. Sie äußern dabei Ihre eigenen Wünsche und Ziele. Diese werden als leitende Ziele ohne Kommentierung oder Bewertung durch andere Personen aufgenommen.

Bitte angeben, ob eigene Äußerungen oder stellvertretende Äußerungen aufgeschrieben werden.

Eigene Äußerungen ☐

Stellvertretende Äußerungen ☐

Wie und wo ich wohnen will

Was ich den Tag über tun oder arbeiten will

Wie ich Beziehungen mit anderen Menschen gestalten will

Was ich in meiner Freizeit machen will

Was mir sonst noch sehr wichtig ist

Individuelle Bedarfsermittlung

- Gesprächsleitfaden und Dokumentation -

GP-Nr./Az.

Erfassung der aktuellen Lebenssituation

Die Beschreibung der gesamten individuellen Lebenssituation beginnt in einer eher allgemeinen Form. In dem folgenden Gesprächsleitfaden werden Aspekte zu den verschiedenen Lebensbereichen, zu Einflüssen und Wirkungen der Umwelt und der eigenen Person aufgeschrieben.

Lebensbereiche

- Lernen und Wissensanwendung
- Allgemeine Aufgaben und Anforderungen
- Kommunikation
- Mobilität
- Selbstversorgung
- häusliches Leben
- interpersonelle Interaktionen und Beziehungen
- bedeutende Lebensbereiche
- Gemeinschafts-, soziales und staatsbürgerliches Leben

Es geht darum, eine nicht nur vorübergehende Beeinträchtigung von Teilhabe zu erfassen. Durchgehend werden zwei Sichtweisen berücksichtigt: die Sichtweise des antragstellenden Menschen mit Behinderung und die Sichtweise einer weiteren Person. Diese Person kann weitere Hintergründe ergänzen.

Wichtig: Diese beiden Perspektiven können unterschiedlich sein und stehen gleichberechtigt nebeneinander. Es ist möglich, dass die beiden formulierten Sichtweisen das Einbezogensein in einen Lebensbereich unterschiedlich beschreiben oder einschätzen.

Wie und wo ich jetzt lebe

Beschreibung Ihrer aktuellen Lebenssituation, z. B. zum Wohnen, zur Planung des Tages, zur Arbeit, zum Lernen, zu Beziehungen zu anderen Menschen, zur Gestaltung der Freizeit und was Ihnen sonst noch wichtig ist. Alle Lebensbereiche können angesprochen werden.

Ergänzende Sicht

An dieser Stelle geht es um die Darstellung der für das Fallverständnis wichtigen Aspekte in einer übergeordneten und auf das Wesentliche fokussierten Form.



Was wichtig ist, um mich oder meine Situation zu verstehen

Hier können Sie z. B. Ihre bisherigen Erfahrungen, Ihre Charaktereigenschaften und Ihre Lebensweise beschreiben. Sie können an dieser Stelle kurz Ihren Lebenslauf, für Sie bedeutsame Lebensereignisse und Ihre medizinische Vorgeschichte darstellen.

Was mir gelingt und was mir gelingen könnte

Hier beschreiben Sie, was Ihnen in Ihrer aktuellen Lebenssituation gelingt, was Ihnen in der Vergangenheit gelungen ist und was Ihnen unter anderen Lebensbedingungen gelingen könnte.

Wer oder was mir schon jetzt hilft, so zu leben, wie ich will

Hier benennen Sie die Unterstützung, die Sie z. B. durch Hilfsmittel oder durch andere Menschen erhalten und beschreiben die Gegebenheiten in Ihrem Lebensumfeld, die hilfreich sind.

Was mir nicht so gut gelingt und was ich verändern möchte

Hier benennen Sie Ihre krankheits- oder behinderungsbedingten Einschränkungen in den Bereichen, die Sie nicht oder nicht so gut ohne Unterstützung durch Hilfsmittel oder andere Menschen machen können.

Wer oder was mich daran hindert, so zu leben, wie ich will

Hier benennen Sie die Ihnen fehlende Förderung und fehlende Unterstützung durch Hilfsmittel oder andere Menschen. Hier beschreiben Sie auch bestehende Hindernisse. Es geht hier nicht um die Beschreibung Ihrer Behinderung.

Version bei_nrw 2017

Ergänzende Sicht

Je nach vom dem Menschen mit Behinderungen bisher angesprochenen Lebensbereich wird die ergänzende Sicht formuliert. Dabei können von dem Menschen mit Behinderungen ein Lebensbereich oder mehrere benannt sein.

Lebensbereiche

- **Lernen und Wissensanwendung** ☐
- **Allgemeine Aufgaben und Anforderungen** ☐
- **Kommunikation** ☐
- **Mobilität** ☐
- **Selbstversorgung** ☐
- **häusliches Leben** ☐
- **interpersonelle Interaktionen und Beziehungen** ☐
- **bedeutende Lebensbereiche** ☐
- **Gemeinschafts-, soziales und staatsbürgerliches Leben** ☐

Pro Lebensbereich werden alle folgend aufgeführten Aspekte kommentiert. Die benannten Lebensbereiche werden auf den Bogen „Ziel- und Leistungsplanung“ automatisch übertragen

Was wichtig ist, um die persönliche Situation zu verstehen

(Infotext ploppt technisch auf)

Diese Sicht kann sich von der Sichtweise des Menschen mit Behinderungen unterscheiden. Personbezogene Faktoren sind der spezielle Hintergrund des Lebens und der Lebensführung eines Menschen und umfassen Gegebenheiten, die nicht Teil des Gesundheitsproblems oder -zustands des Menschen mit Behinderungen sind.

- herausragende, für das Fallverständnis bedeutsame biografische Ereignisse ☐
- Charaktereigenschaften und Eigenheiten der Person ☐
- Verhaltensweisen, die sich aus dem Alter oder der Geschlechtsidentität oder der ethnischen Zugehörigkeit ergeben ☐
- besondere Lebensweisen oder Vorlieben, Erziehung, Bildung/Ausbildung/Beruf ☐

Was gelingt und was gelingen könnte

(Infotext ploppt technisch auf)

Gefragt wird danach, was dem Menschen mit Behinderung tatsächlich in der aktuellen Lebenssituation gelingt (Leistung) und danach, was ihm gelingen könnte (Leistungsfähigkeit).

Wer oder was schon jetzt hilft, so zu leben, wie der Mensch mit Behinderung will

(Infotext ploppt technisch auf)

Benennung von vorhandenen Förderfaktoren, z.B. Unterstützung durch Hilfsmittel, Gegebenheiten oder Personen. Umweltfaktoren müssen aus Sicht des Menschen mit Behinderungen beschrieben werden. Was für eine Person ein Förderfaktor ist, kann für eine andere Person eine Barriere darstellen. Sie bilden die materielle, soziale und einstellungsbezogene Umwelt ab, in der ein Mensch lebt und sein Dasein entfaltet.

Produkte und Technologien ☐

Natürliche und vom Mensch veränderte Umwelt ☐

Unterstützung und Beziehungen ☐

Einstellungen ☐

Dienste und Systeme ☐

0

Was nicht so gut gelingt und was verändert werden könnte

(Infotext ploppt technisch auf)

Diese Sicht kann sich von der Sichtweise des Menschen mit Behinderungen unterscheiden. Es geht um die Beeinträchtigung der Aktivitäten bzw. Teilhabe in den Lebensbereichen. Eine Umwelt mit Barrieren oder ohne Förderfaktoren wird die Leistung eines Menschen einschränken.

Wer oder was daran hindert, so zu leben, wie der Mensch mit Behinderung will

(Infotext ploppt technisch auf)

Diese Sicht kann sich von der Sichtweise des Menschen mit Behinderungen unterscheiden. Fehlende Förderfaktoren und Barrieren, die nicht Teil des Gesundheitsproblems oder -zustands sind müssen aus Sicht des Menschen mit Behinderungen beschrieben werden, die der angestrebten Lebenssituation im Wege stehen.

- Produkte und Technologien ☐
- Natürliche und vom Mensch veränderte Umwelt ☐
- Unterstützung und Beziehungen ☐
- Einstellungen ☐
- Dienste und Systeme ☐

Individuelle Bedarfsermittlung

GP-Nr./Az.

Zielüberprüfung und Wirkungskontrolle

Leitziele (aus dem Gesprächsleitfaden des vorhergehenden BEI_NRW)

Leitziel 1

Leitziel 2

Leitziel 3

....

Was sollte zuletzt konkret erreicht werden? Bitte alle Ziele aus der letzten Bedarfsermittlung (maximal 9 Ziele) auflisten.	Das Ziel				Wie kam es zu diesem Ergebnis? Wie haben die ergriffenen, bei der letzten Bedarfsermittlung dargestellten Maßnahmen dazu beigetragen, das Ziel zu erreichen? Was war förderlich? Was war hinderlich?
	wurde erreicht	wurde teilweise erreicht	wurde nicht erreicht	ist in Bearbeitung	
	Zutreffendes bitte ankreuzen				
	☐	☐	☐	☐	
	☐	☐	☐	☐	
	☐	☐	☐	☐	
	☐	☐	☐	☐	
	☐	☐	☐	☐	
	☐	☐	☐	☐	
	☐	☐	☐	☐	
	☐	☐	☐	☐	
	☐	☐	☐	☐	

Individuelle Bedarfsermittlung

- Ziel- und Leistungsplanung -

GP-Nr. / Az.

Leitziele (kurze und prägnante Formulierung der Leitziele aus dem **aktuellen** BEI_NRW)

Leitziel 1

Leitziel 2

Leitziel 3

....

Lebens- bereiche Der Lebensbereich wird per Verknüpfung aus dem Gesprächsleitfaden in die Spalte übertragen	Beurteilung der Aktivitäten und Teilhabe	Was soll zukünftig konkret erreicht werden? Zu einem Lebensbereich können ein oder mehrere Ziele benannt werden. Maximal können neun Ziele (s.m.a.r.t.) formuliert werden.	Bis wann? Datum/be- antragter Zeitraum	Was soll getan werden, um die Ziele zu erreichen? Tätigkeiten, um den angestrebten Zustand zu erreichen – nicht notwendigerweise Maßnahmen der EGH. Zu einem Ziel können mehrere Maßnahmen benannt werden.	Wer soll das tun? Nicht notwendigerweise Leistungsanbieter der EGH, unter Berücksichtigung der Aktivitäten des Menschen mit Behinderung	Wo soll das gemacht werden?
Lebensbereich 1 Leitfragen je relevante Items plogpen technisch auf	Je Leitfrage ist ein Beurteilungsmerkmal anzugeben, z. B. Problem erheblich ausgeprägt Problem mäßig ausgeprägt	Erhaltungsziel Veränderungsziel		1 ... 2 ... 3 ...		
2						
3						
...						
8						
9						

Individuelle Bedarfsermittlung

- Ziel und Leistungsplanung -

GP-Nr./Az.

Nr. des Lebensbereichs	zeitliche Lage (bitte ankreuzen)		Form der Leistung – vgl. Ausführungen im Anhang (bitte ankreuzen)			Zeitlicher Umfang (Stunden und Minuten) bzw. Einheiten in der Woche entsprechend der Ziel- und Maßnahmenplanung unter Berücksichtigung der gesamten Beurteilung von Aktivitäten und Teilhabe aus den Lebensbereichen (Format)	Zuständiger Leistungsträger	Name und Anschrift des vorgesehenen Leistungserbringers
	am Tage	nachts	Sachleistung	Geldleistung	Dienstleistung			
1	☐	☐	☒	☒	☒			
2	☐	☐	☒	☒	☒			
3	☐	☐	☒	☒	☒			
...	☐	☐	☒	☒	☒			
9	☐	☐	☒	☒	☒			
Im letzten Zeitraum bewilligte Einheiten Für den künftigen Zeitraum beantragte Einheiten (nicht nur Leistungen EGH, sondern alle Leistungen, z. B. Pflegeleistungen)								

Datenschutzrechtliche Hinweise

Sachverhaltsaufklärung und Durchführung einer individuellen Bedarfsermittlung für Maßnahmen der Eingliederungshilfe in einer betreuten Wohnform

Auszug aus den Sozialgesetzbüchern I und X -SGB I und X:

Das Erheben von Sozialdaten durch die in § 35 des SGB I genannten Stellen ist zulässig, wenn ihre Kenntnis zur Erfüllung einer Aufgabe der erhebenden Stelle nach diesem Gesetzbuch erforderlich ist (§ 67 a Abs. 1 SGB X; vgl. auch §§ 28 ff SGB I i. V. m. Art. II § 1 Ziffer 15 SGB I, §§ 1, 9, 53 Abs. 3 und 4 SGB XII).

Die Landschaftsverbände LVR und LWL sind überörtliche Träger der Sozialhilfe. Sie haben Leistungen der Sozialhilfe zu erbringen, wenn die Sachverhaltsermittlungen ergeben, dass die Voraussetzungen vorliegen. Bevor sie Leistungen der Eingliederungshilfe in einer betreuten Wohnform erbringen oder weiterhin erbringen, sind sie dazu verpflichtet zu prüfen, ob und welche Hilfemaßnahmen benötigt werden, welche Intensität der Hilfe notwendig ist und welche Leistungsanbieter für die Erbringung der Leistung in Betracht kommen.

Hierzu sind die Landschaftsverbände auf Informationen der Fachdienste angewiesen, die dafür erforderlichen Angaben erheben. Mit den Basisunterlagen und der Ermittlung des individuellen Hilfebedarfs werden diese erforderlichen Informationen zusammengetragen. Bei einer Veränderung oder Verlängerung der Leistung werden die erforderlichen Informationen mit den Anträgen/Berichten der Einrichtungen/Dienste erhoben.

Auszug aus dem Sozialgesetzbüchern I und X -SGB I und X:

Sozialdaten sind beim Betroffenen zu erheben. Werden Sozialdaten beim Betroffenen mit seiner Kenntnis erhoben, so ist der Erhebungszweck ihm gegenüber anzugeben. Werden sie beim Betroffenen aufgrund einer Rechtsvorschrift erhoben, die zur Auskunft verpflichtet, oder ist die Erteilung der Auskunft Voraussetzung für die Gewährung von Rechten, so ist der Betroffene hierauf sowie auf die Rechtsvorschrift, die zur Auskunft verpflichtet und die Folgen der Verweigerung von Angaben, sonst auf die Freiwilligkeit seiner Angaben hinzuweisen (§ 67 a Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 SGB X).

Wer Sozialleistungen beantragt oder erhält, hat alle Tatsachen anzugeben, die für die Leistung erheblich sind, und auf Verlangen des zuständigen Leistungsträgers der Erteilung der erforderlichen Auskünfte durch Dritte zuzustimmen (§ 60 Abs. 1 Nr. 1 SGB I).

Kommt derjenige, der eine Sozialleistung beantragt oder erhält, seinen Mitwirkungspflichten nicht nach und wird hierdurch die Aufklärung des Sachverhalts erheblich erschwert, kann der Leistungsträger die Leistung ganz oder teilweise versagen oder entziehen, soweit die Voraussetzungen der Leistung nicht nachgewiesen sind (§ 66 Abs. 1 Satz 1 SGB I).

Nach Kenntnis des überörtlichen Trägers der Sozialhilfe (s. o.) streben Sie eine Leistung der Eingliederungshilfe in einer betreuten Wohnform an bzw. wünschen einen Wechsel oder Verlängerung der bisherigen Leistung.

Der Teilhabeplanung muss eine umfassende und sorgfältige Sachverhaltsaufklärung unter Einbeziehung von sachverständigen Personen und/oder Gremien vorausgehen. Im Anschluss daran muss der Hilfeplan in einem Hilfeplangespräch, an dem Sie und/oder Ihre Betreuer/Vertrauensperson, Vertreter der Leistungsanbieter, der örtliche Träger der Sozialhilfe, der LWL als überörtlicher Träger der Sozialhilfe teilnehmen, erarbeitet werden.

Die personenbezogenen Informationen hierzu werden ausschließlich zu diesem Zweck verwendet und in einer für Sie angelegten Akte aufbewahrt

Die gesetzlichen Aufbewahrungsfristen werden beachtet. Da sich diese Fristen nach unterschiedlichen gesetzlichen Bestimmungen richten, können sie im Einzelfall unterschiedlich sein. Die in den §§ 67 ff des SGB X genannten Regelungen zum Schutz von Sozialdaten werden ebenso beachtet. Die Übermittlung von Daten erfolgt im gesetzlich zulässigen Rahmen (§ 67 d SGB X).

Anhang:

Schweigepflichtentbindung

Formular

Liste Gutachter/Gutachterinnen

Persönliches Budget

Auszug aus dem Sozialgesetzbuch - Allgemeiner Teil - (SGB I)

Form der Leistung § 10 SGB XII (§ 105 SGB IX ab 2020 gültig)

TOP 6

Haushalt 2019

Vorlage-Nr. 14/2728

öffentlich

Datum: 12.06.2018
Dienststelle: Fachbereich 71
Bearbeitung: Herr Bräuning

Sozialausschuss	26.06.2018	Kenntnis
------------------------	-------------------	-----------------

Tagesordnungspunkt:

Haushaltsentwurf des Dezernates Soziales für das Jahr 2019

Kenntnisnahme:

Die Vorlage 14/2728 zum Haushaltsentwurf des Dezernates Soziales für das Jahr 2019 wird zur Kenntnis genommen.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des
LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

ja

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2020. nein

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:	s. Druck des Haushaltsentwurfes 2019
----------------	--------------------------------------

Erträge:	Aufwendungen:
Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	/Wirtschaftsplan

Einzahlungen:	Auszahlungen:
Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan	/Wirtschaftsplan
Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	

Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:

Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten

In Vertretung

L e w a n d r o w s k i

Zusammenfassung:

Das Budget des Dezernates Soziales umfasst rund 80 % des Gesamtetats des LVR. Alleine für „Leistungen für Menschen mit Behinderungen, pflegebedürftige Menschen und Menschen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten“ werden 2019 fast drei Milliarden Euro ausgegeben.

Wesentlich für die Entwicklung des Etats des Dezernates Soziales sind in den kommenden Jahren folgende Faktoren:

- Ausführungsgesetz des Landes NRW zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes
- Bundesteilhabegesetz
- Pflegestärkungsgesetze II und III
- Entgeltvereinbarungen
- Fallzahlentwicklungen.

Die im Entwurf eines Ausführungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes geregelten Zuständigkeiten des LVR im Bereich der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen greifen in der Regel erst zum 1. Januar 2020 und werden insoweit auch erst ab diesem Datum finanzwirtschaftliche Auswirkungen haben. Die seit dem 01.01.2018 geltenden Regelungen zur Teilhabe am Arbeitsleben – insbesondere Andere Leistungsanbieter – sind bereits seit dem Haushalt 2018 berücksichtigt.

Hinweis:

Diese Vorlage berührt insbesondere die Zielrichtungen 2 und 3 des LVR Aktionsplans zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention.

Begründung der Vorlage Nr. 14/2728:

Der LVR als überörtlicher Träger der Sozialhilfe finanziert Leistungen der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung, Menschen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten und kranke Menschen.

Hierzu gehören insbesondere die ambulanten und stationären Leistungen zum Wohnen der Eingliederungshilfe und der Hilfe zur Pflege sowie die Leistungen zur Arbeit und Beschäftigung in Werkstätten für Menschen mit Behinderung.

Der LVR ist Deutschlands größter Leistungsträger für Menschen mit Behinderungen und engagiert sich für Inklusion in allen Lebensbereichen. „Qualität für Menschen“ ist sein Leitgedanke. Sein Ziel ist es, Menschen mit Behinderungen ein selbstständiges Leben und eine Teilhabe in allen gesellschaftlichen Bereichen sowie gleiche Lebensbedingungen in den Regionen des Rheinlandes zu ermöglichen. Aktuell profitieren im Rheinland mehr als 70.000 Menschen von diesen Unterstützungsleistungen.

Im Folgenden wird dargestellt,

- a) welche Leistungen das Dezernat „Soziales“ anbietet und
- b) welche finanziellen Ressourcen es dafür einsetzen muss.

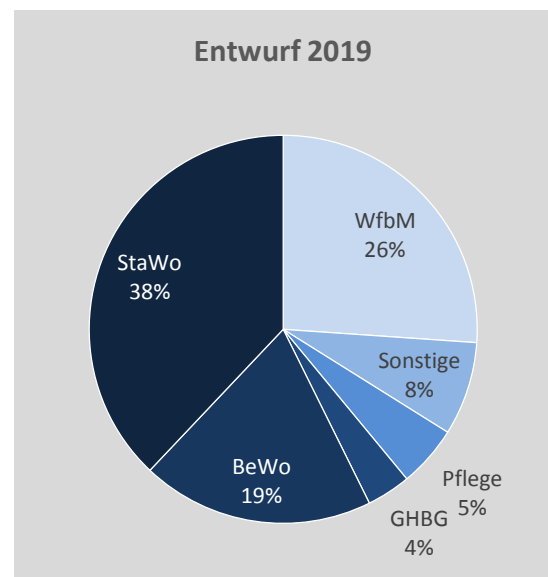
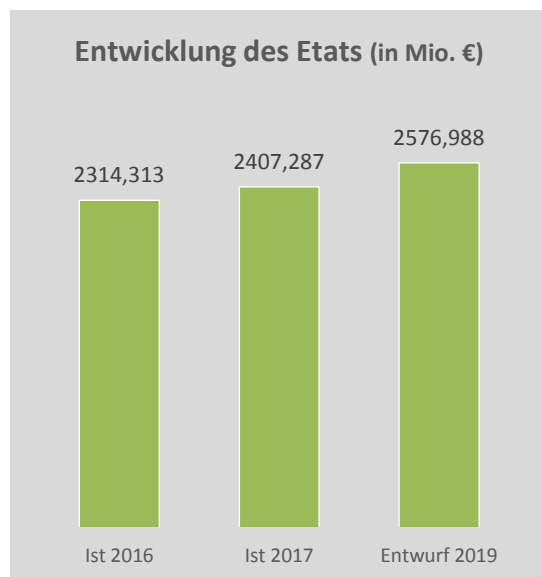
Übersicht über die finanzielle Entwicklung bis 2019

Der Etat des LVR wird ganz wesentlich von den sozialen Leistungen bestimmt. Mehr als 90 % der Aufwendungen des LVR entfallen auf die Produktbereiche „Soziale Leistungen“, „Gesundheitsdienste und Altenpflege“, „Schulträgeraufgaben“ sowie „Kinder-, Jugend- und Familienhilfe“.

Das hiervon auf das Dezernat Soziales entfallende Budget umfasst rund 80 % des Gesamtetats des LVR. Alleine für „Leistungen für Menschen mit Behinderungen, pflegebedürftige Menschen und Menschen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten“ werden jährlich fast drei Milliarden Euro ausgegeben.

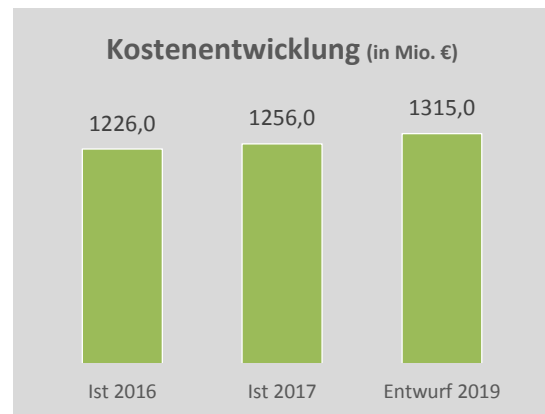
Wesentlich für die Entwicklung des Etats des Dezernates Soziales sind in den kommenden Jahren folgende Faktoren:

- Ausführungsgesetz des Landes NRW zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes
- Bundesteilhabegesetz
- Pflegestärkungsgesetze II und III
- Entgeltvereinbarungen
- Fallzahlentwicklungen



017.08 Leistungen zum stationären Wohnen

In diesem Produkt werden die individuellen Leistungen für Bewohnerinnen und Bewohner in Wohneinrichtungen abgebildet. Dabei wird differenziert nach Leistungsberechtigten in den Rehabilitationsbereichen der LVR-Kliniken und Heilpädagogischen Netzen sowie nach Leistungsberechtigten in Einrichtungen anderer Träger.



Zum 31.12.2017 wurden für insgesamt 22.500 leistungsberechtigte Personen Leistungen in stationären Wohneinrichtungen erbracht. Für die Jahre 2018 bis 2019 wird ein gleichbleibendes Niveau erwartet. Hier zeigen sich seit einigen Jahren deutlich die Erfolge aufgrund der Umsteuerungsmaßnahmen beim LVR durch den Grundsatz „ambulant vor stationär.“

Für den Zeitraum 01.03.2018 bis 31.12.2019 werden keine Entgeltverhandlungen mit den Spitzenverbänden der Freien Wohlfahrtspflege geführt. Stattdessen wird den Einrichtungsträgern ein Orientierungswert angeboten.

Danach steigt die Grund- und Maßnahmenpauschale der Einrichtungen in Höhe des Tarifabschlusses TVöD-kommunal zum 01.03.2018 um ca. 3,19 % - reduziert um einen Abschlag von 15 %. So kann nachhaltig ein Beitrag zur Konsolidierung des LVR-Haushaltes erreicht werden.

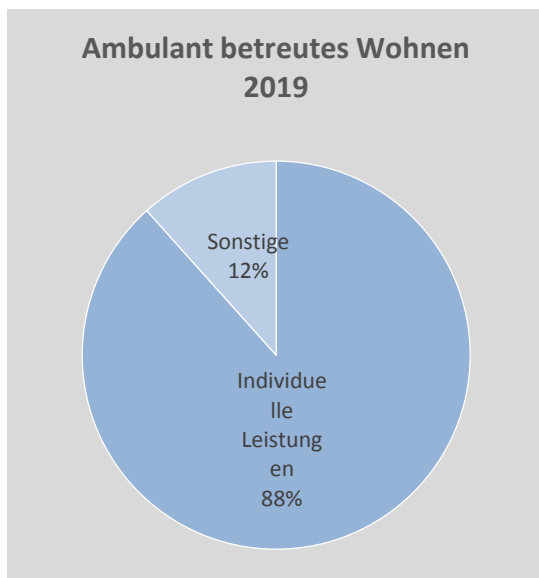
Insgesamt belaufen sich die Kosten für Leistungen zum stationären Wohnen auf 1,315 Milliarden Euro.

017.07 Ambulante Leistungen zum selbständigen Wohnen

Das Produkt 017.07 bildet die notwendigen finanziellen Mittel für die ambulanten Leistungen der Eingliederungshilfe zum selbstständigen Wohnen ab.

Das Produkt gliedert sich in sechs Teilprodukte:

- Individuelle Leistungen zum betreuten Wohnen
- Kontakt-, Koordinierungs- und Beratungsangebote (KoKoBe)
- Selbstständiges Wohnen in Gastfamilien
- Persönliches Budget
- Erprobung des selbstständigen Wohnens (Probewohnen)
- Hilfe in Pflegefamilien



In dem Teilprodukt **individuelle Leistungen zum betreuten Wohnen** werden insbesondere Fachleistungsstunden, aber auch Leistungen zur Verständigung mit der Umwelt, Hilfen zur Teilhabe am gemeinschaftlichen und kulturellen Leben sowie die Hilfen bei der Beschaffung und Erhaltung einer Wohnung abgebildet.

Zum 31.12.2017 nehmen 37.100 Leistungsberechtigte Ambulante Leistungen zum selbstständigen Wohnen in Anspruch, die Kosten belaufen sich auf 450 Millionen Euro.

Der LVR weist nach den Stadtstaaten Berlin und Hamburg die höchste Ambulantisierungsquote aller überörtlichen Sozialhilfeträger auf. Die sich in den letzten beiden Jahren bereits abzeichnende Abschwächung der Wachstumsdynamik setzt sich nach hiesiger Einschätzung in 2019 fort. Es wird lediglich noch ein Anstieg von 1.000 Fällen pro Jahr prognostiziert.

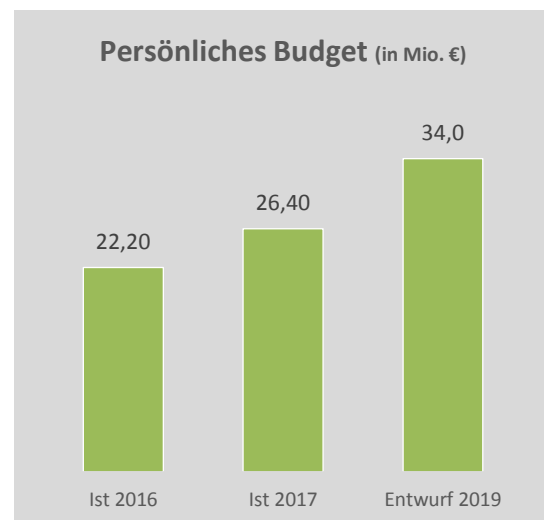
Die **Kontakt-, Koordinierungs- und Beratungsstellen** (KoKoBe) dienen Menschen mit Behinderungen als unabhängige Anlaufstellen, die insbesondere Alternativen zu stationären Maßnahmen aufzeigen und vermitteln. Die KoKoBe werden derzeit mit 70.000 Euro pro Vollzeitstelle vom LVR gefördert. Die Sozial- und Kulturstiftung beteiligt sich mit 670.000 Euro an der Finanzierung der KoKoBe, für den LVR verbleiben Kosten in Höhe von vier Millionen Euro.

Zur Unterstützung und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen an unterschiedlichen Freizeitaktivitäten werden den KoKoBe und den Sozialpsychiatrischen Zentren (SPZ) darüber hinaus 1.000 Euro pro Vollzeitkraft zur Verfügung gestellt, insgesamt 131.000 Euro.

Zudem unterstützt der LVR mit 669.000 Euro Urlaubsmaßnahmen für Menschen mit Behinderungen. Dabei wird besonderes Gewicht auf eine innovative, inklusive Urlaubsgestaltung gelegt. Die Höhe des Zuschusses (bis zu 80 % der Kosten bzw. bis zu 600 Euro pro Person) ermöglicht eine hinreichende Finanzierung von Urlaubsmaßnahmen (s. Vorlage 14/2532).

Neben den individuellen Leistungen zum selbständigen Wohnen fördert der LVR das **selbstständige Wohnen in Gastfamilien** mit 2,8 Millionen Euro pro Jahr. Bei den Klienten handelt es sich häufig um jüngere Menschen mit schwerwiegenden psychiatrischen Erkrankungen und einem sehr komplexen Unterstützungsbedarf. Neben den Leistungen der Eingliederungshilfe erfolgt hier auch eine Förderung von fünf Fachdiensten in den Regionen Bedburg-Hau, Viersen, Langenfeld, Bonn und Wesel in Höhe von 63.000 € pro Jahr und Fachdienst (s. Vorlage 14/448).

Zur Umsetzung der Zielrichtung 3 des LVR-Aktionsplanes – Die LVR-Leistungen in Form des **Persönlichen Budgets** steigern –, wurde die Musterzielvereinbarung für Leistungen der Eingliederungshilfe als Persönliches Budget im Jahr 2015 aktualisiert (s. Vorlage 14/837). Damit bekräftigt das Dezernat Soziales seine proaktive Haltung zum Persönlichen Budget und etabliert eine liberale, auf Vertrauenskultur basierende, vor allem einheitliche Verwaltungspraxis. Ziel ist es, mehr Menschen mit Behinderung zu der Inanspruchnahme des Persönlichen Budgets zu motivieren (Volumen 2019: 34 Millionen Euro).



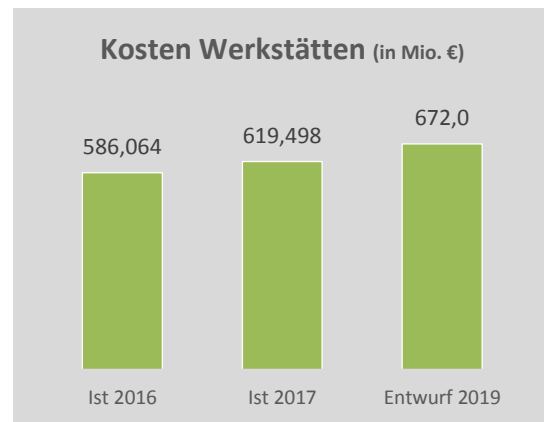
Im Rahmen des **Probewohnens** soll der Schritt in eine selbstständige Wohnform für Menschen mit Behinderung, die bisher im Elternhaus oder aber auch in einer Wohneinrichtung lebten, erleichtert werden (s. Vorlage 13/1364/1). Je nach individueller Situation kann es hilfreich sein, die Anfangsphase des Aufenthaltes in einer eigenen Wohnung mit ambulantem Unterstützungsangebot als „Probewohnen“ zu qualifizieren und damit auch zu befristen, um Ängste zu überwinden und die Erfahrungen zu sammeln, die eine Entscheidung für das selbstständige Wohnen bei gleichzeitiger Inanspruchnahme von Leistungen des Betreuten Wohnens erleichtern (Volumen 2019: 100.000 Euro).

Seit dem 01.07.2016 ist der LVR zudem für die Hilfe für die Betreuung in einer **Pflegefamilie** gemäß § 54 (3) SGB XII zuständig (Volumen 2019: 16,5 Millionen Euro).

017.04 Leistungen zur Beschäftigung

Der Landschaftsverband Rheinland ist zuständig für die Planung, Schaffung und Finanzierung von Werkstatt-Arbeitsplätzen für Menschen mit Behinderung.

Leistungen in anerkannten **Werkstätten** für Menschen mit Behinderung (WfbM) werden erbracht, um die Leistungs- oder Erwerbsfähigkeit der Menschen mit Behinderungen zu erhalten, zu entwickeln, zu erhöhen oder wiederzugewinnen, die Persönlichkeit dieser Menschen weiterzuentwickeln und ihre Beschäftigung zu ermöglichen oder zu sichern.



Im Rheinland waren am 31.12.2017 bei 43 Werkstattträgern 34.700 Menschen mit Behinderungen beschäftigt. Der bundesweite Trend bei den Werkstätten gilt auch für das Rheinland: Beim LVR stieg die Zahl der Menschen, die Beschäftigung in einer Werkstatt finden. Allerdings geht auch hier die Wachstumsdynamik zurück. Für 2019 werden ca. 35.500 Beschäftigte in WfbM erwartet. Dabei ist die Besonderheit zu beachten, dass in NRW grundsätzlich alle Menschen mit Behinderung, auch die schwer beeinträchtigten, ein Beschäftigungsangebot in einer WfbM erhalten können. Tagesförderstätten für geistig bzw. körperlich behinderte Menschen, die nicht „werkstattfähig“ sind, gibt es in NRW nicht. In NRW gehen daher auch Menschen in die Werkstatt, die in anderen Ländern die Tagesförderstätte besuchen.

Die Leistungen im Arbeitsbereich der Werkstätten für Menschen mit Behinderung kosten den LVR 2019 rund 672 Millionen Euro.

Im Rahmen der Gesetzgebung zum Bundesteilhabegesetz (BTHG) erweiterte der Gesetzgeber mit der Einführung des § 60 SGB IX n.F. zum Januar 2018 das Angebot zur Teilhabe am Arbeitsleben für Menschen mit Behinderung und schuf eine Alternative zu einer Beschäftigung in einer Werkstatt für Menschen mit Behinderung (WfbM). Demnach können Leistungen im Eingangsverfahren, Berufsbildungsbereich und Arbeitsbereich zukünftig nicht nur in anerkannten WfbM, sondern – ganz oder teilweise – auch bei **anderen Leistungsanbietern** in Anspruch genommen werden. Zielsetzung der Einführung des neuen Leistungstatbestandes ist es, Menschen mit Behinderung, die Anspruch auf Aufnahme in einer WfbM haben, eine Alternative zu dieser zu eröffnen und damit die Angebotsvielfalt und die Wahlmöglichkeiten im Bereich der Teilhabe am Arbeitsleben zu erweitern.

Gesetzlich und somit inhaltlich gelten für andere Leistungsanbieter bis auf wenige Ausnahmen jedoch dieselben Vorschriften, die an eine WfbM gerichtet sind. Die Regelungen für WfbM sind im SGB IX, der Werkstättenverordnung (WVO) und der Werkstätten-Mitwirkungsverordnung (WMVO) normiert. Damit wird deutlich, dass andere Leistungsanbieter keine "Arbeitgeber" sind, sondern sie Leistungen analog einer WfbM erbringen (Volumen 2019: 2 Millionen Euro).

Ergänzt wird die Teilhabe am Arbeitsleben mit dem **Budget für Arbeit** nach § 61 Abs. 2 SGB IX. Das Budget für Arbeit umfasst einen Lohnkostenzuschuss an den Arbeitgeber zum Ausgleich der Leistungsminderung des Beschäftigten und die Aufwendungen für die wegen der Behinderung erforderliche Anleitung und Begleitung am Arbeitsplatz. Der Lohnkostenzuschuss wird aus den Mitteln der Eingliederungshilfe finanziert (Volumen 2019: 2 Millionen Euro), die Finanzierung der Anleitung und Begleitung erfolgt dagegen ausschließlich aus Mitteln der Ausgleichsabgabe (s. Vorlage 14/2065).

Sowohl die Finanzierung anderer Leistungsanbieter als auch des Budgets für Arbeit steht unter dem Vorbehalt, dass das Land NRW die Landschaftsverbände rückwirkend ab dem 01.01.2018 mit dem AG-SGB XII für diese Leistungen als zuständigen überörtlichen Sozialhilfeträger bestimmt.

Das bisherige LVR-Budget für Arbeit förderte den **Übergang von WfbM-Beschäftigten in eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung** auf den allgemeinen Arbeitsmarkt mit Hilfe der Integrationsfachdienste (IFD). Diese Förderung erfolgt auch in 2019 und wird mit Mitteln des Dezernates Soziales finanziert (Volumen: 190.000 Euro).

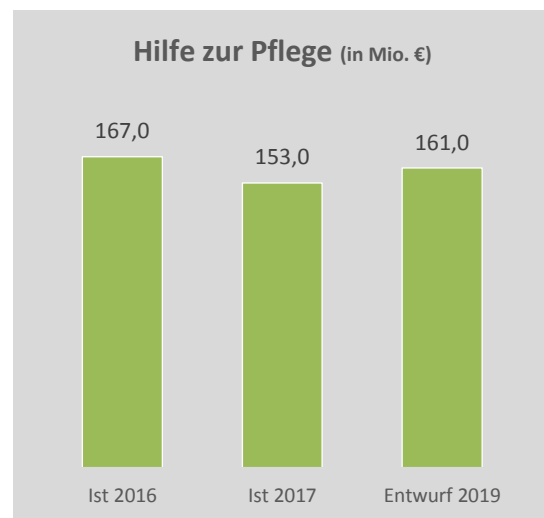
Zudem finanziert der LVR weiterhin Beschäftigungsmöglichkeiten als **Zuverdienst** (s. Vorlage 14/2108). Die Finanzierung des Zuverdienstes orientiert sich am gesetzlich normierten Budget für Arbeit. Für die Arbeitnehmenden stellt die Beschäftigungsmöglichkeit als Zuverdienst im Rahmen des Wunsch- und Wahlrechts eine inklusivere Alternative zu der Teilnahme an einer tagesstrukturierenden Maßnahme, dem Besuch einer Tagesstätte oder einer Beschäftigung in einer Werkstatt dar. Zudem hat der Zuverdienst in vielen Fällen eine stabilisierende und das Selbstbewusstsein stärkende Wirkung und führt häufig auch zu einer Reduzierung benötigter Wohnhilfen (Volumen 2019: 1,25 Millionen Euro).

017.11 Leistungen für pflegebedürftige Menschen

Mit dem Pflegestärkungsgesetz II ist die Implementierung eines neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffs und eines neuen Begutachtungsinstruments (NBI), mit dem die bisherigen drei Pflegestufen durch fünf Pflegegrade ersetzt werden, verbunden. Auf dieser Grundlage erhalten seit 2017 alle Pflegebedürftigen gleichberechtigten Zugang zu den Leistungen der Pflegeversicherung, unabhängig davon, ob sie von körperlichen, geistigen oder psychischen Beeinträchtigungen betroffen sind.

Nach der Überleitung der Pflegestufen in Pflegegrade durch den sog. doppelten Stufensprung haben viele Pflegebedürftige einen Pflegegrad, den sie bei einer Begutachtung nach dem NBI nicht erreicht hätten. Nach Ergebnissen von wissenschaftlichen Studien ist davon auszugehen, dass Pflegebedürftige, die nach dem NBI begutachtet werden, durch den Wegfall des Überleitungseffektes in einen niedrigeren Pflegegrad eingestuft werden. Diese Entwicklung (sog. Rothgang-Effekt) führte zwar 2017 zu einer kurzfristigen Entlastung der Sozialhilfeträger, zukünftig werden die Aufwendungen für Hilfen zur Pflege jedoch durch die durchschnittlich sinkenden Pflegegrade und den damit verbundenen niedrigeren Leistungen der Pflegeversicherung wieder ansteigen.

Der LVR ist im Bereich der Hilfe zur Pflege zuständig für Leistungen in teilstationären und stationären Einrichtungen für Menschen mit Behinderung unter 65 Jahre und für pflegebedürftige Menschen über 65 Jahre, die vorher mindestens ein Jahr lang Leistungen nach dem SGB XII für behinderte Menschen in einem Heim oder einer gleichartigen Einrichtung bezogen haben (Volumen 2019: 133 Millionen Euro für rund 5.500 Menschen).



Zudem ist der LVR seit dem 01. Juli 2016 nach § 2a (1) Nr. 2 AG-SGB XII NRW sachlich zuständig für alle ambulanten Leistungen der Hilfe zur Pflege für Menschen mit Behinderungen von der Vollendung des 18. bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres, ohne die ein selbständiges Wohnen außerhalb der Herkunftsfamilie nicht ermöglicht oder gesichert werden kann (Volumen 2019: 28 Millionen Euro für ca. 1.500 Menschen).

017.14 Leistungen nach dem GHBG

Über 15.000 blinde Menschen haben im Rheinland Anspruch auf **Blindengeld**. Kinder und Jugendliche erhalten heute 347,94 Euro, Erwachsene unter 60 Jahre 694,68 Euro und Erwachsene über 60 Jahre 473 Euro im Monat (Volumen 2019: 82 Millionen Euro).

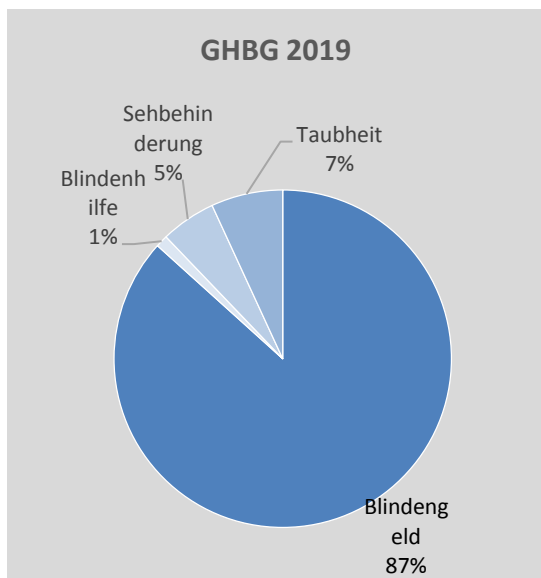
Fast 500 blinde Menschen, die das 60. Lebensjahr vollendet haben, erhalten den Differenzbetrag beim Blindengeld zu den unter 60-Jährigen von 221,68 Euro als ergänzende **Blindenhilfe** nach dem SGB XII, wenn Einkommen und Vermögen bestimmte Grenzen nicht überschreiten (Volumen 2019: 1,1 Millionen Euro).

Blindengeld und Blindenhilfe steigen entsprechend der Rentenanpassung in den alten Bundesländern zum 01.07.2018 um 3,22 %.

Mehr als 5.000 hochgradig sehbehinderte Menschen erhalten auf Antrag zum Ausgleich der durch die **Sehbehinderung** bedingten Mehraufwendungen eine Hilfe von 77 Euro im Monat (Volumen 2019: 5 Millionen Euro).

Rund 7.000 Menschen mit angeborener oder bis zum 18. Lebensjahr erworbener **Taubheit** oder an Taubheit grenzender Schwerhörigkeit erhalten eine Hilfe von ebenfalls 77 Euro monatlich (Volumen 2019: 6,5 Millionen Euro).

Leistungen für hochgradig sehbehinderte Menschen und Menschen mit angeborener Taubheit werden unabhängig von Einkommen und Vermögen gewährt.



Sonstige Leistungen

Im Bereich der Leistungen für Menschen mit Behinderungen (PG 017) erbringt der LVR zudem 2019 folgende Leistungen:

- 017.02 Leistungen zur schulischen Bildung
Für den Besuch von Internaten zur schulischen Bildung werden 28 Millionen Euro veranschlagt.

- 017.03 Leistungen zur beruflichen Bildung
Für die Hochschulhilfe werden 1,8 Millionen Euro berücksichtigt.

- 017.05 Leistungen zur Tagesstrukturierung
Für die Tagesstätten für Menschen mit einer psychischen Behinderung stehen 15,3 Millionen Euro, für die Tagesgestaltung für Menschen im ambulant betreuten Wohnen 24,4 Millionen Euro zur Verfügung.

- 017.06 Leistungen der medizinischen Rehabilitation, Leistungen nach § 264 SGB V
Die Erstattungen der Kosten für Krankenbehandlungen von nicht Versicherungspflichtigen nach § 264 SGB V betragen 14 Millionen Euro. Rehabilitation, Entwöhnung, Krankenhilfe und Hilfsmittel verursachen voraussichtlich Kosten von rund 5,1 Millionen Euro.

- 017.09 Leistungen für Deutsche im Ausland, Kostenerstattungen
Auf Leistungen für Deutsche im Ausland entfallen 250.000 Euro, auf Kostenerstattungen zwischen den Sozialhilfeträgern (§§ 106, 108 SGB XII) 2,3 Millionen Euro.

- 017.10 Leistungen für Menschen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten
Vom LVR finanziert werden Wohnheime (55,2 Millionen Euro), ambulante Unterstützungsleistungen (15,7 Millionen Euro), Arbeits- und Beschäftigungsangebote (6 Millionen Euro) sowie Fachberatungsstellen (5 Millionen Euro).

- 017.12 Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)
Die Landschaftsverbände erbringen Leistungen nach § 2 AsylbLG in besonderen Fällen, für die sie bei unmittelbarer Anwendung des SGB XII zuständig sind. Es wird mit Kosten von rund 3,5 Millionen Euro gerechnet.

Zudem erbringt das Dezernat Soziales folgende weitere Leistungen:

PG 016 Dezentraler Service

In dieser Produktgruppe werden die Aufwendungen für interne Verwaltungsaufgaben des Dezernates 7 abgebildet. Auf das Budget von rund 12 Millionen Euro entfallen 4,5 Millionen Euro auf Personalkosten, 7,7 Millionen Euro auf IT-Aufwendungen.

PG 040 Vergütungsregelungen

Der Aufgabenbereich umfasst die Vereinbarung von Heim- bzw. Leistungsentgelten für Alten- und Pflegeeinrichtungen, die Berechnung der anererkennungsfähigen Investitionskosten in Pflegeeinrichtungen sowie die Beratung von Einrichtungsträgern bei Neu- und Umbaumaßnahmen. Für das Verhandlungsgeschehen ist der LVR von den Mitgliedskörperschaften im Rheinland mandatiert. Es fallen hauptsächlich Personalaufwendungen von rund 900.000 Euro an.

PG 065 Durchführung des Altenpflegegesetzes

Mit Wirkung vom 01.07.2012 hat das Land NRW ein neues Ausgleichsverfahren zur Finanzierung der Altenpflegeausbildung eingeführt und die Landschaftsverbände wurden mit der Durchführung beauftragt. Diese Aufgabe erfolgt für die Landschaftsverbände kostenneutral, die Mittel dürfen jedoch nicht zur weiteren Entlastung des Haushaltes über die mit der Durchführung tatsächlich entstandenen Verwaltungskosten dienen.

Ertragsentwicklung

In den letzten Jahren konnten die Erträge im Bereich der Leistungen für Menschen mit Behinderungen, pflegebedürftige Menschen und Menschen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten (PG 017) kontinuierlich gesteigert werden. Insgesamt werden hier 2019 Erträge von fast 400 Millionen Euro erwartet.

Seit 2014 übernimmt der Bund die vollen Kosten der **Grundsicherung** (GruSi) im Alter und bei Erwerbsminderung. 2019 plant das Dezernat Soziales mit Erträgen in Höhe von 116 Millionen Euro.

Die **Renten und Versorgungsbezüge** der Menschen mit Behinderungen in stationären Einrichtungen der Eingliederungshilfe entlasten den Etat des Dezernates 7 2019 um 102 Millionen Euro. Die Renten steigen zum 01.07.2018 in den westdeutschen Ländern um 3,22 %.

Mit Einführung des Pflegestärkungsgesetzes II zum 01.01.2017 haben sich für die Leistungsberechtigten der Eingliederungshilfe die Voraussetzungen, Leistungen der **Sozialen Pflegeversicherung** (SPV) zu beziehen, verbessert. Das Dezernat 7 hat Ende 2016 für ca. 11.000 Leistungsberechtigte in stationären Eingliederungshilfeeinrichtungen, die bis dahin keine Leistungen der Pflegeversicherung erhalten haben, die Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen auf die Leistungen nach § 43 a SGB XI bei den zuständigen Pflegekassen eingeleitet. In der Folgezeit konnte mit den Pflegekassen ein vereinfachtes und verkürztes Verfahren vereinbart werden. Die Leistungen der **Sozialen Pflegeversicherung** (SPV) umfassen 2019 rund 65 Millionen Euro, 2016 lagen diese noch bei 41 Millionen Euro.

Die Leistung der Sozialen Pflegeversicherung ist jedoch für Menschen in stationären Eingliederungshilfeeinrichtungen auf 266 Euro je leistungsberechtigter Person im Monat gedeckelt. Das PSG III hält an dieser Deckelung fest und weitet sie sogar ab dem 01.01.2020 auf ambulante Wohngruppen aus. Menschen mit Behinderung werden damit weiterhin die vollen finanziellen Leistungen der Pflegeversicherung versagt.

Die Landesregierung hat mit dem Gemeindefinanzierungsgesetz (GFG) die **Investitionspauschale Eingliederungshilfe** für den LVR auf 40,2 Millionen in 2018 festgesetzt. 2019 wird eine Zuweisung in derselben Höhe erwartet.

In Vertretung

L e w a n d r o w s k i

Vorlage-Nr. 14/2686

öffentlich

Datum: 18.05.2018
Dienststelle: Fachbereich 21
Bearbeitung: Herr Klein/Herr Pfaff

Schulausschuss	22.06.2018	Kenntnis
Sozialausschuss	26.06.2018	Beschluss

Tagesordnungspunkt:

Haushalt 2019
hier: Zuständigkeiten des Sozialausschusses

Beschlussvorschlag:

Dem Entwurf des Haushaltes 2019 für die Produktgruppen
a) des Dezernates 5: PG 034, PG 035, PG 041 und PG 075 (Produktbereich 05) und
b) des Dezernates 7: PG 016, PG017, PG 040 (Produktbereich 05) und PG 065
(Produktbereich 07)
wird gemäß Vorlage 14/2686 zugestimmt.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des
LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK. nein

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2020. nein

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:		siehe Haushaltsentwurf 2019	
Erträge:		Aufwendungen:	
Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan		/Wirtschaftsplan	
Einzahlungen:		Auszahlungen:	
Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan		/Wirtschaftsplan	
Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:			
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:			
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten			ja

In Vertretung

H ö t t e

Zusammenfassung:

Mit Vorlage 14/2597 wurde der Entwurf des LVR-Haushalts für das Haushaltsjahr 2019 am 2. Mai 2018 in die Landschaftsversammlung eingebracht.

Die Beratung wurde dem Beschlussvorschlag entsprechend in die Fachausschüsse verwiesen.

Begründung der Vorlage Nr. 14/2686:

Als Fachausschuss ist der Sozialausschuss nach § 17 der Zuständigkeits- und Verfahrensordnung für die Ausschüsse der Landschaftsversammlung Rheinland und ihrer Kommissionen für die Beratung nachfolgend aufgeführter Produktgruppen des LVR-Haushaltes zuständig:

I. Dezernat 5 – Schulen

Produktbereich 05 Soziale Leistungen	Seiten
PG 034 Leistungen des LVR zur Förderung der Teilhabe am Arbeitsleben für Schwerbehinderte und ihnen gleichgestellte behinderte Menschen	424 – 426
PG 035 Soziale Entschädigungsleistungen für Kriegsoffer und ihnen gleichgestellte Personen	428 – 459
PG 041 Leistungen der Ausgleichsabgabe zur Teilhabe am Arbeitsleben für Schwerbehinderte und ihnen gleichgestellte behinderte Menschen	464 – 492
PG 075 Soziales Entschädigungsrecht	508 – 514

II. Dezernat 7 – Soziales

Produktbereich 05 Soziale Leistungen

PG 016 Dezentraler Service- und Steuerungsdienst Dezernat 7	364 – 369
PG 017 Leistungen für Menschen mit Behinderungen, pflegebedürftige Menschen und Menschen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten	370 – 422
PG 040 Vergütungs- und Investitionsregelungen für stationäre Einrichtungen	460 – 463

Produktbereich 07 Gesundheitsdienste und Altenpflege

PG 065 Durchführung des Altenpflegegesetzes	588 – 592
---	-----------

In Vertretung

H ö t t e



satzung Haushalts plan

HAUSHALTSJAHR

2019
Entwurf

Sozialausschuss

Produktgruppe 016 Dezentraler Service- und Steuerungsdienst Dezernat 7	Seite 4
Produktgruppe 017 Leistungen für Menschen mit Behinderungen, pflegebedürftige Menschen und Menschen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten	Seite 10
Produktgruppe 034 Leistungen des LVR zur Förderung der Teilhabe am Arbeitsleben für Schwerbehinderte und ihnen gleichgestellte behinderte Menschen	Seite 64
Produktgruppe 035 Soziale Entschädigungsleistungen für Kriegsopfer und ihnen gleichgestellte Personen	Seite 68
Produktgruppe 040 Vergütungsregelungen und betriebsnotwendige Investitionsregelungen für stationäre Einrichtungen	Seite 100
Produktgruppe 041 Leistungen der Ausgleichsabgabe zur Teilhabe am Arbeitsleben für Schwerbehinderte und ihnen gleichgestellte behinderte Menschen	Seite 104
Produktgruppe 065 Durchführung des Altenpflegegesetzes	Seite 134
Produktgruppe 075 Soziales Entschädigungsrecht	Seite 140

Teilergebnisplan		Ergebnis (€)	Haushaltsansatz (€)		Planung (€)		
		2017	2018	2019	2020	2021	2022
01	Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0	0	0	0	0
02	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	33.867,64	140.461	94.104	93.946	93.760	93.760
03	+ Sonstige Transfererträge	0,00	0	0	0	0	0
04	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	0,00	0	0	0	0	0
05	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	0,00	0	0	0	0	0
06	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	40.551,61	0	0	0	0	0
07	+ Sonstige ordentliche Erträge	2.392,86	0	0	0	0	0
08	+ Aktivierte Eigenleistungen	0,00	0	0	0	0	0
09	+/- Bestandsveränderungen	0,00	0	0	0	0	0
10	= Ordentliche Erträge	76.812,11	140.461	94.104	93.946	93.760	93.760
11	- Personalaufwendungen	4.189.884,62	6.855.098	4.462.742	4.462.742	4.462.742	4.462.742
12	- Versorgungsaufwendungen	0,00	0	0	0	0	0
13	- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	6.985.114,72	7.451.500	7.685.000	8.005.000	7.685.000	7.685.000
14	- Bilanzielle Abschreibungen	12.026,83	22.389	27.543	28.248	27.017	27.017
15	- Transferaufwendungen	0,00	0	0	0	0	0
16	- Sonstige ordentliche Aufwendungen	44.523,34	83.500	85.000	89.500	89.500	89.500
17	= Ordentliche Aufwendungen	11.231.549,51	14.412.487	12.260.285	12.585.490	12.264.259	12.264.259
18	= Ordentliches Ergebnis (= Zeilen 10 u. 17)	11.154.737,40-	14.272.026-	12.166.181-	12.491.544-	12.170.499-	12.170.499-
19	+ Finanzerträge	0,00	0	0	0	0	0
20	- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	0,00	0	0	0	0	0
21	= Finanzergebnis (= Zeilen 19 und 20)	0,00	0	0	0	0	0
22	= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit (Zeilen 18 und 21)	11.154.737,40-	14.272.026-	12.166.181-	12.491.544-	12.170.499-	12.170.499-
23	+ Außerordentliche Erträge	0,00	0	0	0	0	0
24	- Außerordentliche Aufwendungen	0,00	0	0	0	0	0
25	= Außerordentliches Ergebnis (=Zeilen 23 und 24)	0,00	0	0	0	0	0
26	= Ergebnis vor Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehung (=Zeilen 22 und 25)	11.154.737,40-	14.272.026-	12.166.181-	12.491.544-	12.170.499-	12.170.499-
27	+ Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	0,00	0	0	0	0	0
28	- Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	0,00	0	0	0	0	0
29	= Ergebnis (= Zeilen 26, 27, 28)	11.154.737,40-	14.272.026-	12.166.181-	12.491.544-	12.170.499-	12.170.499-

Erläuterung der wesentlichen Inhalte des Teilergebnisplanes:**Zeile 02: Zuwendungen und allgemeine Umlagen**

Die hier ausgewiesenen Erträge von **80.000 EUR** decken zum Teil die Personalkosten des Fachbereiches "Querschnittsaufgaben, Dienstleistungen".

Zeile 13: Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen

Hier werden die IT-Kosten des Dezernates 7 ausgewiesen.

Zeile 16: Sonstige ordentliche Aufwendungen

Die sonstigen Personalaufwendungen betragen ca. **55.000 EUR** (Fortbildungen, Reisen, Dienstjubiläen). Mieten werden mit **6.500 EUR** berücksichtigt, an Geschäftsaufwendungen fallen ca. **20.000 EUR** an (Fachliteratur, Werbung, Gästebewirtschaftung, ...).

Personalplan im NKF-Haushalt	Ergebnis	Ansatz	
	2017	2018	2019
Beamte	27,31	33,50	32,50
Tariflich Beschäftigte	44,54	48,50	47,00

Teilfinanzplan		Ergebnis (€)	Haushaltsansatz (€)		Planung (€)		
		2017	2018	2019	2020	2021	2022
	Investitionstätigkeit						
	Einzahlungen						
01	aus Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	9.517,30	12.800	0	0	0	0
02	aus der Veräußerung von Sachanlagen	0,00	0	0	0	0	0
03	aus der Veräußerung von Finanzanlagen	0,00	0	0	0	0	0
04	aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten	0,00	0	0	0	0	0
05	aus sonstigen Investitionen	0,00	0	0	0	0	0
06	Summe der investiven Einzahlungen	9.517,30	12.800	0	0	0	0
	Auszahlungen						
07	für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	0,00	0	0	0	0	0
08	für Baumaßnahmen	0,00	0	0	0	0	0
09	für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	13.152,28	23.500	0	0	0	0
10	für den Erwerb v. Finanzanlagen	0,00	0	0	0	0	0
11	von aktivierbaren Zuwendungen	0,00	0	0	0	0	0
12	für sonstige Investitionen	0,00	0	0	0	0	0
13	Summe der investiven Auszahlungen	13.152,28	23.500	0	0	0	0
14	Saldo Investitionstätigkeit (Zeilen 6 und 13)	3.634,98-	10.700-	0	0	0	0

Teilfinanzplan		Ergebnis (€)	Haushaltsansatz (€)		Planung (€)		
		2017	2018	2019	2020	2021	2022
	Finanzierungstätigkeit						
	Einzahlungen						
15	aus der Aufnahme von Darlehen	0,00	0	0	0	0	0
16	aus Rückflüssen von Darlehen	0,00	0	0	0	0	0
17	aus Kreditaufn. Liquiditätssicherung	0,00	0	0	0	0	0
18	Summe der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0,00	0	0	0	0	0
	Auszahlungen						
19	für die Tilgung von Darlehen	0,00	0	0	0	0	0
20	für die Gewährung von Darlehen	0,00	0	0	0	0	0
21	Tilgung Kredite Liquiditätssicherung	0,00	0	0	0	0	0
22	Summe der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0,00	0	0	0	0	0
23	Saldo aus Finanzierungstätigkeit (Zeilen 18 und 22)	0,00	0	0	0	0	0
24	Saldo Einzahlungen ./. Auszahlungen (Zeilen 14 u. 23)	3.634,98-	10.700-	0	0	0	0

Teilergebnisplan		Ergebnis (€)	Haushaltsansatz (€)		Planung (€)		
		2017	2018	2019	2020	2021	2022
01	Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0	0	0	0	0
02	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	34.981.121,00	35.196.939	40.920.339	40.920.265	40.920.041	40.920.041
03	+ Sonstige Transfererträge	216.374.613,87	206.955.000	225.436.000	182.531.000	186.731.000	186.731.000
04	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	22.225,00	30.000	30.000	30.000	30.000	30.000
05	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	0,00	0	0	0	0	0
06	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	128.150.860,73	135.290.000	132.778.000	127.681.000	123.481.000	123.481.000
07	+ Sonstige ordentliche Erträge	4.706.540,91	50.000	80.000	68.000	68.000	68.000
08	+ Aktivierte Eigenleistungen	0,00	0	0	0	0	0
09	+/- Bestandsveränderungen	0,00	0	0	0	0	0
10	= Ordentliche Erträge	384.235.361,51	377.521.939	399.244.339	351.230.265	351.230.041	351.230.041
11	- Personalaufwendungen	26.684.594,67	26.460.887	28.765.271	28.765.271	28.765.271	28.765.271
12	- Versorgungsaufwendungen	0,00	0	0	0	0	0
13	- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	201.824.973,41	167.662.000	210.002.000	215.092.000	220.502.000	226.012.000
14	- Bilanzielle Abschreibungen	6.764,05	22.877	32.881	33.384	34.100	34.100
15	- Transferaufwendungen	2.549.128.927,44	2.717.455.000	2.724.440.000	3.005.000.462	3.085.910.462	3.080.390.462
16	- Sonstige ordentliche Aufwendungen	2.298.609,63	131.600	157.600	167.600	167.600	177.600
17	= Ordentliche Aufwendungen	2.779.943.869,20	2.911.732.364	2.963.397.752	3.249.058.717	3.335.379.433	3.335.379.433
18	= Ordentliches Ergebnis (= Zeilen 10 u. 17)	2.395.708.507,69-	2.534.210.425-	2.564.153.413-	2.897.828.452-	2.984.149.392-	2.984.149.392-
19	+ Finanzerträge	4.776,26-	80.000	0	0	0	0
20	- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	0,00	0	0	0	0	0
21	= Finanzergebnis (= Zeilen 19 und 20)	4.776,26-	80.000	0	0	0	0
22	= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit (Zeilen 18 und 21)	2.395.713.283,95-	2.534.130.425-	2.564.153.413-	2.897.828.452-	2.984.149.392-	2.984.149.392-
23	+ Außerordentliche Erträge	0,00	0	0	0	0	0
24	- Außerordentliche Aufwendungen	0,00	0	0	0	0	0
25	= Außerordentliches Ergebnis (=Zeilen 23 und 24)	0,00	0	0	0	0	0
26	= Ergebnis vor Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehung (=Zeilen 22 und 25)	2.395.713.283,95-	2.534.130.425-	2.564.153.413-	2.897.828.452-	2.984.149.392-	2.984.149.392-
27	+ Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	0,00	0	0	0	0	0
28	- Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	0,00	0	0	0	0	0
29	= Ergebnis (= Zeilen 26, 27, 28)	2.395.713.283,95-	2.534.130.425-	2.564.153.413-	2.897.828.452-	2.984.149.392-	2.984.149.392-

Erläuterung der wesentlichen Inhalte des Teilergebnisplanes:

Zeile 02: Zuwendungen und allgemeine Umlagen

Der Investitionskostenzuschuss des Landes zur Eingliederungshilfe nach dem Gemeindefinanzierungsgesetz beziffert sich auf **40,2 Mio. EUR**.

Die Zuweisung der Sozial- und Kulturstiftung zu den Koordinierungs-, Kontakt- und Beratungsangeboten bleibt auf Grund des geringen Zinsniveaus auf dem Niveau der Vorjahre in Höhe von voraussichtlich **670.000 EUR**.

Zeile 03: Sonstige Transfererträge

Die Renten- und Versorgungsbezüge (**101,5 Mio. EUR**) sowie die Leistungen der Pflegeversicherungen (**65 Mio. EUR**) machen den Hauptteil der hier ausgewiesenen Erträge aus.

Zeile 05: Kostenerstattungen und -umlagen

Die Erstattungen des Bundes für die Grundsicherung gemäß § 46a SGB XII beziffern sich auf **116 Mio. EUR**.

Zeile 13: Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen

Hier werden die Kostenerstattungen an die örtlichen Sozialhilfeträger im Rahmen der Summarischen Abrechnung ausgewiesen.

Schwerpunktmäßig handelt es sich hierbei um Leistungen der ambulanten und stationären Hilfe zur Pflege sowie die Hilfen für die Betreuung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen in einer Pflegefamilien.

Zeile 15: Transferaufwendungen

Eine genaue Aufteilung der Transferaufwendungen auf die einzelnen Produkte kann den Produktdarstellungen entnommen werden.

Beschreibung

Die Produktgruppe umfasst die Produkte:

- 017.02 Leistungen zur schulischen Bildung für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene mit Behinderungen
- 017.03 Leistungen zur beruflichen Bildung für Menschen mit Behinderungen
- 017.04 Leistungen zur Beschäftigung
- 017.05 Leistungen zur Tagesstrukturierung für Menschen mit Behinderungen, die in der eigenen Wohnung leben
- 017.06 Leistungen der medizinischen Rehabilitation, Krankenhilfe und Hilfsmittel für Menschen mit Behinderungen
- 017.07 Ambulante Leistungen zum selbständigen Wohnen
- 017.08 Leistungen zum stationären Wohnen
- 017.09 Leistungen für Deutsche im Ausland und Kostenerstattung für die Hilfe zum Lebensunterhalt gemäß §§ 106 ff SGB XII (bei Übertritt aus dem Ausland)
- 017.10 Leistungen für Menschen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten (§§ 67 ff SGB XII)
- 017.11 Leistungen für pflegebedürftige Menschen
- 017.12 Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz
- 017.13 Darlehensverwaltung
- 017.14 Leistungen nach dem GHBG und nach § 72 SGB XII

Besonderheiten/Hinweise

Sofern nicht ausdrücklich anders ausgewiesen handelt es sich bei den Fallzahlen um Stichtagsermittlungen zum 31.12. eines Kalenderjahres.

Die Differenzierung nach Brutto- und Nettoleistungen richtet sich nach den gesetzlichen Regelungen zur Leistungsgewährung. In diesem Zusammenhang bedeutet:

- Brutto: die Summe aller Sozialhilfeleistungen mit nachträglicher Realisierung möglicher Erträge aus Einkommen, Unterhalt und Ersatzleistungen vorrangig leistungsverpflichteter Sozialleistungsträger
- Netto: die ergänzende Sozialhilfeleistung nach vorherigem Abzug aller einzusetzenden Mittel

Auf Teilproduktebene wird nur der Sozialhilfefaufwand ohne Gemeinkosten (Personal- und Sachkosten) ausgewiesen.

Personalplan im NKF-Haushalt	Ergebnis	Ansatz	
	2017	2018	2019
Beamte	247,19	380,50	369,00
Tariflich Beschäftigte	231,28	173,00	186,50

Haushaltsplan 2019		Produktgruppe 017		LVR-Dezernent	
		Leistungen für Menschen mit Behinderungen, pflegebedürftige Menschen und Menschen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten		Herr Dirk Lewandrowski	
Produkt 01702 Leistungen zur schulischen Bildung für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene mit Behinderungen					
Beschreibung					
Teilprodukt					
017.02.002 Stationäre Leistungen in Internaten zur schulischen Bildung für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene mit Behinderungen					
Ziele					
Die Zahl der Kinder und Jugendliche und junge Erwachsene mit Behinderungen, die stationäre Leistungen in Internaten erhalten, stagniert.					
		Ergebnis	Ansatz		
		2017	2018	2019	
Kennzahlen (Leistungen u. Finanzen)					
- Leistungsberechtigte Personen am 31.12.					
- Durchschn. jährl. Sozialhilfeaufwand (brutto) je leistungsberechtigte Person in EUR					
- Leistungsberechtigte Männer %					
- Leistungsberechtigte Frauen %					
Produktergebnis					
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)		18.799.720-	24.790.000-	20.977.000-	
- Erträge		7.679.874	5.810.000	7.023.000	
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)		26.479.595	30.600.000	28.000.000	
ILV mit Tarifen (DB II)		0	0	0	
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)		0	0	0	
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)		0	0	0	
Querschnittskosten LVR (DB V)		0	0	0	
Saldo aus ILV		0	0	0	
Ergebnis		18.799.720-	24.790.000-	20.977.000-	

Haushaltsplan 2019	Produktgruppe 017 Leistungen für Menschen mit Behinderungen, pflegebedürftige Menschen und Menschen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten			LVR-Dezernent Herr Dirk Lewandrowski
Teilprodukt 01702002 Stationäre Leistungen in Internaten zur schulischen Bildung für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene mit Behinderungen				
	Ergebnis	Ansatz		
	2017	2018	2019	
Kennzahlen (Leistungen u. Finanzen)				
- Leistungsberechtigte Personen am 31.12.	550	650	570	
- Durchschn. jährl. Sozialhilfeaufwand (brutto) je leistungsberechtigte Person in EUR	48.100,00	50.500,00	49.000,00	
- Leistungsberechtigte Männer %	60,00	62,00	60,00	
- Leistungsberechtigte Frauen %	40,00	38,00	40,00	
Teilproduktergebnis				
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	18.799.720-	24.790.000-	20.977.000-	
- Erträge	7.679.874	5.810.000	7.023.000	
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	26.479.595	30.600.000	28.000.000	
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0	
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	
Saldo aus ILV	0	0	0	
Ergebnis	18.799.720-	24.790.000-	20.977.000-	

Produkt 01703 Leistungen zur beruflichen Bildung für Menschen mit Behinderungen
Beschreibung

Teilprodukte

017.03.001 Ambulante Leistungen zur beruflichen Bildung für Menschen mit Behinderungen

017.03.002 Stationäre Leistungen zur beruflichen Bildung für Menschen mit Behinderungen

Ziele

Menschen mit einer Behinderung wird ein Hochschulstudium oder eine Berufsausbildung ermöglicht.

	Ergebnis	Ansatz	
	2017	2018	2019
Produktergebnis			
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	1.518.180-	1.830.000-	1.777.000-
- Erträge	70.852	170.000	23.000
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	1.589.032	2.000.000	1.800.000
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0
Ergebnis	1.518.180-	1.830.000-	1.777.000-

Haushaltsplan 2019		Produktgruppe 017 Leistungen für Menschen mit Behinderungen, pflegebedürftige Menschen und Menschen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten		LVR-Dezernent Herr Dirk Lewandrowski	
Teilprodukt 01703001 Ambulante Leistungen zur beruflichen Bildung für Menschen mit Behinderungen					
		Ergebnis	Ansatz		
		2017	2018	2019	
Kennzahlen (Leistungen u. Finanzen) - Leistungsberechtigte Personen im Kalenderjahr		275	330	330	
Teilproduktergebnis Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)		1.555.588-	1.750.000-	1.777.000-	
- Erträge		33.445	150.000	23.000	
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)		1.589.032	1.900.000	1.800.000	
ILV mit Tarifen (DB II)		0	0	0	
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)		0	0	0	
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)		0	0	0	
Querschnittskosten LVR (DB V)		0	0	0	
Saldo aus ILV		0	0	0	
Ergebnis		1.555.588-	1.750.000-	1.777.000-	

Haushaltsplan 2019		Produktgruppe 017 Leistungen für Menschen mit Behinderungen, pflegebedürftige Menschen und Menschen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten		LVR-Dezernent Herr Dirk Lewandrowski	
Teilprodukt 01703002 Stationäre Leistungen zur beruflichen Bildung für Menschen mit Behinderungen					
		Ergebnis	Ansatz		
		2017	2018	2019	
Kennzahlen (Leistungen u. Finanzen)					
- Leistungsberechtigte Personen am 31.12.		0	10		
- Durchschn. jährl. Sozialhilfeaufwand (brutto) je leistungsberechtigte Person in EUR		0,00	34.000,00		
- Leistungsberechtigte Frauen %		0,00	46,00		
- Leistungsberechtigte Männer %		0,00	54,00		
Teilproduktergebnis					
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)		37.408	80.000-	0	
- Erträge		37.408	20.000	0	
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)		0	100.000	0	
ILV mit Tarifen (DB II)		0	0	0	
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)		0	0	0	
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)		0	0	0	
Querschnittskosten LVR (DB V)		0	0	0	
Saldo aus ILV		0	0	0	
Ergebnis		37.408	80.000-	0	

Produkt 01704 Leistungen zur Beschäftigung**Beschreibung**

Teilprodukte

017.04.001 Leistungen zur Beschäftigung für Menschen mit Behinderungen (WfbM)

017.04.002 Leistungen zur Beschäftigung für Menschen mit Behinderungen (teilstat. Arbeitstherapie)

017.04.003 Übergang von WfbM-Beschäftigten in den allgemeinen Arbeitsmarkt

017.04.004 Andere Anbieter nach § 60 SGB IX

017.04.005 Leistungen zur Beschäftigung - Budget für Arbeit (§ 61 SGB IX)

Ziele

Menschen mit einer Behinderung erhalten eine ihrem individuellen Handicap entsprechende Beschäftigung und Förderung gegen Entgelt, soweit die Tätigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt (noch) nicht möglich ist.

Es gibt keine Beschäftigungsangebote für Menschen mit geistigen und mehrfachen Behinderungen "unterhalb" der WfbM.

Die durchschnittlichen Entgelte entsprechen dem Niveau in Westfalen-Lippe.

In allen WfbM wird Teilzeitbeschäftigung ermöglicht.

	Ergebnis	Ansatz	
	2017	2018	2019
Produktergebnis			
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	618.086.343-	641.125.000-	676.739.000-
- Erträge	2.872.062	800.000	801.000
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	620.958.405	641.925.000	677.540.000
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0
Ergebnis	618.086.343-	641.125.000-	676.739.000-

Haushaltsplan 2019	Produktgruppe 017 Leistungen für Menschen mit Behinderungen, pflegebedürftige Menschen und Menschen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten		LVR-Dezernent Herr Dirk Lewandrowski
Teilprodukt 01704001 Leistungen zur Beschäftigung für Menschen mit Behinderungen (WfbM)			
	Ergebnis	Ansatz	
	2017	2018	2019
Kennzahlen (Leistungen u. Finanzen)			
- Leistungsberechtigte Personen im Arbeitsbereich am 31.12.	34.700	35.400	35.500
- Durchschn. jährl. Sozialhilfeaufwendungen (brutto) je leistungsberechtigte Person in EUR	17.800,00	17.600,00	18.900,00
- Leistungsberechtigte Männer %	59,00	59,00	59,00
- Leistungsberechtigte Frauen %	41,00	41,00	41,00
Teilproduktergebnis			
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	616.632.570-	628.900.000-	671.199.000-
- Erträge	2.865.462	800.000	801.000
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	619.498.032	629.700.000	672.000.000
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0
Ergebnis	616.632.570-	628.900.000-	671.199.000-

Teilprodukt 01704002 Leistungen zur Beschäftigung für Menschen mit Behinderungen (Teilstat. Arbeitstherapie)

	Ergebnis	Ansatz	
	2017	2018	2019
Teilproduktergebnis			
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	78.973-	100.000-	100.000-
- Erträge	0	0	0
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	78.973	100.000	100.000
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0
Ergebnis	78.973-	100.000-	100.000-

Haushaltsplan 2019	Produktgruppe 017 Leistungen für Menschen mit Behinderungen, pflegebedürftige Menschen und Menschen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten		LVR-Dezernent Herr Dirk Lewandrowski
Teilprodukt 01704003 LVR-Budget für Arbeit/Übergang von WfbM-Beschäftigten in den allgemeinen Arbeitsmarkt			
	Ergebnis	Ansatz	
	2017	2018	2019
Kennzahlen (Leistungen u. Finanzen)			
- IFD-Vermittlungsaufträge im Rahmen des Modells Übergang 500+ im Jahr in Stück	210	180	250
- Vermittlungen in den allg. Arbeitsmarkt im Rahmen des Modells Übergang 500+ im Jahr in Stück	130	80	100
Teilproduktergebnis			
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	1.374.800-	1.725.000-	1.440.000-
- Erträge	6.600	0	0
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	1.381.400	1.725.000	1.440.000
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0
Ergebnis	1.374.800-	1.725.000-	1.440.000-

Teilprodukt 01704004 Andere Anbieter § nach 60 SGB IX

	Ergebnis	Ansatz	
	2017	2018	2019
Teilproduktergebnis			
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	0	2.000.000-	2.000.000-
- Erträge	0	0	0
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	0	2.000.000	2.000.000
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0
Ergebnis	0	2.000.000-	2.000.000-

Teilprodukt 01704005 Leistungen zur Beschäftigung - Budget für Arbeit (§ 61 SGB IX)

	Ergebnis	Ansatz	
	2017	2018	2019
Teilproduktergebnis			
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	0	8.400.000-	2.000.000-
- Erträge	0	0	0
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	0	8.400.000	2.000.000
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0
Ergebnis	0	8.400.000-	2.000.000-

Produkt 01705 Leistungen zur Tagesstrukturierung für Menschen mit Behinderungen, die in der eigenen Wohnung leben
Beschreibung

Teilprodukte

017.05.001 Leistungen zur Tagesstrukturierung in Tagesstätten für Menschen mit psych. Behinderungen

017.05.002 Leistungen zur Tagesstrukturierung für Menschen mit Behinderungen

017.05.003 Tagesgestaltende Angebote (Geldleistung an Leistungsberechtigte)

Ziele

Das Angebot an Plätzen in Tagesstätten für Menschen mit psychischen Behinderungen ist bedarfsdeckend und bleibt erhalten.

Tagesstrukturierende Angebote werden bedarfsgerecht ausgebaut, um ein selbstständiges Wohnen zu ermöglichen bzw. zu erhalten.

	Ergebnis	Ansatz	
	2017	2018	2019
Produktergebnis			
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	36.687.745-	38.600.000-	39.162.000-
- Erträge	1.001.285	200.000	538.000
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	37.689.030	38.800.000	39.700.000
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0
Ergebnis	36.687.745-	38.600.000-	39.162.000-

Haushaltsplan 2019		Produktgruppe 017 Leistungen für Menschen mit Behinderungen, pflegebedürftige Menschen und Menschen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten		LVR-Dezernent Herr Dirk Lewandrowski	
Teilprodukt 01705001 Leistungen zur Tagesstrukturierung in Tagesstätten für Menschen mit psych. Behinderungen					
		Ergebnis	Ansatz		
		2017	2018	2019	
Kennzahlen (Leistungen u. Finanzen)					
- Anzahl der Plätze in Tagesstätten für psychisch behinderte Menschen im Rheinland in Stück		802	870	802	
Teilproduktergebnis					
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)		13.544.905-	16.150.000-	14.762.000-	
- Erträge		999.564	150.000	538.000	
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)		14.544.469	16.300.000	15.300.000	
ILV mit Tarifen (DB II)		0	0	0	
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)		0	0	0	
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)		0	0	0	
Querschnittskosten LVR (DB V)		0	0	0	
Saldo aus ILV		0	0	0	
Ergebnis		13.544.905-	16.150.000-	14.762.000-	

Haushaltsplan 2019	Produktgruppe 017 Leistungen für Menschen mit Behinderungen, pflegebedürftige Menschen und Menschen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten			LVR-Dezernent Herr Dirk Lewandrowski
Teilprodukt 01705002 Tagesstrukturierende Leistungen im Rahmen des selbstständigen Wohnens				
	Ergebnis	Ansatz		
	2017	2018	2019	
Kennzahlen (Leistungen u. Finanzen)				
- Leistungsberechtigte Personen am 31.12.	2.300	2.100	2.450	
- Durchschn. jährl. Sozialhilfeaufwendungen (brutto) je leistungsberechtigte Person in EUR	9.700,00	10.900,00	10.000,00	
- Leistungsberechtigte Männer %	53,00	53,00	53,00	
- Leistungsberechtigte Frauen %	47,00	47,00	47,00	
Teilproduktergebnis				
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	22.924.937-	22.450.000-	24.400.000-	
- Erträge	1.721	50.000	0	
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	22.926.658	22.500.000	24.400.000	
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0	
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	
Saldo aus ILV	0	0	0	
Ergebnis	22.924.937-	22.450.000-	24.400.000-	

Haushaltsplan 2019		Produktgruppe 017 Leistungen für Menschen mit Behinderungen, pflegebedürftige Menschen und Menschen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten		LVR-Dezernent Herr Dirk Lewandrowski	
Teilprodukt 01705003 Tagesgestaltende Angebote					
		Ergebnis	Ansatz		
		2017	2018	2019	
Kennzahlen (Leistungen u. Finanzen)					
- Leistungsberechtigte Personen am 31.12.		190	1.600		
- Durchschn. jährl. Sozialhilfeaufwendungen (brutto) je leistungsberechtigte Person in EUR		1.150,00	1.050,00		
- Leistungsberechtigte Männer %		51,00	50,00		
- Leistungsberechtigte Frauen %		49,00	50,00		
Teilproduktergebnis					
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)		217.903-	0	0	
- Erträge		0	0	0	
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)		217.903	0	0	
ILV mit Tarifen (DB II)		0	0	0	
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)		0	0	0	
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)		0	0	0	
Querschnittskosten LVR (DB V)		0	0	0	
Saldo aus ILV		0	0	0	
Ergebnis		217.903-	0	0	

Produkt 01706 Leistungen der medizinischen Rehabilitation, Krankenhilfe und Hilfsmittel für Menschen mit Behinderungen
Beschreibung

Teilprodukte

017.06.001 REHA-Maßnahmen für Menschen mit Behinderungen

017.06.002 Krankenhilfe

017.06.003 Hilfsmittel für Menschen mit Behinderungen

017.06.004 Leistungen nach § 264 SGB V (unechte Mitgliedschaft in der Krankenversicherung)

Ziele

Menschen mit einer Behinderung erhalten Informationen und Leistungen zur Förderung der Gesundheit, zur Verhütung und Früherkennung von Krankheiten bzw. zur Verhinderung einer Verschlimmerung der Krankheit und Linderung von Krankheitsbeschwerden, soweit keine vorrangigen Leistungsträger vorhanden sind.

	Ergebnis	Ansatz	
	2017	2018	2019
Produktergebnis			
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	19.381.300-	16.900.000-	18.528.000-
- Erträge	647.567	1.000.000	572.000
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	20.028.867	17.900.000	19.100.000
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0
Ergebnis	19.381.300-	16.900.000-	18.528.000-

Haushaltsplan 2019		Produktgruppe 017		LVR-Dezernent	
		Leistungen für Menschen mit Behinderungen,		Herr Dirk Lewandrowski	
		pflegebedürftige Menschen und Menschen mit besonderen sozialen			
		Schwierigkeiten			
Teilprodukt 01706001 REHA-Maßnahmen für Menschen mit Behinderungen					
		Ergebnis	Ansatz		
		2017	2018	2019	
Kennzahlen (Leistungen u. Finanzen)					
- Leistungsberechtigte Personen im Kalenderjahr		260	260	260	
Teilproduktergebnis					
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)		2.475.989-	2.000.000-	2.528.000-	
- Erträge		553.950	1.000.000	472.000	
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)		3.029.939	3.000.000	3.000.000	
ILV mit Tarifen (DB II)		0	0	0	
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)		0	0	0	
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)		0	0	0	
Querschnittskosten LVR (DB V)		0	0	0	
Saldo aus ILV		0	0	0	
Ergebnis		2.475.989-	2.000.000-	2.528.000-	

Haushaltsplan 2019		Produktgruppe 017 Leistungen für Menschen mit Behinderungen, pflegebedürftige Menschen und Menschen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten		LVR-Dezernent Herr Dirk Lewandrowski	
Teilprodukt 01706002 Krankenhilfe					
		Ergebnis	Ansatz		
		2017	2018	2019	
Kennzahlen (Leistungen u. Finanzen) - Leistungsberechtigte Personen im Kalenderjahr		20	40	20	
Teilproduktergebnis Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)		856.256-	1.200.000-	600.000-	
- Erträge		490	0	0	
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)		856.746	1.200.000	600.000	
ILV mit Tarifen (DB II)		0	0	0	
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)		0	0	0	
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)		0	0	0	
Querschnittskosten LVR (DB V)		0	0	0	
Saldo aus ILV		0	0	0	
Ergebnis		856.256-	1.200.000-	600.000-	

Haushaltsplan 2019		Produktgruppe 017		LVR-Dezernent	
		Leistungen für Menschen mit Behinderungen,		Herr Dirk Lewandrowski	
		pflegebedürftige Menschen und Menschen mit besonderen sozialen			
		Schwierigkeiten			
Teilprodukt 01706003 Hilfsmittel für Menschen mit Behinderungen					
		Ergebnis	Ansatz		
		2017	2018	2019	
Kennzahlen (Leistungen u. Finanzen)					
- Leistungsberechtigte Personen im Kalenderjahr		330	340	340	
Teilproduktergebnis					
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)		1.318.730-	1.700.000-	1.400.000-	
- Erträge		92.862	0	100.000	
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)		1.411.593	1.700.000	1.500.000	
ILV mit Tarifen (DB II)		0	0	0	
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)		0	0	0	
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)		0	0	0	
Querschnittskosten LVR (DB V)		0	0	0	
Saldo aus ILV		0	0	0	
Ergebnis		1.318.730-	1.700.000-	1.400.000-	

Haushaltsplan 2019		Produktgruppe 017 Leistungen für Menschen mit Behinderungen, pflegebedürftige Menschen und Menschen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten		LVR-Dezernent Herr Dirk Lewandrowski	
Teilprodukt 01706004 Leistungen nach § 264 SGB V (unechte Mitgliedschaft in der Krankenversicherung)					
		Ergebnis	Ansatz		
		2017	2018	2019	
Teilproduktergebnis					
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)		14.730.325-	12.000.000-	14.000.000-	
- Erträge		265	0	0	
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)		14.730.590	12.000.000	14.000.000	
ILV mit Tarifen (DB II)		0	0	0	
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)		0	0	0	
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)		0	0	0	
Querschnittskosten LVR (DB V)		0	0	0	
Saldo aus ILV		0	0	0	
Ergebnis		14.730.325-	12.000.000-	14.000.000-	

Produkt 01707 Ambulante Leistungen zum selbständigen Wohnen
Beschreibung

Teilprodukte

017.07.001 Individuelle Leistungen (Fachleistungsstunden, Assistenzleistungen, etc.)

017.07.002 Kontakt-/ Koordinations- und Beratungsangebote (KoKoBe)

017.07.005 Selbstständiges Wohnen in Gastfamilien

017.07.006 Persönliches Budget

017.07.007 Modellprojekt: Erprobung des selbständigen Wohnens

017.07.008 Hilfe in Pflegefamilien

Ziele

Eine Steigerung der Zahl der leistungsberechtigten Personen, die Wohnleistungen in Anspruch nehmen, bildet sich ausschließlich bei den ambulanten Wohnhilfen ab.

Das ambulante Leistungssystem wird ausgebaut und weiter ausdifferenziert, um leistungsberechtigten Personen eine bedarfsgerechte Alternative zur Wohneinrichtung anzubieten. Hierzu zählt auch das selbständige Wohnen in Gastfamilien.

Die Inanspruchnahme des persönlichen Budgets wird aktiv unterstützt.

	Ergebnis	Ansatz	
	2017	2018	2019
Produktergebnis			
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	443.500.221-	554.130.000-	498.521.000-
- Erträge	11.511.500	7.570.000	10.229.000
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	455.011.721	561.700.000	508.750.000
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0
Ergebnis	443.500.221-	554.130.000-	498.521.000-

Haushaltsplan 2019		Produktgruppe 017 Leistungen für Menschen mit Behinderungen, pflegebedürftige Menschen und Menschen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten		LVR-Dezernent Herr Dirk Lewandrowski
Teilprodukt 01707001 Individuelle Leistungen				
	Ergebnis	Ansatz		
	2017	2018	2019	
Kennzahlen (Leistungen u. Finanzen)				
- Leistungsberechtigte Personen am 31.12.	37.100	45.000	39.100	
- Leistungsberechtigte Personen, die im Haushaltsjahr aus einem Wohnheim in eine selbständige Wohnform wechseln	370	550	370	
- Jährl. Gesamtaufwand (netto) je LeistungsempfängerIn in EUR	13.190,00	12.900,00	13.600,00	
- Durchschn. jährl. Sozialhilfeaufwendungen (brutto) für Fachleistungsstunden je LeistungsempfängerIn in EUR	12.860,00	14.500,00	13.500,00	
- LeistungsempfängerInnen, die einen Eigenanteil leisten am 31.12.	1.400	1.150	1.400	
- LeistungsempfängerInnen, bei denen ein Unterhaltsbeitrag realisiert wird am 31.12.	11.700	10.900	11.700	
- Anteil männliche leistungsberechtigte Personen in %	52,00	53,00	52,00	
- Anteil weibliche leistungsberechtigte Personen in %	48,00	47,00	48,00	
Teilproduktergebnis				
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	396.375.746-	499.950.000-	440.991.500-	
- Erträge	8.736.969	6.050.000	8.608.500	
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	405.112.714	506.000.000	449.600.000	
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0	
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	
Saldo aus ILV	0	0	0	
Ergebnis	396.375.746-	499.950.000-	440.991.500-	

Haushaltsplan 2019	Produktgruppe 017 Leistungen für Menschen mit Behinderungen, pflegebedürftige Menschen und Menschen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten			LVR-Dezernent Herr Dirk Lewandrowski
Teilprodukt 01707002 Kontakt-/Koordinations- und Beratungsangebote (KoKoBe)				
	Ergebnis	Ansatz		
	2017	2018	2019	
Kennzahlen (Leistungen u. Finanzen)				
- Geförderte Vollzeitstellen in Stück	64	64	64	
- Jährl. Bruttoaufwand je geförderter Vollzeitstelle in EUR	70.000,00	70.000,00	70.000,00	
- Förderaufwand für KoKoBe in Euro	4.457.673,00	4.700.000,00	4.700.000,00	
Teilproduktergebnis				
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	4.316.773-	5.030.000-	4.941.000-	
- Erträge	716.303	670.000	759.000	
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	5.033.076	5.700.000	5.700.000	
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0	
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	
Saldo aus ILV	0	0	0	
Ergebnis	4.316.773-	5.030.000-	4.941.000-	

Haushaltsplan 2019		Produktgruppe 017 Leistungen für Menschen mit Behinderungen, pflegebedürftige Menschen und Menschen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten		LVR-Dezernent Herr Dirk Lewandrowski	
Teilprodukt 01707005 Selbständiges Wohnen in Gastfamilien					
		Ergebnis	Ansatz		
		2017	2018	2019	
Kennzahlen (Leistungen u. Finanzen) - Leistungsberechtigte Personen am 31.12		199	160	195	
Teilproduktergebnis Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)		2.543.764-	3.200.000-	2.840.000-	
- Erträge		181.046	200.000	10.000	
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)		2.724.809	3.400.000	2.850.000	
ILV mit Tarifen (DB II)		0	0	0	
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)		0	0	0	
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)		0	0	0	
Querschnittskosten LVR (DB V)		0	0	0	
Saldo aus ILV		0	0	0	
Ergebnis		2.543.764-	3.200.000-	2.840.000-	

Haushaltsplan 2019		Produktgruppe 017 Leistungen für Menschen mit Behinderungen, pflegebedürftige Menschen und Menschen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten		LVR-Dezernent Herr Dirk Lewandrowski	
Teilprodukt 01707006 Persönliches Budget					
		Ergebnis	Ansatz		
		2017	2018	2019	
Kennzahlen (Leistungen u. Finanzen)					
- Leistungsberechtigte Personen am 31.12		680	900	960	
- Leistungsberechtigte Männer %		49,00	47,00	49,00	
- Leistungsberechtigte Frauen %		51,00	53,00	51,00	
Teilproduktergebnis					
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)		24.621.596-	30.850.000-	33.244.500-	
- Erträge		1.804.935	650.000	755.500	
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)		26.426.530	31.500.000	34.000.000	
ILV mit Tarifen (DB II)		0	0	0	
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)		0	0	0	
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)		0	0	0	
Querschnittskosten LVR (DB V)		0	0	0	
Saldo aus ILV		0	0	0	
Ergebnis		24.621.596-	30.850.000-	33.244.500-	

Teilprodukt 01707007 Modellprojekt: Erprobung des selbständigen Wohnens

	Ergebnis	Ansatz	
	2017	2018	2019
Teilproduktergebnis			
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	37.853-	100.000-	100.000-
- Erträge	0	0	0
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	37.853	100.000	100.000
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0
Ergebnis	37.853-	100.000-	100.000-

Haushaltsplan 2019		Produktgruppe 017 Leistungen für Menschen mit Behinderungen, pflegebedürftige Menschen und Menschen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten		LVR-Dezernent Herr Dirk Lewandrowski	
Teilprodukt 01707008 Hilfe in Pflegefamilien					
		Ergebnis	Ansatz		
		2017	2018	2019	
Teilproduktergebnis					
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)		15.604.490-	15.000.000-	16.404.000-	
- Erträge		72.248	0	96.000	
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)		15.676.738	15.000.000	16.500.000	
ILV mit Tarifen (DB II)		0	0	0	
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)		0	0	0	
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)		0	0	0	
Querschnittskosten LVR (DB V)		0	0	0	
Saldo aus ILV		0	0	0	
Ergebnis		15.604.490-	15.000.000-	16.404.000-	

Haushaltsplan 2019	Produktgruppe 017 Leistungen für Menschen mit Behinderungen, pflegebedürftige Menschen und Menschen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten	LVR-Dezernent Herr Dirk Lewandrowski
---------------------------	--	---

Produkt 01708 Leistungen zum stationären Wohnen			
Beschreibung 017.08.001 Stationäre Leistungen in Einrichtungen freier und privater Träger 017.08.002 Stationäre Leistungen in eigenen Einrichtungen 017.08.003 Anreizprogramm für Einrichtungen / Rahmenzielvereinbarung			
Ziele Die Zahl der HeimbewohnerInnen stagniert bzw. geht leicht zurück. Im Rheinland frei werdende Plätze stehen für Personen mit entsprechendem Unterstützungsbedarf zur Verfügung; nicht benötigte Plätze werden abgebaut. Die Erträge sollen unter Berücksichtigung der Rechtslage und der Entwicklung der Anzahl der Leistungsberechtigten in der stationären Hilfe stabil bleiben.			
	Ergebnis	Ansatz	
	2017	2018	2019
Kennzahlen (Leistungen und Finanzen)			
- Leistungsberechtigte Personen (am 31.12)	22.500	22.680	22.500
im Rheinland	19.500	19.600	19.500
außerrheinisch	3.000	3.080	3.000
- Durchschn. jährl. Sozialhilfeaufwendungen (brutto) je leistungsberechtigte Person in EUR	56.300	54.800	58.400
- Leistungsberechtigte Personen, die im Haushaltsjahr aus einem Wohnheim in eine selbständige Wohnform wechseln	370	550	370
- Erträge:			
- Summe der Erträge aus den folgend genannten Einkommensbereichen der LB	165.308.720	168.200.000	177.819.000
- Anzahl der LB, für die eine Rente realisiert werden kann	12.300	12.100	12.300
- Anzahl der LB, für die Pflegekassenleistungen realisiert werden können	16.250	15.000	18.700
- Anzahl der LB, für die ein Unterhaltsbeitrag realisiert werden kann	7.700	7.900	7.700
- Anzahl der LB, für die ein Wohngeldanspruch realisiert werden kann	4.000	3.400	4.000
- Gender Budgeting:			
- Anteil leistungsberechtigte Männer in %	60,00%	60,00%	60,00%
- Anteil leistungsberechtigte Frauen in %	40,00%	40,00%	40,00%

Haushaltsplan 2019	Produktgruppe 017	LVR-Dezernent
	Leistungen für Menschen mit Behinderungen, pflegebedürftige Menschen und Menschen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten	Herr Dirk Lewandrowski

Produkt 01708 Leistungen zum stationären Wohnen			
Produktergebnis			
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	-939.293.197	-970.287.000	-975.969.000
- Erträge	316.786.421	317.313.000	339.031.000
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	1.256.079.618	1.287.600.000	1.315.000.000
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0
Produktgruppeninterne Kosten (DB III)	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0
Ergebnis	939.293.197-	970.287.000-	975.969.000-

Teilprodukt 01708001 Stationäre Leistungen in Einrichtungen freier und privater Träger

	Ergebnis	Ansatz	
	2017	2018	2019
Produktergebnis			
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	-803.458.662	-840.887.000	-843.469.000
- Erträge	316.670.929	317.313.000	339.031.000
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	1.120.129.591	1.158.200.000	1.182.500.000
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0
Produktgruppeninterne Kosten (DB III)	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0
Ergebnis	803.458.662-	840.887.000-	843.469.000-

Teilprodukt 01708002 Stationäre Leistungen in eigenen Einrichtungen

	Ergebnis	Ansatz	
	2017	2018	2019
Produktergebnis			
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	-134.939.327	-129.000.000	-132.000.000
- Erträge	15.492	0	0
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	134.954.819	129.000.000	132.000.000
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0
Produktgruppeninterne Kosten (DB III)	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0
Ergebnis	134.939.327-	129.000.000-	132.000.000-

Teilprodukt 01708003 Anreizprogramm für Einrichtungen / Rahmenzielvereinbarung

	Ergebnis	Ansatz	
	2017	2018	2019
Produktergebnis			
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	-895.208	-400.000	-500.000
- Erträge	100.000	0	0
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	995.208	400.000	500.000
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0
Produktgruppeninterne Kosten (DB III)	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0
Ergebnis	895.208-	400.000-	500.000-

Produkt 01709 Leistungen für Deutsche im Ausland und Kostenerstattung für die Hilfe zum Lebensunterhalt gemäß §§ 106 ff SGB XII (bei Übertritt aus dem Ausland)

Beschreibung

Teilprodukte

017.09.001 Leistungen für Deutsche im Ausland

017.09.002 Kostenerstattung Hilfe zum Lebensunterhalt

Ziele

Deutsche im Ausland erhalten, soweit sie einen Rechtsanspruch darauf haben, existenzsichernde Leistungen.

	Ergebnis	Ansatz	
	2017	2018	2019
Produktergebnis			
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	8.797.287-	1.500.000-	2.500.000-
- Erträge	963.650	50.000	50.000
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	9.760.937	1.550.000	2.550.000
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0
Ergebnis	8.797.287-	1.500.000-	2.500.000-

Haushaltsplan 2019		Produktgruppe 017 Leistungen für Menschen mit Behinderungen, pflegebedürftige Menschen und Menschen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten		LVR-Dezernent Herr Dirk Lewandrowski	
Teilprodukt 01709001 Leistungen für Deutsche im Ausland					
		Ergebnis	Ansatz		
		2017	2018	2019	
Teilproduktergebnis					
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)		140.837-	150.000-	200.000-	
- Erträge		63.650	50.000	50.000	
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)		204.487	200.000	250.000	
ILV mit Tarifen (DB II)		0	0	0	
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)		0	0	0	
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)		0	0	0	
Querschnittskosten LVR (DB V)		0	0	0	
Saldo aus ILV		0	0	0	
Ergebnis		140.837-	150.000-	200.000-	

Teilprodukt 01709002 Kostenerstattung Hilfe zum Lebensunterhalt

	Ergebnis	Ansatz	
	2017	2018	2019
Teilproduktergebnis			
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	8.656.450-	1.350.000-	2.300.000-
- Erträge	900.000	0	0
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	9.556.450	1.350.000	2.300.000
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0
Ergebnis	8.656.450-	1.350.000-	2.300.000-

Produkt 01710 Leistungen für Menschen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten (§§ 67 ff SGB XII)
Beschreibung

017.10.003 Ambulante Leistungen zum selbständigen Wohnen
017.10.004 Sicherstellung der Beratung
017.10.005 Teilstationäre Arbeitsprojekte
017.10.008 Leistungen in Wohneinrichtungen

Ziele

Leistungsberechtigte Personen erhalten die individuell erforderliche Unterstützung zur Überwindung ihrer besonderen sozialen Schwierigkeiten.

	Ergebnis	Ansatz	
	2017	2018	2019
Produktergebnis			
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	69.591.520-	69.050.000-	73.721.000-
- Erträge	8.351.688	8.650.000	8.179.000
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	77.943.208	77.700.000	81.900.000
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0
Ergebnis	69.591.520-	69.050.000-	73.721.000-

Haushaltsplan 2019		Produktgruppe 017 Leistungen für Menschen mit Behinderungen, pflegebedürftige Menschen und Menschen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten		LVR-Dezernent Herr Dirk Lewandrowski	
Teilprodukt 01710003 ambulante Leistungen zum selbständigen Wohnen					
		Ergebnis	Ansatz		
		2017	2018	2019	
Teilproduktergebnis					
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)		13.672.800-	14.700.000-	15.700.000-	
- Erträge		0	0	0	
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)		13.672.800	14.700.000	15.700.000	
ILV mit Tarifen (DB II)		0	0	0	
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)		0	0	0	
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)		0	0	0	
Querschnittskosten LVR (DB V)		0	0	0	
Saldo aus ILV		0	0	0	
Ergebnis		13.672.800-	14.700.000-	15.700.000-	

Haushaltsplan 2019		Produktgruppe 017 Leistungen für Menschen mit Behinderungen, pflegebedürftige Menschen und Menschen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten		LVR-Dezernent Herr Dirk Lewandowski	
Teilprodukt 01710004 Sicherstellung der Beratung					
		Ergebnis	Ansatz		
		2017	2018	2019	
Teilproduktergebnis					
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)		4.977.701-	4.950.000-	4.921.000-	
- Erträge		210.509	50.000	79.000	
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)		5.188.210	5.000.000	5.000.000	
ILV mit Tarifen (DB II)		0	0	0	
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)		0	0	0	
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)		0	0	0	
Querschnittskosten LVR (DB V)		0	0	0	
Saldo aus ILV		0	0	0	
Ergebnis		4.977.701-	4.950.000-	4.921.000-	

Haushaltsplan 2019		Produktgruppe 017 Leistungen für Menschen mit Behinderungen, pflegebedürftige Menschen und Menschen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten		LVR-Dezernent Herr Dirk Lewandrowski	
Teilprodukt 01710005 teilstationäre Arbeitsprojekte					
		Ergebnis	Ansatz		
		2017	2018	2019	
Kennzahlen (Leistungen u. Finanzen) - Leistungsberechtigte Personen am 31.12.		530	525	560	
Teilproduktergebnis Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)		5.360.868-	5.000.000-	6.000.000-	
- Erträge		0	0	0	
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)		5.360.868	5.000.000	6.000.000	
ILV mit Tarifen (DB II)		0	0	0	
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)		0	0	0	
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)		0	0	0	
Querschnittskosten LVR (DB V)		0	0	0	
Saldo aus ILV		0	0	0	
Ergebnis		5.360.868-	5.000.000-	6.000.000-	

Teilprodukt 01710008 Leistungen in Wohneinrichtungen

	Ergebnis	Ansatz	
	2017	2018	2019
Kennzahlen (Leistungen und Finanzen)			
- Leistungsberechtigte Personen am 31.12.	1.900	1.900	1.950
Teilproduktergebnis			
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	-45.580.152	-44.400.000	-47.100.000
- Erträge	8.141.179	8.600.000	8.100.000
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	53.721.330	53.000.000	55.200.000
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0
Produktgruppeninterne Kosten (DB III)	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0
Ergebnis	45.580.152-	44.400.000-	47.100.000-

Produkt 01711 Leistungen für pflegebedürftige Menschen
Beschreibung

Teilprodukte

017.11.001 Teilstationäre Leistungen der Hilfe zur Pflege

017.11.002 Vollstationäre Leistungen der Hilfe zur Pflege

017.11.003 Ambulante Hilfe zur Pflege

Ziele

Pflegebedürftige Menschen bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres sowie Personen, die bei Vollendung des 65. Lebensjahres ununterbrochen seit 12 Monaten Eingliederungshilfe für Behinderte in einer stationären Einrichtung erhalten haben, erhalten bei Bedarf stationäre Leistungen der Hilfe zur Pflege.

Um die Gleichbehandlung aller pflegebedürftigen Menschen unabhängig von ihrem Lebensalter bzw. ihrer vorherigen Wohnform sicherzustellen, erfolgt die Hilfestellung auch für diese Personen durch den örtlichen Träger der Sozialhilfe.

	Ergebnis	Ansatz	
	2017	2018	2019
Produktergebnis			
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	124.148.564-	162.400.000-	131.402.000-
- Erträge	28.582.394	27.200.000	29.298.000
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	152.730.958	189.600.000	160.700.000
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0
Ergebnis	124.148.564-	162.400.000-	131.402.000-

Haushaltsplan 2019	Produktgruppe 017			LVR-Dezernent
	Leistungen für Menschen mit Behinderungen, pflegebedürftige Menschen und Menschen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten			Herr Dirk Lewandrowski
Teilprodukt 01711001 Teilstationäre Leistungen der Hilfe zur Pflege				
	Ergebnis	Ansatz		
	2017	2018	2019	
Teilproduktergebnis				
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	279.552-	600.000-	300.000-	
- Erträge	0	0	0	
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	279.552	600.000	300.000	
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0	
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	
Saldo aus ILV	0	0	0	
Ergebnis	279.552-	600.000-	300.000-	

Haushaltsplan 2019		Produktgruppe 017 Leistungen für Menschen mit Behinderungen, pflegebedürftige Menschen und Menschen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten		LVR-Dezernent Herr Dirk Lewandrowski	
Teilprodukt 01711002 Vollstationäre Leistungen der Hilfe zur Pflege					
		Ergebnis	Ansatz		
		2017	2018	2019	
Kennzahlen (Leistungen u. Finanzen)					
- Leistungsberechtigte Personen am 31.12.		5.800	5.750	5.800	
- Durchschn. jährl. Sozialhilfeaufwendungen (netto) je leistungsberechtigte Person in EUR		22.100,00	42.800,00	23.000,00	
Teilproduktergebnis					
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)		97.182.460-	136.800.000-	103.678.000-	
- Erträge		28.363.991	27.200.000	29.022.000	
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)		125.546.450	164.000.000	132.700.000	
ILV mit Tarifen (DB II)		0	0	0	
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)		0	0	0	
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)		0	0	0	
Querschnittskosten LVR (DB V)		0	0	0	
Saldo aus ILV		0	0	0	
Ergebnis		97.182.460-	136.800.000-	103.678.000-	

Haushaltsplan 2019		Produktgruppe 017 Leistungen für Menschen mit Behinderungen, pflegebedürftige Menschen und Menschen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten		LVR-Dezernent Herr Dirk Lewandrowski	
Teilprodukt 01711003 Ambulante Hilfe zur Pflege					
		Ergebnis	Ansatz		
		2017	2018	2019	
Teilproduktergebnis					
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)		26.686.552-	25.000.000-	27.424.000-	
- Erträge		218.404	0	276.000	
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)		26.904.955	25.000.000	27.700.000	
ILV mit Tarifen (DB II)		0	0	0	
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)		0	0	0	
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)		0	0	0	
Querschnittskosten LVR (DB V)		0	0	0	
Saldo aus ILV		0	0	0	
Ergebnis		26.686.552-	25.000.000-	27.424.000-	

Produkt 01712 Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz
Ziele

Asylbewerbern mit einer Behinderung wird die Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft ermöglicht.

	Ergebnis	Ansatz	
	2017	2018	2019
Produktergebnis			
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	2.959.754-	0	3.500.000-
- Erträge	0	5.300.000	0
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	2.959.754	5.300.000	3.500.000
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0
Ergebnis	2.959.754-	0	3.500.000-

Produkt 01713 Darlehensverwaltung**Beschreibung**

Darlehensverwaltung für (Pflege-)Einrichtungen, die nach dem PfG NW gefördert wurden.

Ziele

Restabwicklung von bereits bewilligten Projekten

	Ergebnis	Ansatz	
	2017	2018	2019
Produktergebnis			
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	16.152-	145.000	35.000-
- Erträge	18.408	180.000	0
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	34.560	35.000	35.000
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0
Ergebnis	16.152-	145.000	35.000-

Haushaltsplan 2019		Produktgruppe 017		LVR-Dezernent	
		Leistungen für Menschen mit Behinderungen, pflegebedürftige Menschen und Menschen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten		Herr Dirk Lewandrowski	
Produkt 01714 Leistungen nach dem GHBG und nach § 72 SGB XII					
Ziele					
Mehraufwendungen, die blinde, sehbehinderte und gehörlose Menschen durch diese Behinderung haben, werden durch die gesetzlich festgelegten Geldleistungen ausgeglichen.					
		Ergebnis	Ansatz		
		2017	2018	2019	
Kennzahlen (Leistungen u. Finanzen)					
- Leistungen nach dem GHBG an blinde Menschen jährlicher Gesamtaufwand (brutto) in EUR		79.033.000,00	87.000.000,00	82.000.000,00	
- Leistungen nach dem GHBG an blinde Menschen; leistungsberechtigte Personen am 31.12.		15.082	15.300	15.300	
- Leistungen nach d. GHBG an blinde Menschen; durchschn. jährl. Aufwendungen (brutto) je leistungsberechtigte Pers. in EUR		5.240,00	5.700,00	5.360,00	
- Ergänzende Blindenhilfe nach dem SGB XII; jährlicher Gesamtaufwand (brutto) in EUR		1.050.000,00	900.000,00	1.100.000,00	
- Ergänzende Blindenhilfe nach dem SGB XII; leistungsberechtigte Personen am 31.12.		440	475	460	
- Erg. Blindenhilfe n. d. SGB XII; durchschn. jährl. Aufw.(brutto) je leistungsberechtigte Person in EUR		2.390,00	1.900,00	2.390,00	
- Leistungen nach dem GHBG an hochgradig sehschwache Menschen; jährlicher Gesamtaufwand (brutto) in EUR		4.780.000,00	5.000.000,00	5.000.000,00	
- Leistungen nach dem GHBG an hochgradig sehschwache Menschen; leistungsberechtigte Personen am 31.12.		5.020	5.300	5.300	
- Leistungen n. d. GHBG an hochgradig sehschwache Menschen; durchschn. jährl. Aufw. (brutto) je leistungsber. Pers. in EUR		924,00	924,00	924,00	
- Leistungen nach dem GHBG an gehörlose Menschen; jährlicher Gesamtaufwand (brutto) in EUR		6.280.000,00	6.500.000,00	6.500.000,00	
- Leistungen nach dem GHBG an gehörlose Menschen; leistungsberechtigte Personen am 31.12.		6.785	6.870	6.870	
- Leistungen nach dem GHBG an gehörlose Menschen; durchschn. jährl. Aufwendungen (brutto) je Leistungsber. Person in EUR		924,00	950,00	924,00	
- Leistungsberechtigte Männer %		41,00	41,00	41,00	
- Leistungsberechtigte Frauen %		59,00	59,00	59,00	
Produktergebnis					
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)		90.485.658-	99.300.000-	94.200.000-	
- Erträge		646.520	100.000	400.000	
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)		91.132.178	99.400.000	94.600.000	
ILV mit Tarifen (DB II)		0	0	0	
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)		0	0	0	
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)		0	0	0	
Querschnittskosten LVR (DB V)		0	0	0	
Saldo aus ILV		0	0	0	
Ergebnis		90.485.658-	99.300.000-	94.200.000-	

Teilfinanzplan		Ergebnis (€)	Haushaltsansatz (€)		Planung (€)		
		2017	2018	2019	2020	2021	2022
	Investitionstätigkeit						
	Einzahlungen						
01	aus Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	34.312.446,59	34.332.200	40.230.000	40.230.000	40.230.000	40.230.000
02	aus der Veräußerung von Sachanlagen	0,00	0	0	0	0	0
03	aus der Veräußerung von Finanzanlagen	5.598.361,63	5.224.000	5.224.000	5.224.000	5.224.000	5.224.000
04	aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten	0,00	0	0	0	0	0
05	aus sonstigen Investitionen	0,00	0	0	0	0	0
06	Summe der investiven Einzahlungen	39.910.808,22	39.556.200	45.454.000	45.454.000	45.454.000	45.454.000
	Auszahlungen						
07	für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	0,00	0	0	0	0	0
08	für Baumaßnahmen	0,00	0	0	0	0	0
09	für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	19.810,37	31.500	0	0	0	0
10	für den Erwerb v. Finanzanlagen	0,00	0	0	0	0	0
11	von aktivierbaren Zuwendungen	0,00	0	0	0	0	0
12	für sonstige Investitionen	0,00	0	0	0	0	0
13	Summe der investiven Auszahlungen	19.810,37	31.500	0	0	0	0
14	Saldo Investitionstätigkeit (Zeilen 6 und 13)	39.890.997,85	39.524.700	45.454.000	45.454.000	45.454.000	45.454.000

Teilfinanzplan		Ergebnis (€)	Haushaltsansatz (€)		Planung (€)		
		2017	2018	2019	2020	2021	2022
	Finanzierungstätigkeit						
	Einzahlungen						
15	aus der Aufnahme von Darlehen	0,00	0	0	0	0	0
16	aus Rückflüssen von Darlehen	0,00	0	0	0	0	0
17	aus Kreditaufn. Liquiditätssicherung	0,00	0	0	0	0	0
18	Summe der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0,00	0	0	0	0	0
	Auszahlungen						
19	für die Tilgung von Darlehen	0,00	0	0	0	0	0
20	für die Gewährung von Darlehen	0,00	0	0	0	0	0
21	Tilgung Kredite Liquiditätssicherung	0,00	0	0	0	0	0
22	Summe der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0,00	0	0	0	0	0
23	Saldo aus Finanzierungstätigkeit (Zeilen 18 und 22)	0,00	0	0	0	0	0
24	Saldo Einzahlungen ./.. Auszahlungen (Zeilen 14 u. 23)	39.890.997,85	39.524.700	45.454.000	45.454.000	45.454.000	45.454.000

Erläuterung der wesentlichen Inhalte des Teilfinanzplanes:

Zeile 04: Einzahlungen aus Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen

Die Investitionspauschale des Landes NRW zur Eingliederungshilfe nach dem Gemeindefinanzierungsgesetz beträgt in 2019 voraussichtlich **40,2 Mio. EUR**. In gleicher Höhe erfolgt eine Ertragsbuchung im Teilergebnisplan in der Zeile "Zuwendungen und allgemeine Umlagen".

Zeile 06: Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzanlagen

In 2019ff. werden jeweils ca. **5,2 Mio. EUR** der an Sozialhilfe- und Pflegeeinrichtungen vergebenen Darlehen an den LVR zurückgezahlt.

Zeile 09: Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen

Hier werden lediglich kleinere Investitionen (geringwertige Wirtschaftsgüter) getätigt.

Auf eine Darstellung des Teilfinanzplanes B für die Produktgruppe 017 wird verzichtet.

Teilergebnisplan		Ergebnis (€)	Haushaltsansatz (€)		Planung (€)		
		2017	2018	2019	2020	2021	2022
01	Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0	0	0	0	0
02	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	10.293,59	392	392	392	392	392
03	+ Sonstige Transfererträge	0,00	0	0	0	0	0
04	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	0,00	0	0	0	0	0
05	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	0,00	0	0	0	0	0
06	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	1.296.721,29	856.308	856.308	856.308	856.308	856.308
07	+ Sonstige ordentliche Erträge	1.695,37	552	552	552	552	552
08	+ Aktivierte Eigenleistungen	0,00	0	0	0	0	0
09	+/- Bestandsveränderungen	0,00	0	0	0	0	0
10	= Ordentliche Erträge	1.308.710,25	857.252	857.252	857.252	857.252	857.252
11	- Personalaufwendungen	5.910.889,12	6.070.347	6.236.597	6.236.597	6.236.597	6.236.597
12	- Versorgungsaufwendungen	0,00	0	0	0	0	0
13	- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	599,90	15.000	15.000	15.000	15.000	15.000
14	- Bilanzielle Abschreibungen	5.432,93	4.488	4.488	4.488	4.488	4.488
15	- Transferaufwendungen	0,00	0	0	0	0	0
16	- Sonstige ordentliche Aufwendungen	42.055,69	54.400	53.900	53.500	53.350	53.350
17	= Ordentliche Aufwendungen	5.958.977,64	6.144.235	6.309.985	6.309.585	6.309.435	6.309.435
18	= Ordentliches Ergebnis (= Zeilen 10 u. 17)	4.650.267,39-	5.286.983-	5.452.733-	5.452.333-	5.452.183-	5.452.183-
19	+ Finanzerträge	0,00	0	0	0	0	0
20	- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	0,00	0	0	0	0	0
21	= Finanzergebnis (= Zeilen 19 und 20)	0,00	0	0	0	0	0
22	= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit (Zeilen 18 und 21)	4.650.267,39-	5.286.983-	5.452.733-	5.452.333-	5.452.183-	5.452.183-
23	+ Außerordentliche Erträge	0,00	0	0	0	0	0
24	- Außerordentliche Aufwendungen	0,00	0	0	0	0	0
25	= Außerordentliches Ergebnis (=Zeilen 23 und 24)	0,00	0	0	0	0	0
26	= Ergebnis vor Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehung (=Zeilen 22 und 25)	4.650.267,39-	5.286.983-	5.452.733-	5.452.333-	5.452.183-	5.452.183-
27	+ Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	0,00	0	0	0	0	0
28	- Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	0,00	0	0	0	0	0
29	= Ergebnis (= Zeilen 26, 27, 28)	4.650.267,39-	5.286.983-	5.452.733-	5.452.333-	5.452.183-	5.452.183-

Erläuterungen:

Systembedingt werden in der Produktgruppe (PG) 034 die für die Bewirtschaftung der PG 041 erforderlichen Erträge und Aufwendungen im Teilergebnisplan sowie Einzahlungen und Auszahlungen im Teilfinanzplan aufgeführt.

Nach den rechtlichen Vorgaben dürfen diese nicht zu Gunsten bzw. zu Lasten der Ausgleichsabgabe (PG 041) abgerechnet werden.

Zeile 06: Kostenerstattungen und -umlagen

Hier werden ausschließlich Personalkostenerstattungen ausgewiesen.

Zeile 13: Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen

Veranschlagt zur Abrechnung von Honoraren der in Widerspruchsverfahren zu beauftragenden Gebärdensprachdolmetscher/-dolmetscherinnen.

Zeile 16: Sonstige ordentliche Aufwendungen

Enthalten sind im Ansatz 2017 ff. u.a. Aufwendungen und Reisekosten für Fortbildungen sowie Reisekosten für Dienstreisen.

Personalplan im NKF-Haushalt	Ergebnis	Ansatz	
	2017	2018	2019
Beamte	42,06	43,50	44,00
Tariflich Beschäftigte	38,28	36,00	35,00

Teilergebnisplan		Ergebnis (€)	Haushaltsansatz (€)		Planung (€)		
		2017	2018	2019	2020	2021	2022
01	Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0	0	0	0	0
02	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	6.677,00	97	96	97	96	96
03	+ Sonstige Transfererträge	12.267.526,07	10.329.630	9.207.107	8.151.849	7.220.280	7.220.280
04	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	0,00	0	0	0	0	0
05	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	0,00	0	0	0	0	0
06	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	28.767.342,71	25.415.000	24.015.000	22.515.000	21.315.000	21.315.000
07	+ Sonstige ordentliche Erträge	10.938.297,09	2.500	2.500	2.500	2.500	2.500
08	+ Aktivierte Eigenleistungen	0,00	0	0	0	0	0
09	+/- Bestandsveränderungen	0,00	0	0	0	0	0
10	= Ordentliche Erträge	51.979.842,87	35.747.227	33.224.703	30.669.446	28.537.876	28.537.876
11	- Personalaufwendungen	2.169.317,08	2.597.911	2.084.808	2.084.808	2.084.808	2.084.808
12	- Versorgungsaufwendungen	0,00	0	0	0	0	0
13	- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	56.047,01	44.411	39.158	34.573	30.568	30.568
14	- Bilanzielle Abschreibungen	7.497,18	7.847	7.548	7.247	6.848	6.848
15	- Transferaufwendungen	39.575.476,21	42.170.625	39.209.104	36.472.443	33.924.116	33.924.116
16	- Sonstige ordentliche Aufwendungen	13.724.482,78	22.599	18.989	18.035	15.676	15.676
17	= Ordentliche Aufwendungen	55.532.820,26	44.843.393	41.359.607	38.617.106	36.062.016	36.062.016
18	= Ordentliches Ergebnis (= Zeilen 10 u. 17)	3.552.977,39-	9.096.166-	8.134.904-	7.947.659-	7.524.140-	7.524.140-
19	+ Finanzerträge	234,55	0	0	0	0	0
20	- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	0,00	0	0	0	0	0
21	= Finanzergebnis (= Zeilen 19 und 20)	234,55	0	0	0	0	0
22	= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit (Zeilen 18 und 21)	3.552.742,84-	9.096.166-	8.134.904-	7.947.659-	7.524.140-	7.524.140-
23	+ Außerordentliche Erträge	0,00	0	0	0	0	0
24	- Außerordentliche Aufwendungen	0,00	0	0	0	0	0
25	= Außerordentliches Ergebnis (=Zeilen 23 und 24)	0,00	0	0	0	0	0
26	= Ergebnis vor Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehung (=Zeilen 22 und 25)	3.552.742,84-	9.096.166-	8.134.904-	7.947.659-	7.524.140-	7.524.140-
27	+ Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	0,00	0	0	0	0	0
28	- Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	0,00	0	0	0	0	0
29	= Ergebnis (= Zeilen 26, 27, 28)	3.552.742,84-	9.096.166-	8.134.904-	7.947.659-	7.524.140-	7.524.140-

Erläuterungen:**Zeile 03: Sonstige Transfererträge**

Es handelt sich überwiegend um Erträge aus Leistungen von Sozialleistungsträgern (Renten, Pflegeversicherung), Kostenbeiträge und Aufwendungsersatz.

Zeile 06: Kostenerstattungen und Kostenumlagen

Enthalten sind hier insbesondere die Erstattungsleistungen des Bundes.

Die Erstattungsquote des Bundes bei Leistungen der Kriegsofferfürsorge ist abhängig von den für die verschiedenen Personenkreise geltenden Anspruchsgrundlagen (z.B. Bundesversorgungsgesetz, Häftlingshilfegesetz: 80 %; Zivildienstgesetz: 100%; bei Auslandsfürsorge immer 100%).

Zeile 15: Transferaufwendungen

Veranschlagt sind Kriegsofferfürsorgeleistungen für Leistungsempfänger/Leistungsempfängerinnen nach dem Bundesversorgungsgesetz und nach den Nebengesetzen, auf die das Bundesversorgungsgesetz Anwendung findet.

Haushaltsvermerk zum Teilfinanzplan:

Im LVR-Gesamtfinanzplan sind auch die Ein- und Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit der PG 035 anteilig enthalten. Das sich für die Produktgruppe 035 für die lfd. Verwaltungstätigkeit ergebende Zuschussbudget beträgt 2019 = 8.134.904 €. Im Rahmen des Zuschussbudgets besteht einseitige Deckungsfähigkeit zu Gunsten der Gewährung von Darlehen in PG 035.

Beschreibung

Die Produktgruppe umfasst die Produkte:

- 035.01 Leistungen zur Erziehung, Ausbildung, Beschäftigung
- 035.02 Leistungen zum Wohnen
- 035.03 Leistungen für den Lebensunterhalt
- 035.04 Leistungen für die Gesundheit
- 035.05 Leistungen für pflegebedürftige Menschen
- 035.06 Leistungen für besondere Bedarfsituationen
- 035.07 Investitionskostenförderung für Altenpflegeeinrichtungen
- 035.08 Leistungen für Berechtigte im Ausland

Zielgruppe(n):

Kriegsoffer (Beschädigte, Kriegerwitwen bzw. -witwer und Kriegswaisen)

Diese sind zu 60 % älter als 80 Jahre die durchschnittliche Lebenserwartung der Beschädigten liegt bei etwa 82 Jahren, die der Witwen und Witwer bei rd. 86 Jahren.

Frauen und Männer erhalten Hilfe zur Pflege in Einrichtungen etwa im Verhältnis von 85 : 15, während dies bei den anderen Leistungsträgern bei 50 : 50 liegt.

Leistungsberechtigte Kriegsoffer oder gleichgestellte Personen mit gewöhnlichem Aufenthalt in Belgien und den Niederlanden

Berechtigte nach dem Zivildienstgesetz

Politische Häftlinge der ehemaligen DDR und der ehemaligen deutschen Ostgebiete

Der vorgenannte Personenkreis erhält diese Leistungen unter bestimmten Voraussetzungen auch für seine Familienmitglieder

Besonderheiten/Hinweise

Die Differenzierung nach Brutto- und Nettoleistungen richtet sich nach den gesetzlichen Regelungen zur Leistungsgewährung. In diesem Zusammenhang bedeutet:

- Brutto: die Summe aller Kriegsofferfürsorgeleistungen mit nachträglicher Realisierung möglicher Erträge aus Einkommen, Unterhalt und Ersatzleistungen vorrangig leistungspflichtiger Sozialleistungsträger
- Netto: die ergänzende Kriegsofferfürsorgeleistung nach vorherigem Abzug aller einzusetzenden Mittel

Auf Teilproduktebene wird nur der Aufwand ohne Gemeinkosten (Personal- und Sachkosten) ausgewiesen.

Ausschlaggebend für die Ausweisung von Kennzahlen sind Fallzahlhöhe und/oder Steuerungsrelevanz.

Personalplan im NKF-Haushalt	Ergebnis	Ansatz	
	2017	2018	2019
Beamte	23,96	27,00	27,00
Tariflich Beschäftigte	14,09	15,50	15,50

Produkt 03501 Leistungen zur Erziehung, Ausbildung, Beschäftigung
Beschreibung

Teilprodukte

035.01.002 Leistungen zur schulischen Bildung für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene

035.01.003 Leistungen zur beruflichen Bildung

035.01.004 Leistungen zur Beschäftigung für Menschen mit Behinderungen

035.01.005 Leistungen zur Tagesstrukturierung für Menschen mit Behinderungen, die in einer eigenen Wohnung leben

	Ergebnis	Ansatz	
	2017	2018	2019
Kennzahlen (Leistungen u. Finanzen)			
- Anzahl Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger am 31.12.			0
Produktergebnis			
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	1.022.566-	1.324.277-	1.196.403-
- Erträge	147.998	0	0
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	1.170.564	1.324.277	1.196.403
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0
Ergebnis	1.022.566-	1.324.277-	1.196.403-

Teilprodukt 03501002 Leistungen zur schulischen Bildung von Kindern, Jugendliche und junge Erwachsene

	Ergebnis	Ansatz	
	2017	2018	2019
Teilproduktergebnis			
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	0	19.400-	19.400-
- Erträge	0	0	0
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	0	19.400	19.400
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0
Ergebnis	0	19.400-	19.400-

Teilprodukt 03501003 Leistungen zur beruflichen Bildung**Ziele**

1. Von den Empfängerinnen und Empfängern der Leistungen der beruflichen Bildung sind mindestens 70 % in den ersten Arbeitsmarkt integriert.

	Ergebnis	Ansatz	
	2017	2018	2019
Kennzahlen (Leistungen u. Finanzen)			
- Anzahl Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger am 31.12.	2	12	1
- Durchschn. jährl. Bruttoaufwand je Leistungsempfängerin und Leistungsempfänger in EUR	9.772,00	15.000,00	162.000,00
Teilproduktergebnis			
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	17.457	180.000-	162.000-
- Erträge	37.000	0	0
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	19.543	180.000	162.000
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0
Ergebnis	17.457	180.000-	162.000-

Teilprodukt 03501004 Leistungen zur Beschäftigung für Menschen mit Behinderungen
Ziele

Erwachsene erhalten eine angemessene Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt oder in einer Werkstatt für behinderte Menschen - möglichst mit der Perspektive zum Wechsel auf den allgemeinen Arbeitsmarkt.

	Ergebnis	Ansatz	
	2017	2018	2019
Kennzahlen (Leistungen u. Finanzen)			
- Anzahl der Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger am 31.12.	61	55	50
- Durchschn. jährl. Bruttoaufwand je Leistungsempfängerin und Leistungsempfänger in EUR	18.655,64	19.901,00	19.730,87
Teilproduktergebnis			
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	1.026.997-	1.094.578-	986.543-
- Erträge	110.998	0	0
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	1.137.994	1.094.578	986.543
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0
Ergebnis	1.026.997-	1.094.578-	986.543-

Teilprodukt 03501005 Leistungen zur Tagesstrukturierung für Menschen mit Behinderungen, die in einer eigenen Wohnung leben

	Ergebnis	Ansatz	
	2017	2018	2019
Teilproduktergebnis			
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	13.026-	30.298-	28.459-
- Erträge	0	0	0
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	13.026	30.298	28.459
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0
Ergebnis	13.026-	30.298-	28.459-

Produkt 03502 Leistungen zum Wohnen
Beschreibung

Teilprodukte

035.02.001 Leistungen zum ambulant betreuten Wohnen

035.02.002 Leistungen zum stationären Wohnen

035.02.003 Behindertengerechte Wohnraumgestaltung

035.02.004 Weiterführung des Haushalts

Ziele

Die leistungsberechtigten Personen erhalten bedarfsgerechte Hilfen zum Wohnen.

Wohnungen werden behindertengerecht ausgebaut bzw. eingerichtet. Zum Verbleib im häuslichen Bereich wird die Haushaltsführung unterstützt.

	Ergebnis	Ansatz	
	2017	2018	2019
Produktergebnis			
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	12.275.205-	12.659.071-	12.554.265-
- Erträge	2.578.346	2.129.470	2.041.104
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	14.853.550	14.788.541	14.595.368
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0
Ergebnis	12.275.205-	12.659.071-	12.554.265-

Teilprodukt 03502001 Leistungen zum ambulant betreuten Wohnen

	Ergebnis	Ansatz	
	2017	2018	2019
Kennzahlen (Leistungen u. Finanzen)			
- Anzahl der Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger am 31.12.	21	38	20
- Durchschn. jährl. Bruttoaufwand je Leistungsempfängerin und Leistungsempfänger in EUR	25.935,49	14.268,00	28.377,66
Teilproduktergebnis			
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	544.256-	542.179-	567.553-
- Erträge	389	0	0
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	544.645	542.179	567.553
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0
Ergebnis	544.256-	542.179-	567.553-

Haushaltsplan 2019		Produktgruppe 035 Soziale Entschädigungsleistungen für Kriegsofopfer und ihnen gleichgestellte Personen		LVR-Dezernentin Frau Prof. Dr. Angela Faber	
Teilprodukt 03502002 Leistungen zum stationären Wohnen					
		Ergebnis	Ansatz		
		2017	2018	2019	
Kennzahlen (Leistungen u. Finanzen)					
- Anzahl Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger am 31.12.		228	214	200	
- Durchschn. jährl. Bruttoaufwand je Leistungsempfängerin und Leistungsempfänger in EUR		61.468,20	64.053,00	67.563,46	
Teilproduktergebnis					
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)		11.446.603-	11.577.867-	11.471.589-	
- Erträge		2.568.148	2.129.470	2.041.104	
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)		14.014.750	13.707.337	13.512.693	
ILV mit Tarifen (DB II)		0	0	0	
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)		0	0	0	
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)		0	0	0	
Querschnittskosten LVR (DB V)		0	0	0	
Saldo aus ILV		0	0	0	
Ergebnis		11.446.603-	11.577.867-	11.471.589-	

Teilprodukt 03502003 Behindertengerechte Wohnraumgestaltung

	Ergebnis	Ansatz	
	2017	2018	2019
Kennzahlen (Leistungen u. Finanzen)			
- Anzahl Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger am 31.12.	2	6	2
- Durchschn. jährl. Bruttoaufwand je Leistungsempfängerin und Leistungsempfänger in EUR	40.756,78	50.000,00	150.000,00
Teilproduktergebnis			
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	73.279-	300.000-	300.000-
- Erträge	8.235	0	0
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	81.514	300.000	300.000
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0
Ergebnis	73.279-	300.000-	300.000-

Teilprodukt 03502004 Weiterführung des Haushalts

	Ergebnis	Ansatz	
	2017	2018	2019
Kennzahlen (Leistungen u. Finanzen)			
- Anzahl Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger am 31.12.	50	70	37
- Durchschn. jährl. Bruttoaufwand je Leistungsempfängerin und Leistungsempfänger in EUR	4.252,82	3.415,00	5.813,85
Teilproduktergebnis			
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	211.067-	239.025-	215.122-
- Erträge	1.574	0	0
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	212.641	239.025	215.122
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0
Ergebnis	211.067-	239.025-	215.122-

Produkt 03503 Leistungen für den Lebensunterhalt
Ziele

Der individuell notwendige Lebensunterhalt wird außerhalb von (Pflege-)Einrichtungen sichergestellt.

	Ergebnis	Ansatz	
	2017	2018	2019
Produktergebnis			
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	861.335-	866.559-	779.903-
- Erträge	21.770	13.122	11.810
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	883.104	879.681	791.713
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0
Ergebnis	861.335-	866.559-	779.903-

Produkt 03504 Leistungen für die Gesundheit
Beschreibung

Teilprodukte

035.04.001 Leistungen der Erholungshilfe

035.04.002 Leistungen der medizinischen Rehabilitation, Krankenhilfe und Hilfsmittel

Ziele

Die leistungsberechtigten Personen erhalten bedarfsgerechte Hilfen zur Erhaltung der Gesundheit.

	Ergebnis	Ansatz	
	2017	2018	2019
Produktergebnis			
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	335.950-	379.204-	314.755-
- Erträge	4.452	0	0
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	340.402	379.204	314.755
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0
Ergebnis	335.950-	379.204-	314.755-

Teilprodukt 03504001 Leistungen der Erholungshilfe

	Ergebnis	Ansatz	
	2017	2018	2019
Kennzahlen (Leistungen u. Finanzen)			
- Anzahl Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger im Kalenderjahr	190	158	138
Teilproduktergebnis			
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	278.619-	339.204-	274.755-
- Erträge	4.452	0	0
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	283.071	339.204	274.755
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0
Ergebnis	278.619-	339.204-	274.755-

Teilprodukt 03504002 Leistungen der medizinischen Rehabilitation, Krankenhilfe und Hilfsmittel

	Ergebnis	Ansatz	
	2017	2018	2019
Kennzahlen (Leistungen u. Finanzen)			
- Anzahl Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger im Kalenderjahr	82	26	26
- Durchschn. jährl. Bruttoaufwand je Leistungsempfängerin und Leistungsempfänger in EUR	699,17	1.538,00	1.538,46
Teilproduktergebnis			
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	57.332-	40.000-	40.000-
- Erträge	0	0	0
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	57.332	40.000	40.000
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0
Ergebnis	57.332-	40.000-	40.000-

Produkt 03505 Leistungen für pflegebedürftige Menschen
Beschreibung

Teilprodukte

035.05.001 Ambulante Leistungen der Hilfe zur Pflege

035.05.002 Teilstationäre Leistungen der Hilfe zur Pflege

035.05.003 Vollstationäre Leistungen der Hilfe zur Pflege

Ziele

Die Leistungsberechtigten erhalten eine bedarfsgerechte Versorgung und Pflege in ihrer häuslichen Umgebung oder in teil- bzw. vollstationären Pflegeeinrichtungen, dabei liegt die Priorität in der häuslichen Pflege.

	Ergebnis	Ansatz	
	2017	2018	2019
Produktergebnis			
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	14.483.696	10.251.826	10.143.693
- Erträge	49.218.673	33.604.538	31.171.694
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	34.734.977	23.352.712	21.028.001
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0
Ergebnis	14.483.696	10.251.826	10.143.693

Teilprodukt 03505001 Ambulante Leistungen der Hilfe zur Pflege

	Ergebnis	Ansatz	
	2017	2018	2019
Kennzahlen (Leistungen u. Finanzen)			
- Anzahl Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger am 31.12.	74	79	54
- Durchschn. jährl. Bruttoaufwand je Leistungsempfängerin und Leistungsempfänger in EUR	5.069,99	4.935,00	6.497,62
Teilproduktergebnis			
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	374.891-	389.857-	350.871-
- Erträge	289	0	0
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	375.179	389.857	350.871
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0
Ergebnis	374.891-	389.857-	350.871-

Teilprodukt 03505002 Teilstationäre Leistungen der Hilfe zur Pflege

	Ergebnis	Ansatz	
	2017	2018	2019
Kennzahlen (Leistungen u. Finanzen)			
- Anzahl Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger am 31.12.	8	6	6
- Durchschn. jährl. Bruttoaufwand je Leistungsempfängerin und Leistungsempfänger in EUR	13.413,93	10.767,00	10.766,67
Teilproduktergebnis			
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	107.311-	64.600-	64.600-
- Erträge	0	0	0
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	107.311	64.600	64.600
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0
Ergebnis	107.311-	64.600-	64.600-

Haushaltsplan 2019		Produktgruppe 035 Soziale Entschädigungsleistungen für Kriegsopfer und ihnen gleichgestellte Personen		LVR-Dezernentin Frau Prof. Dr. Angela Faber	
Teilprodukt 03505003 Vollstationäre Leistungen der Hilfe zur Pflege					
		Ergebnis	Ansatz		
		2017	2018	2019	
Kennzahlen (Leistungen u. Finanzen)					
- Anzahl Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger am 31.12.		679	600	490	
Teilproduktergebnis					
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)		14.965.898	10.706.283	10.559.164	
- Erträge		49.218.384	33.604.538	31.171.694	
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)		34.252.486	22.898.255	20.612.530	
ILV mit Tarifen (DB II)		0	0	0	
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)		0	0	0	
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)		0	0	0	
Querschnittskosten LVR (DB V)		0	0	0	
Saldo aus ILV		0	0	0	
Ergebnis		14.965.898	10.706.283	10.559.164	

Produkt 03506 Leistungen für besondere Bedarfssituationen
Beschreibung

Teilprodukte

035.06.001 Leistungen an blinde Menschen

035.06.002 Leistungen für altersbedingte ambulante Hilfen und Förderung der Kommunikation

035.06.003 Leistungen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten

	Ergebnis	Ansatz	
	2017	2018	2019
Produktergebnis			
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	715.342-	762.870-	695.083-
- Erträge	1.072	0	0
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	716.414	762.870	695.083
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0
Ergebnis	715.342-	762.870-	695.083-

Teilprodukt 03506001 Leistungen an blinde Menschen

	Ergebnis	Ansatz	
	2017	2018	2019
Kennzahlen (Leistungen u. Finanzen)			
- Anzahl Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger am 31.12.	60	69	43
- Durchschn. jährl. Bruttoaufwand je Leistungsempfängerin und Leistungsempfänger in EUR	6.284,89	5.833,00	8.423,79
Teilproduktergebnis			
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	377.094-	402.470-	362.223-
- Erträge	0	0	0
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	377.094	402.470	362.223
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0
Ergebnis	377.094-	402.470-	362.223-

Teilprodukt 03506002 Leistungen für altersbedingte ambulante Hilfen und Förderung der Kommunikation

	Ergebnis	Ansatz	
	2017	2018	2019
Kennzahlen (Leistungen u. Finanzen)			
- Anzahl Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger am 31.12.	378	560	288
- Durchschn. jährl. Bruttoaufwand je Leistungsempfängerin und Leistungsempfänger in EUR	734,91	492,00	860,63
Teilproduktergebnis			
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	276.722-	275.400-	247.860-
- Erträge	1.072	0	0
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	277.794	275.400	247.860
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0
Ergebnis	276.722-	275.400-	247.860-

Teilprodukt 03506003 Leistungen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten

	Ergebnis	Ansatz	
	2017	2018	2019
Teilproduktergebnis			
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	61.526-	85.000-	85.000-
- Erträge	0	0	0
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	61.526	85.000	85.000
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0
Ergebnis	61.526-	85.000-	85.000-

Produkt 03507 Investitionskostenförderung für Altenpflegeeinrichtungen
Beschreibung

Teilprodukte

035.07.001 Pflegewohngehalt - vollstationäre Pflegeeinrichtungen

035.07.002 Aufwendungszuschuss - Einrichtungen der Tages-, Nacht- und Kurzzeitpflege

Ziele

Die Leistungsberechtigten bleiben hinsichtlich der Kosten der Unterbringung so lange als möglich unabhängig von den Leistungen der Kriegsopferfürsorge.

	Ergebnis	Ansatz	
	2017	2018	2019
Produktergebnis			
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	626.511-	735.350-	633.478-
- Erträge	794	0	0
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	627.305	735.350	633.478
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0
Ergebnis	626.511-	735.350-	633.478-

Teilprodukt 03507001 Pflegewohnngeld - vollstationäre Pflegeeinrichtungen

	Ergebnis	Ansatz	
	2017	2018	2019
Kennzahlen (Leistungen u. Finanzen)			
- Anzahl der Bewohnerinnen und Bewohner, für deren Heimplatz Pflegewohnngeld gezahlt wird, am 31.12.	70	72	57
- Durchschn. jährl. Bruttoaufwand je Leistungsempfängerin und Leistungsempfänger in EUR	8.336,82	9.433,00	10.127,68
Teilproduktergebnis			
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	582.784-	679.150-	577.278-
- Erträge	794	0	0
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	583.578	679.150	577.278
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0
Ergebnis	582.784-	679.150-	577.278-

Teilprodukt 03507002 Aufwendungszuschuss - Einrichtungen der Tages-, Nacht- und Kurzzeitpflege

	Ergebnis	Ansatz	
	2017	2018	2019
Kennzahlen (Leistungen u. Finanzen)			
- Anzahl der Bewohnerinnen und Bewohner am 31.12.	12	13	11
- Durchschn. jährl. Bruttoaufwand pro Pflegeplatz in EUR	3.643,92	4.323,00	5.109,09
Teilproduktergebnis			
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	43.727-	56.200-	56.200-
- Erträge	0	0	0
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	43.727	56.200	56.200
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0
Ergebnis	43.727-	56.200-	56.200-

Produkt 03508 Leistungen für Berechtigte im Ausland
Besonderheiten/Hinweise

Es handelt sich um ambulante Leistungen für Berechtigte im Ausland

	Ergebnis	Ansatz	
	2017	2018	2019
Produktergebnis			
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	2.610-	3.000-	3.000-
- Erträge	0	0	0
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	2.610	3.000	3.000
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0
Ergebnis	2.610-	3.000-	3.000-

Teilfinanzplan		Ergebnis (€)	Haushaltsansatz (€)		Planung (€)		
		2017	2018	2019	2020	2021	2022
	Investitionstätigkeit						
	Einzahlungen						
01	aus Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	0,00	0	0	0	0	0
02	aus der Veräußerung von Sachanlagen	0,00	0	0	0	0	0
03	aus der Veräußerung von Finanzanlagen	54.780,25	0	0	0	0	0
04	aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten	0,00	0	0	0	0	0
05	aus sonstigen Investitionen	0,00	0	0	0	0	0
06	Summe der investiven Einzahlungen	54.780,25	0	0	0	0	0
	Auszahlungen						
07	für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	0,00	0	0	0	0	0
08	für Baumaßnahmen	0,00	0	0	0	0	0
09	für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	0,00	0	0	0	0	0
10	für den Erwerb v. Finanzanlagen	66.364,66	0	0	0	0	0
11	von aktivierbaren Zuwendungen	0,00	0	0	0	0	0
12	für sonstige Investitionen	0,00	0	0	0	0	0
13	Summe der investiven Auszahlungen	66.364,66	0	0	0	0	0
14	Saldo Investitionstätigkeit (Zeilen 6 und 13)	11.584,41-	0	0	0	0	0

Teilfinanzplan		Ergebnis (€)	Haushaltsansatz (€)		Planung (€)		
		2017	2018	2019	2020	2021	2022
	Finanzierungstätigkeit						
	Einzahlungen						
15	aus der Aufnahme von Darlehen	0,00	0	0	0	0	0
16	aus Rückflüssen von Darlehen	0,00	0	0	0	0	0
17	aus Kreditaufn. Liquiditätssicherung	0,00	0	0	0	0	0
18	Summe der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0,00	0	0	0	0	0
	Auszahlungen						
19	für die Tilgung von Darlehen	0,00	0	0	0	0	0
20	für die Gewährung von Darlehen	0,00	0	0	0	0	0
21	Tilgung Kredite Liquiditätssicherung	0,00	0	0	0	0	0
22	Summe der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0,00	0	0	0	0	0
23	Saldo aus Finanzierungstätigkeit (Zeilen 18 und 22)	0,00	0	0	0	0	0
24	Saldo Einzahlungen ./. Auszahlungen (Zeilen 14 u. 23)	11.584,41-	0	0	0	0	0

Teilergebnisplan		Ergebnis (€)	Haushaltsansatz (€)		Planung (€)		
		2017	2018	2019	2020	2021	2022
01	Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0	0	0	0	0
02	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	0,00	0	0	0	0	0
03	+ Sonstige Transfererträge	0,00	0	0	0	0	0
04	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	0,00	0	0	0	0	0
05	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	0,00	0	0	0	0	0
06	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	0,00	0	0	0	0	0
07	+ Sonstige ordentliche Erträge	10,00	0	0	0	0	0
08	+ Aktivierte Eigenleistungen	0,00	0	0	0	0	0
09	+/- Bestandsveränderungen	0,00	0	0	0	0	0
10	= Ordentliche Erträge	10,00	0	0	0	0	0
11	- Personalaufwendungen	894.188,75	776.991	883.924	883.924	883.924	883.924
12	- Versorgungsaufwendungen	0,00	0	0	0	0	0
13	- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	0,00	62.500	0	0	0	0
14	- Bilanzielle Abschreibungen	50,00	1.900	2.800	2.900	3.000	3.000
15	- Transferaufwendungen	0,00	0	0	0	0	0
16	- Sonstige ordentliche Aufwendungen	975,18	9.400	9.400	9.400	9.400	9.400
17	= Ordentliche Aufwendungen	895.213,93	850.791	896.124	896.224	896.324	896.324
18	= Ordentliches Ergebnis (= Zeilen 10 u. 17)	895.203,93-	850.791-	896.124-	896.224-	896.324-	896.324-
19	+ Finanzerträge	0,00	0	0	0	0	0
20	- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	0,00	0	0	0	0	0
21	= Finanzergebnis (= Zeilen 19 und 20)	0,00	0	0	0	0	0
22	= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit (Zeilen 18 und 21)	895.203,93-	850.791-	896.124-	896.224-	896.324-	896.324-
23	+ Außerordentliche Erträge	0,00	0	0	0	0	0
24	- Außerordentliche Aufwendungen	0,00	0	0	0	0	0
25	= Außerordentliches Ergebnis (=Zeilen 23 und 24)	0,00	0	0	0	0	0
26	= Ergebnis vor Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehung (=Zeilen 22 und 25)	895.203,93-	850.791-	896.124-	896.224-	896.324-	896.324-
27	+ Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	0,00	0	0	0	0	0
28	- Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	0,00	0	0	0	0	0
29	= Ergebnis (= Zeilen 26, 27, 28)	895.203,93-	850.791-	896.124-	896.224-	896.324-	896.324-

Erläuterung der wesentlichen Inhalte des Teilergebnisplanes:**Zeile 16: Sonstige ordentliche Aufwendungen**

Die sonstigen Personalaufwendungen betragen **5.500 EUR** (Fortbildungen und Dienstreisen).

Für die sonstigen Geschäftsaufwendungen wurden **3.900 EUR** eingeplant.

Beschreibung

Die Produktgruppe umfasst das Produkt:

040.01 Ermittlung und Vereinbarung leistungsgerechter Entgelte

Zielgruppe(n)

Leistungserbringer und Kostenträger insbesondere:

Heime / Einrichtungen, Kostenträger, ggf. Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege, Interessenverbände privat-gewerblicher Heimträger

Besonderheiten/Hinweise

Der Aufgabenbereich umfasst die Vereinbarung von Heim- bzw. Leistungsentgelten in folgenden Bereichen:

- Entgelte für die Dauer-, Kurzzeit-, Tages- und Nachtpflegeeinrichtungen im Leistungsbereich des SGB XI sowie für Hospize lt. SGB V
- Entgelte für die Jugend-/ Erziehungshilfeeinrichtungen im Leistungsbereich des SGB VIII

Ausgerichtet an den fachlichen Vorgaben, die in Rahmenverträgen festgelegt sind, werden für die Leistungserbringer, insbesondere für die örtlichen und den überörtlichen Sozialhilfeträger bzw. die Jugendämter im Rheinland, leistungs- und bedarfsgerechte Vergütungsregelungen nach den Kriterien der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit getroffen.

Für das Verhandlungsgeschehen ist der LVR von allen örtlichen Sozialhilfeträgern im Rheinland bezüglich der Hilfe zur Pflege für über 65-Jährige mandatiert, deren Interessen wahrzunehmen.

Die Festsetzung der betriebsnotwendigen Investitionsaufwendungen erfolgt im Leistungsbereich des SGB XI für die Pflegeeinrichtungen aufgrund der Rechtslage (Landespflegegesetz einschl. Verordnungen) per Verwaltungsakt.

Im Leistungsbereich des SGB VIII bestehen mit einer Vielzahl von örtlichen Jugendämtern Serviceverträge zur Unterstützung bei den Leistungsentgeltverhandlungen. Ferner wird die Geschäftsstellenfunktion für die Landeskommision Jugendhilfe ausgeübt.

Aufwendungen und Erträge beinhalten dabei entstehende Personal- und Sachkosten.

Personalplan im NKF-Haushalt	Ergebnis	Ansatz	
	2017	2018	2019
Beamte	12,69	15,00	15,00
Tariflich Beschäftigte	1,50		

Produkt 04001 Ermittlung und Vereinbarung leistungsgerechter Entgelte**Ziele**

Pflegesatz- und Entgeltverhandlungen für die Dauer-, Kurzzeit-, Tages- und Nachtpflegeeinrichtungen sowie Einrichtungen der Jugend- und Erziehungshilfe werden effizient und fachgerecht zur Zufriedenheit der den LVR beauftragenden Kommunen durchgeführt.

	Ergebnis	Ansatz	
	2017	2018	2019
Kennzahlen (Leistungen u. Finanzen)			
- Pflegeeinrichtungen SGB XI - vollstationäre Dauerpflege (§ 43 SGB XI)	1.153	1.182	1.175
- Pflegeeinrichtungen SGB XI - Kurzzeitpflege (§ 42 SGB XI)	68	68	70
- Pflegeeinrichtungen SGB XI - Tagespflege (§ 41 SGB XI)	391	375	440
- Pflegeeinrichtungen SGB XI - Nachtpflege (§ 41 SGB XI)	3	3	3
- SGB VIII - Jugend-/Erziehungshilfeeinrichtungen insgesamt in Wahrnehmung der Geschäftsstellenfunktion	653	660	660
- SGB VIII - Jugend- / Erziehungshilfeeinrichtungen zu denen zusätzl. ein Servicevertrag mit dem örtl. Jugendamt besteht	461	470	470
- SGB V - Hospize (§ 39 a)	39	37	39
- Anzahl der Kommunen, mit denen Vereinbarungen nach SGB XI bestehen	26	26	26
Produktergebnis			
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	0	0	0
- Erträge	0	0	0
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	0	0	0
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0
Ergebnis	0	0	0

Teilergebnisplan		Ergebnis (€)	Haushaltsansatz (€)		Planung (€)		
		2017	2018	2019	2020	2021	2022
01	Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0	0	0	0	0
02	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	667.212,98	6.069.074	0	0	0	0
03	+ Sonstige Transfererträge	85.633.965,34	78.110.000	78.105.000	78.100.000	78.095.000	78.095.000
04	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	0,00	0	0	0	0	0
05	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	9.170,00	0	0	0	0	0
06	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	5.404.851,64	5.015.000	5.065.000	5.115.000	5.165.000	5.165.000
07	+ Sonstige ordentliche Erträge	4.752.235,25	6.273.851	10.862.025	12.890.925	11.246.425	11.246.425
08	+ Aktivierte Eigenleistungen	0,00	0	0	0	0	0
09	+/- Bestandsveränderungen	0,00	0	0	0	0	0
10	= Ordentliche Erträge	96.467.435,21	95.467.925	94.032.025	96.105.925	94.506.425	94.506.425
11	- Personalaufwendungen	0,00	0	0	0	0	0
12	- Versorgungsaufwendungen	0,00	0	0	0	0	0
13	- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	1.494.587,51	1.387.500	1.377.500	1.327.500	1.327.500	1.327.500
14	- Bilanzielle Abschreibungen	17.475,00	55.100	55.100	55.100	55.100	55.100
15	- Transferaufwendungen	95.544.533,94	93.225.800	91.800.900	93.924.800	92.325.300	92.325.300
16	- Sonstige ordentliche Aufwendungen	823.794,35	799.525	798.525	798.525	798.525	798.525
17	= Ordentliche Aufwendungen	97.880.390,80	95.467.925	94.032.025	96.105.925	94.506.425	94.506.425
18	= Ordentliches Ergebnis (= Zeilen 10 u. 17)	1.412.955,59	0	0	0	0	0
19	+ Finanzerträge	1.512.955,59	0	0	0	0	0
20	- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	100.000,00	0	0	0	0	0
21	= Finanzergebnis (= Zeilen 19 und 20)	1.412.955,59	0	0	0	0	0
22	= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit (Zeilen 18 und 21)	0,00	0	0	0	0	0
23	+ Außerordentliche Erträge	0,00	0	0	0	0	0
24	- Außerordentliche Aufwendungen	0,00	0	0	0	0	0
25	= Außerordentliches Ergebnis (=Zeilen 23 und 24)	0,00	0	0	0	0	0
26	= Ergebnis vor Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehung (=Zeilen 22 und 25)	0,00	0	0	0	0	0
27	+ Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	0,00	0	0	0	0	0
28	- Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	0,00	0	0	0	0	0
29	= Ergebnis (= Zeilen 26, 27, 28)	0,00	0	0	0	0	0

Erläuterungen:

Bei der Produktgruppe (PG) 041 handelt es sich um "Sondervermögen" des LVR, welches im Teilergebnisplan ausgeglichen zu planen ist. Der Teilfinanzplan ist unter Einbeziehung der finanziellen Reserven der Ausgleichsabgabe bei Banken (Finanzmittelfonds) ausgeglichen darzustellen, wobei ein Überschuss aller auf die PG 041 entfallenden Zahlungen die Erhöhung des Finanzmittelfonds, ein Zahlungsfehlbedarf dessen Reduzierung zur Folge hat.

Insoweit steht die PG 041 zur Gesamtdeckung des LVR-Haushaltes nach § 20 GemHVO nicht zur Verfügung.

Zeile 03: Sonstige Transfererträge

Der Haushaltsansatz berücksichtigt ab dem Haushaltsjahr 2017 einen höheren Ertrag aus der Ausgleichsabgabe aufgrund der Anhebung der Staffeln beträge als eine der Berechnungsgrundlagen für die Festsetzung der Ausgleichsabgabe.

Zeile 15: Transferaufwendungen

Bei der - konjunkturabhängigen - Förderung der Schaffung neuer Arbeitsplätze außerhalb von Integrationsprojekten wurde auf Basis der Ist-Ergebnisse der Planansatz der vergangenen zwei Jahre beibehalten. Bei der Sicherung von Arbeitsplätzen wurde erneut eine Steigerung der Fallzahlen für den Beschäftigungssicherungszuschuss (ehemals Minderleistungsausgleich) berücksichtigt.

Die geplante Fallzahlsteigerung bei den Arbeitsplätzen in Integrationsprojekten berücksichtigt das neue Förderprogramm "AlleImBetrieb", mit welchem der Bund den Integrationsämtern insgesamt 150 Mio. € aus dem Ausgleichsfonds zur Verfügung stellt. Davon entfallen 18,2 Mio. € auf das LVR-Integrationsamt. Es wird mit einer Laufzeit der Förderung von sechs Jahren geplant.

Zeile 19: Finanzerträge

Vor dem Hintergrund der allgemeinen Zinssituation werden keine Zinserträge veranschlagt.

Hinweis zu Produkt 04108

Bedingt durch den frühen Einbringungszeitraum für den Haushalt 2019 mit den mittelfristigen Planungswerten aus dem Haushalt 2017/2018 ist das Produkt Budget für Arbeit – Aktion Inklusion (04108 mit seinen Teilprodukten) in den Produktdarstellungen des Planentwurfes noch ohne Werte aufgeführt. Die Planwerte werden im Rahmen der Haushaltsplanberatungen ausgewiesen.

Beschreibung

Die Produktgruppe umfasst die Produkte:

- 041.01 Leistungen zur Neuschaffung und Sicherung von Arbeits- und Ausbildungsplätzen
- 041.02 Leistungen zu Aufbau, Erweiterung, Modernisierung und Ausstattung einschließlich der Beratung und arbeitsbegleitenden Betreuung von Integrationsprojekten
- 041.03 Leistungen zur Schaffung, Erweiterung, Ausstattung und Modernisierung von Einrichtungen für behinderte Menschen
- 041.04 Sicherstellung der Beratung und Begleitung behinderter Menschen durch Integrationsfachdienste
- 041.05 Erhebung der Ausgleichsabgabe
- 041.06 Seminare und Öffentlichkeitsarbeit
- 041.07 LVR-Budget für Arbeit
- 041.08 LVR-Budget für Arbeit - Aktion Inklusion

Zielgruppe(n)

Schwerbehinderte Frauen und Männer und gleichgestellte Menschen mit Behinderung
Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber von schwerbehinderten Menschen und/oder gleichgestellten behinderten Menschen
Träger von Einrichtungen für behinderte Menschen, z.B. Werkstätten für behinderte Menschen und angeschlossene Wohnheime,
Berufsförderungswerke, Berufsbildungswerke
Private und öffentliche Arbeitgeber, die ihren Betrieb / ihre Dienststelle im Rheinland haben
Schwerbehindertenvertretungen, Betriebs-/Personalräte, Beauftragte des Arbeitgebers, Sonstige Verantwortliche in Schwerbehindertenangelegenheiten

Besonderheiten/Hinweise

Auf Teilproduktebene erfolgt nur die Ausweisung von Erträgen (soweit vorhanden) und Aufwendungen der Ausgleichsabgabe. Die Ausweisung der Aufwände aus internen Leistungsbeziehungen (Personal- und Sachaufwand), finanziert aus LVR-Mitteln, erfolgt ausschließlich in der Produktgruppe 034. Das Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit beinhaltet auch die Finanzerträge der Ausgleichsabgabe.

Ausschlaggebend für die Ausweisung von Kennzahlen sind Fallzahlhöhe und/oder Steuerungsrelevanz.

**Leistungen der Ausgleichsabgabe zur Teilhabe am Arbeitsleben
für Schwerbehinderte und ihnen gleichgestellte behinderte Menschen**

Frau Prof. Dr. Angela Faber

Produkt 04101 Leistungen zur Neuschaffung und Sicherung von Arbeits- und Ausbildungsplätzen**Beschreibung**

041.01.001 Leistungen zur Neuschaffung von Arbeits- und Ausbildungsplätzen

041.01.002 Leistungen zur Sicherung von Arbeits- und Ausbildungsplätzen

Ziele

Schwerbehinderte Frauen und Männer werden dauerhaft auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt eingegliedert:

Insgesamt sollen 3.700 Arbeitsplätze neu geschaffen oder gesichert werden,

davon werden 300 Arbeitsplätze neu geschaffen

davon werden 3.400 bestehende Arbeitsplätze gesichert.

Der durchschnittliche Aufwand pro bewilligter Arbeitsassistenz soll 13.000 Euro/Jahr nicht übersteigen.

Der durchschnittliche Aufwand pro bewilligter außergewöhnlicher Belastung - Beschäftigungssicherungszuschuss (vormals Minderleistungsausgleich) - soll 6.500 Euro/Jahr nicht übersteigen.

Die Zahl der geförderten schwerbehinderten Frauen soll bei mindestens 40% liegen.

	Ergebnis	Ansatz	
	2017	2018	2019
Kennzahlen (Leistungen u. Finanzen)			
- Anzahl der neuen Anträge auf Zustimmung zur Kündigung	3.088	3.500	3.500
Produktergebnis			
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	17.872.730-	18.008.300-	18.276.900-
- Erträge	792.038	895.000	895.000
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	18.664.768	18.903.300	19.171.900
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0
Ergebnis	17.872.730-	18.008.300-	18.276.900-

Haushaltsplan 2019		Produktgruppe 041		LVR-Dezernentin	
		Leistungen der Ausgleichsabgabe zur Teilhabe am Arbeitsleben		Frau Prof. Dr. Angela Faber	
		für Schwerbehinderte und ihnen gleichgestellte behinderte Menschen			
Teilprodukt 04101001 Leistungen zur Neuschaffung von Arbeits- und Ausbildungsplätzen					
		Ergebnis	Ansatz		
		2017	2018	2019	
Kennzahlen (Leistungen u. Finanzen)					
- Anzahl der geförderten Arbeits- und Ausbildungsplätze		297	300	300	
- Durchschnittlicher Aufwand pro gefördertem Arbeits- bzw. Ausbildungsplatz in EUR		5.935,00	7.500,00	7.500,00	
- Anzahl der für Männer geförderten Arbeits- und Ausbildungsplätze			180	220	
- Anzahl der für Frauen geförderten Arbeits- und Ausbildungsplätze			120	80	
Teilproduktergebnis					
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)		1.575.883-	1.408.000-	1.409.500-	
- Erträge		107.592	95.000	95.000	
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)		1.683.476	1.503.000	1.504.500	
ILV mit Tarifen (DB II)		0	0	0	
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)		0	0	0	
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)		0	0	0	
Querschnittskosten LVR (DB V)		0	0	0	
Saldo aus ILV		0	0	0	
Ergebnis		1.575.883-	1.408.000-	1.409.500-	

**Leistungen der Ausgleichsabgabe zur Teilhabe am Arbeitsleben
für Schwerbehinderte und ihnen gleichgestellte behinderte Menschen**

Frau Prof. Dr. Angela Faber

Teilprodukt 04101002 Leistungen zur Sicherung von Arbeits- und Ausbildungsplätzen

	Ergebnis	Ansatz	
	2017	2018	2019
Kennzahlen (Leistungen u. Finanzen)			
- Anzahl der geförderten Arbeits- und Ausbildungsplätze	767	800	800
- Anzahl der Bewilligungen von Arbeitsassistenz	469	400	500
- Anzahl der Bewilligungen aufgr. außergewöhnlicher Belastungen - Beschäftigungssicherungszuschuss in Stück	1.525	2.200	2.000
- Anzahl der Männer auf geförderten Arbeits- und Ausbildungsplätzen	473	480	480
- Anzahl der Frauen geförderten Arbeits- und Ausbildungsplätze	294	320	320
- Durchschnittlicher Aufwand pro gefördertem Arbeits- bzw. Ausbildungsplatz in EUR	4.367,00	5.000,00	5.000,00
- Anzahl der Bewilligungen von Arbeitsassistenz bei Männern	251	240	260
- Anzahl der Bewilligungen von Arbeitsassistenz bei Frauen	218	160	240
- Durchschnittlicher Zuschuss zu den Kosten einer Arbeitsassistenz in EUR	14.143,00	13.000,00	14.000,00
- Anzahl der Bewilligungen von außergewöhnlicher Belastung - Beschäftigungssicherungszuschuss- bei Männern	972	1.080	1.250
- Anzahl der Bewilligungen von außergewöhnlicher Belastung - Beschäftigungssicherungszuschuss- bei Frauen	553	720	750
- Durchschnittlicher Zuschuss aufgr. d. Anerkennung e. außergewöhnl. Belastung - Beschäftigungssicherungszuschuss- in EUR	7.954,00	6.500,00	8.000,00
- Anzahl der technischen Fachberaterinnen und Fachberater bei den Kammern im Rheinland (Handwerkskammern, IHK)	7	7	10,250
- Durchschnittlicher Aufwand pro technischer/m Fachberaterin und Fachberater bei den Kammern im Rheinland in EUR	50.301,84	58.533,00	61.171,00
Teilproduktergebnis			
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	16.296.847-	16.600.300-	16.867.400-
- Erträge	684.446	800.000	800.000
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	16.981.292	17.400.300	17.667.400
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0
Ergebnis	16.296.847-	16.600.300-	16.867.400-

**Leistungen der Ausgleichsabgabe zur Teilhabe am Arbeitsleben
für Schwerbehinderte und ihnen gleichgestellte behinderte Menschen**

Frau Prof. Dr. Angela Faber

Produkt 04102 Leistungen zu Aufbau, Erweiterung, Modernisierung und Ausstattung einschließlich der Beratung und arbeitsbegleitender Betreuung von Integrationsprojekten

Ziele

Es werden jährlich 150 neue Arbeits- und Ausbildungsplätze in Integrationsprojekten aus Mitteln der Ausgleichsabgabe gefördert.

Besonderheiten/Hinweise

Das Land NRW fördert seit 2012 im Rahmen der Regelförderung mit dem Programm "Integration Unternehmen" 50 % der investiven Zuschüsse neu geschaffener Arbeits- und Ausbildungsplätze.

Die Mittel werden unmittelbar im Landeshaushalt gebucht.

Die restliche 50 %ige Co-Finanzierung investiver Zuschüsse sowie Zuschüsse zu laufenden Kosten für neu geschaffene Arbeits- und Ausbildungsplätze erfolgt seit Juli 2016 über das Bundesprogramm "AlleImBetrieb", das unter dem Produkt 041.07.009 abgebildet ist. Zuschüsse zu bestehenden Arbeits- und Ausbildungsplätzen erfolgen weiterhin im Rahmen des Produktes A041.02 aus Mitteln der Ausgleichsabgabe.

	Ergebnis	Ansatz	
	2017	2018	2019
Kennzahlen (Leistungen u. Finanzen)			
- Anzahl geförderte Arbeitsplätze	1.704	1.996	1.954
- davon neu geschaffen	94	150	125
- durchschnittlicher Aufwand pro investiv gefördertem Arbeitsplatz in EUR	18.136,00	19.400,00	19.400,00
- durchschnittlicher Aufwand laufender Leistungen pro gefördertem Arbeitsplatz in EUR	6.500,00	6.500,00	6.500,00
Produktergebnis			
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	9.609.603-	9.439.500-	9.589.500-
- Erträge	281.108	150.000	150.000
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	9.890.711	9.589.500	9.739.500
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0
Ergebnis	9.609.603-	9.439.500-	9.589.500-

Produkt 04103 Leistungen zur Schaffung, Erweiterung, Ausstattung und Modernisierung von Einrichtungen für behinderte Menschen
Beschreibung

Teilprodukte

041.03.001 Leistungen zur Schaffung, Erweiterung, Ausstattung und Modernisierung von Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM)

041.03.002 Leistungen zur Schaffung, Erweiterung, Ausstattung und Modernisierung von sonstigen Einrichtungen zur beruflichen Bildung

Ziele

Es werden max. 300 zusätzliche WfbM-Arbeitsplätze bewilligt.

Hiervon werden für max. 200 weitere WfbM-Arbeitsplätze in Neubauten inkl. Ausstattung und für max. 100 weitere WfbM-Arbeitsplätze wird die Ausstattung in Mietobjekten bewilligt.

Für max. 100 Arbeitsplätze werden Maßnahmen zur Modernisierung und zum Umbau bewilligt.

	Ergebnis	Ansatz	
	2017	2018	2019
Produktergebnis			
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	582.757	1.948.500-	1.754.000-
- Erträge	741.844	71.500	66.000
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	159.087	2.020.000	1.820.000
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0
Ergebnis	582.757	1.948.500-	1.754.000-

Leistungen der Ausgleichsabgabe zur Teilhabe am Arbeitsleben
für Schwerbehinderte und ihnen gleichgestellte behinderte Menschen

Frau Prof. Dr. Angela Faber

Teilprodukt 04103001 Leistungen zur Schaffung, Erweiterung, Ausstattung und Modernisierung von Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM)

	Ergebnis	Ansatz	
	2017	2018	2019
Kennzahlen (Leistungen u. Finanzen)			
- Anzahl der bewilligten zusätzlichen Plätze in Werkstätten für behinderte Menschen	0	300	350
- davon: Neubau incl. Ausstattung	0	200	200
- davon: reine Ausstattung in Mietobjekten	0	100	150
- Anzahl der bewilligten umgebauten bzw. modernisierten Plätze in Werkstätten für behinderte Menschen	0	100	100
Teilproduktergebnis			
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	358.992	1.948.500-	1.754.000-
- Erträge	518.078	71.500	66.000
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	159.087	2.020.000	1.820.000
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0
Ergebnis	358.992	1.948.500-	1.754.000-

Teilprodukt 04103002 Leistungen zur Schaffung, Erweiterung, Ausstattung und Modernisierung von sonstigen Einrichtungen zur beruflichen Bildung

	Ergebnis	Ansatz	
	2017	2018	2019
Teilproduktergebnis			
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	223.766	0	0
- Erträge	223.766	0	0
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	0	0	0
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0
Ergebnis	223.766	0	0

Produkt 04104 Sicherstellung der Beratung und Begleitung behinderter Menschen im Beruf durch Integrationsfachdienste
Beschreibung

Teilprodukte

041.04.001 Arbeitsvermittlung und Berufsbegleitung im Auftrag Dritter

041.04.002 Berufsbegleitung und Beratung im Auftrag des Integrationsamtes

Ziele

Im Bereich Arbeitsvermittlung werden pro Fachkraftstelle 12 arbeitslose schwerbehinderte Menschen in den 1. Arbeitsmarkt beruflich integriert (Zielfeld 1 der Zielvereinbarung mit den IFD-Trägern).

Im Bereich Berufsbegleitung werden pro Fachkraft und Monat mindestens 30 schwerbehinderte Menschen begleitet, um deren Arbeitsplatz zu sichern.

Im Bereich Übergang Schule / WfbM - allgemeiner Arbeitsmarkt - werden pro Fachkraftstelle 10 Menschen vermittelt.

Die Erträge aus Beauftragung durch Dritte betragen mindestens 1 Mio EUR.

	Ergebnis	Ansatz	
	2017	2018	2019
Produktergebnis			
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	14.378.039-	14.359.500-	14.459.500-
- Erträge	3.206.504	3.790.000	3.840.000
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	17.584.543	18.149.500	18.299.500
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0
Ergebnis	14.378.039-	14.359.500-	14.459.500-

Teilprodukt 04104001 Arbeitsvermittlung und Berufsbegleitung im Auftrag Dritter

	Ergebnis	Ansatz	
	2017	2018	2019
Kennzahlen (Leistungen u. Finanzen)			
- Anzahl der finanzierten Fachkraftstellen	45	50	50
- davon: im Bereich Übergang Schule	28	25	28
- davon: im Bereich Übergang WfbM	14	14	14
- Durchschnittlicher Aufwand pro Stelle in EUR	85.000,00	85.000,00	90.000,00
- Anzahl der begleiteten Personen	3.413	4.500	3.500
- Anzahl der Vermittlungen	307	450	350
- Anzahl der Vermittlungen von Schülerinnen und Schülern	95	90	100
- Anzahl der Vermittlungen von WfbM-Beschäftigten	128	110	120
- Anzahl der Beauftragungen durch Dritte	2.500	3.500	3.200
Teilproduktergebnis			
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	815.995	1.546.500	1.546.500
- Erträge	3.072.896	3.540.000	3.590.000
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	2.256.901	1.993.500	2.043.500
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0
Ergebnis	815.995	1.546.500	1.546.500

Haushaltsplan 2019	Produktgruppe 041		LVR-Dezernentin
	Leistungen der Ausgleichsabgabe zur Teilhabe am Arbeitsleben für Schwerbehinderte und ihnen gleichgestellte behinderte Menschen		Frau Prof. Dr. Angela Faber
Teilprodukt 04104002 Berufsbegleitung und Beratung im Auftrag des Integrationsamtes			
	Ergebnis	Ansatz	
	2017	2018	2019
Kennzahlen (Leistungen u. Finanzen)			
- Anzahl der finanzierten Fachkräfte	109	110	110
- Durchschnittlicher Aufwand pro Stelle in EUR	85.000,00	85.000,00	90.000,00
- Anzahl der anzeigepflichtigen Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber			0
- Anzahl der durchgeführten Seminare und Informationsveranstaltungen	0		0
- Anzahl der Teilnehmer in den Seminaren und Informationsveranstaltungen	0		0
- Anzahl der Publikationen			0
Teilproduktergebnis			
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	15.194.034-	15.906.000-	16.006.000-
- Erträge	133.608	250.000	250.000
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	15.327.642	16.156.000	16.256.000
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0
Ergebnis	15.194.034-	15.906.000-	16.006.000-

**Leistungen der Ausgleichsabgabe zur Teilhabe am Arbeitsleben
für Schwerbehinderte und ihnen gleichgestellte behinderte Menschen**

Frau Prof. Dr. Angela Faber

Produkt 04105 Erhebung der Ausgleichsabgabe

Ziele

Es wird sichergestellt, dass Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber die Ausgleichsabgabe in der korrekten Höhe entrichten.

	Ergebnis	Ansatz	
	2017	2018	2019
Kennzahlen (Leistungen u. Finanzen)			
- Anzahl der anzeigepflichtigen Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber	17.572	15.000	16.500
Produktergebnis			
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	51.467.661	44.020.000	44.020.000
- Erträge	87.143.439	78.420.000	78.420.000
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	35.675.778	34.400.000	34.400.000
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0
Ergebnis	51.467.661	44.020.000	44.020.000

Haushaltsplan 2019	Produktgruppe 041		LVR-Dezernentin
	Leistungen der Ausgleichsabgabe zur Teilhabe am Arbeitsleben		Frau Prof. Dr. Angela Faber
	für Schwerbehinderte und ihnen gleichgestellte behinderte Menschen		
Produkt 04106 Seminare und Öffentlichkeitsarbeit			
Ziele			
Die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber, behinderte Frauen und Männer sowie die Öffentlichkeit werden über die Unterstützungsmöglichkeiten bei der Integration behinderter Menschen in den Beruf informiert. Zur Unterstützung der betrieblichen Integrationsteams und anderer Multiplikatoren im Bereich "Behinderte Menschen im Beruf" werden Informations- und Bildungsangebote bereitgestellt.			
	Ergebnis	Ansatz	
	2017	2018	2019
Kennzahlen (Leistungen u. Finanzen)			
- Anzahl der durchgeführten Seminare und Informationsveranstaltungen	168	150	150
- Anzahl der Teilnehmer in den Seminaren und Informationsveranstaltungen	2.336	2.500	2.500
- Anzahl der Publikationen	19	15	15
Produktergebnis			
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	1.363.063-	1.994.625-	1.994.625-
- Erträge	23.369	25.000	25.000
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	1.386.431	2.019.625	2.019.625
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0
Ergebnis	1.363.063-	1.994.625-	1.994.625-

Produkt 04107 LVR-Budget für Arbeit/Modelle/Forschungsvorhaben/Arbeitsmarktprogramme
Beschreibung

Teilprodukte

041.07.001 Modell- und Forschungsvorhaben

041.07.002 Arbeitsmarktprogramme

041.07.005 Übergang 500 Plus

041.07.006 Initiative Inklusion

041.07.007 Modellprojekt Peer Counseling: Arbeit und Evaluation

041.07.009 Modelle/Forschung/regionale Arbeitsmarktprogramme

	Ergebnis	Ansatz	
	2017	2018	2019
Produktergebnis			
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	11.788.898-	4.316.926-	8.581.500-
- Erträge	1.393.980	6.069.074	0
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	13.182.878	10.386.000	8.581.500
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0
Ergebnis	11.788.898-	4.316.926-	8.581.500-

Teilprodukt 04107001 Modell- und Forschungsvorhaben

	Ergebnis	Ansatz	
	2017	2018	2019
Kennzahlen (Leistungen u. Finanzen)			
- Anzahl der geförderten Modell- und Forschungsvorhaben	4	4	4
Teilproduktergebnis			
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	267.650-	300.000-	300.000-
- Erträge	0	0	0
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	267.650	300.000	300.000
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0
Ergebnis	267.650-	300.000-	300.000-

**Leistungen der Ausgleichsabgabe zur Teilhabe am Arbeitsleben
für Schwerbehinderte und ihnen gleichgestellte behinderte Menschen**

Frau Prof. Dr. Angela Faber

Teilprodukt 04107002 Arbeitsmarktprogramme**Ziele**

Mit dem regionalen Arbeitsmarktprogramm "aktion 5" wird die Zahl der neu geschaffenen Ausbildungs- und Arbeitsplätze auf 900 erhöht, davon u.a.

- 20 für ehemalige WfbM-Beschäftigte und
- 200 für schwerbehinderte AbgängerInnen von Schulen (d.h. unter 25-jährige bei noch nicht erfolgter beruflicher Eingliederung)

Die Zahl der geförderten behinderten Frauen soll mindestens 40 % betragen.

Besonderheiten/Hinweise

Als ein Projekt der "aktion 5" fördert das Projekt STAR - Schule trifft Arbeitswelt - die Integration schwerbehinderter Schülerinnen und Schüler in den allgemeinen Arbeitsmarkt.

Diese Projektförderung erfolgt zu je 50 % aus Mitteln der Ausgleichsabgabe und durch das Land aus EU-Mitteln.

Das Projekt endet zum 31.12.2017.

	Ergebnis	Ansatz	
	2017	2018	2019
Kennzahlen (Leistungen u. Finanzen)			
- Anzahl der im Rahmen des regionalen Arbeitsmarktprogramms aktion5 geförderten Arbeitsplätze	1.067		
- davon: für ehemalige WfbM-Beschäftigte	94		
- davon: für schwerbehinderte Abgängerinnen und Abgänger von Schulen	103		
- Anzahl der geförderten Projekte	2		
- Anzahl der Männer auf geförderten Arbeits- und Ausbildungsplätze	641		
- davon: für ehemalige WfbM-Beschäftigte	51		
- davon: für schwerbehinderte Abgänger von Schulen	73		
- Anzahl der Frauen auf geförderten Arbeits- und Ausbildungsplätze	426		
- davon: für ehemalige WfbM-Beschäftigte	43		
- davon: für schwerbehinderte Abgängerinnen und Abgänger von Schulen	30		

Teilprodukt 04107002 Arbeitsmarktprogramme

	Ergebnis	Ansatz	
	2017	2018	2019
Teilproduktergebnis			
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	3.233.891-	139.000-	0
- Erträge	176.864	0	0
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	3.410.754	139.000	0
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0
Ergebnis	3.233.891-	139.000-	0

Teilprodukt 04107005 Übergang 500 plus**Ziele**

Mit dem Modell "Übergang 500 plus" in Kombination mit dem LVR-Kombilohn werden jährlich 125 Menschen alternativ zur WfbM direkt in den ersten Arbeitsmarkt oder aus der WfbM in den ersten Arbeitsmarkt vermittelt.

Besonderheiten/Hinweise

Das Projekt endet zum 30.06.2017.

	Ergebnis	Ansatz	
	2017	2018	2019
Kennzahlen (Leistungen u. Finanzen)			
- Anzahl der Vermittlungsaufträge	211		
- Anzahl der Vermittlungen	128		
Teilproduktergebnis			
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	5.268.190-	4.405.000-	3.900.000-
- Erträge	304.195	0	0
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	5.572.386	4.405.000	3.900.000
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0
Ergebnis	5.268.190-	4.405.000-	3.900.000-

Teilprodukt 04107006 Initiative Inklusion

	Ergebnis	Ansatz	
	2017	2018	2019
Teilproduktergebnis			
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	1.658.107-	0	0
- Erträge	912.900	0	0
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	2.571.007	0	0
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0
Ergebnis	1.658.107-	0	0

Teilprodukt 04107007 Modellprojekt Peer Counseling: Arbeit und Evaluation**Besonderheiten/Hinweise**

Die Federführung des Gesamtprojektes liegt beim Dezernat Soziales. Die Finanzierung erfolgt sowohl aus Mitteln der Ausgleichsabgabe als auch aus Mitteln der Eingliederungshilfe.

	Ergebnis	Ansatz	
	2017	2018	2019
Teilproduktergebnis			
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	237.340-	240.000-	0
- Erträge	22	0	0
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	237.361	240.000	0
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0
Ergebnis	237.340-	240.000-	0

Teilprodukt 04107009 Modelle/Forschung/regionale Arbeitsmarktprogramme**Besonderheiten/Hinweise**

Aus Mitteln des Bundes wird seit Juli 2016 die unter dem Produkt A.041.02 genannte Zielrichtung "Förderung neuer Arbeits- und Ausbildungsplätze in Integrationsprojekten" unterstützt.

	Ergebnis	Ansatz	
	2017	2018	2019
Teilproduktergebnis			
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	446.663-	2.597.074	4.381.500-
- Erträge	0	6.069.074	0
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	446.663	3.472.000	4.381.500
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0
Ergebnis	446.663-	2.597.074	4.381.500-

Produkt 04108 LVR-Budget für Arbeit -Aktion Inklusion**Beschreibung**

Teilprodukte

041.08.001 Allgemeine Budgetleistungen

041.08.002 Besondere Budgetleistungen

Besonderheiten/Hinweise

Das LVR-Budget für Arbeit - Aktion Inklusion bildet die freiwilligen Leistungen der Ausgleichsabgabe im Rahmen des § 61 SGB IX - Budget für Arbeit ab (A.041.08.001) und bündelt bisherige Sonderprogramme und gesetzliche Leistungen (A.041.08.002). Die bisherigen Sonderprogramme sind im Laufe des Jahres 2017 ausgelaufen, es erfolgt noch die Auszahlung bewilligter Leistungen.

	Ergebnis	Ansatz	
	2017	2018	2019
Produktergebnis			
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	0	0	0
- Erträge	0	0	0
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	0	0	0
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0
Ergebnis	0	0	0

Teilprodukt 04108001 Allgemeine Budgetleistungen

	Ergebnis	Ansatz	
	2017	2018	2019
Teilproduktergebnis			
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	0	0	0
- Erträge	0	0	0
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	0	0	0
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0
Ergebnis	0	0	0

Teilprodukt 04108002 Besondere Budgetleistungen

	Ergebnis	Ansatz	
	2017	2018	2019
Teilproduktergebnis			
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	0	0	0
- Erträge	0	0	0
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	0	0	0
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0
Ergebnis	0	0	0

Teilfinanzplan		Ergebnis (€)	Haushaltsansatz (€)		Planung (€)		
		2017	2018	2019	2020	2021	2022
	Investitionstätigkeit						
	Einzahlungen						
01	aus Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	0,00	0	0	0	0	0
02	aus der Veräußerung von Sachanlagen	0,00	0	0	0	0	0
03	aus der Veräußerung von Finanzanlagen	31.108.365,46	0	0	0	0	0
04	aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten	0,00	0	0	0	0	0
05	aus sonstigen Investitionen	0,00	0	0	0	0	0
06	Summe der investiven Einzahlungen	31.108.365,46	0	0	0	0	0
	Auszahlungen						
07	für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	0,00	0	0	0	0	0
08	für Baumaßnahmen	0,00	0	0	0	0	0
09	für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	0,00	25.000	25.000	25.000	25.000	25.000
10	für den Erwerb v. Finanzanlagen	0,00	0	0	0	0	0
11	von aktivierbaren Zuwendungen	0,00	0	0	0	0	0
12	für sonstige Investitionen	0,00	0	0	0	0	0
13	Summe der investiven Auszahlungen	0,00	25.000	25.000	25.000	25.000	25.000
14	Saldo Investitionstätigkeit (Zeilen 6 und 13)	31.108.365,46	25.000-	25.000-	25.000-	25.000-	25.000-

Teilfinanzplan		Ergebnis (€)	Haushaltsansatz (€)		Planung (€)		
		2017	2018	2019	2020	2021	2022
	Finanzierungstätigkeit						
	Einzahlungen						
15	aus der Aufnahme von Darlehen	0,00	0	0	0	0	0
16	aus Rückflüssen von Darlehen	0,00	0	0	0	0	0
17	aus Kreditaufn. Liquiditätssicherung	0,00	0	0	0	0	0
18	Summe der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0,00	0	0	0	0	0
	Auszahlungen						
19	für die Tilgung von Darlehen	0,00	0	0	0	0	0
20	für die Gewährung von Darlehen	0,00	0	0	0	0	0
21	Tilgung Kredite Liquiditätssicherung	0,00	0	0	0	0	0
22	Summe der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0,00	0	0	0	0	0
23	Saldo aus Finanzierungstätigkeit (Zeilen 18 und 22)	0,00	0	0	0	0	0
24	Saldo Einzahlungen ./.. Auszahlungen (Zeilen 14 u. 23)	31.108.365,46	25.000-	25.000-	25.000-	25.000-	25.000-

Erläuterungen:

Bei der Produktgruppe (PG) 041 handelt es sich um "Sondervermögen" des LVR, welches im Teilergebnisplan ausgeglichen zu planen ist. Der Teilfinanzplan ist unter Einbeziehung der finanziellen Reserven der Ausgleichsabgabe bei Banken (Finanzmittelfonds) ausgeglichen darzustellen, wobei ein Überschuss aller auf die PG 041 entfallenden Zahlungen die Erhöhung des Finanzmittelfonds, ein Zahlungsfehlbedarf dessen Reduzierung zur Folge hat.

Insoweit steht die PG 041 zur Gesamtdeckung des LVR-Haushaltes nach § 20 GemHVO nicht zur Verfügung.

Entwicklung des Finanzmittelfonds der Ausgleichsabgabe:

	<u>Bilanzwert*</u> 31.12.2016 Entwurf	<u>Ansatz</u> 2018	<u>Ansatz</u> 2019	<u>Ansatz</u> 2020	<u>Ansatz</u> 2021	<u>Ansatz</u> 2022
Finanzmittelfonds der Ausgleichsabgabe	151.157.590	149.942.886	143.925.635	133.319.710	120.684.385	109.693.060
Änderung des Bestandes an Finanzmitteln unter Berücksichtigung aller auf die PG 041 entfallenden Zahlungen für laufende Verwaltungs-, Investitions-, sowie Finanzierungstätigkeit	-1.214.704	-6.017.251	-10.605.925	-12.635.325	-10.991.325	-10.991.325
fortgeschriebener Finanzmittelfonds der Ausgleichsabgabe	149.942.886	143.925.635	133.319.710	120.684.385	109.693.060	98.701.735

* Der Bilanzwert des Finanzmittelfonds berücksichtigt die Wertpapiere des Anlage- und Umlagevermögens sowie die Geldbestände auf Girokonten.

Zeile 17: Saldo Investitionstätigkeit

Im Ergebnis 2017 sind Zahlungen in Höhe von saldiert rd. 31,1 Mio. € enthalten, die sich im Rahmen der Bewirtschaftung von Geldanlagen für die Ausgleichsabgabe ergeben haben und in die Bilanz der Ausgleichsabgabe einfließen.

Auf die Darstellung des Teilfinanzplanes B wird verzichtet.

Teilergebnisplan		Ergebnis (€)	Haushaltsansatz (€)		Planung (€)		
		2017	2018	2019	2020	2021	2022
01	Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0	0	0	0	0
02	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	0,00	0	0	0	0	0
03	+ Sonstige Transfererträge	0,00	0	0	0	0	0
04	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	0,00	0	0	0	0	0
05	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	0,00	0	0	0	0	0
06	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	170.655.555,18	165.875.000	175.590.000	175.590.000	175.590.000	175.590.000
07	+ Sonstige ordentliche Erträge	209.000,00	0	0	0	0	0
08	+ Aktivierte Eigenleistungen	0,00	0	0	0	0	0
09	+/- Bestandsveränderungen	0,00	0	0	0	0	0
10	= Ordentliche Erträge	170.864.555,18	165.875.000	175.590.000	175.590.000	175.590.000	175.590.000
11	- Personalaufwendungen	294.903,18	249.388	322.466	322.466	322.466	322.466
12	- Versorgungsaufwendungen	0,00	0	0	0	0	0
13	- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	169.597.807,50	165.035.000	175.034.500	175.034.500	175.034.500	175.034.500
14	- Bilanzielle Abschreibungen	0,00	1.900	2.800	2.900	3.000	3.000
15	- Transferaufwendungen	0,00	0	0	0	0	0
16	- Sonstige ordentliche Aufwendungen	496.648,34	12.450	12.450	12.450	12.450	12.450
17	= Ordentliche Aufwendungen	170.389.359,02	165.298.738	175.372.216	175.372.316	175.372.416	175.372.416
18	= Ordentliches Ergebnis (= Zeilen 10 u. 17)	475.196,16	576.262	217.784	217.684	217.584	217.584
19	+ Finanzerträge	620,05	10.200	10.200	10.200	10.200	10.200
20	- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	0,00	0	0	0	0	0
21	= Finanzergebnis (= Zeilen 19 und 20)	620,05	10.200	10.200	10.200	10.200	10.200
22	= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit (Zeilen 18 und 21)	475.816,21	586.462	227.984	227.884	227.784	227.784
23	+ Außerordentliche Erträge	0,00	0	0	0	0	0
24	- Außerordentliche Aufwendungen	0,00	0	0	0	0	0
25	= Außerordentliches Ergebnis (=Zeilen 23 und 24)	0,00	0	0	0	0	0
26	= Ergebnis vor Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehung (=Zeilen 22 und 25)	475.816,21	586.462	227.984	227.884	227.784	227.784
27	+ Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	0,00	0	0	0	0	0
28	- Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	0,00	0	0	0	0	0
29	= Ergebnis (= Zeilen 26, 27, 28)	475.816,21	586.462	227.984	227.884	227.784	227.784

Erläuterung der wesentlichen Inhalte des Teilergebnisplanes:**Zeile 06: Kostenerstattungen und Kostenumlagen**

Hier werden die Erträge aus der Altenpflegeumlage und die Verwaltungskostenpauschale Altenpflege veranschlagt.

Zeile 13: Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen

Hier wird die Erstattung von Ausbildungsvergütungen durch den LVR an Altenpflegeeinrichtungen und an Pflegedienste veranschlagt.

Seit dem 01.07.2012 ist der Landschaftsverband Rheinland neben dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe zuständig für die Umsetzung der Verordnung über die Erhebung von Ausgleichsbeträgen zur Finanzierung der Ausbildungsvergütungen in der Altenpflege (Altenpflegeausbildungsausgleichsverordnung – AltPflAusglVO). Die Aufgabenerledigung ist für den LVR aufwandsneutral.

Beschreibung

Die Produktgruppe umfasst das Produkt:

065.02 Durchführung des Landesaltenpflegegesetzes

Zielgruppe(n)

stationäre und teilstationäre Einrichtungen, ambulante Dienste, Fachseminare für Altenpflege

Personalplan im NKF-Haushalt	Ergebnis	Ansatz	
	2017	2018	2019
Beamte	1,00	1,50	1,00
Tariflich Beschäftigte	5,00	4,00	4,50

Produkt 06501 Durchführung des Altenpflegegesetzes**Ziele**

Heranziehung der umlagepflichtigen Einrichtungen und ambulanten Dienste zur Finanzierung der Ausbildungsvergütung der AltenpflegeschülerInnen im Wege eines Umlageverfahrens. Es erfolgt nur noch eine Abwicklung des alten Landesrechts (Altenpflegegesetz NW).

	Ergebnis	Ansatz	
	2017	2018	2019
Produktergebnis			
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	209.306	0	0
- Erträge	209.053	0	0
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	253-	0	0
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0
Ergebnis	209.306	0	0

Produkt 06502 Durchführung des Landesaltenpflegegesetzes**Ziele**

Die Zahl der Klagen gegen Festsetzungsbescheide Altenpflegeumlage liegt unter einem Grenzwert von 5% der Gesamtzahl der erlassenen Bescheide.

	Ergebnis	Ansatz	
	2017	2018	2019
Kennzahlen (Leistungen u. Finanzen)			
- Anzahl der Festsetzungsbescheide	3.252	3.000	3.350
- Anzahl der Klagen gegen Festsetzungsbescheide	3	10	3
- Anteil der Klagen in %	0,09	0,33	0,09
Produktergebnis			
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	561.713	844.350	559.850
- Erträge	170.656.122	165.885.200	175.600.200
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	170.094.409	165.040.850	175.040.350
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0
Ergebnis	561.713	844.350	559.850

Teilergebnisplan		Ergebnis (€)	Haushaltsansatz (€)		Planung (€)		
		2017	2018	2019	2020	2021	2022
01	Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0	0	0	0	0
02	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	33.877,60	10.000	0	0	0	0
03	+ Sonstige Transfererträge	0,00	0	0	0	0	0
04	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	0,00	0	0	0	0	0
05	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	0,00	0	0	0	0	0
06	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	6.039.922,73	5.694.984	5.694.984	5.694.984	5.694.984	5.694.984
07	+ Sonstige ordentliche Erträge	399,37	0	0	0	0	0
08	+ Aktivierte Eigenleistungen	0,00	0	0	0	0	0
09	+/- Bestandsveränderungen	0,00	0	0	0	0	0
10	= Ordentliche Erträge	6.074.199,70	5.704.984	5.694.984	5.694.984	5.694.984	5.694.984
11	- Personalaufwendungen	3.480.170,48	4.375.332	6.425.825	6.425.825	6.425.825	6.425.825
12	- Versorgungsaufwendungen	0,00	0	0	0	0	0
13	- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	1.564.381,98	1.927.400	2.090.400	2.113.600	2.136.600	2.136.600
14	- Bilanzielle Abschreibungen	6.345,97	6.500	6.500	6.500	6.500	6.500
15	- Transferaufwendungen	0,00	0	0	0	0	0
16	- Sonstige ordentliche Aufwendungen	21.681,24	47.500	47.500	47.500	47.500	47.500
17	= Ordentliche Aufwendungen	5.072.579,67	6.356.732	8.570.225	8.593.425	8.616.425	8.616.425
18	= Ordentliches Ergebnis (= Zeilen 10 u. 17)	1.001.620,03	651.748-	2.875.241-	2.898.441-	2.921.441-	2.921.441-
19	+ Finanzerträge	0,00	0	0	0	0	0
20	- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	0,00	0	0	0	0	0
21	= Finanzergebnis (= Zeilen 19 und 20)	0,00	0	0	0	0	0
22	= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit (Zeilen 18 und 21)	1.001.620,03	651.748-	2.875.241-	2.898.441-	2.921.441-	2.921.441-
23	+ Außerordentliche Erträge	0,00	0	0	0	0	0
24	- Außerordentliche Aufwendungen	0,00	0	0	0	0	0
25	= Außerordentliches Ergebnis (=Zeilen 23 und 24)	0,00	0	0	0	0	0
26	= Ergebnis vor Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehung (=Zeilen 22 und 25)	1.001.620,03	651.748-	2.875.241-	2.898.441-	2.921.441-	2.921.441-
27	+ Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	0,00	0	0	0	0	0
28	- Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	0,00	0	0	0	0	0
29	= Ergebnis (= Zeilen 26, 27, 28)	1.001.620,03	651.748-	2.875.241-	2.898.441-	2.921.441-	2.921.441-

Erläuterungen:

In der Produktgruppe 075 sind die Erträge und Aufwendungen für die Aufgaben des Sozialen Entschädigungsrechts veranschlagt. Aufwendungen anderer Verwaltungsbereiche (z.B. Zentrale Dienste) für diesen Aufgabenbereich sind in den jeweiligen Produktgruppen enthalten und fließen nicht in das Ergebnis der PG 075 ein. Diese Aufwendungen sind jedoch Bestandteil bei der Berechnung des Belastungsausgleiches des Landes.

Transferaufwendungen wie Renten u. a. werden unmittelbar in Bundes- und Landeshaushalt gebucht und sind daher im LVR Haushalt nicht zu berücksichtigen.

Zeile 06: Kostenerstattungen und Kostenumlagen

Veranschlagt sind neben den Kostenerstattungen im Rahmen der Kooperationsvereinbarung ärztlicher Dienst auch die Zuweisung des Landes.

Zeile 13: Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen

Insbesondere sind Aufwendungen im Rahmen der Kooperationsvereinbarung Ärztlicher Dienst veranschlagt.

Beschreibung

Die Produktgruppe umfasst die Produkte:

075.02 Ärztlicher Dienst SER/ Ärztliche Kooperation SGB IX

075.99 Soziales Entschädigungsrecht einschließlich Kriegsopferversorgung

Zielgruppe(n)

Kriegsopfer

Wehr-/Zivildienstbeschädigte und Wehrdienstleistende des Bundesgrenzschutzes, die eine Dienstbeschädigung erlitten haben

Politische Häftlinge der ehemaligen DDR und der ehemaligen deutschen Ostgebiete

Opfer politisch motivierter Strafverfolgungsmaßnahmen der ehemaligen DDR und Opfer des Nationalsozialismus

Geschädigte von vorgeschriebenen oder öffentlich empfohlenen Impfungen

Opfer von Gewalttaten

Der vorgenannte Personenkreis erhält diese Leistungen unter bestimmten Voraussetzungen auch für seine Familienmitglieder.

Kommunen im Bereich der ärztlichen Kooperation für Antragsteller nach dem SGB IX

Besonderheiten/Hinweise

Allgemeiner Hinweis zum Produkt 075.99.01 - Soziales Entschädigungsrecht einschl. Kriegsopferversorgung:

In diesem Produkt werden die dem LVR entstehenden Personal- und Sachaufwendungen abgebildet, die Leistungen an die Betroffenen werden im Landeshaushalt / Bundeshaushalt ausgewiesen.

Personalplan im NKF-Haushalt	Ergebnis	Ansatz	
	2017	2018	2019
Beamte	42,75	70,00	70,50
Tariflich Beschäftigte	63,75	59,00	57,50

Produkt 07502 Ärztlicher Dienst SER/Ärztliche Kooperation SGB IX**Beschreibung**

Teilprodukte

075.02.001 Ärztlicher Dienst (SER)

075.02.002 Ärztliche Kooperation SGB IX

	Ergebnis	Ansatz	
	2017	2018	2019
Produktergebnis			
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	1.045.829	964.154	824.154
- Erträge	2.312.019	2.420.954	2.420.954
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	1.266.190	1.456.800	1.596.800
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0
Ergebnis	1.045.829	964.154	824.154

Teilprodukt 07502001 Ärztlicher Dienst SER**Ziele**

Der Ärztliche Dienst stellt die erforderliche Prüfung der gesundheitlichen Voraussetzungen sicher.

	Ergebnis	Ansatz	
	2017	2018	2019
Kennzahlen (Leistungen u. Finanzen)			
- Anzahl der Begutachtungen	1.303	2.500	2.500
- Laufzeit der Begutachtungen	124	60	80
Teilproduktergebnis			
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	299.440	219.154	219.154
- Erträge	299.440	220.954	220.954
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	0	1.800	1.800
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0
Ergebnis	299.440	219.154	219.154

Teilprodukt 07502002 Ärztliche Kooperation SGB IX**Ziele**

Ärztliche Kooperation stellt die medizinischen Begutachtungen für die Kooperationspartner sicher.

	Ergebnis	Ansatz	
	2017	2018	2019
Kennzahlen (Leistungen u. Finanzen)			
- Anzahl der Begutachtungen	49.641	55.000	55.000
Teilproduktergebnis			
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	746.389	745.000	605.000
- Erträge	2.012.579	2.200.000	2.200.000
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	1.266.190	1.455.000	1.595.000
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0
Ergebnis	746.389	745.000	605.000

Produkt 07599 Soziales Entschädigungsrecht einschl. Kriegsopferversorgung**Ziele**

Die leistungsberechtigten Personen erhalten bedarfsgerechte Leistungen

	Ergebnis	Ansatz	
	2017	2018	2019
Kennzahlen (Leistungen u. Finanzen)			
- Zahl der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger	10.671	5.000	6.000
- Neuanträge OEG in Stück	2.074	2.500	2.500
Produktergebnis			
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	3.702.116	3.241.130	3.241.130
- Erträge	3.703.282	3.274.030	3.274.030
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	1.166	32.900	32.900
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0
Ergebnis	3.702.116	3.241.130	3.241.130

TOP 7

BAGüS-Benchmarking-Bericht 2016

Vorlage-Nr. 14/2665

öffentlich

Datum: 14.06.2018
Dienststelle: Stabsstelle 70.10
Bearbeitung: Frau Krause

Sozialausschuss	26.06.2018	Kenntnis
Ausschuss für den LVR- Verbund Heilpädagogischer Hilfen	29.06.2018	Kenntnis
Finanz- und Wirtschaftsausschuss	04.07.2018	Kenntnis
Ausschuss für Inklusion	05.07.2018	Kenntnis
Landschaftsausschuss	09.07.2018	Kenntnis

Tagesordnungspunkt:

Zentrale Ergebnisse des BAGüS-Kennzahlenvergleichs 2016

Kenntnisnahme:

Die zentralen Ergebnisse des BAGüS-Benchmarking-Berichts 2016 (Kennzahlenvergleich 2016) werden gemäß Vorlage 14/2665 zur Kenntnis genommen.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des
LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

ja

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2020. ja

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (lfd. Jahr):

Produktgruppe:	
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:	
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten	

L u b e k

Zusammenfassung: *

In leichter Sprache:

Der LVR ist ein Amt im Rheinland.
Das Amt bezahlt Hilfen zum Wohnen und
Hilfen zur Arbeit für Menschen mit Behinderungen.

Jedes Jahr berichtet der LVR
mit anderen Ämtern in Deutschland über diese Hilfen.



Das steht in dem neuen Bericht:

Im Rheinland erhalten besonders viele
Menschen mit Behinderungen
Hilfen in ihrer eigenen Wohnung.
Das ist noch nicht überall in Deutschland so.
In anderen Bundes-Ländern leben noch viel mehr
Menschen mit Behinderungen in einem Heim.



Menschen mit Lern-Schwierigkeiten
leben oft noch in einem Heim.
Der LVR tut viel dafür,
dass auch Menschen mit Lern-Schwierigkeiten
in der eigenen Wohnung leben können.



In den Heimen und in den Werkstätten gibt es
immer mehr ältere Menschen mit Behinderungen.

Immer mehr Menschen mit Behinderungen
arbeiten in einer Werkstatt für behinderte Menschen.

Der Bericht sagt auch,
wie viel Geld diese Hilfen für Menschen mit Behinderungen kosten.

Für die Hilfen beim Wohnen und in der Werkstatt werden in Deutschland
viele Milliarden Euro ausgegeben:
16 Milliarden im Jahr – das ist eine Zahl mit 9 Nullen.



Damit wird Hilfe für mehr als 700-Tausend Menschen bezahlt.
Unterstützung beim Wohnen oder bei der Beschäftigung.
Das sind ungefähr so viele Menschen,
wie in der Stadt Frankfurt am Main leben.

Haben Sie Fragen zu diesem Text?
Dann können Sie beim LVR in Köln anrufen:
0221-809-6153

*Der Zusatztext in leichter Sprache soll zum einen die Verständlichkeit der Vorlage insbesondere für Menschen mit Lernschwierigkeiten konkret verbessern, zum anderen für die Grundsätze der Zugänglichkeit und Barrierefreiheit im Bereich Information und Kommunikation im Sinne der Zielrichtungen 6 und 8 des LVR-Aktionsplans zur UN-Behindertenrechtskonvention sensibilisieren.

Mit der Telefonnummer 0221-809-6153 erreicht man die zentrale Stabsstelle Inklusion und Menschenrechte (00.300). Sie gibt oder vermittelt bei Bedarf gern weitere Informationen. Bilder: © Reinhild Kassing.

Zusammenfassung:

Die Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe (BAGüS) führt in Zusammenarbeit mit der Hamburger Firma con_sens GmbH jährlich ein Benchmarking im Bereich der Eingliederungshilfe durch. Der Kennzahlenvergleich 2016 steht unter www.bagues.de > Kennzahlenvergleiche als pdf-Datei zum Download zur Verfügung.

Diese Vorlage informiert über die zentralen Ergebnisse des Berichtes:

- Rund 403.500 Menschen mit Behinderungen erhalten eine Wohnunterstützung der Eingliederungshilfe. Ihre Zahl steigt 2016 bundesweit um 2,1 Prozent gegenüber dem Vorjahr.
- Etwas mehr als die Hälfte von ihnen wird stationär betreut. Rund 52 Prozent der erwachsenen Empfängerinnen und Empfänger von Wohnhilfen bundesweit leben in stationären Einrichtungen. Im Rheinland dagegen leben bereits sechs von zehn Menschen mit Behinderungen (62 Prozent) selbstständig mit ambulanter Unterstützung.
- Bundesweit stagniert die Zahl der Menschen in stationären Wohneinrichtungen weitgehend bei knapp 212.000 – der Anstieg ist mit 0,1 Prozent zum Vorjahr nur noch minimal. Fast zwei Drittel von ihnen sind primär geistig behindert. Ein gutes Viertel sind Menschen mit einer seelischen Behinderung, und etwas weniger als ein Zehntel sind primär körperlich behindert.
- 45 Prozent der Leistungsberechtigten im stationären Wohnen sind 50 Jahre und älter. Der Anteil der weiblichen Leistungsberechtigten im stationären Wohnen liegt seit Jahren unverändert bei 40 Prozent.
- 2016 gaben die Sozialhilfeträger für das stationär betreute Wohnen brutto rund 9,4 Milliarden Euro aus (inklusive existenzsichernde Leistungen nach dem SGB XII und Leistungen zur Tagesstruktur). Die Kosten pro Fall im stationären Wohnen liegen 2016 im bundesweiten Durchschnitt bei 44.280 Euro im Jahr (brutto).
- Die Zahl der Menschen mit ambulanter Wohnunterstützung steigt deutschlandweit um 4,3 Prozent auf knapp 187.900. Die Wachstumsdynamik verlangsamt sich.
- Die größte Gruppe im selbstständigen Wohnen sind die Menschen mit einer seelischen Behinderung (71 Prozent), ein Viertel ist primär geistig behindert. Der Anteil der weiblichen Leistungsberechtigten im ambulant betreuten Wohnen liegt bei 47 Prozent. Diese Anteile haben sich in den letzten Jahren kaum verändert.
- 2016 gaben die Sozialhilfeträger für das ambulant betreute Wohnen netto 1,8 Milliarden Euro aus. Die Kosten pro Fall liegen im bundesweiten Durchschnitt bei 9.627 Euro im Jahr (netto).
- Rund 307.500 Personen waren Ende 2016 in einer Werkstatt für behinderte Menschen bzw. in einer Tagesförderstätte beschäftigt – ein Zuwachs von 0,8 Prozent.
- Im Arbeitsbereich der Werkstätten waren insgesamt rund 272.500 Menschen mit einer Behinderung beschäftigt.
- Die Ausgaben aller Sozialhilfeträger für Werkstatt-Leistungen betrugen 2016 insgesamt 4,3 Milliarden Euro, 3,9 Prozent mehr als im Vorjahr. Die durchschnittlichen Fallkosten in der Werkstatt lagen bei 15.827 Euro im Jahr.
- Die Ausgaben für Tagesförderstätten lagen 2016 bei rund 808 Millionen Euro – ein Plus von 5,8 Prozent gegenüber dem Vorjahr (Fallkosten: 23.074 Euro.)

Die Vorlage berührt insbesondere die Zielrichtung Nummer 4 „Den inklusiven Sozialraum mitgestalten“ des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention.

Begründung der Vorlage Nr. 14/2665:

Zentrale Ergebnisse des BAGÜS-Kennzahlenvergleichs 2016

1. Benchmarking-Projekt der BAGÜS

Die Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe (BAGÜS) ist der freiwillige Zusammenschluss aller 23 überörtlichen Träger der Sozialhilfe in der Bundesrepublik Deutschland. Seit 1998 führen die BAGÜS-Mitglieder in Zusammenarbeit mit der Firma con_sens (Consulting für Steuerung und soziale Entwicklung GmbH, Hamburg) ein Benchmarking im Bereich der Eingliederungshilfe durch. Seit 2009 erscheint der „Kennzahlenvergleich Eingliederungshilfe der überörtlichen Träger der Sozialhilfe“ jährlich.

Dieser Kennzahlenvergleich liefert nach Einschätzung des LVR-Dezernates Soziales eine gute Übersicht über bundesweite Trends und Entwicklungen auf aggregierter Grundlage. Unterschiede bei Datenlage, Umsetzungspraxis, Aufgabenzuordnungen, Haushaltssystematik und Verfahren erschweren jedoch Einzelvergleiche im Detail. Nicht alle Sozialhilfeträger können alle Daten in der gewünschten Differenzierung liefern.

Alle Fraktionen und Gruppen der Landschaftsversammlung haben drei Druckexemplare des Benchmarkingberichts erhalten. Unter www.bagues.de > Kennzahlenvergleiche steht der Bericht 2016 als pdf-Datei zum Download zur Verfügung.

Diese Vorlage informiert über die zentralen Ergebnisse und Entwicklungen des aktuellen Berichts 2016 in den Handlungsfeldern Wohnen und Beschäftigung und stellt dabei die bundesweite Entwicklung den Trends und Daten für den LVR gegenüber.

Mit der Vorlage 14/2657 legt die Verwaltung ergänzend einen regionalisierten Datenbericht zu den Leistungen der Eingliederungshilfe in den Mitgliedskörperschaften des LVR vor, der sich ebenfalls auf Daten zum Stichtag 31.12.16 bezieht. Gemeinsame Datenbasis beider Vorlagen ist die Erhebung für die Meldung zum BAGÜS-Benchmarking-Bericht bzw. zur Meldung an das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW (MAGS NRW).¹

2. Zentrale Ergebnisse Wohnhilfen:

Gesamtbetrachtung Wohnen und Ambulantisierung

2.1. Fallzahlentwicklung Wohnen gesamt

Die Zahl der Menschen mit Behinderungen, die eine Wohnunterstützung der Eingliederungshilfe erhalten, wächst bundesweit um 2,1 Prozent im Vergleich zum Vorjahr. Ende 2016 erhielten deutschlandweit rund 403.500 Menschen eine ambulante oder stationäre Unterstützung zum Wohnen, etwa 8.200 mehr als noch ein Jahr zuvor. Dieses Wachstum vollzieht sich jedoch inzwischen fast vollständig im Bereich der ambulant unterstützten Wohnformen (siehe untenstehende Abbildung 1). Beim stationären Wohnen beträgt der Zuwachs noch lediglich 0,1 Prozentpunkte.

¹ Teilweise unterscheiden sich die Datendefinitionen im Detail. So beschränkt sich die MAGS-Meldung auf die Zahl der erwachsenen Leistungsberechtigten, während beim Benchmarking-Bericht auch die (stationären) Leistungen für Kinder und Jugendliche mit erfasst werden.

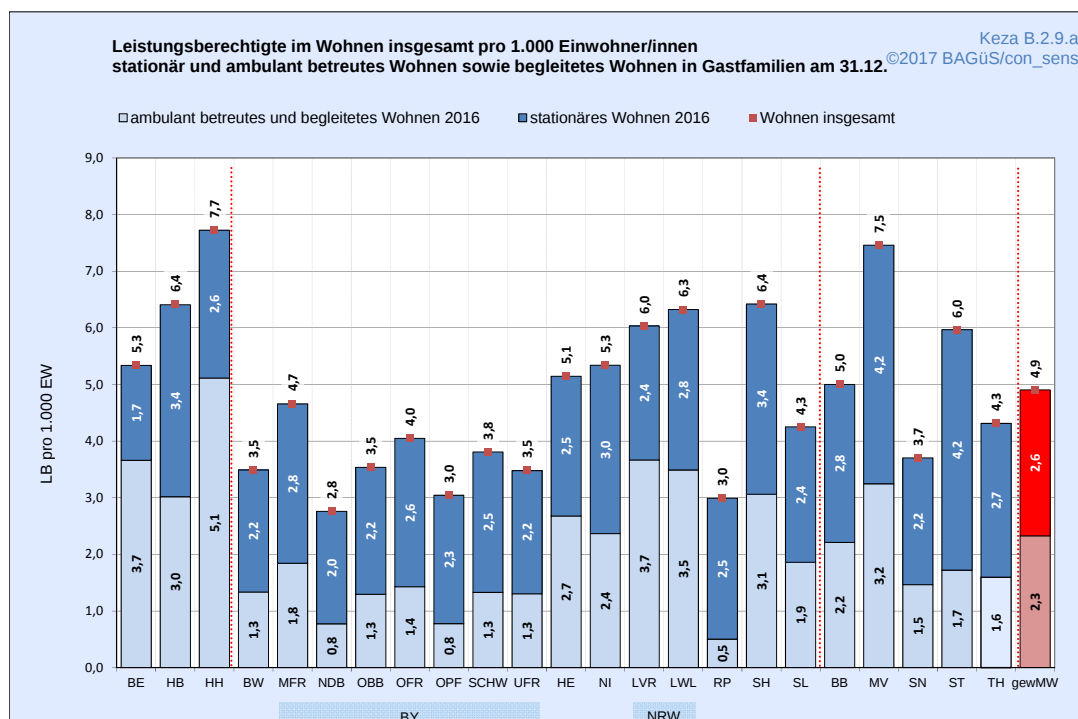
ABBILDUNG 1: GESAMTERGEBNIS LEISTUNGSBERECHTIGTE WOHNEN IN DEUTSCHLAND

	LB im Wohnen			Entwicklung 2015 – 2016		Ø jährl. Veränd. seit 2014
	2014	2015	2016	absolut	%	
stationär	210.976	211.831	211.943	112	0,1%	0,2%
ambulant	171.053	180.111	187.874	7.763	4,3%	4,8%
Gastfamilie	3.112	3.337	3.702	365	10,9%	9,1%
Wohnen gesamt	385.141	395.279	403.519	8.240	2,1%	2,4%
©2017 BAGüS/con_sens						

Im Rheinland stagniert die Zahl der Menschen in stationären Wohneinrichtungen weitgehend bereits seit einigen Jahren. Aufgrund des Wachstums im ambulanten Bereich wächst auch beim LVR die Gesamtzahl der Menschen mit Wohnleistung weiterhin: auf rund 57.900 Leistungsberechtigte – ein Plus im Vergleich zum Vorjahr von rund 900 Personen oder 1,6 Prozent. Die Wachstumsdynamik hat sich damit gegenüber den letzten Jahren deutlich verlangsamt und liegt auch unter dem bundesweiten Schnitt.

Bundesweit erhalten durchschnittlich 4,9 von 1.000 Einwohnerinnen und Einwohnern eine Wohnhilfe der Eingliederungshilfe (2,3 von 1.000 Einwohnerinnen und Einwohnern erhalten ambulante Wohnhilfen, 2,6 von 1.000 leben in einer stationären Einrichtung; siehe Abbildung 2).

Abb. 2: DICHTe 2016 WOHNEN GESAMT (INKL. BEGLEITETES WOHNEN IN GASTFAMILIEN) PRO 1.000 EINWOHNER / INNEN



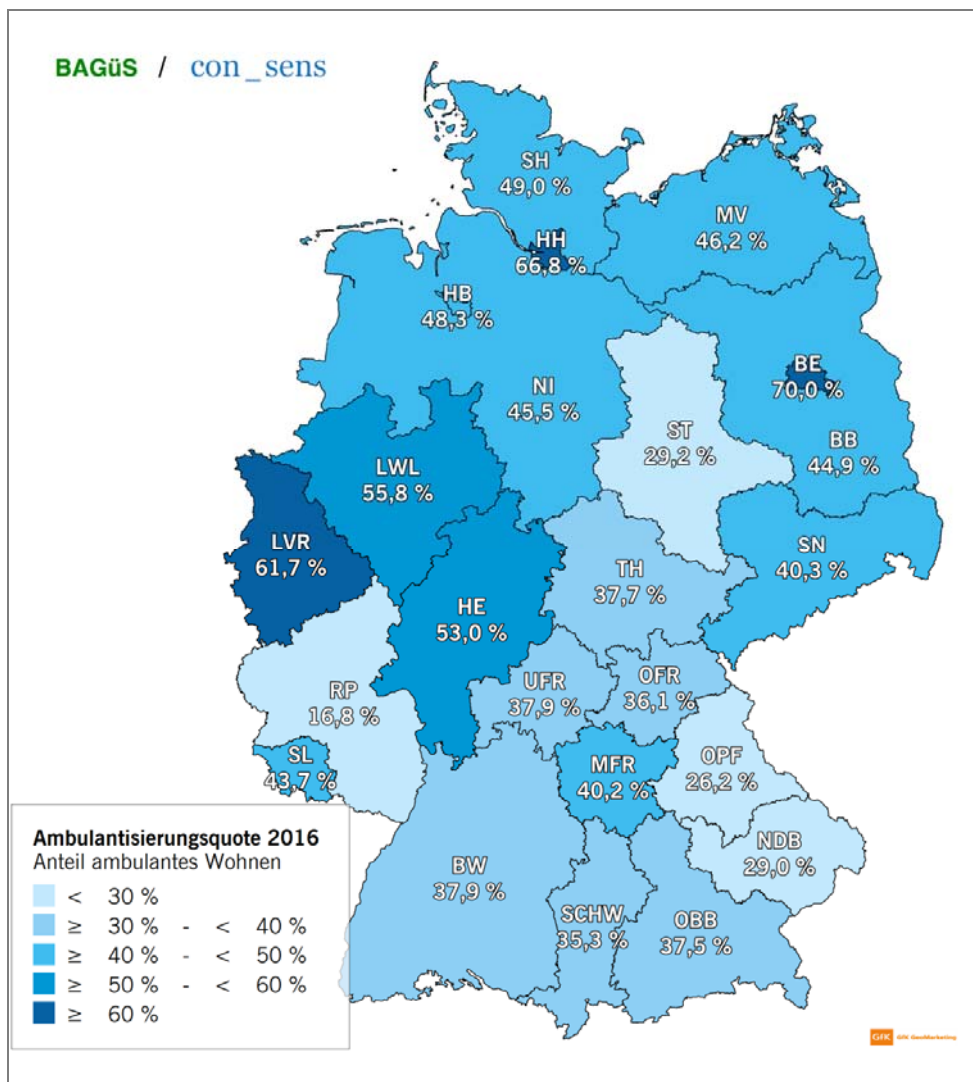
* Fallzahlen zum Teil ohne Persönliches Budget

Die Spanne der Dichtewerte für die Wohnleistungen gesamt reicht von 2,8 pro 1.000 Einwohnerinnen und Einwohnern in Niederbayern bis zu 7,7 in Hamburg. Im Rheinland erhalten 6 von 1.000 Einwohnerinnen und Einwohnern eine Leistung der Wohnunterstützung für Menschen mit Behinderungen. Dieser Dichtewert liegt im oberen Mittelfeld hinter Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Schleswig-Holstein, Bremen und dem LWL.

Ambulantisierung der Wohnhilfen

Bundesweit lebt etwas mehr als die Hälfte der erwachsenen Empfängerinnen und Empfänger von Wohnhilfen in stationären Einrichtungen (51,7 Prozent). Der Anteil ambulanter Hilfen wächst jedoch. 2016 liegt die Ambulantisierungsquote – der Anteil der Leistungsberechtigten mit ambulanter Wohnunterstützung gemessen an der Gesamtzahl der (erwachsenen) Leistungsberechtigten mit Wohnhilfen insgesamt – bei 48,3 Prozent. Im LVR-Gebiet leben hingegen schon sechs von zehn Menschen mit Behinderung selbstständig mit ambulanter Unterstützung. Mit einer Ambulantisierungsquote von 61,7 Prozent erreicht der LVR den dritthöchsten Wert im Bundesgebiet, nach den Stadtstaaten Berlin und Hamburg (s. Abbildung 3).

ABB. 3: AMBULANTISIERUNGSQUOTE 2016



Ambulantisierung nach Behinderungsform

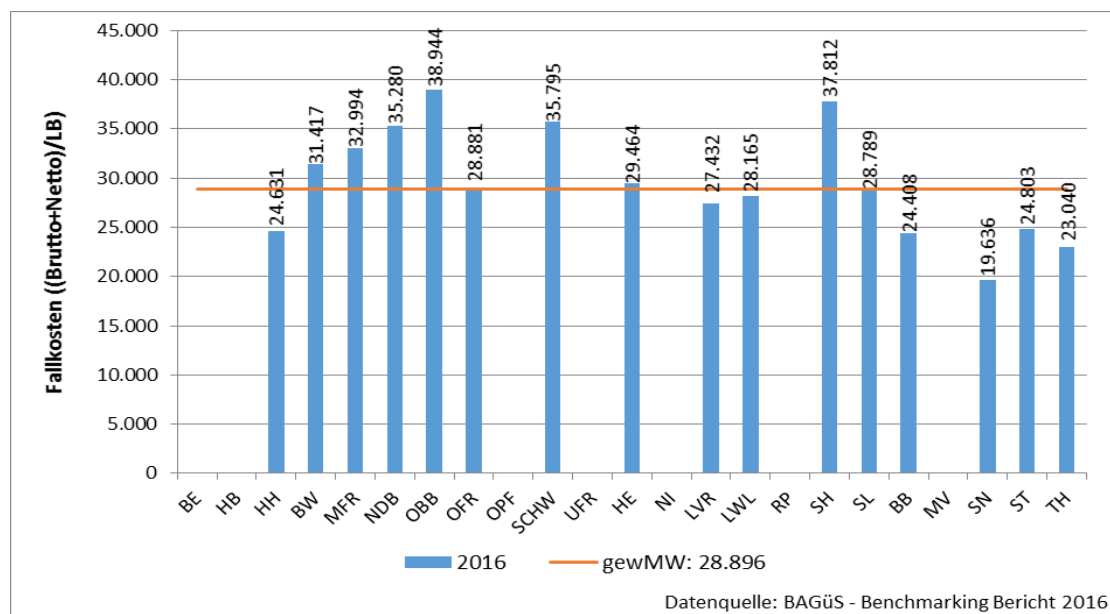
Der Anteil der Menschen mit Behinderungen, die selbstständig mit ambulanter Unterstützung leben, unterscheidet sich je nach Zielgruppe. Während in der Gruppe der Menschen mit seelischer Behinderung bundesweit sieben von zehn Leistungsberechtigten ambulant betreut leben, sind es in der Gruppe der geistig und körperlich behinderten Menschen drei von zehn (30,4 Prozent). Der LVR liegt hier mit einem Anteil von knapp 37 Prozent

deutlich über diesem bundesweiten Schnitt und an zweiter Stelle hinter Berlin - Hamburg kann hier keine Angaben liefern.

2.2 Fallkosten Wohnen gesamt

Die Kosten des überörtlichen Sozialhilfeträgers umfassen bei den stationären Wohnhilfen die Leistungen zur Existenzsicherung und sind eine Brutto-Leistung; die ambulanten Wohnhilfen beinhalten demgegenüber lediglich die fachlichen Leistungen und werden als Netto-Leistung bewilligt. Trotz dieser Unterschiede lassen sich rein rechnerisch Gesamtfallkosten Wohnen ermitteln - ambulant und stationär zusammengefasst. Abbildung 4 unten zeigt die Werte für die BAGÜS-Mitglieder, die dazu im Rahmen des Benchmarking-Projekts Daten geliefert haben. Der Mittelwert für die Fallkosten Wohnen gesamt liegt im bundesweiten Schnitt bei 28.896 Euro; der Wert im Rheinland liegt mit 27.432 Euro unterhalb dieses Durchschnitts. Das ist der niedrigste Wert aller westdeutschen Flächenländer. Niedrigere Werte verzeichnen nur Hamburg und die ostdeutschen Bundesländer.

ABB. 4: GESAMTFALLKOSTEN WOHNEN 2016 IN EURO



2.3 Stationäres Wohnen: Leistungsberechtigte

Die Zahl der Menschen mit Behinderungen in stationären Wohneinrichtungen steigt 2016 deutschlandweit nur noch minimal um 0,1 Prozentpunkte auf knapp 212.000. Bei zehn überörtlichen Trägern ist die Zahl der Leistungsberechtigten im stationären Wohnen zurückgegangen (s. unten stehende Abbildung 5).

Im Rheinland stagniert die Zahl der stationär betreuten Menschen seit Jahren. Ende 2016 lebten 22.703 Menschen mit Behinderung im Rheinland in einer stationären Wohneinrichtung (inklusive Kinder und Jugendliche).

ABB. 5: FALLZAHLENTWICKLUNG LEISTUNGSBERECHTIGTE MIT STATIONÄREN WOHNHILFEN

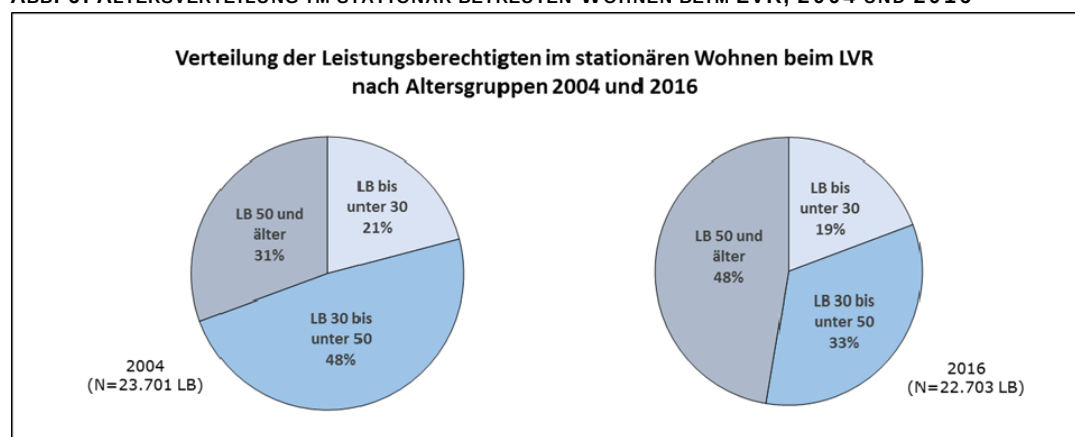
Leistungsberechtigte im stationär betreuten Wohnen				Entwicklung 2015 – 2016		durchschn. jährl. Veränderung seit 2014	durchschn. jährl. Veränderung seit 2007
	2014	2015	2016	absolut	%		
BE	6.017	6.029	6.041	12	0,2%	0,2%	0,3%
HB	2.271	2.260	2.277	17	0,8%	0,1%	1,0%
HH	4.793	4.813	4.665	-148	-3,1%	-1,3%	-0,6%
BW	23.377	23.507	23.467	-40	-0,2%	0,2%	0,7%
MFR	4.768	4.835	4.895	60	1,2%	1,3%	0,5%
NDB	2.392	2.406	2.406	0	0,0%	0,3%	2,4%
OBB	10.169	10.194	10.275	81	0,8%	0,5%	1,1%
OFF	2.707	2.769	2.774	5	0,2%	1,2%	1,4%
OPF	2.416	2.453	2.476	23	0,9%	1,2%	1,6%
SCHW	4.479	4.542	4.575	33	0,7%	1,1%	1,2%
UFR	2.769	2.806	2.839	33	1,2%	1,3%	1,0%
HE	14.809	15.007	15.230	223	1,5%	1,4%	1,3%
NI	23.552	23.548	23.551	3	0,0%	0,0%	0,7%
LVR	22.877	22.761	22.703	-58	-0,3%	-0,4%	-0,3%
LWL	23.172	23.461	23.418	-43	-0,2%	0,5%	0,9%
RP	10.477	10.350	10.082	-268	-2,6%	-1,9%	
SH	9.334	9.456	9.601	145	1,5%	1,4%	0,7%
SL	2.398	2.409	2.377	-32	-1,3%	-0,4%	0,3%
BB	6.930	6.945	6.934	-11	-0,2%	0,0%	0,0%
MV	6.670	6.649	6.790	141	2,1%	0,9%	1,6%
SN	9.193	9.157	9.141	-16	-0,2%	-0,3%	0,2%
ST	9.589	9.564	9.527	-37	-0,4%	-0,3%	0,3%
TH	5.817	5.910	5.899	-11	-0,2%	0,7%	0,1%
insg.	210.976	211.831	211.943	112	0,1%	0,2%	0,6%

©2017 BaZa 1.1.2 BAGüS/con_sens

Alter, Behinderungsform und Geschlecht der Leistungsberechtigten

Altersentwicklung: Das Durchschnittsalter der Menschen im stationär betreuten Wohnen steigt weiter an. Der Anteil der Leistungsberechtigten über 50 Jahre liegt 2016 bei 45 Prozent. Die Entwicklung im Rheinland entspricht weitgehend dem Bundestrend. Der Anteil der über 50-jährigen Leistungsberechtigten im stationären Wohnen beim LVR liegt 2016 bei 48 Prozent, gegenüber 31 Prozent in 2004.

ABB. 6: ALTERSVERTEILUNG IM STATIONÄR BETREUTEN WOHNEN BEIM LVR, 2004 UND 2016



Behinderungsform: Fast zwei Drittel der Menschen in Wohneinrichtungen sind primär geistig behindert (64 Prozent), 28 Prozent haben eine seelische und 8 Prozent eine körperliche Behinderung. Diese Verteilung ist seit Jahren weitgehend unverändert. Im Rheinland entspricht die Verteilung nach Behinderungsformen im stationären Wohnen in etwa dem bundesweiten Schnitt und weist ebenfalls über die Zeit kaum Veränderungen auf.

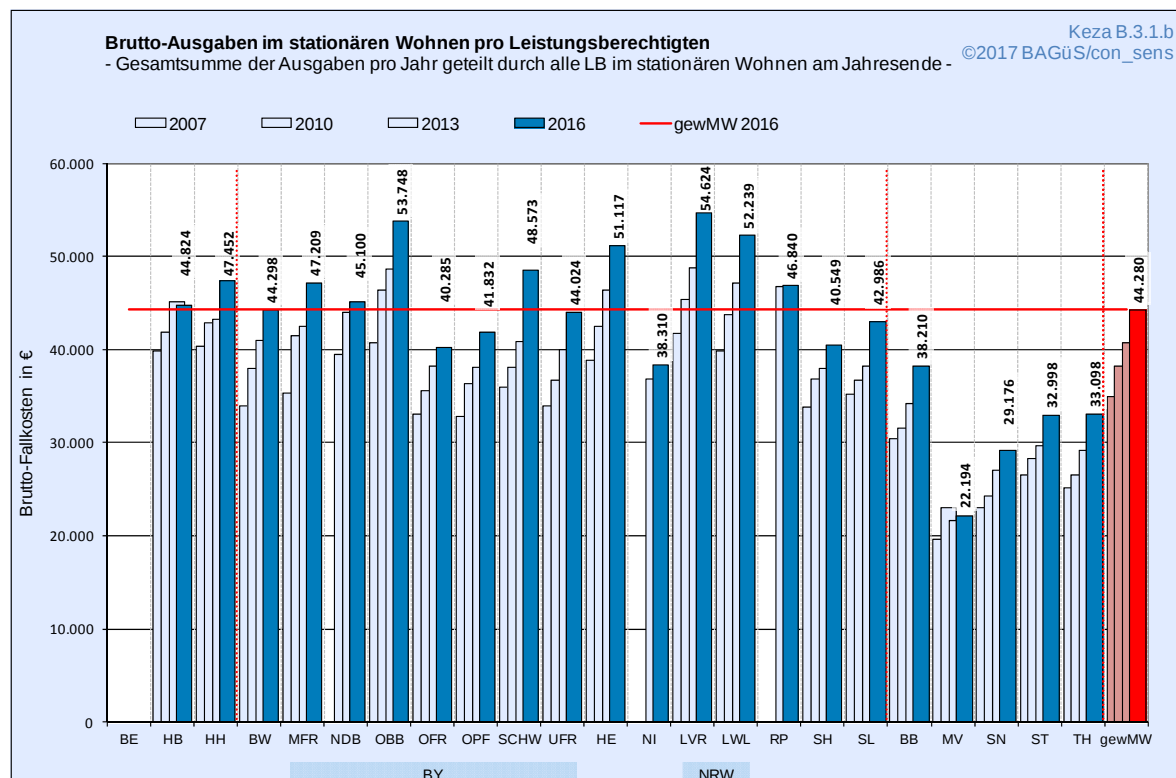
Geschlechterverteilung: Im stationären Wohnen sind bundesweit 40 Prozent der Leistungsberechtigten weiblich, 60 Prozent männlich. Dieses Verhältnis ist seit Jahren unverändert und die Schwankungen zwischen den einzelnen BAGüS-Mitgliedern sind gering. Auch beim LVR entspricht die Geschlechterverteilung in etwa dem bundesweiten Schnitt.

2.4 Stationäres Wohnen: Ausgaben und Fallkosten

Bei den Ausgaben für das stationär betreute Wohnen sind neben der eigentlichen Fachleistung der Eingliederungshilfe für Wohnen und Tagesstruktur (inklusive Nebenleistungen wie z.B. Hilfsmittel) auch Bestandteile der Existenzsicherung wie Grundsicherung und Hilfe zum Lebensunterhalt enthalten. Im Jahr 2016 gaben die Sozialhilfeträger brutto rund 9,4 Milliarden Euro für das stationär betreute Wohnen aus. Die rechnerisch ermittelten durchschnittlichen bundesweiten Kosten pro Fall und Jahr im stationären Wohnen liegen 2016 bei 44.280 Euro. Das ist eine Steigerung von 3,1 Prozent gegenüber dem Vorjahr oder absolut 1.371 Euro pro leistungsberechtigter Person (s. Abbildung 7).

Die Brutto-Fallkosten beim LVR für das stationäre Wohnen liegen bei 54.624 Euro, und damit 4,1 Prozent höher als im Vorjahr.

ABB. 7: BRUTTO-AUSGABEN IM STATIONÄREN WOHNEN PRO LEISTUNGSBERECHTIGTER PERSON



2.5 Ambulant betreutes Wohnen: Leistungsberechtigte

Die Zahl der Menschen mit Behinderung, die mit ambulanter Unterstützung in der eigenen Wohnung leben, wächst bundesweit um 4,3 Prozent auf insgesamt rund 187.900.² Die Wachstumsdynamik hat sich jedoch gegenüber dem langfristigen Trend mehr als halbiert.

Auch beim LVR ist eine deutlich reduzierte Wachstumsdynamik zu erkennen: Ende 2016 erhielten rund 35.000 Menschen ambulante Leistungen zum Wohnen, 944 Personen oder knapp 3 Prozent mehr als 2015.

ABB. 8: LEISTUNGSBERECHTIGTE IM AMBULANT BETREUTEN WOHNEN

Leistungsberechtigte im ambulant betreuten Wohnen				Entwicklung 2015 – 2016		durchschn. jährl. Veränderung seit 2014	durchschn. jährl. Veränderung seit 2007
	2014	2015	2016	absolut	%		
BE	11.957	12.583	13.164	581	4,6%	4,9%	7,9%
HB	1.797	1.876	2.027	151	8,0%	6,2%	6,9%
HH	8.558	8.688	9.140	452	5,2%	3,3%	6,8%
BW	11.404	12.359	13.006	647	5,2%	6,8%	8,2%
MFR	2.741	2.953	3.147	194	6,6%	7,2%	17,9%
NDB	832	903	903	0	0,0%	4,2%	16,2%
OBB	5.423	5.666	5.852	186	3,3%	3,9%	8,4%
OFR	1.247	1.367	1.465	98	7,2%	8,4%	17,4%
OPF	737	764	828	64	8,4%	6,0%	13,4%
SCHW	1.886	2.161	2.355	194	9,0%	11,7%	20,0%
UFR	1.430	1.543	1.641	98	6,4%	7,1%	18,8%
HE	14.842	15.648	16.194	546	3,5%	4,5%	8,2%
NI	16.930	17.534	18.765	1.231	7,0%	5,3%	20,7%
LVR	32.763	34.052	34.996	944	2,8%	3,4%	10,7%
LWL	25.462	27.019	28.269	1.250	4,6%	5,4%	9,8%
RP	2.429	2.221	2.038	-183	-8,2%	-8,4%	
SH	8.087	8.497	8.692	195	2,3%	3,7%	6,5%
SL	1.442	1.638	1.771	133	8,1%	10,8%	12,0%
BB	4.867	5.114	5.401	287	5,6%	5,3%	
MV	4.395	4.939	5.234	295	6,0%	9,1%	9,2%
SN	5.354	5.598	5.850	252	4,5%	4,5%	7,9%
ST	3.439	3.670	3.793	123	3,4%	5,0%	12,6%
TH	3.031	3.318	3.343	25	0,8%	5,0%	7,4%
insg.	171.053	180.111	187.874	7.763	4,3%	4,8%	10,1%

©2017 BAGüS/con_sens – Keza B.2.7.Tab

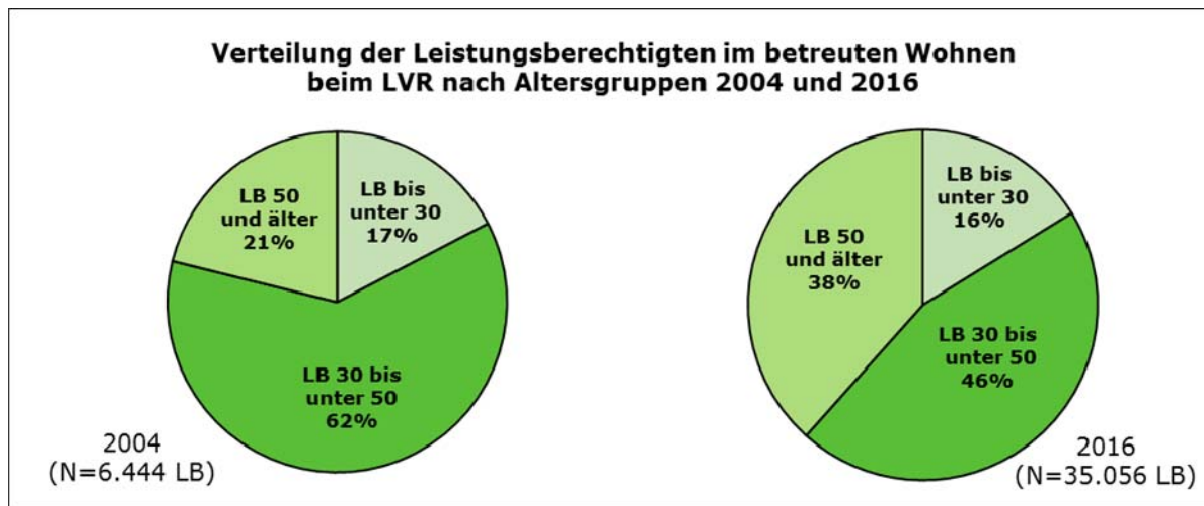
Alter, Behinderungsform und Geschlecht der Leistungsberechtigten

Altersverteilung: Ähnlich wie im stationären Wohnen, aber noch auf niedrigerem Niveau, steigt auch das Durchschnittsalter der Menschen im ambulant betreuten Wohnen. Der Anteil der Leistungsberechtigten über 50 Jahre liegt bei 37,8 Prozent.

² Die sinkenden Werte für Rheinland-Pfalz in 2015 und 2016 sind atypisch und laut con_sens möglicherweise mit Datenlücken oder der Praxis zu erklären, Leistungen in Form des Persönlichen Budgets nicht als ambulante Wohnunterstützung zu zählen.

Die Entwicklung im Rheinland entspricht weitgehend dem Bundestrend. Der Anteil der über 50-jährigen Leistungsberechtigten im selbstständigen Wohnen mit ambulanter Unterstützung beim LVR liegt mit 38 Prozent leicht über dem Bundesschnitt (siehe Abbildung 9). Gegenüber 2004 ist der Anteil älterer Leistungsberechtigter im ambulant betreuten Wohnen um 17 Prozentpunkte gestiegen.

ABB. 9: VERTEILUNG DER LEISTUNGSBERECHTIGTEN IM AMBULANT BETREUTEN WOHNEN BEIM LVR NACH ALTER



Behinderungsform: Die größte Gruppe im selbstständigen Wohnen mit ambulanter Unterstützung stellen die Menschen mit einer seelischen Behinderung (70,5 Prozent), ein Viertel hat eine geistige Behinderung (25,5 Prozent), lediglich vier Prozent eine körperliche Beeinträchtigung. Das ist unverändert gegenüber dem Vorjahr. Im Rheinland ist der Anteil der Menschen mit seelischer Behinderung mit rund drei Viertel (76 Prozent) noch etwas höher als im Bundesschnitt, der Anteil der Menschen mit geistiger Behinderung mit 22 Prozent etwas geringer (körperliche Behinderung: 3 Prozent).

Geschlechterverteilung: Beim selbstständigen Wohnen mit ambulanter Unterstützung sind im Bundesschnitt 47 Prozent der Leistungsberechtigten weiblich, 53 Prozent männlich. Im Rheinland entsprechen die Werte weitgehend dem bundesdeutschen Schnitt.

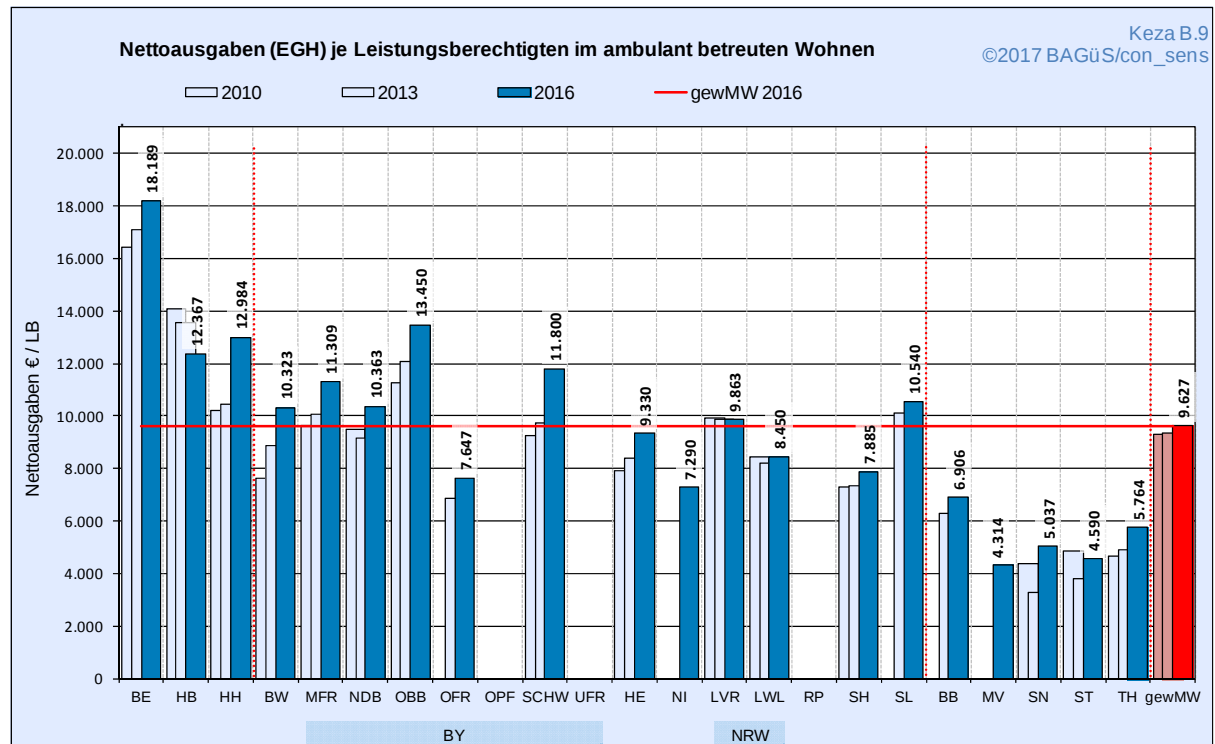
2.6 Ambulant betreutes Wohnen: Ausgaben und Fallkosten

Beim selbstständigen Wohnen mit ambulanter Unterstützung umfassen die Ausgaben nur die Eingliederungshilfe-Maßnahmen, keine Leistungen zur Existenzsicherung. 2016 gaben die Sozialhilfeträger in der Bundesrepublik netto 1,8 Milliarden Euro für Leistungen zum ambulant betreuten Wohnen aus. Die Kosten pro Fall lagen im bundesweiten Mittel bei 9.627 Euro, das sind 13 Euro weniger als im Jahr zuvor. Dies ist laut BAGÜS-Benchmarking-Bericht jedoch darauf zurückzuführen, dass erstmals Daten aus Niedersachsen vorlagen, die den Mittelwert senkten. Vergleicht man die Kostenentwicklung bei den

Trägern, die auch 2015 Daten geliefert hatten, ist ein Anstieg der durchschnittlichen Fallkosten um 2,6 Prozentpunkte festzustellen.

Die Fallkosten schwanken deutlich zwischen den Regionen. Die ostdeutschen Bundesländer liegen mit durchschnittlichen 5.335 Euro pro Jahr bei etwa einem Drittel des Wertes der Stadtstaaten (15.749 Euro). In den westdeutschen Flächenländern liegt der Durchschnittswert bei 9.275 Euro, im Rheinland liegen die Netto-Fallkosten im ambulanten Wohnen 2016 bei 9.863 Euro.

ABB. 10: NETTO-FALLKOSTEN IM AMBULANT BETREUTEN WOHNEN



3. Zentrale Ergebnisse Arbeit und Beschäftigung

3.1 Arbeit und Beschäftigung: Fallzahl- und Kostenentwicklung gesamt

2016 steigt die Zahl der Menschen, die im Arbeitsbereich einer Werkstatt oder in einer Tagesförderstätte beschäftigt sind, bundesweit um knapp ein Prozent auf rund 307.500. Mit insgesamt rund 272.500 Leistungsberechtigten entfällt der weitaus größte Teil dieser Gruppe auf die Beschäftigten im Arbeitsbereich der Werkstätten. Lediglich rund 35.000 Männer und Frauen besuchten 2016 eine Tagesförderstätte, 2,5 Prozent mehr als im Vorjahr.

Wie Abbildung 11 zeigt, geht die Wachstumsdynamik bei den Werkstätten deutlich zurück, im bundesweiten Durchschnitt auf 0,6 Prozent. 2016 verzeichnen bereits sechs Träger leicht sinkende Fallzahlen. Hier wirkt einerseits die demographische Entwicklung: Die Zahl der Werkstattbeschäftigten, die aus Altersgründen ausscheiden, wächst. Andererseits wirken die vielerorts gestarteten Programme zur Förderung des Übergangs von der (Förder-)Schule bzw. der Werkstatt auf den Arbeitsmarkt.

Der bundesweite Trend bei den Werkstätten gilt auch für das Rheinland. Beim LVR stieg die Zahl der Menschen, die Beschäftigung in einer Werkstatt finden, deutlich langsamer als in den Vorjahren: von 2015 auf 2016 um 1,1 Prozent auf rund 33.860.

ABB. 11: ENTWICKLUNG DER ZAHL DER LEISTUNGSBERECHTIGTEN IN WFBM

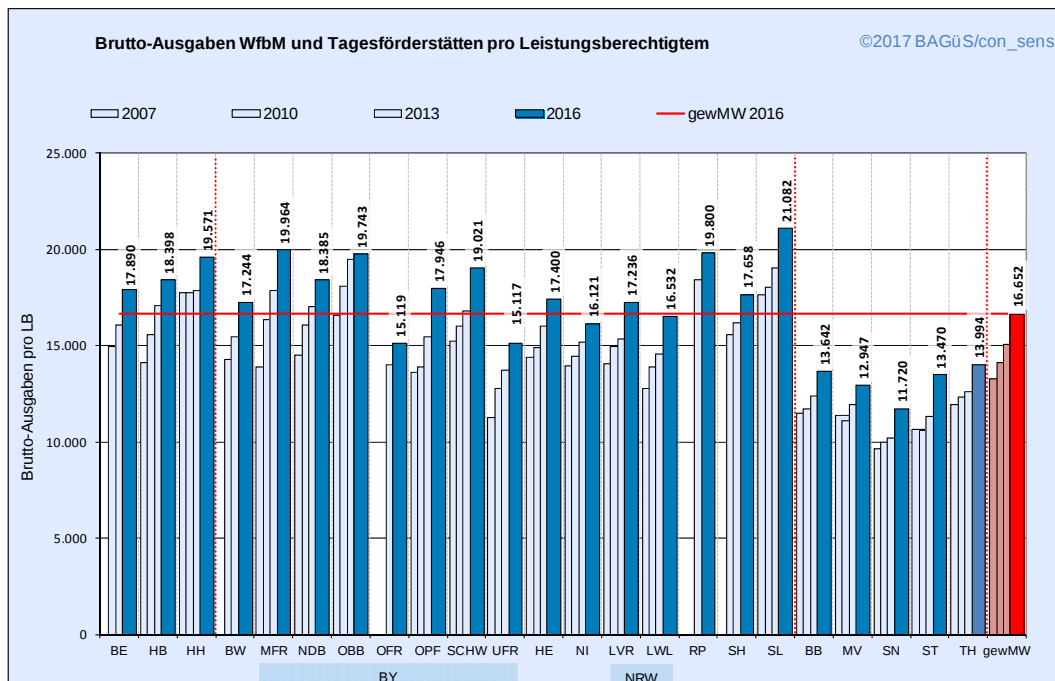
Leistungsberechtigte im Arbeitsbereich der WfbM				Entwicklung 2015 – 2016		durchschn. jährl. Veränderung seit 2014	durchschn. jährl. Veränderung seit 2007
	2014	2015	2016	absolut	%		
BE	8.134	8.222	8.557	335	4,1%	2,6%	2,5%
HB	2.244	2.243	2.221	-22	-1,0%	-0,5%	0,8%
HH	4.183	4.398	4.295	-103	-2,3%	1,3%	4,2%
BW	27.945	27.797	27.943	146	0,5%	0,0%	1,3%
MFR	4.440	4.559	4.599	40	0,9%	1,8%	1,6%
NDB	3.525	3.540	3.540	0	0,0%	0,2%	1,5%
OBB	8.160	8.268	8.406	138	1,7%	1,5%	1,8%
OFR	3.456	3.546	3.578	32	0,9%	1,7%	2,2%
OPF	3.253	3.296	3.322	26	0,8%	1,1%	2,0%
SCHW	5.250	5.248	5.314	66	1,3%	0,6%	1,9%
UFR	3.836	3.904	3.970	66	1,7%	1,7%	1,9%
HE	16.793	17.007	17.135	128	0,8%	1,0%	2,3%
NI	27.526	27.777	27.993	216	0,8%	0,8%	2,2%
LVR	33.092	33.492	33.862	370	1,1%	1,2%	2,7%
LWL	36.011	36.458	36.625	167	0,5%	0,8%	2,3%
RP	13.105	13.130	13.002	-128	-1,0%	-0,4%	
SH	10.778	10.958	11.040	82	0,7%	1,2%	2,1%
SL	3.221	3.279	3.298	19	0,6%	1,2%	2,2%
BB	9.866	10.010	10.168	158	1,6%	1,5%	3,7%
MV	8.283	8.457	8.473	16	0,2%	1,1%	2,6%
SN	15.394	15.430	15.402	-28	-0,2%	0,0%	1,9%
ST	10.695	10.660	10.658	-2	0,0%	-0,2%	2,0%
TH	9.220	9.109	9.088	-21	-0,2%	-0,7%	1,7%
insg.	268.410	270.788	272.489	1.701	0,6%	0,8%	2,2%

©2017 BAGüS/con_sens

Dichtewerte Beschäftigung gesamt: Von 1.000 Einwohnerinnen und Einwohner im erwerbsfähigen Alter zwischen 18 und 65 Jahren waren Ende 2016 bundesweit 6 Leistungsberechtigte im Arbeitsbereich einer Werkstatt für behinderte Menschen oder einer Tagesförderstätte beschäftigt. Die Unterschiede zwischen den Bundesländern bzw. Regionen sind wie in den Vorjahren deutlich. Die Dichtewerte schwanken zwischen 9,1 in Mecklenburg-Vorpommern und 3,6 in Oberbayern. Im Rheinland sind 5,6 von 1.000 Einwohnerinnen und Einwohnern in einer Werkstatt für behinderte Menschen beschäftigt. Anders als in anderen Bundesländern finden in NRW auch Menschen mit stärkerer Beeinträchtigung ihre Beschäftigung in einer Werkstatt. In NRW gibt es keine Tagesförderstätten.

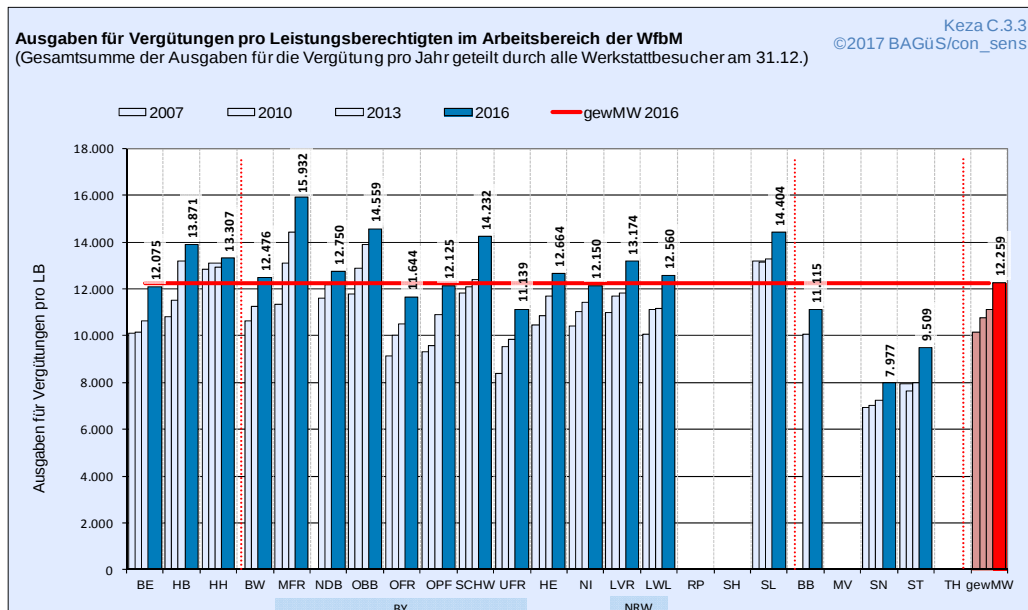
Kostenentwicklung und Fallkosten: Die Gesamtausgaben aller deutschen Sozialhilfeträger für Werkstatt-Leistungen und Tagesförderstätten lagen 2016 bei 5,1 Milliarden Euro. Die Ausgaben für Werkstätten stiegen um 3,9 Prozent, die für die Tagesförderstätten um 5,8 Prozent gegenüber dem Vorjahr.

Die Bruttoausgaben pro leistungsberechtigter Person stiegen für beide Angebotsformen zusammengenommen um 3,3 Prozentpunkte auf 16.652 Euro. Beim LVR liegen die Bruttofallkosten bei 17.236 Euro (und damit leicht unter dem Durchschnitt der westdeutschen Flächenländer von 17.416 Euro).

ABB. 12: BRUTTO-AUSGABEN WfBM UND TAGESFÖRDERSTÄTTE PRO LEISTUNGSBERECHTIGTER PERSON


Kosten WfBM: Betrachtet man nur die Kosten für die Beschäftigung im Arbeitsbereich einer Werkstatt, so liegen die durchschnittlichen Fallkosten bundesweit bei 15.827 Euro, eine Steigerung gegenüber dem Vorjahr von 3,2 Prozentpunkten. Diese Ausgaben enthalten die Vergütung für die Betreuung (durchschnittlich 77,5 Prozent der Bruttofallkosten), die Fahrtkosten (11 Prozent), die Leistungen zur Sozialversicherung (10 Prozent) und das Arbeitsförderungsgeld (1,5 Prozent).

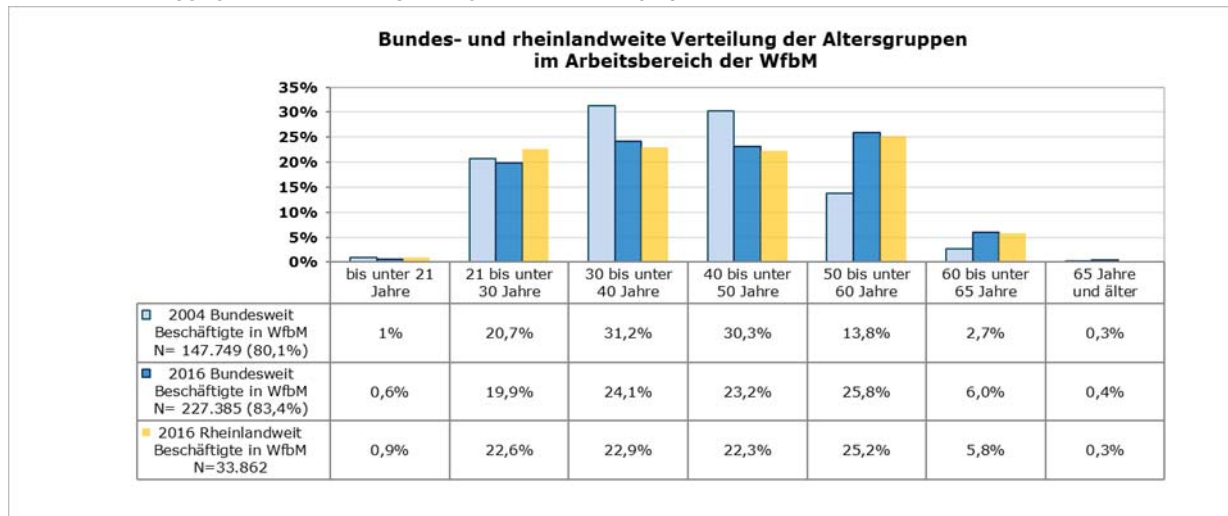
Die durchschnittliche Vergütung liegt 2016 bei 12.259 Euro (siehe Abbildung 13 unten), ein Plus von 3,1 Prozentpunkten gegenüber dem Vorjahr. Die Vergütungen im Rheinland liegen bei 13.174 Euro.

ABB. 13: AUSGABEN FÜR VERGÜTUNG IM ARBEITSBEREICH DER WfBM PRO LEISTUNGSBERECHTIGTER PERSON


3.2 Werkstattbeschäftigung: Alter, Behinderungsform und Geschlecht der Leistungsberechtigten

Altersverteilung: Der Anteil älterer Werkstatt-Beschäftigter im Arbeitsbereich nimmt stetig zu. Seit 2015 stellen erstmals die 50- bis unter 60-Jährigen die größte Altersgruppe. 2016 liegt deren Anteil bei 25,8 Prozent. Insgesamt sind bundesweit ein knappes Drittel der Werkstattbeschäftigten 50 und älter. Die Altersverteilung der Werkstatt-Beschäftigten im Rheinland weicht nur unwesentlich von den bundesweiten Daten ab (siehe Abbildung 14).

ABB. 14: ALTERSGRUPPEN IM ARBEITSBEREICH DER WfbM 2016



Daten: 2017 BAGüS/con_sens, Darstellung LVR

Behinderungsform: Rund drei Viertel der bundesweiten Werkstatt-Beschäftigten sind Menschen mit einer geistigen Behinderung (73,7 Prozent), knapp ein Fünftel (19 Prozent) sind Menschen mit seelischer Behinderung. 6,5 Prozent sind primär körperlich behindert. Diese Anteile verändern sich nur geringfügig. Im Vergleich zu 2010 ist der Anteil der Leistungsberechtigten mit seelischer Behinderung um 1,2 Prozentpunkte gestiegen, der Anteil der Menschen mit geistiger Behinderung um 1 Prozentpunkt gesunken. Die Verteilung nach Behinderungsformen im Rheinland weicht nur geringfügig vom Bundeschnitt ab (geistige Behinderung: 75,7 Prozent, seelische Behinderung: 19,7 Prozent, körperliche Behinderung 4,5 Prozent).

Geschlechterverteilung

59 Prozent der Werkstatt-Beschäftigten sind männlich, 41 Prozent weiblich. Dies gilt bundesweit wie für das Rheinland. Die Verteilung ist seit Jahren unverändert.

3.3 Werkstattbeschäftigung und Wohnformen

Bundesweit erhält die Hälfte aller Werkstatt-Beschäftigten keine Wohnleistungen der Eingliederungshilfe. 33 Prozent leben in einer stationären Wohneinrichtung, 18 Prozent leben selbstständig mit ambulanter Unterstützung.

Im Rheinland liegt der Anteil der Werkstatt-Beschäftigten mit ambulanter Wohnunterstützung mit 22 Prozent höher als im Bundesschnitt; beim LVR erhalten 46 Prozent der Werkstattbeschäftigten keine Wohnleistungen im Rahmen der Eingliederungshilfe.

In Vertretung

LEWANDROWSKI

Vorlage-Nr. 14/2657

öffentlich

Datum: 30.05.2018
Dienststelle: Stabsstelle 70.10
Bearbeitung: Frau Kramer / Herr van Bahlen

Sozialausschuss	26.06.2018	Kenntnis
Ausschuss für den LVR- Verbund Heilpädagogischer Hilfen	29.06.2018	Kenntnis
Ausschuss für Inklusion	05.07.2018	Kenntnis

Tagesordnungspunkt:

**Die Eingliederungshilfe-Leistungen des LVR im Rheinland: Regionalisierter
Datenbericht 2016**

Kenntnisnahme:

Der regionalisierte Datenbericht 2016 wird gemäß Vorlage 14/2657 zur Kenntnis
genommen.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des
LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

ja

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2020. ja

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:	
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:	
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten	

In Vertretung

L e w a n d r o w s k i

Zusammenfassung: *

In leichter Sprache:

Der LVR ist ein Amt im Rheinland.
Das Amt bezahlt Hilfen zum Wohnen und
Hilfen zur Arbeit für Menschen mit Behinderungen.

Der LVR bezahlt die Hilfen überall im Rheinland.

Jedes Jahr berichtet der LVR:
So sieht es in den 13 Städten und 12 Land-Kreisen
und in der StädteRegion Aachen aus mit den Hilfen für
Menschen mit Behinderung.



Das steht in dem Bericht für das Jahr 2016:

Weniger Menschen wohnen im Heim.
Mehr Menschen mit Behinderung
wohnen in der eigenen Wohnung.

Im Kreis Heinsberg und in Köln erhalten
besonders **viele** Menschen mit Behinderungen
Hilfen in ihrer eigenen Wohnung.



Im Rhein-Sieg-Kreis erhalten
besonders **wenige** Menschen mit Behinderungen
Hilfen in ihrer eigenen Wohnung.

Menschen mit Lern-Schwierigkeiten
leben heute noch besonders **häufig**
in einem Wohn-Heim.

Aber es gibt eine gute Entwicklung:
Immer mehr Menschen mit Lernschwierigkeiten
ziehen um in eine eigene Wohnung.



Immer mehr Menschen mit Behinderungen
arbeiten in einer Werkstatt.

Aber die Zahl wächst nur noch wenig.

Viel weniger als früher.

Vor allem Menschen mit Lern-Schwierigkeiten arbeiten in einer Werkstatt.

In jeder Stadt und jedem Kreis und in der Städteregion Aachen
gibt es immer mindestens eine Werkstatt, meist mehrere.

Und die Werkstätten haben noch mal mehrere Werkstatt-Häuser.

Damit die Menschen mit Behinderung
nicht so weit zur Arbeit fahren müssen.

Haben Sie Fragen zu diesem Text?

Dann können Sie beim LVR in Köln anrufen:

0221-809-6153

*Der Zusatztext in leichter Sprache soll zum einen die Verständlichkeit der Vorlage insbesondere für Menschen mit Lernschwierigkeiten konkret verbessern, zum anderen für die Grundsätze der Zugänglichkeit und Barrierefreiheit im Bereich Information und Kommunikation im Sinne der Zielrichtungen 6 und 8 des LVR-Aktionsplans zur UN-Behindertenrechtskonvention sensibilisieren.

Zusammenfassung:

Diese Vorlage stellt regionalisierte Daten zu den Eingliederungshilfe-Leistungen des LVR 2016 dar und ergänzt damit den gleichzeitig vorliegenden bundesweiten Benchmarking-Bericht 2016 der BAGüS (vergleiche Vorlage 14/2665).

Dabei berührt diese Vorlage insbesondere Zielrichtung Nummer 4 „Den inklusiven Sozialraum mitgestalten“ des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention.

1. Themenbereich Wohnen für Menschen mit Behinderung

Es werden Basisdaten zum stationären und zum ambulant unterstützten Wohnen je Mitgliedskörperschaft dargestellt. Aufbereitet werden die Fallzahlentwicklung, die Dichtewerte, die Verteilung auf die verschiedenen Gruppen von Menschen mit Behinderung (Behinderungsform), die Ambulantisierungsquote, die prozentualen Anteile in den Altersgruppen und die Aufteilung der Leistungsberechtigten nach Geschlecht.

Zu wesentlichen Kennzahlen wird die Entwicklung der letzten Jahre bis 2016 aufgezeigt.

Die wesentlichen Daten im LVR-Durchschnitt:

- Rund 56.700 Menschen mit Behinderungen (nur Erwachsene) erhalten vom LVR eine Wohnunterstützung der Eingliederungshilfe. Damit steigt die Gesamtzahl beim LVR von 2015 auf 2016 deutlich geringer als in den Vorjahren.
- Rheinlandweit steigt die Ambulantisierungsquote Ende 2016 auf 62 Prozent. Die regionalen Unterschiede reichen von 47 Prozent bis 75 Prozent. Hierbei steigt auch die Zahl der Menschen mit geistiger Behinderung in ambulanter Wohnunterstützung um 40 Prozent gegenüber 2011.

2. Themenbereich Arbeit und Beschäftigung für Menschen mit Behinderung

Hier werden Daten zur Teilhabe am Arbeitsleben in den rheinischen Werkstätten für Menschen mit Behinderung und zu den Integrationsprojekten im Rheinland vorgestellt.

Die Daten zu den Beschäftigten im Arbeitsbereich der Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM) sind nach Regionen sowie nach Alter, Geschlecht und Behinderungsform differenziert. Ebenfalls dargestellt sind die WfbM-Betriebsstätten und die Integrationsprojekte im Rheinland. Die Entwicklung der letzten Jahre ist für ausgewählte Daten ebenfalls ersichtlich.

Die wesentlichen Daten im LVR-Durchschnitt:

- Ende 2016 finanziert der LVR die Beschäftigung in einer Werkstatt für behinderte Menschen für 33.862 Leistungsberechtigte. Die Dynamik des Fallzahlenanstiegs geht jedoch im Rheinland wie bundesweit in den letzten Jahren erkennbar zurück.
- Im Rheinland sind durchschnittlich 5,6 von 1.000 Einwohnerinnen und Einwohnern in einer rheinischen Werkstatt beschäftigt.
- Im Rheinland sorgen insgesamt 43 Werkstattträger mit über 200 Betriebsstätten für ein flächendeckendes Angebot an Arbeitsplätzen für Menschen mit wesentlicher Behinderung.
- Ende 2016 liegt die Zahl der anerkannten Inklusionsbetriebe im Rheinland bei insgesamt 130. Bis Jahresende sind insgesamt 3.072 Arbeitsplätze entstanden. Davon 1.631 Arbeitsplätze für Beschäftigte, die zur besonderen Zielgruppe der Inklusionsbetriebe gehören (siehe § 215 Absatz 2 SGB IX neu).

Begründung der Vorlage Nr. 14/2657:

Die Eingliederungshilfe-Leistungen des LVR im Rheinland: Regionalisierter Datenbericht 2016

Auf Bitte der Mitglieder des Sozialausschusses hat die Verwaltung mit Vorlage 14/655 im August 2015 ausgehend vom BAGüS-Benchmarking-Bericht 2014 erstmals einen regionalisierten Datenbericht zu den Eingliederungshilfe-Leistungen in den Mitgliedskörperschaften des LVR 2014 erstellt. Seitdem ergänzt die Verwaltung jährlich den bundesweiten Kennzahlenvergleich um die Darstellung der regionalisierten Daten im Rheinland (siehe Vorlagen 14/655 und 14/1924).

Mit dieser Vorlage erfolgt die Aufbereitung mit den Leistungszahlen 2016, anknüpfend an die bundesweiten Ergebnisse des aktuellen BAGüS-Benchmarking-Berichts 2016 (Kennzahlenvergleich Eingliederungshilfe der überörtlichen Träger der Sozialhilfe 2016, Vorlage 14/2665). Es werden die wichtigsten Daten zu den Eingliederungshilfe-Leistungen Wohnen (ambulant und stationär) sowie Arbeit und Beschäftigung (Werkstätten für behinderte Menschen) und ergänzend die Standorte der Integrationsprojekte im Rheinland dargestellt.

1. Wohnen für Menschen mit Behinderung

Basisdaten zur Entwicklung der wohnbezogenen Hilfen für Menschen mit Behinderung

Wesentliche regionalisierte Kennzahlen zur Entwicklung der wohnbezogenen Hilfen werden von beiden Landschaftsverbänden jährlich an das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales (MAGS NRW)¹ berichtet. Weitere Empfänger dieser Datenmeldung sind die kommunalen Spitzenverbände, die Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege und die Sozialverwaltungen in den Mitgliedskörperschaften. Im Folgenden werden die Daten der Meldung zum Stichtag 31.12.2016 dargestellt und die Entwicklung mit Vorjahren verglichen.

Aufgrund der mit dem MAGS NRW vereinbarten Definition dieser Kennzahlen ist bei den nachfolgenden Grafiken und Statistiken zu den wohnbezogenen Hilfen Folgendes zu berücksichtigen: Alle Angaben beziehen sich auf erwachsene Personen (18 Jahre und älter). Die regionalisierte Darstellung der wohnbezogenen Hilfen orientiert sich an der Herkunft der Leistungsberechtigten, dem „gewöhnlichen Aufenthalt“.²

¹ Bis zum Sommer 2017 wurde von den beiden Landschaftsverbänden jährlich an das ehemalige Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales NRW (MAIS NRW) berichtet.

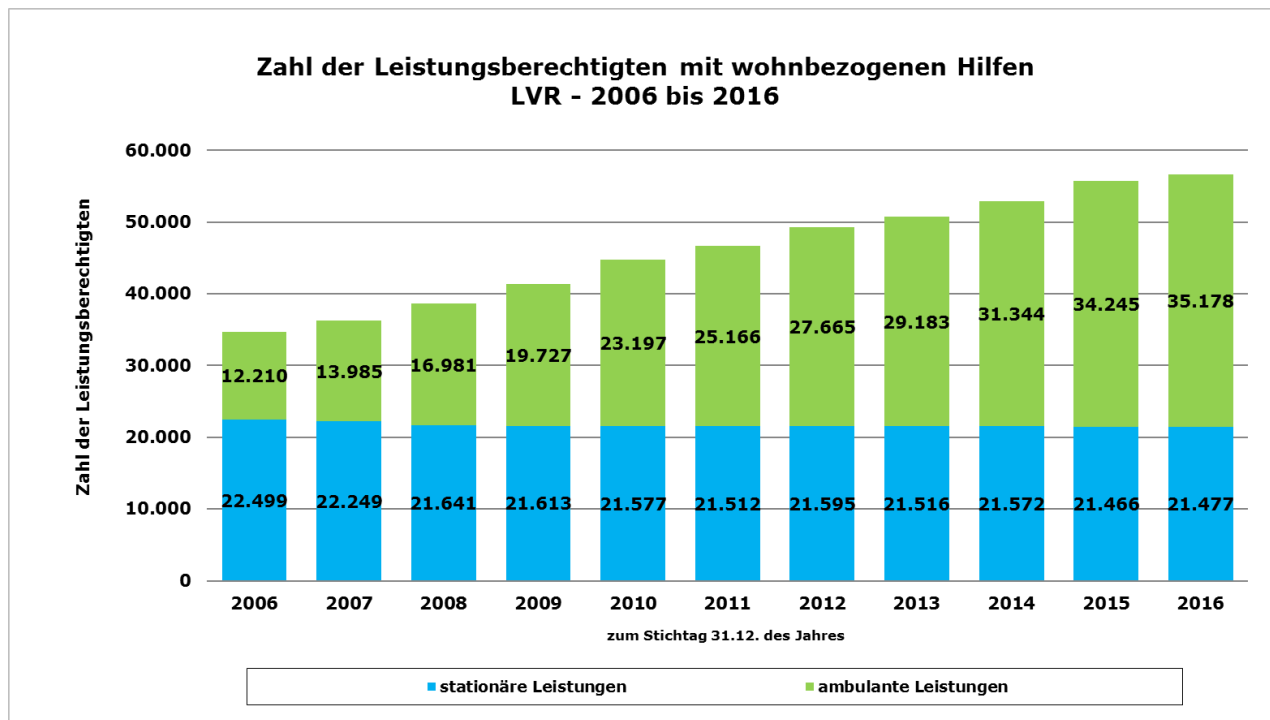
² Für die Zuordnung der Leistungsberechtigten zu einer Mitgliedskörperschaft als örtlichem Träger der Sozialhilfe ist § 98 SGB XII maßgebend (örtliche Zuständigkeit).

Im stationären Wohnen bedeutet dies beispielsweise, dass der Träger der Sozialhilfe örtlich zuständig ist, in dessen Bereich Leistungsberechtigte ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Zeitpunkt der Aufnahme in die Einrichtung haben bzw. in den zwei Monaten vor der Aufnahme zuletzt gehabt haben. Der tatsächliche Aufenthaltsort (hier: Anschrift des Wohnheimes) kann also in einer anderen Region sein.

1.1. Entwicklung wohnbezogener Hilfen im Rheinland 2006 - 2016

Die Gesamtzahl der Leistungsberechtigten mit Wohnhilfen beim LVR steigt von 2015 auf 2016 um 1,7 Prozent und damit deutlich geringer als in den Vorjahren. Zwischen 2012 und 2015 stieg die Fallzahl um durchschnittlich rund 4 Prozent im Jahr.³

ABBILDUNG 1: ENTWICKLUNG DER WOHNBEZOGENEN HILFEN BEI ERWACHSENEN LEISTUNGSBERECHTIGTEN ZUM JEWEILIGEN STICHTAG 31.12.



Seit 2006 ist die Zahl der Leistungsberechtigten, die eine stationäre oder ambulante Wohnunterstützung erhalten, um insgesamt 63 Prozent gestiegen. Dies entspricht einer durchschnittlichen jährlichen Steigerungsrate von ca. 5 Prozent.

Die Fallzahlsteigerungen der letzten 10 Jahre bilden sich mit einem deutlichen Zuwachs in Höhe von insgesamt fast 23.000 Leistungsberechtigten ausschließlich im ambulanten Bereich ab. Der durchschnittliche jährliche Fallzahlzuwachs beträgt hier 11,2 Prozent. Werden nur die letzten 5 Jahren betrachtet, liegt der jährliche Zuwachs bei durchschnittlich nur noch 6,9 Prozent. Die Wachstumsdynamik lässt insoweit deutlich nach.

Die Fallzahlentwicklung im stationären Wohnen ist von 2006 bis 2016 rückläufig mit einem Minus von über tausend Leistungsberechtigten.

Dabei hat sich der größte Teil des Fallzahlrückgangs in den ersten Jahren bis 2011 vollzogen (u.a. aufgrund der Rahmenzielvereinbarungen mit der Freien Wohlfahrt zum Platzabbau). Zwischen 2011 und 2016 stagniert die Fallzahlentwicklung weitgehend auf gleichem Niveau bzw. schwankt nur geringfügig.

³ 2015 wurden aufgrund differenzierterer Erfassungs- und Auswertungsmöglichkeiten erstmals die Leistungsberechtigten mit ambulanter Wohnunterstützung im Rahmen des Persönlichen Budgets gemeldet. Daraus resultiert ein statistischer Einmaleffekt bei der Fallzahlsteigerung. Ohne diesen Sondereffekt steigt die Fallzahl bei den Empfängerinnen und Empfängern von Wohnhilfen insgesamt von 2014 auf 2015 um 4,5 Prozent.

1.2. Leistungsberechtigte im stationären Wohnen

Die Anzahl der Leistungsberechtigten in stationären Einrichtungen ist 2016 im Vergleich zu 2011 um 0,2 Prozent oder 35 Leistungsberechtigte gesunken.

TABELLE 1: ERWACHSENE LEISTUNGSBERECHTIGTE IM STATIONÄREN WOHNEN UND DEREN VERÄNDERUNG
JEWEILS ZUM STICHTAG 31.12.

Leistungsberechtigte im stationären Wohnen nach gewöhnlichem Aufenthalt			Veränderungen seit 2011	
Stadt/Kreis	2011	2016	absolut	%
Düsseldorf	1.489	1.426	-63	-4,2%
Duisburg	1.237	1.175	-62	-5,0%
Essen	1.518	1.509	-9	-0,6%
Krefeld	622	597	-25	-4,0%
Leverkusen	358	341	-17	-4,7%
Mönchengladbach	643	674	31	4,8%
Mülheim/Ruhr	355	376	21	5,9%
Oberhausen	468	478	10	2,1%
Remscheid	378	386	8	2,1%
Solingen	377	379	2	0,5%
Wuppertal	1.042	1.039	-3	-0,3%
Kreis Mettmann	1.063	1.057	-6	-0,6%
Rhein-Kreis Neuss	934	922	-12	-1,3%
Kreis Viersen	659	687	28	4,2%
Kreis Kleve	917	934	17	1,9%
Kreis Wesel	1.078	1.061	-17	-1,6%
Bonn	672	669	-3	-0,4%
Köln	2.132	2.080	-52	-2,4%
Rhein-Erft-Kreis	835	845	10	1,2%
Kreis Euskirchen	396	455	59	14,9%
Oberbergischer Kreis	633	668	35	5,5%
Rheinisch-Bergischer Kreis	586	585	-1	-0,2%
Rhein-Sieg-Kreis	1.044	1.077	33	3,2%
Städteregion Aachen	1.017	1.033	16	1,6%
Kreis Düren	505	518	13	2,6%
Kreis Heinsberg	527	496	-31	-5,9%
nicht zugeordnet	27	10	-17	
LVR-Gesamt	21.512	21.477	-35	-0,2%

Die Tabelle 1 verdeutlicht die regionalen Unterschiede in den absoluten wie prozentualen Fallzahlveränderungen von 2011 bis 2016. Diese variieren zwischen Fallzahlzuwächsen in Höhe von +59 Leistungsberechtigten bis hin zu Fallzahlrückgängen in Höhe von -63 Leistungsberechtigten. Die prozentualen Veränderungen in den Regionen schwanken zwischen +14,9 Prozent und -5,9 Prozent.

1.3. Leistungsberechtigte im stationären Wohnen im Verhältnis zur Einwohnerzahl und deren Verteilung nach Behinderungsform

Im Jahr 2016 erhalten LVR-weit 2,24 von 1.000 Einwohnerinnen und Einwohnern Leistungen des stationären Wohnens. Die Werte der einzelnen Mitgliedskörperschaften bewegen sich zwischen einem Dichtewert von 1,81 bis 3,53.

TABELLE 2: DICHTEWERTE FÜR ERWACHSENE LEISTUNGSBERECHTIGTE IM STATIONÄREN WOHNEN UND DEREN VERTEILUNG NACH BEHINDERUNGSFORM ZUM STICHTAG 31.12.2016

Anzahl der Leistungsberechtigten mit einem bewilligten Antrag auf Leistungen des stationären Wohnens nach örtlichen Trägern und Altersgruppen am Stichtag 31.12.2016							
Stadt/Kreis	Anzahl der Leistungsberechtigten (LB)	Bevölkerungszahl ⁴ (EW) zum 31.12.2015	Bewilligte Anträge pro 1.000 EW	Anteil geistig behinderte Menschen (g.B.) in %	Anteil körperlich behinderte Menschen (k.B.) in %	Anteil seelisch behinderte Menschen (s.B.) in %	Anteil suchtkranke Menschen (Sucht) in %
Düsseldorf	1.426	612.178	2,33	63,5%	5,2%	27,1%	4,2%
Duisburg	1.175	491.231	2,39	71,7%	3,2%	16,7%	8,3%
Essen	1.509	582.624	2,59	67,4%	2,8%	25,4%	4,4%
Krefeld	597	225.144	2,65	60,5%	5,7%	32,0%	1,8%
Leverkusen	341	163.487	2,09	72,1%	3,2%	18,8%	5,9%
Mönchengladbach	674	259.996	2,59	67,4%	4,3%	23,0%	5,3%
Mülheim/Ruhr	376	169.278	2,22	72,9%	2,4%	19,1%	5,6%
Oberhausen	478	210.934	2,27	69,0%	2,5%	22,4%	6,1%
Remscheid	386	109.499	3,53	53,4%	3,6%	34,2%	8,8%
Solingen	379	158.726	2,39	69,4%	3,2%	24,3%	3,2%
Wuppertal	1.039	350.046	2,97	60,4%	3,7%	31,3%	4,6%
Kreis Mettmann	1.057	483.279	2,19	70,1%	4,3%	21,7%	4,0%
Rhein-Kreis Neuss	922	450.026	2,05	62,7%	3,6%	28,1%	5,6%
Kreis Viersen	687	297.661	2,31	66,7%	4,4%	24,6%	4,4%
Kreis Kleve	934	310.337	3,01	68,8%	2,2%	23,4%	5,5%
Kreis Wesel	1.061	462.664	2,29	75,8%	3,1%	18,9%	2,3%
Bonn	669	318.809	2,10	59,5%	6,4%	30,3%	3,7%
Köln	2.080	1.060.582	1,96	59,2%	4,3%	30,9%	5,6%
Rhein-Erft-Kreis	845	466.657	1,81	69,5%	5,6%	20,5%	4,5%
Kreis Euskirchen	455	191.165	2,38	53,6%	3,1%	36,7%	6,6%
Oberbergischer Kreis	668	273.452	2,44	58,2%	2,1%	30,8%	8,5%
Rhein.-Bergischer Kreis	585	282.729	2,07	70,6%	4,1%	19,8%	5,5%
Rhein-Sieg-Kreis	1.077	596.213	1,81	66,6%	5,5%	24,8%	3,2%
Städteregion Aachen	1.033	553.922	1,86	65,5%	5,2%	26,1%	3,1%
Kreis Düren	518	262.828	1,97	68,1%	6,4%	23,6%	1,9%
Kreis Heinsberg	496	252.527	1,96	75,2%	2,4%	19,8%	2,6%
nicht zugeordnet	10						
LVR-Gesamt	21.477	9.595.994	2,24	65,8%	4,0%	25,4%	4,8%

Nach wie vor stellen Menschen mit geistiger Behinderung die größte Gruppe im stationären Wohnen. LVR-weit liegt der Anteil bei rund 66 Prozent. Auch in allen Gebietskörperschaften liegt der Anteil der Leistungsberechtigten mit einer geistigen Behinderung jeweils über der

⁴ Zum Zeitpunkt der Datenmeldung MAIS/Benchmarking lagen noch keine Angaben des statistischen Bundesamtes zu den Bevölkerungszahlen 2016 vor (EW 2016: 9.630.206). Auf die Dichtewerte wirkt sich dies nur marginal aus.

50-Prozent-Marke. Zweitgrößte Gruppe im stationären Wohnen sind Menschen mit einer seelischen Behinderung (25 Prozent), gefolgt von Menschen mit einer Suchterkrankung (5 Prozent) bzw. einer körperlichen Behinderung (4 Prozent).

1.4. Alter der Leistungsberechtigten im stationären Wohnen

Aus der nachfolgenden Übersicht ist die regionale Verteilung der Leistungsberechtigten auf die Altersgruppen zum Stichtag 31.12.2016 ersichtlich.

TABELLE 3: ERWACHSENE LEISTUNGSBERECHTIGTE IM STATIONÄREN WOHNEN NACH ALTERSGRUPPEN

Anzahl der Leistungsberechtigten mit einem bewilligten Antrag auf Leistungen des stationären Wohnens nach örtlichen Trägern und Altersgruppen am Stichtag 31.12.2016						
Stadt/Kreis	Anzahl der Leistungsberechtigten	18 bis unter 30 Jahre	30 bis unter 40 Jahre	40 bis unter 50 Jahre	50 bis unter 65 Jahre	65 Jahre und älter
Düsseldorf	1.426	12,5%	14,2%	19,8%	40,2%	13,3%
Duisburg	1.175	14,3%	12,3%	19,4%	41,0%	13,0%
Essen	1.509	14,0%	13,2%	19,7%	40,6%	12,5%
Krefeld	597	13,9%	14,9%	19,8%	38,7%	12,7%
Leverkusen	341	10,0%	12,0%	20,8%	43,1%	14,1%
Mönchengladbach	674	17,4%	15,9%	17,8%	38,4%	10,5%
Mülheim/Ruhr	376	12,5%	12,5%	16,2%	41,5%	17,3%
Oberhausen	478	14,6%	11,5%	19,5%	38,7%	15,7%
Remscheid	386	11,9%	9,3%	21,2%	44,0%	13,5%
Solingen	379	12,7%	15,3%	19,0%	38,5%	14,5%
Wuppertal	1.039	12,8%	15,1%	18,5%	40,6%	13,0%
Kreis Mettmann	1.057	15,6%	16,9%	22,7%	34,2%	10,5%
Rhein-Kreis Neuss	922	15,6%	12,6%	21,0%	36,7%	14,1%
Kreis Viersen	687	19,5%	15,3%	20,5%	36,4%	8,3%
Kreis Kleve	934	16,6%	15,7%	18,2%	39,1%	10,4%
Kreis Wesel	1.061	15,9%	17,3%	21,0%	33,9%	11,8%
Bonn	669	14,8%	14,8%	20,3%	38,0%	12,1%
Köln	2.080	10,9%	15,1%	22,4%	40,2%	11,4%
Rhein-Erft-Kreis	845	18,0%	19,5%	19,9%	34,4%	8,2%
Kreis Euskirchen	455	17,8%	17,1%	21,5%	34,1%	9,5%
Oberbergischer Kreis	668	13,0%	16,6%	19,9%	37,6%	12,9%
Rhein.-Bergischer Kreis	585	14,4%	14,0%	20,9%	41,5%	9,2%
Rhein-Sieg-Kreis	1.077	17,8%	18,4%	19,8%	36,1%	7,9%
Städteregion Aachen	1.033	17,2%	16,2%	19,5%	36,4%	10,7%
Kreis Düren	518	15,4%	15,4%	21,0%	40,0%	8,1%
Kreis Heinsberg	496	14,1%	15,9%	18,8%	42,7%	8,5%
nicht zugeordnet	10					
LVR-Gesamt	21.477	14,7%	15,1%	20,1%	38,5%	11,5%

Im Bereich des LVR sind durchschnittlich 50 Prozent der Leistungsberechtigten 50 Jahre und älter (Vergleichswert 2011: 43 Prozent). In 15 Städten bzw. Kreisen sind bereits mehr als die Hälfte der Leistungsberechtigten in dieser Altersgruppe.

Zu der Altersgruppe „40 bis unter 50 Jahre“ gehören in den einzelnen Mitgliedskörperschaften zwischen 16 und 23 Prozent der Leistungsberechtigten. In den kommenden Jahren wird sich die Altersgruppe der über 50-Jährigen weiterhin kontinuierlich vergrößern.

1.5. Geschlecht der Leistungsberechtigten im stationären Wohnen

Im stationären Wohnen sind – seit Jahren unverändert - 41 Prozent der Leistungsberechtigten weiblich, 59 Prozent männlich. Dieses Geschlechterverhältnis ist in fast allen Mitgliedskörperschaften ähnlich - der Männeranteil steigt bis auf einen Höchstwert von 65 Prozent.

TABELLE 4: ERWACHSENE LEISTUNGSBERECHTIGTE IM STATIONÄREN WOHNEN NACH GESCHLECHT

Anzahl der Leistungsberechtigten mit einem bewilligten Antrag auf Leistungen des stationären Wohnens nach örtlichen Trägern und Geschlecht am Stichtag 31.12.2016			
Stadt/Kreis	Anzahl der Leistungsberechtigten	Anteil männlich	Anteil weiblich
Düsseldorf	1.426	57%	43%
Duisburg	1.175	63%	37%
Essen	1.509	61%	39%
Krefeld	597	54%	46%
Leverkusen	341	59%	41%
Mönchengladbach	674	61%	39%
Mülheim/Ruhr	376	58%	42%
Oberhausen	478	63%	37%
Remscheid	386	65%	35%
Solingen	379	60%	40%
Wuppertal	1.039	59%	41%
Kreis Mettmann	1.057	63%	37%
Rhein-Kreis Neuss	922	59%	41%
Kreis Viersen	687	58%	42%
Kreis Kleve	934	60%	40%
Kreis Wesel	1.061	55%	45%
Bonn	669	59%	41%
Köln	2.080	61%	39%
Rhein-Erft-Kreis	845	56%	44%
Kreis Euskirchen	455	61%	39%
Oberbergischer Kreis	668	57%	43%
Rheinisch-Bergischer Kreis	585	58%	42%
Rhein-Sieg-Kreis	1.077	55%	45%
Städteregion Aachen	1.033	61%	39%
Kreis Düren	518	62%	38%
Kreis Heinsberg	496	59%	41%
nicht zugeordnet	10		
LVR-Gesamt	21.477	59%	41%

1.6. Leistungsberechtigte im ambulant betreuten Wohnen

Die Anzahl der Menschen mit Behinderungen, die ambulant betreut wohnen, steigt weiterhin, wenn auch mit deutlich reduzierter Dynamik. Gegenüber 2011 ist die Zahl der Leistungsberechtigten um knapp 40 Prozent oder insgesamt rund 10.000 Menschen gestiegen.

TABELLE 5: ERWACHSENE LEISTUNGSBERECHTIGTE IM AMBULANT BETREUTEN WOHNEN UND DEREN VERÄNDERUNG JEWELNS ZUM STICHTAG 31.12.

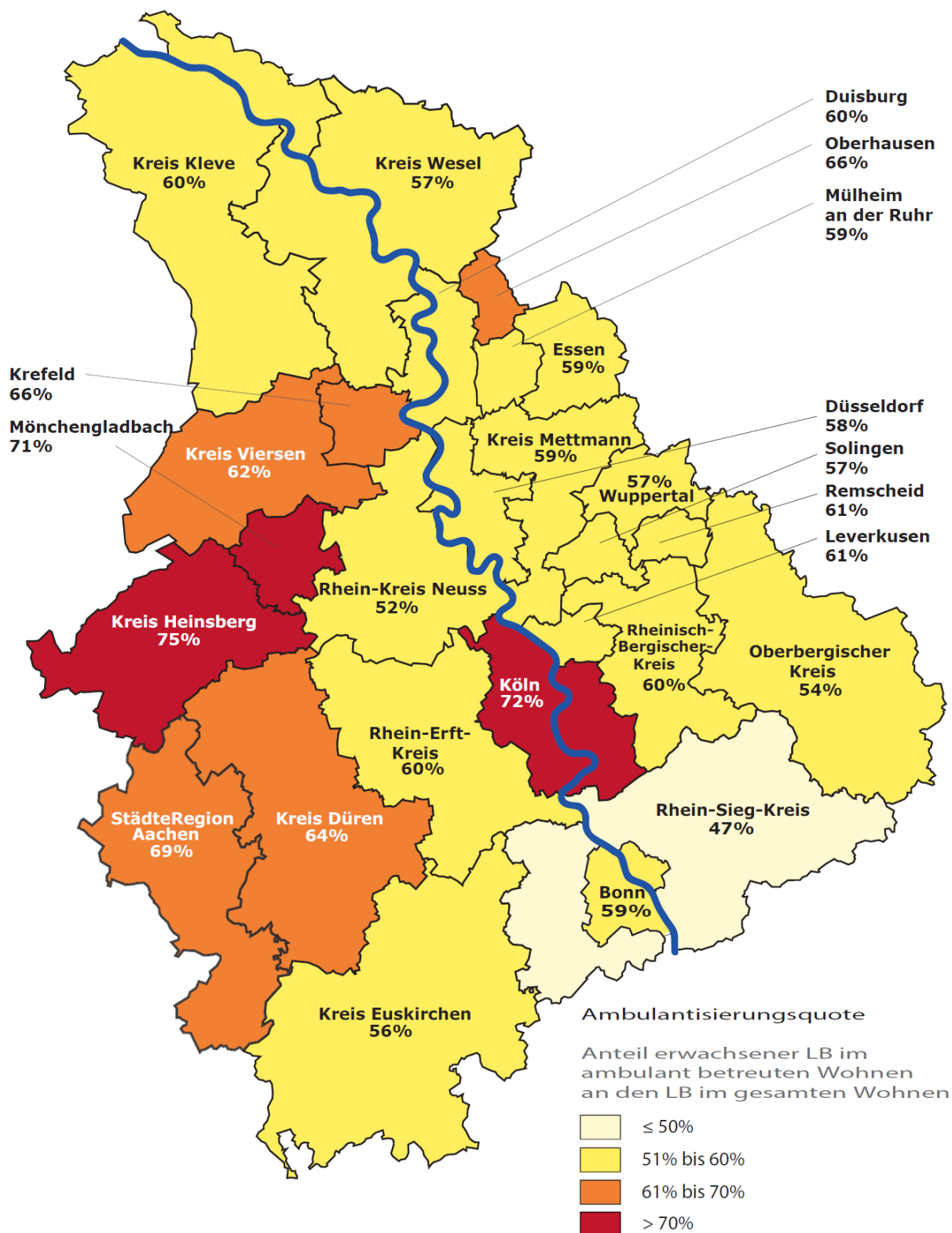
Leistungsberechtigte im ambulant betreuten Wohnen nach gewöhnlichem Aufenthalt			Veränderung seit 2011	
Stadt/Kreis	2011	2016	absolut	%
Düsseldorf	1.457	1.996	539	37,0%
Duisburg	1.245	1.732	487	39,1%
Essen	1.685	2.208	523	31,0%
Krefeld	874	1.176	302	34,6%
Leverkusen	308	527	219	71,1%
Mönchengladbach	1.106	1.655	549	49,6%
Mülheim/Ruhr	455	551	96	21,1%
Oberhausen	821	915	94	11,4%
Remscheid	385	596	211	54,8%
Solingen	320	508	188	58,8%
Wuppertal	1.010	1.379	369	36,5%
Kreis Mettmann	1.154	1.503	349	30,2%
Rhein-Kreis Neuss	688	1.019	331	48,1%
Kreis Viersen	660	1.129	469	71,1%
Kreis Kleve	922	1.418	496	53,8%
Kreis Wesel	850	1.405	555	65,3%
Bonn	849	982	133	15,7%
Köln	3.916	5.293	1.377	35,2%
Rhein-Erft-Kreis	911	1.290	379	41,6%
Kreis Euskirchen	349	576	227	65,0%
Oberbergischer Kreis	525	784	259	49,3%
Rheinisch-Bergischer Kreis	604	868	264	43,7%
Rhein-Sieg-Kreis	701	950	249	35,5%
Städteregion Aachen	1.659	2.319	660	39,8%
Kreis Düren	634	920	286	45,1%
Kreis Heinsberg	1.065	1.461	396	37,2%
nicht zugeordnet	13	18	17	
LVR-Gesamt	25.166	35.178	10.012	39,8%

Auf der Ebene der einzelnen Gebietskörperschaften gibt es teilweise erhebliche Unterschiede bei den Veränderungen seit 2011. Die prozentualen Veränderungen schwanken zwischen einem Zuwachs von 11 Prozent und 71 Prozent.

1.7. Regional-Karte Rheinland: Ambulantisierungsquote

Ende 2016 leben sechs von zehn Leistungsberechtigten mit Wohnhilfen im LVR-Gebiet selbstständig mit ambulanter Unterstützung. Rheinlandweit liegt die Ambulantisierungsquote bei 62 Prozent. Zwischen einzelnen Regionen bestehen deutliche Unterschiede: der niedrigste Wert liegt bei 47 Prozent (Rhein-Sieg-Kreis), der höchste bei 75 Prozent (Kreis Heinsberg).

ABBILDUNG 2: ANTEIL ERWACHSENER LEISTUNGSBERECHTIGTER IM AMBULANT BETREUTEN WOHNEN AN DEN ERWACHSENEN LEISTUNGSBERECHTIGTEN IM WOHNEN GESAMT NACH GEWÖHNLICHEM AUFENTHALT ZUM STICHTAG 31.12.2016



1.8. Ambulante Wohnunterstützung für Menschen mit geistiger Behinderung

Ein Ziel der Umsetzung des Vorranges offener Hilfen („ambulant vor stationär“) beim LVR war und ist es, insbesondere auch mehr Menschen mit geistiger Behinderung ein selbstständiges Leben mit ambulanter Unterstützung zu ermöglichen. Dies ist gelungen: Die Zahl der Menschen mit geistiger Behinderung in ambulanter Wohnunterstützung stieg zwischen 2011 und 2016 um rund 2.200 Leistungsberechtigte oder plus 40 Prozent.

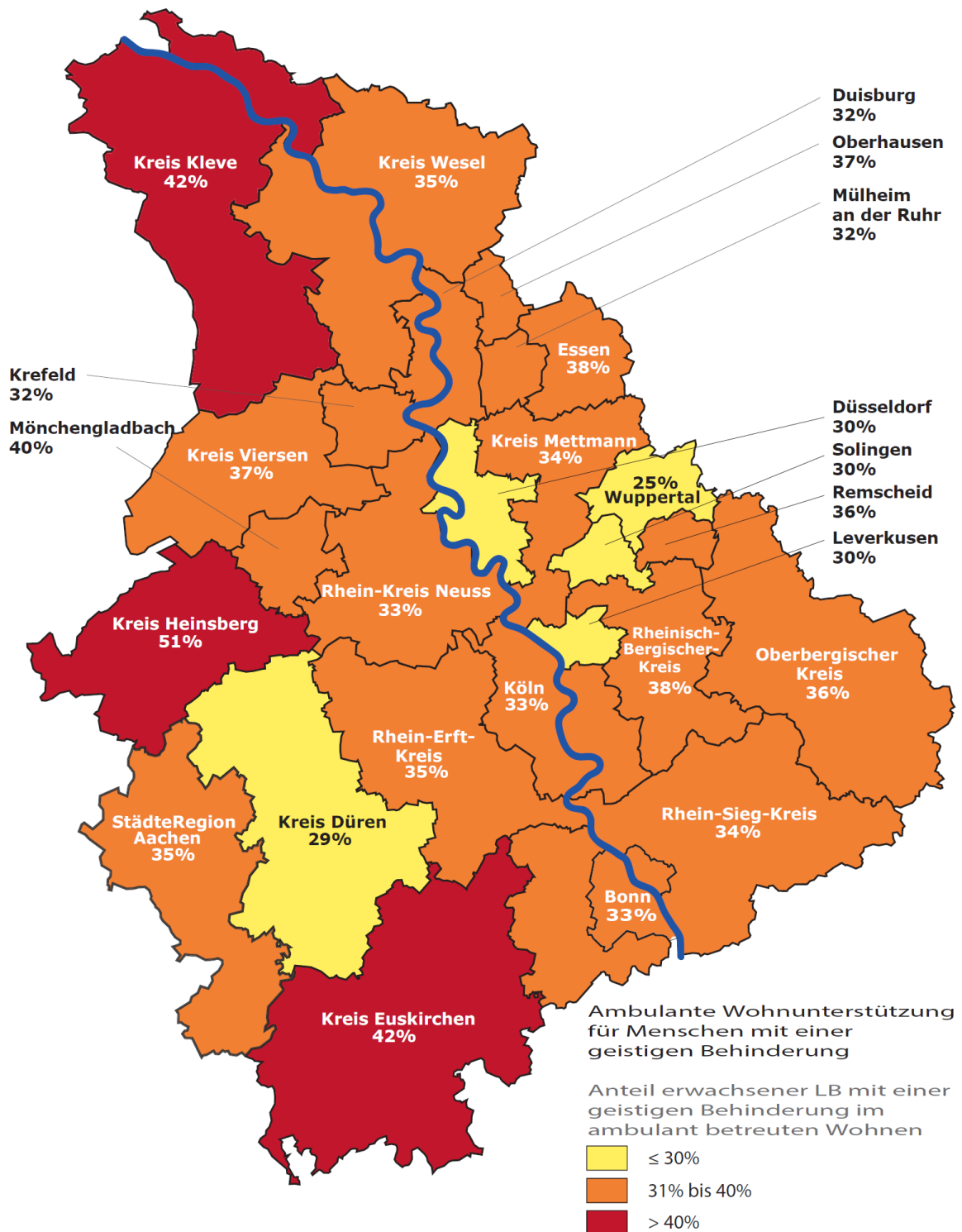
TABELLE 6: ENTWICKLUNG DER HILFEN IM AMBULANT BETREUTEN WOHNEN BEI ERWACHSENEN LEISTUNGSBERECHTIGTEN MIT GEISTIGER BEHINDERUNG ZUM JEWEILIGEN STICHTAG 31.12.

Wohnleistungen für Leistungsberechtigte mit einer geistigen Behinderung beim LVR	2006		2011		2016	
	Absolut	%	Absolut	%	Absolut	%
Ambulant betreutes Wohnen	2.124	13%	5.424	27%	7.641	35%
LVR gesamt (stationär + ambulant)	16.781		19.771		21.777	

Betrachtet man die Gesamtzahl der Menschen mit geistiger Behinderung und den Anteil an dieser Gruppe, der selbstständig mit ambulanter Unterstützung wohnt, zeigt sich, dass diese Quote von 27 Prozent in 2011 auf 35 Prozent in 2016 gestiegen ist.

Die Ambulantisierungsquoten für diese Zielgruppe in den einzelnen Regionen sind in der nachfolgenden Karte (Abbildung 3) ausgewiesen. Der Anteil der Leistungsberechtigten mit ambulanter Wohnunterstützung an der Gesamtzahl der Leistungsberechtigten mit geistiger Behinderung reicht von 29 Prozent (Kreis Düren) bis 51 Prozent (Kreis Heinsberg).

ABBILDUNG 3: ANTEIL ERWACHSENER LEISTUNGSBERECHTIGTER MIT GEISTIGER BEHINDERUNG IM AMBULANTEN WOHNEN AN DEN ERWACHSENEN LEISTUNGSBERECHTIGTEN MIT GEISTIGER BEHINDERUNG IM WOHNEN GESAMT ZUM 31.12.2016



1.9. Leistungsberechtigte im ambulant betreuten Wohnen im Verhältnis zur Einwohnerzahl und deren Verteilung nach Behinderungsform

Ende 2016 leben im LVR-Gebiet insgesamt 35.178 Menschen mit Behinderung im selbstständigen Wohnen mit ambulanter Unterstützung.

Dies entspricht einer LVR-weiten Dichte von 3,67 pro 1.000 Einwohnerinnen und Einwohnern. Bei Betrachtung der einzelnen Gebietskörperschaften schwankt der Dichtewert erheblich zwischen 1,59 und 6,37.

TABELLE 7: DICHTEWERTE FÜR ERWACHSENE LEISTUNGSBERECHTIGTE IM AMBULANT BETREUTEN WOHNEN UND DEREN VERTEILUNG NACH BEHINDERUNGSFORM ZUM STICHTAG 31.12.2016

Anzahl der Leistungsberechtigten mit einem bewilligten Antrag auf Leistungen des ambulant betreuten Wohnens nach örtlichen Trägern und Altersgruppen am Stichtag 31.12.2016							
Stadt/Kreis	Anzahl der Leistungs- berechtig- ten (LB)	Bevölke- rungszahl ⁵ (EW) zum 31.12.2015	Bewilligte Anträge pro 1.000 EW	Anteil geistig behinderte Menschen (g.B.) in %	Anteil körperlich behinderte Menschen (k.B.) in %	Anteil seelisch behinderte Menschen (s.B.) in %	Anteil suchtkranke Menschen (Sucht) in %
Düsseldorf	1.996	612.178	3,26	19,6%	3,7%	66,5%	10,1%
Duisburg	1.731	491.231	3,52	23,3%	1,4%	58,4%	16,9%
Essen	2.208	582.624	3,79	28,4%	2,9%	59,3%	9,4%
Krefeld	1.176	225.144	5,22	14,7%	4,5%	77,2%	3,6%
Leverkusen	527	163.487	3,22	20,3%	3,0%	67,0%	9,7%
Mönchengladbach	1.655	259.996	6,37	18,6%	2,1%	74,9%	4,4%
Mülheim/Ruhr	552	169.278	3,26	23,2%	2,0%	62,0%	12,7%
Oberhausen	917	210.934	4,35	20,7%	1,3%	75,7%	2,1%
Remscheid	596	109.499	5,44	19,1%	1,7%	72,8%	6,4%
Solingen	510	158.726	3,21	22,0%	1,6%	68,4%	7,6%
Wuppertal	1.379	350.046	3,94	15,4%	2,0%	76,2%	6,5%
Kreis Mettmann	1.503	483.279	3,11	25,5%	2,8%	62,4%	9,2%
Rhein-Kreis Neuss	1.019	450.026	2,26	28,2%	2,0%	57,9%	12,0%
Kreis Viersen	1.130	297.661	3,80	23,5%	3,1%	69,3%	4,1%
Kreis Kleve	1.418	310.337	4,57	33,1%	2,6%	56,0%	8,3%
Kreis Wesel	1.404	462.664	3,03	30,2%	1,1%	66,0%	2,6%
Bonn	982	318.809	3,08	19,7%	1,8%	69,3%	9,2%
Köln	5.293	1.060.582	4,99	11,6%	2,9%	70,9%	14,5%
Rhein-Erft-Kreis	1.290	466.657	2,76	25,0%	3,0%	62,7%	9,2%
Kreis Euskirchen	576	191.165	3,01	30,7%	3,3%	59,9%	6,1%
Oberbergischer Kreis	782	273.452	2,86	27,5%	3,6%	52,0%	16,9%
Rhein.-Bergischer Kreis	866	282.729	3,06	29,1%	6,1%	52,1%	12,7%
Rhein-Sieg-Kreis	950	596.213	1,59	38,7%	1,8%	56,4%	3,1%
Städteregion Aachen	2.319	553.922	4,19	15,9%	1,7%	74,3%	8,2%
Kreis Düren	920	262.828	3,50	15,8%	1,5%	75,4%	7,3%
Kreis Heinsberg	1.461	252.527	5,79	26,3%	1,0%	68,2%	4,5%
nicht zugeordnet	18						
LVR-Gesamt	35.178	9.595.994	3,67	21,7%	2,5%	66,7%	9,1%

Menschen mit seelischer Behinderung stellen mit einem Anteil von 67 Prozent die größte Gruppe im selbstständigen Wohnen. Menschen mit geistiger Behinderung machen mit 22 Prozent die zweitgrößte Gruppe bei der ambulanten Wohnunterstützung aus. 9 Prozent der Menschen im selbstständigen Wohnen sind suchterkrankt und rund 3 Prozent der Leistungsberechtigten sind körperbehindert.

⁵ Auch hier wurden, wie vorne, die Bevölkerungsdaten zum 31.12.2015 verwendet. Dies wirkt sich nur marginal auf die Dichtewerte aus.

1.10. Alter der Leistungsberechtigten im ambulant betreuten Wohnen

LVR-weit sind über 38 Prozent der Leistungsberechtigten 50 Jahre und älter. Damit ist der prozentuale Anteil dieser Altersgruppe im ambulant betreuten Wohnen deutlich geringer als im Vergleich zu den Leistungsberechtigten im stationären Wohnen (50 Prozent).

Aus der nachfolgenden Übersicht ist die Verteilung der Leistungsberechtigten im ambulant betreuten Wohnen auf die Altersgruppen zum 31.12.2016 ersichtlich. Regionale Unterschiede in der jeweiligen Altersgruppenverteilung gibt es nur in begrenztem Umfang. Der Anteil der über 50-Jährigen reicht von 34 bis 44 Prozent. Das Klientel im ambulant betreuten Wohnen ist damit im Schnitt etwas jünger als die Leistungsberechtigten in den stationären Wohneinrichtungen.

TABELLE 8: ERWACHSENE LEISTUNGSBERECHTIGTE IM AMBULANT BETREUTEN WOHNEN NACH ALTERSGRUPPEN

Anzahl der Leistungsberechtigten mit einem bewilligten Antrag auf Leistungen des ambulant betreuten Wohnens nach örtlichen Trägern und Altersgruppen am Stichtag 31.12.2016						
Stadt/Kreis	Anzahl der Leistungsberechtigten	18 bis unter 30 Jahre	30 bis unter 40 Jahre	40 bis unter 50 Jahre	50 bis unter 65 Jahre	65 Jahre und älter
Düsseldorf	1.996	11,3%	20,6%	24,5%	37,4%	6,2%
Duisburg	1.731	16,1%	20,7%	25,2%	34,1%	3,9%
Essen	2.208	13,3%	21,2%	23,1%	37,0%	5,4%
Krefeld	1.176	17,2%	21,9%	25,3%	32,1%	3,6%
Leverkusen	527	14,4%	22,4%	21,3%	36,6%	5,3%
Mönchengladbach	1.655	18,2%	22,2%	23,4%	31,2%	5,0%
Mülheim/ Ruhr	552	13,2%	20,9%	22,0%	36,3%	7,6%
Oberhausen	917	13,9%	19,8%	24,3%	35,5%	6,6%
Remscheid	596	18,0%	22,8%	19,5%	34,6%	5,2%
Solingen	510	17,5%	17,3%	25,8%	33,3%	6,1%
Wuppertal	1.379	15,7%	21,7%	23,1%	34,9%	4,7%
Kreis Mettmann	1.503	16,9%	20,5%	23,7%	33,5%	5,5%
Rhein-Kreis Neuss	1.019	17,0%	23,5%	26,0%	29,8%	3,7%
Kreis Viersen	1.130	17,9%	22,8%	23,5%	31,3%	4,6%
Kreis Kleve	1.418	21,7%	23,0%	18,9%	31,4%	5,0%
Kreis Wesel	1.404	17,9%	25,3%	23,0%	31,0%	2,9%
Bonn	982	12,1%	23,7%	23,3%	34,7%	6,1%
Köln	5.293	12,0%	20,2%	27,0%	34,8%	6,0%
Rhein-Erft-Kreis	1.290	18,9%	21,3%	24,8%	30,2%	4,7%
Kreis Euskirchen	576	22,2%	23,1%	19,3%	31,8%	3,6%
Oberbergischer Kreis	782	18,2%	22,4%	24,2%	30,9%	4,2%
Rhein.-Bergischer Kreis	866	16,4%	23,4%	25,3%	30,9%	4,0%
Rhein-Sieg-Kreis	950	19,1%	22,4%	21,9%	31,6%	5,1%
Städteregion Aachen	2.319	18,2%	20,7%	24,9%	31,1%	5,0%
Kreis Düren	920	23,2%	21,0%	19,5%	31,8%	4,6%
Kreis Heinsberg	1.461	21,2%	22,2%	19,3%	33,2%	4,1%
nicht zugeordnet	18					
LVR-Gesamt	35.178	16,3%	21,6%	23,8%	33,3%	5,0%

1.11. Geschlecht der Leistungsberechtigten im ambulant betreuten Wohnen

Das Geschlechterverhältnis beim selbständigen Wohnen mit ambulanter Unterstützung ist mit 48 Prozent Frauen gegenüber 52 Prozent Männern ausgeglichener als im stationären Wohnen.

TABELLE 9: ERWACHSENE LEISTUNGSBERECHTIGTE IM AMBULANT BETREUTEN WOHNEN NACH GESCHLECHT

Anzahl der Leistungsberechtigten mit einem bewilligten Antrag auf Leistungen des ambulant betreuten Wohnens nach örtlichen Trägern und Geschlecht am Stichtag 31.12.2016			
Stadt/Kreis	Anzahl der Leistungsberechtigten	Anteil männlich	Anteil weiblich
Düsseldorf	1.996	55%	45%
Duisburg	1.731	53%	47%
Essen	2.208	56%	44%
Krefeld	1.176	49%	51%
Leverkusen	527	53%	47%
Mönchengladbach	1.655	49%	51%
Mülheim/Ruhr	552	52%	48%
Oberhausen	917	53%	47%
Remscheid	596	49%	51%
Solingen	510	52%	48%
Wuppertal	1.379	49%	51%
Kreis Mettmann	1.503	48%	52%
Rhein-Kreis Neuss	1.019	53%	47%
Kreis Viersen	1.130	50%	50%
Kreis Kleve	1.418	55%	45%
Kreis Wesel	1.404	48%	52%
Bonn	982	49%	51%
Köln	5.293	53%	47%
Rhein-Erft-Kreis	1.290	52%	48%
Kreis Euskirchen	576	55%	45%
Oberbergischer Kreis	782	53%	47%
Rheinisch-Bergischer Kreis	866	59%	41%
Rhein-Sieg-Kreis	950	53%	47%
Städteregion Aachen	2.319	53%	47%
Kreis Düren	920	53%	47%
Kreis Heinsberg	1.461	48%	52%
nicht zugeordnet	18		
LVR-Gesamt	35.178	52%	48%

In acht Regionen erhalten mehr Frauen als Männer entsprechende Leistungen (Krefeld, Mönchengladbach, Remscheid, Wuppertal, Kreis Mettmann, Kreis Wesel, Bonn, Kreis Heinsberg). Der Frauenanteil steigt bis auf einen Höchstwert von 52 Prozent. Gleichzeitig gibt es Mitgliedskörperschaften, in denen der Anteil der Männer an den Leistungsberechtigten deutlich über dem der Frauen liegt (Rheinisch-Bergischer Kreis mit 59, Essen mit 56 Prozent).

2. Arbeit und Beschäftigung für Menschen mit Behinderung

Der Landschaftsverband Rheinland erbringt Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben für Menschen mit Behinderung insbesondere durch

- die Finanzierung von Beschäftigung in Werkstätten für behinderte Menschen im Rahmen der Eingliederungshilfe
- die Förderung von Inklusionsbetrieben⁶ aus Mitteln der Ausgleichsabgabe.

Die folgende regionalisierte Darstellung der Leistungen im Bereich Arbeit und Beschäftigung orientiert sich – anders als im Bereich Wohnen – nicht an der Herkunft der Leistungsberechtigten, sondern an den Standorten dieser Angebote zur Teilhabe. Der Standort der Betriebsstätte, in der die Leistungsberechtigten beschäftigt sind, entspricht dabei meist dem tatsächlichen Aufenthalt der Leistungsberechtigten, d.h. ihrem Wohnort. Ausgewertet wurden im Folgenden die Beschäftigtenzahlen zum Stichtag 31.12.2016.

Werkstattbeschäftigte

Der Landschaftsverband Rheinland ist zuständiger Leistungsträger im **Arbeitsbereich** einer Werkstatt. Die folgenden Daten beziehen sich daher auf Beschäftigte im Arbeitsbereich einer Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM), das heißt ohne Eingangsverfahren und Berufsbildungsbereich.

Zusätzlich zu den Beschäftigten in den rheinischen Werkstätten werden auch die Leistungsberechtigten ausgewiesen, die in Werkstätten außerhalb des Rheinlandes beschäftigt sind, für die der LVR aber zuständiger Leistungsträger ist. Zum 31.12.2016 finanziert der LVR die Beschäftigung in einer Werkstatt für behinderte Menschen für 33.862 Leistungsberechtigte.

Wie in den anderen Bundesländern ist auch im Rheinland seit Jahren ein stetiger Anstieg der Anzahl der Leistungsberechtigten – sowohl absolut wie auch bezogen auf die Einwohnerzahl – zu verzeichnen. Von 2006 bis 2016 hat sich die Zahl der Leistungsberechtigten im Rheinland um insgesamt 33,8 Prozent erhöht. Dies entspricht einer durchschnittlichen jährlichen Steigerungsrate von 2,8 Prozent oder – in absoluten Zahlen – einem jährlichen Zuwachs von durchschnittlich rund 1.000 Fällen.

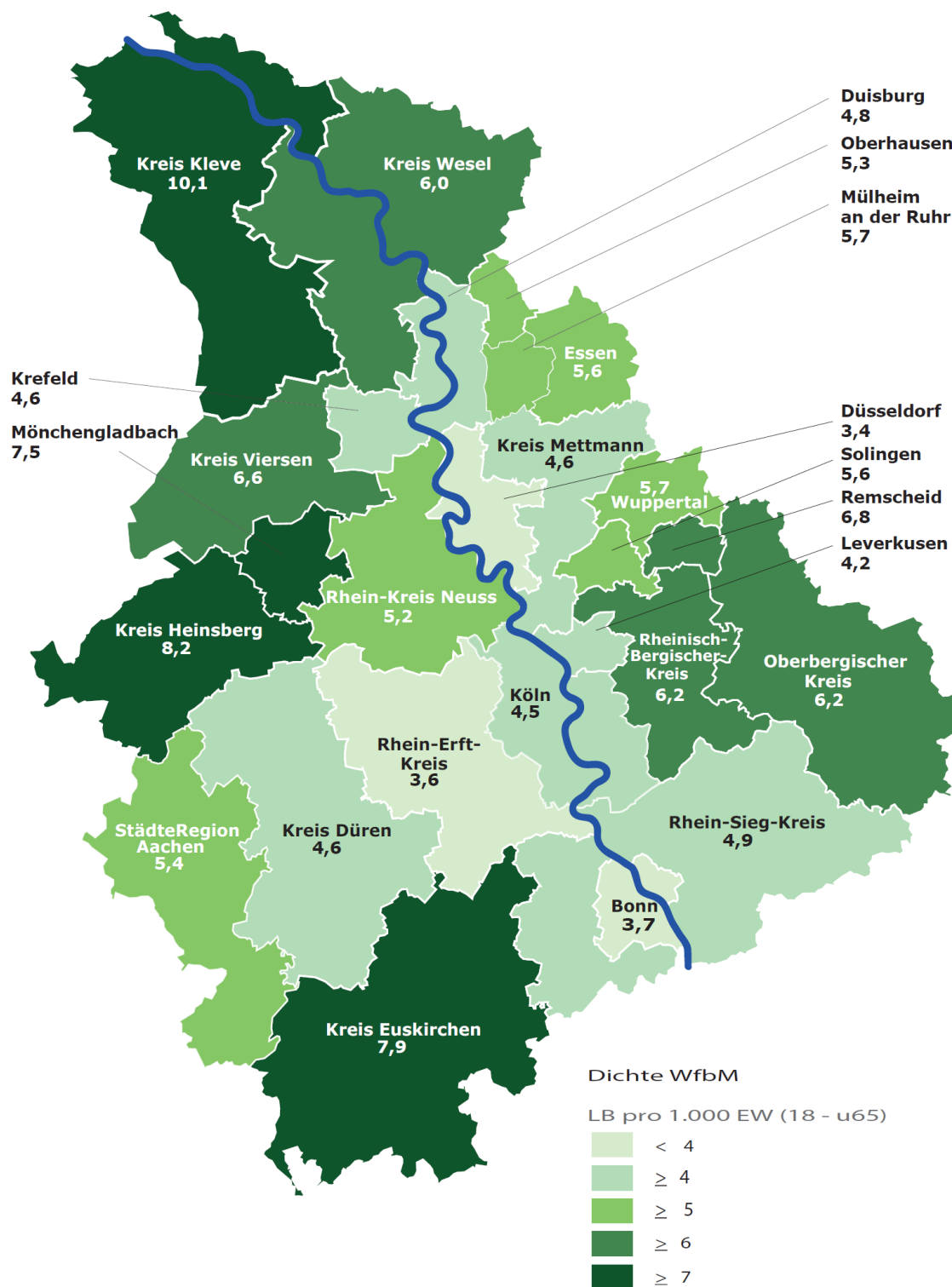
Die Dynamik des Fallzahlenanstiegs geht jedoch im Rheinland wie bundesweit in den letzten Jahren erkennbar zurück. Von 2015 auf 2016 sind die Fallzahlen im Rheinland um nur 370 Fälle, das heißt 1,1 Prozent gestiegen.

⁶ „Inklusionsbetrieb“ ist seit 01.01.2018 die gesetzliche Bezeichnung für die bisherigen „Integrationsprojekte“ nach dem neuen SGB IX.

2.1 Beschäftigtenzahlen im Verhältnis zur Einwohnerzahl

Die folgende Karte stellt die Verteilung der Fallzahlen im Rheinland anhand von Dichtewerten dar, d.h. anhand der Anzahl der Leistungsberechtigten im Verhältnis zur Zahl der Einwohnerinnen und Einwohner im erwerbsfähigen Alter.

ABBILDUNG 4: LEISTUNGSBERECHTIGTE IM ARBEITSBEREICH DER WERKSTÄTTEN FÜR BEHINDERTE MENSCHEN PRO 1.000 EINWOHNER (18 BIS UNTER 65 JAHRE) in 2016⁷



⁷ Auch hier wurden, wie vorne, die Bevölkerungsdaten zum 31.12.2015 verwendet. Dies wirkt sich nur marginal auf die Dichtewerte aus.

Im Rheinland sind durchschnittlich 5,6 von 1.000 Einwohnerinnen und Einwohnern in einer rheinischen Werkstatt beschäftigt. Diese Dichtewerte variieren regional von 3,4 in Düsseldorf bis zu 10 im Kreis Kleve.

In Bezug auf die regionale Versorgungsstruktur ist dabei auf Folgendes hinzuweisen:

Den Werkstätten sind verbindlich Einzugsbereiche zugeordnet, die sich an der Erreichbarkeit der WfbM orientieren (§ 8 Abs. 3 Werkstättenverordnung). Einzugsbereiche können dabei in Randgebieten von Städten und Kreisen auch in angrenzende Regionen hineinreichen.

Bei der Auswahl einer Werkstatt ist allerdings das in § 9 SGB IX verankerte Wunsch- und Wahlrecht der Leistungsberechtigten zu beachten. Das heißt, die leistungsberechtigte Person kann sich auch für eine andere Werkstatt als die im Einzugsbereich liegende entscheiden.

Die Anzahl der Werkstattbeschäftigten in einer Region ist zudem auch abhängig von in der Region vorhandenen Wohnangeboten der Eingliederungshilfe oder Standorten von Kliniken, HPH-Netzen etc.

Auch sind Alternativen zur Beschäftigung in einer Werkstatt wie Tagesstrukturangebote, Tagesstätten, Arbeitstherapie, Inklusionsbetriebe, Arbeitsplätze auf dem ersten Arbeitsmarkt etc. regional unterschiedlich vorhanden beziehungsweise werden unterschiedlich in Anspruch genommen.

2.2 Behinderungsform der Beschäftigten

Im Bereich des LVR sind, wie bundesweit, vornehmlich Menschen mit geistiger (und körperlicher) Behinderung in einer Werkstatt beschäftigt. Ihr Anteil liegt bei knapp 80 Prozent. Gleichzeitig wächst die Gruppe der Werkstatt-Beschäftigten mit psychischer Behinderung. Ihr Anteil liegt rheinlandweit bei durchschnittlich 20,1 Prozent (2011: 17,4 Prozent).

Die folgende Tabelle stellt die regionale Verteilung der Leistungsberechtigten in Leistungsträgerschaft des LVR in absoluten Zahlen dar. Je Region werden zudem die Anteile der Beschäftigten in Betriebsstätten für Menschen mit körperlicher/geistiger Behinderung und in Betriebsstätten für Menschen mit psychischer Behinderung ausgewiesen.

TABELLE 10: LEISTUNGSBERECHTIGTE IN WfbM IN LEISTUNGSTRÄGERSCHAFT LVR NACH BEHINDERUNGSFORM

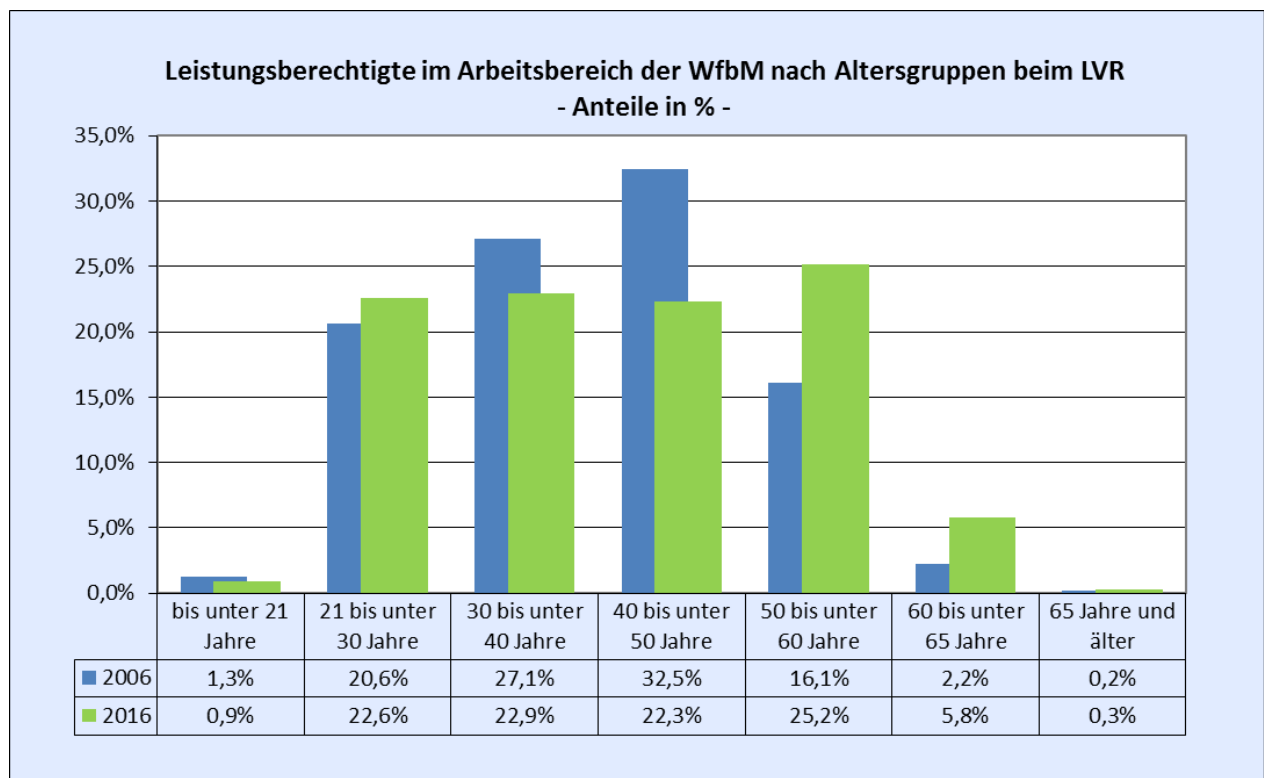
Anzahl der Beschäftigten im Arbeitsbereich der WfbM nach Regionen am Stichtag 31.12.2016			
Betriebsstätten in der Region	Anzahl der Beschäftigten	Anteil der Beschäftigten in % in Betriebsstätten für Menschen mit einer	
		geistigen/körperlichen Behinderung (g.B./k.B.)	psychischen Behinderung (p.B.)
Düsseldorf	1.352	79,5%	20,5%
Duisburg	1.470	86,3%	13,7%
Essen	2.055	86,4%	13,6%
Krefeld	645	90,1%	9,9%
Leverkusen	422	100,0%	0,0%
Mönchengladbach	1.236	85,3%	14,7%
Mülheim/Ruhr	589	78,4%	21,6%
Oberhausen	703	78,2%	21,8%
Remscheid	456	70,6%	29,4%
Solingen	551	71,9%	28,1%
Wuppertal	1.253	61,6%	38,4%
Kreis Mettmann	1.338	85,5%	14,5%
Rhein-Kreis Neuss	1.440	78,4%	21,6%
Kreis Viersen	1.218	76,0%	24,0%
Kreis Kleve	1.984	86,8%	13,2%
Kreis Wesel	1.718	83,5%	16,5%
Bonn	772	55,7%	44,3%
Köln	3.154	66,7%	33,3%
Rhein-Erft-Kreis	1.048	83,0%	17,0%
Kreis Euskirchen	947	63,0%	37,0%
Oberbergischer Kreis	1.047	73,5%	26,5%
Rheinisch-Bergischer Kreis	1.063	86,5%	13,5%
Rhein-Sieg-Kreis	1.788	90,6%	9,4%
Städteregion Aachen	1.939	83,8%	16,2%
Kreis Düren	763	81,0%	19,0%
Kreis Heinsberg	1.307	80,5%	19,5%
außerrheinisch	1.604	87,5%	12,5%
LVR-Gesamt	33.862	79,9%	20,1%

Regionale Unterschiede sind auch hier unter anderem durch die Einzugsgebiete der Werkstätten und/oder die Nähe zu Wohneinrichtungen, Fachkliniken etc. oder alternativen Beschäftigungsangeboten für Menschen mit einer psychischen Behinderung zu erklären. Auch Kooperationen zwischen Werkstätten und anderen Anbietern von Hilfen für Menschen mit einer psychischen Behinderung sowie die unterschiedlichen Entstehungszeitpunkte von speziellen Angeboten für Menschen mit einer psychischen Behinderung können im Einzelfall eine Rolle spielen.

2.3 Alter der Beschäftigten

Die Altersstruktur der Werkstattbeschäftigten verändert sich im Rheinland wie im bundesweiten Durchschnitt in Richtung einer Zunahme bei den über 50-Jährigen zu Lasten der 21- bis 50-Jährigen.

ABBILDUNG 5: LEISTUNGSBERECHTIGTE IM ARBEITSBEREICH DER WERKSTÄTTEN FÜR BEHINDERTE MENSCHEN IN LEISTUNGSTRÄGERSCHAFT LVR NACH ALTERSGRUPPEN 2006 UND 2016



Datenquelle: Kennzahlenvergleich Eingliederungshilfe der überörtlichen Träger der Sozialhilfe 2016

Die Altersverteilung in den einzelnen Regionen im Rheinland zum 31.12.2016 ist in der folgenden Tabelle 11 dargestellt.

Im Durchschnitt über alle Regionen sind 31,3 Prozent der Werkstattbeschäftigten 50 Jahre und älter. In vier Regionen (Bonn, Solingen, Wuppertal, Kreis Kleve) liegt der Anteil dieser Altersgruppe bei über 35 Prozent, in drei anderen Regionen (Rhein-Sieg-Kreis, Städteregion Aachen, Kreis Wesel) dagegen bei unter 26 Prozent.

TABELLE 11: LEISTUNGSBERECHTIGTE IN WFBM IN LEISTUNGSTRÄGERSCHAFT LVR NACH ALTERSGRUPPEN

Anzahl der Beschäftigten im Arbeitsbereich der WfbM nach Regionen und Altersgruppen am Stichtag 31.12.2016								
Betriebsstätten in der Region	Anzahl der Leistungs- berechtigten	bis unter 21 Jahre	21 bis unter 30 Jahre	30 bis unter 40 Jahre	40 bis unter 50 Jahre	50 bis unter 60 Jahre	60 bis unter 65 Jahre	65 Jahre und älter
Düsseldorf	1.352	1,6%	19,5%	22,4%	22,9%	28,3%	5,2%	0,1%
Duisburg	1.470	0,5%	24,0%	23,2%	22,9%	22,8%	6,6%	0,1%
Essen	2.055	0,7%	19,1%	21,7%	25,8%	26,3%	6,0%	0,4%
Krefeld	645	1,6%	25,6%	22,1%	22,8%	23,3%	4,5%	0,0%
Leverkusen	422	1,4%	22,3%	23,4%	24,8%	21,6%	6,1%	0,5%
Mönchengladbach	1.236	0,9%	23,5%	23,4%	22,1%	24,8%	5,1%	0,2%
Mülheim/ Ruhr	589	0,0%	22,2%	24,8%	22,4%	25,9%	4,0%	0,7%
Oberhausen	703	0,3%	23,4%	22,9%	26,8%	22,3%	4,2%	0,1%
Remscheid	456	0,5%	26,4%	23,8%	17,2%	25,1%	6,8%	0,3%
Solingen	551	1,3%	19,7%	21,0%	21,9%	28,2%	7,7%	0,2%
Wuppertal	1.253	1,2%	18,0%	20,5%	20,9%	31,2%	7,4%	0,7%
Kreis Mettmann	1.338	0,7%	23,3%	23,5%	21,9%	24,4%	6,2%	0,1%
Rhein-Kreis Neuss	1.440	1,0%	20,6%	21,4%	23,7%	27,2%	6,0%	0,1%
Kreis Viersen	1.218	2,1%	23,8%	22,3%	23,6%	23,0%	5,2%	0,2%
Kreis Kleve	1.984	0,5%	20,2%	23,1%	20,7%	27,7%	7,2%	0,6%
Kreis Wesel	1.718	0,6%	23,0%	28,3%	22,4%	21,4%	4,2%	0,1%
Bonn	772	0,9%	18,0%	20,8%	22,9%	30,2%	6,8%	0,4%
Köln	3.154	0,8%	23,1%	23,1%	22,1%	25,9%	4,9%	0,3%
Rhein-Erft-Kreis	1.048	0,5%	26,5%	22,7%	23,5%	22,2%	4,5%	0,1%
Kreis Euskirchen	947	1,2%	26,3%	19,0%	21,5%	26,2%	5,6%	0,2%
Oberbergischer Kreis	1.047	1,5%	21,8%	24,5%	21,9%	24,0%	6,2%	0,1%
Rheinisch-Bergischer Kreis	1.063	0,9%	22,6%	21,9%	21,2%	26,6%	6,6%	0,2%
Rhein-Sieg-Kreis	1.788	0,6%	25,7%	26,6%	21,2%	21,9%	3,6%	0,4%
Städteregion Aachen	1.939	1,4%	28,2%	24,5%	20,8%	19,7%	5,1%	0,3%
Kreis Düren	763	0,6%	22,7%	24,4%	21,5%	24,9%	5,9%	0,0%
Kreis Heinsberg	1.307	1,3%	26,6%	19,9%	19,9%	25,7%	6,4%	0,3%
außerrheinischer Träger	1.604	0,2%	16,5%	20,3%	21,8%	30,8%	9,7%	0,8%
LVR-Gesamt	33.862	0,9%	22,6%	22,9%	22,3%	25,2%	5,8%	0,3%

2.4 Geschlecht der Werkstattbeschäftigten

Im Rheinland sind 58 Prozent der Werkstattbeschäftigten männlich und 42 Prozent weiblich. Dies entspricht der bundesweiten Verteilung, die seit Jahren unverändert ist.

In den einzelnen Regionen stellt sich die Geschlechterverteilung durchaus unterschiedlich dar. Der Männeranteil schwankt zwischen 54 Prozent (Kreis Heinsberg) und 64 Prozent (Mönchengladbach).

TABELLE 12: LEISTUNGSBERECHTIGTE IN WFBM IN LEISTUNGSTRÄGERSCHAFT LVR NACH GESCHLECHT

Anzahl der Beschäftigten im Arbeitsbereich der WfbM nach Regionen am Stichtag 31.12.2016			
Betriebsstätten in der Region	Anzahl der Leistungs- berechtigten	Anteil männlich	Anteil weiblich
Düsseldorf	1.352	57%	43%
Duisburg	1.470	60%	40%
Essen	2.055	61%	39%
Krefeld	645	56%	44%
Leverkusen	422	60%	40%
Mönchengladbach	1.236	64%	36%
Mülheim/Ruhr	589	61%	39%
Oberhausen	703	60%	40%
Remscheid	456	60%	40%
Solingen	551	60%	40%
Wuppertal	1.253	57%	43%
Kreis Mettmann	1.338	60%	40%
Rhein-Kreis Neuss	1.440	61%	39%
Kreis Viersen	1.218	58%	42%
Kreis Kleve	1.984	59%	41%
Kreis Wesel	1.718	57%	43%
Bonn	772	57%	43%
Köln	3.154	58%	42%
Rhein-Erft-Kreis	1.048	60%	40%
Kreis Euskirchen	947	61%	39%
Oberbergischer Kreis	1.047	58%	42%
Rheinisch-Bergischer Kreis	1.063	60%	40%
Rhein-Sieg-Kreis	1.788	57%	43%
Städteregion Aachen	1.939	57%	43%
Kreis Düren	763	57%	43%
Kreis Heinsberg	1.307	54%	46%
außerrheinischer Träger	1.604	57%	43%
LVR-Gesamt	33.862	58%	42%

2.5 Werkstattbeschäftigung und Wohnform

Die Wohnsituation der Werkstattbeschäftigten stellt sich im Rheinland 2016 wie folgt dar: 32 Prozent der Beschäftigten leben in Wohneinrichtungen, 22 Prozent leben selbstständig und erhalten ambulante Leistungen der Eingliederungshilfe, rund 46 Prozent der Beschäftigten erhalten weder stationäre noch ambulante Wohnleistungen der Eingliederungshilfe.

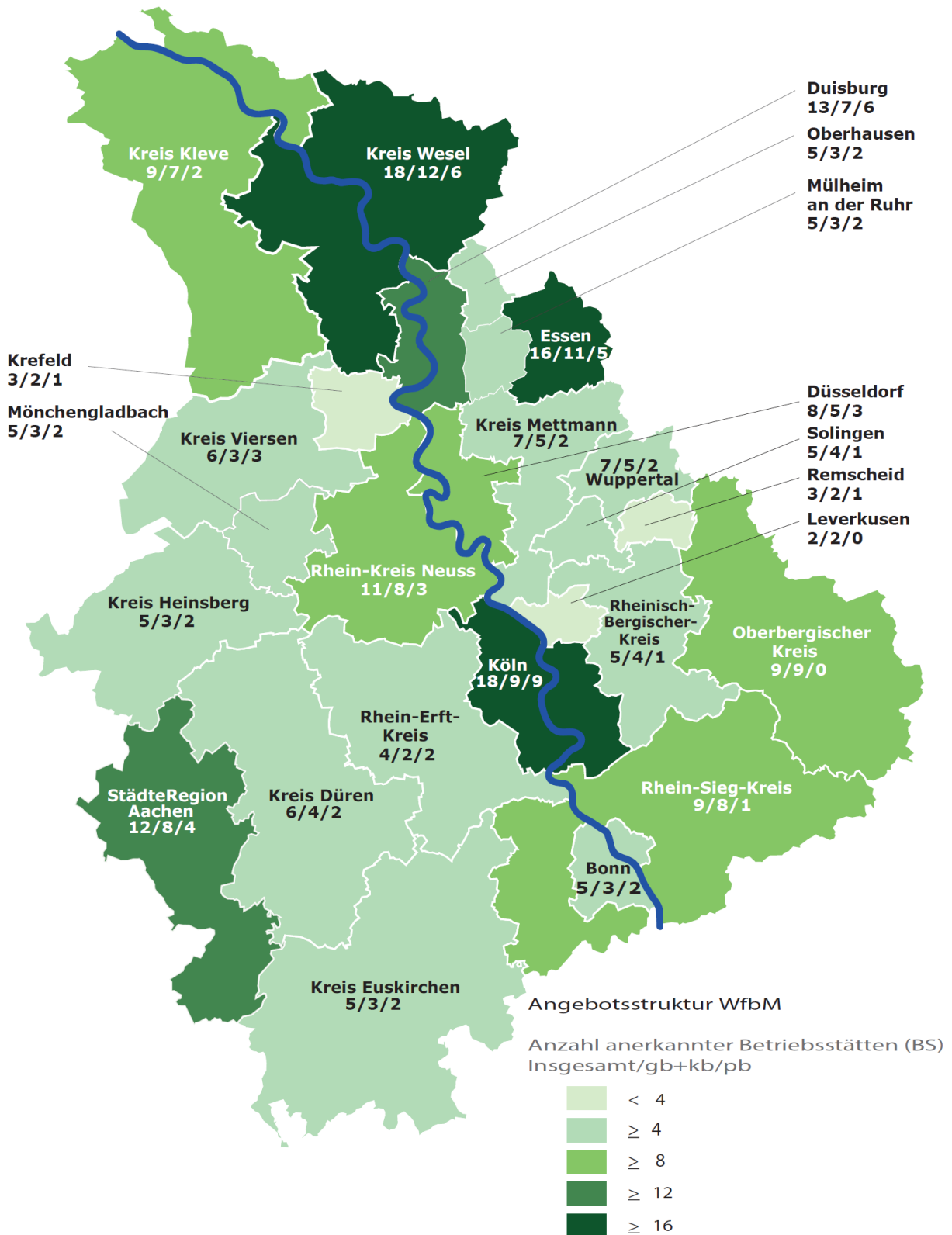
2.6 Angebotsstruktur der WfbM im Rheinland

Im Rheinland sorgen insgesamt 43 Werkstattträger mit über 200 Betriebsstätten für ein flächendeckendes Angebot an Arbeitsplätzen für Menschen mit wesentlicher Behinderung. Mittlerweile bieten 31 der 43 Werkstattträger spezifische, räumlich selbstständige Beschäftigungsangebote für Menschen mit psychischer Behinderung an. Von diesen 31 Werkstattträgern haben 8 ausschließlich Beschäftigungsmöglichkeiten für Menschen mit einer psychischen Behinderung. Demgegenüber haben von den 43 Werkstattträgern 13 ausschließlich Beschäftigungsmöglichkeiten für Menschen mit einer geistigen/körperlichen Behinderung. Eine Auflistung der Werkstatt-Träger mit ihren Betriebsstätten in den einzelnen Regionen enthält Anlage 1.

Die Karte in Abbildung 6 stellt die Verteilung der Betriebsstätten im Rheinland dar. Angezeigt wird jeweils die Gesamtzahl der Betriebsstätten sowie die Zahl der Betriebsstätten für Menschen mit einer geistigen/körperlichen Behinderung und der Betriebsstätten für Menschen mit psychischer Behinderung.

In allen Mitgliedskörperschaften - bis auf Köln - gibt es jeweils mehr Betriebsstätten für Menschen mit einer geistigen/körperlichen Behinderung als für Menschen mit einer psychischen Behinderung. Die Größe der einzelnen Betriebsstätten sowie deren Verhältnis zur Einwohnerzahl wird in der Karte nicht berücksichtigt. So darf beispielweise aus der Tatsache, dass der Kreis Kleve 9 anerkannte Betriebsstätten aufweist und der Nachbarkreis Wesel 18 nicht gefolgert werden, dass die Angebotsdichte im Kreis Kleve niedriger sei. Dies zeigt der Vergleich der Dichtewerte bei den WfbM-Beschäftigtenzahlen. Bei einer ähnlich hohen Einwohnerzahl beider Kreise, verzeichnet der Kreis Kleve eine Leistungsdichte von 10,1 Leistungsberechtigte auf 1.000 Einwohner, der Kreis Wesel hingegen lediglich einen Wert von 5,2 (vgl. Abbildung 4, S. 18).

ABBILDUNG 6: ANGEBOTSSTRUKTUR DER WFBM IM RHEINLAND NACH ANERKANNTEN BETRIEBSSTÄTTEN (BS) INSGESAMT/ ANERKANNTEN BETRIEBSSTÄTTEN (BS) FÜR MENSCHEN MIT EINER GEISTIGEN ODER KÖRPERLICHEN BEHINDERUNG/ ANERKANNTEN BETRIEBSSTÄTTEN (BS) FÜR MENSCHEN MIT EINER PSYCHISCHEN BEHINDERUNG



2.7 Inklusionsbetriebe

Ende 2016 liegt die Zahl der anerkannten Inklusionsbetriebe⁸ im Rheinland bei insgesamt 130. Insgesamt sind in den Inklusionsbetrieben bis Jahresende 3.072 Arbeitsplätze entstanden, davon 1.631 Arbeitsplätze für Beschäftigte, die zur besonderen Zielgruppe der Inklusionsbetriebe gehören (siehe § 215 Absatz 2 SGB IX neu).

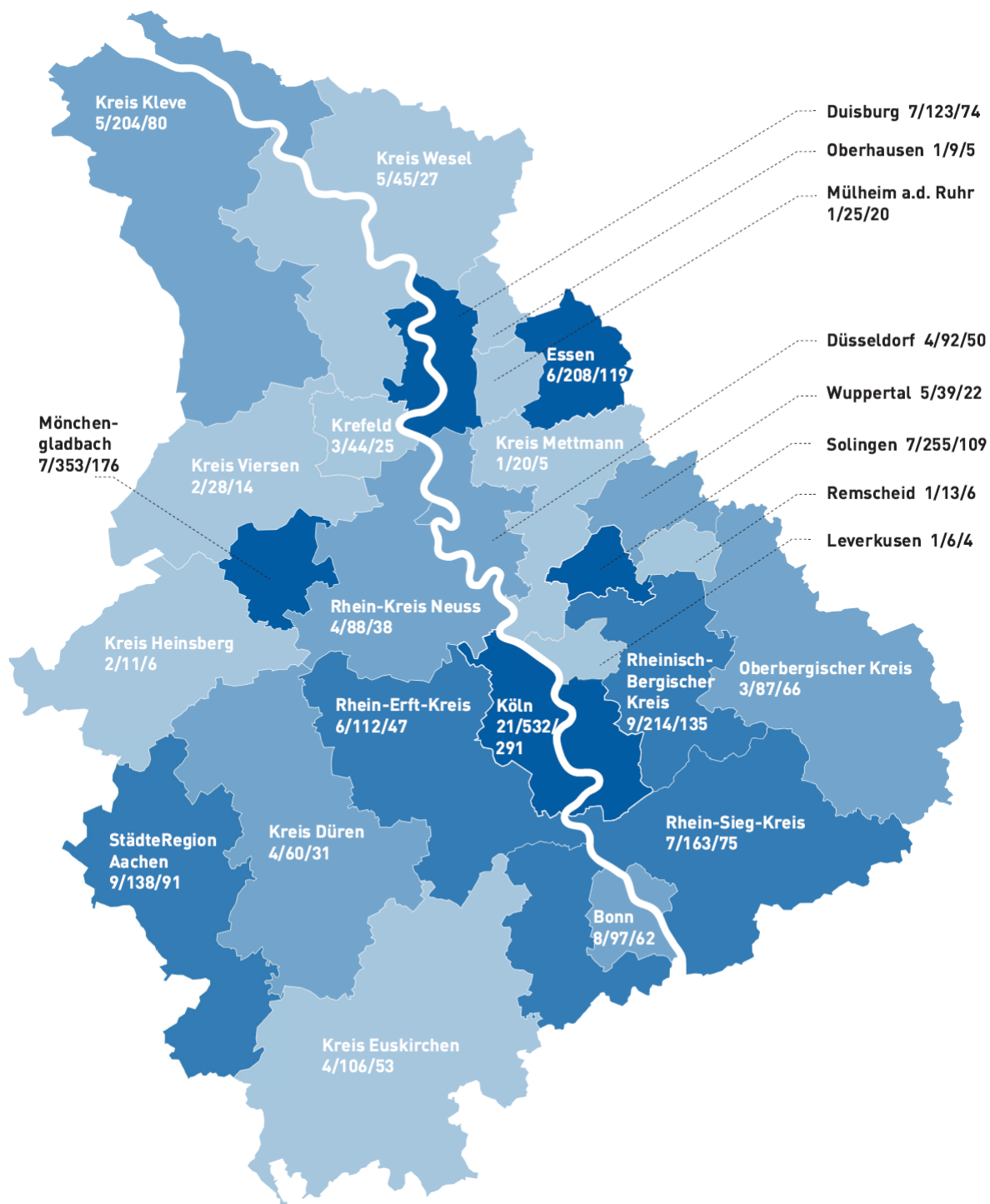
Dieser Personenkreis umfasst danach insbesondere

1. schwerbehinderte Menschen mit geistiger oder seelischer Behinderung oder mit einer schweren Körper-, Sinnes- oder Mehrfachbehinderung, die sich im Arbeitsleben besonders nachteilig auswirkt und allein oder zusammen mit weiteren vermittlungshemmenden Umständen die Teilhabe am allgemeinen Arbeitsmarkt außerhalb eines Inklusionsbetriebes erschwert oder verhindert,
2. schwerbehinderte Menschen, die nach zielgerichteter Vorbereitung in einer Werkstatt für behinderte Menschen oder in einer psychiatrischen Einrichtung für den Übergang in einen Betrieb oder eine Dienststelle auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt in Betracht kommen und auf diesen Übergang vorbereitet werden sollen, sowie
3. schwerbehinderte Menschen nach Beendigung einer schulischen Bildung, die nur dann Aussicht auf eine Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt haben, wenn sie zuvor in einem Inklusionsbetrieb an berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen teilnehmen und dort beschäftigt und weiterqualifiziert werden
4. schwerbehinderte Menschen, die langzeitarbeitslos im Sinne des § 18 des Dritten Buches sind.

⁸ „Inklusionsbetrieb“ ist seit 01.01.2018 der gesetzliche Oberbegriff für die bisherigen "Integrationsprojekte" nach dem neuen SGB IX.

Die folgende Tabelle zeigt die regionale Verteilung der Inklusionsbetriebe:

ABBILDUNG 7: STANDORTE DER INTEGRATIONSPROJEKTE IN DEN LVR-MITGLIEDSKÖRPERSCHAFTEN



ANZAHL INKLUSIONSBETRIEBE / ANZAHL ANERKANNTE ARBEITSPLÄTZE INSGESAMT / ANZAHL ANERKANNTE ARBEITSPLÄTZE FÜR DEN PERSONENKREIS DES § 215 ABS. 2 SGB IX (STAND DER DATEN: DEZEMBER 2016)

Datenquelle: Jahresbericht 2016/2017 Daten und Fakten zur Teilhabe schwerbehinderter Menschen am Arbeitsleben

In Vertretung

L e w a n d r o w s k i

Anlage 1 zur Vorlage Nr. 14/2657

Die nachfolgende Tabelle nennt die Werkstatt-Träger pro Region mit ihren anerkannten Betriebsstätten. Hierbei erfolgt eine Aufteilung in Betriebsstätten nach der primären Behinderungsform.

ANGEBOTSSTRUKTUR DER WFBM IM RHEINLAND NACH ANERKANNTEN BETRIEBSSTÄTTEN (BS)

Stadt/Kreis	Werkstattsträger	Anzahl BS gb/kb	Anzahl BS pb
Düsseldorf	Werkstatt für angepasste Arbeit GmbH	5	3
Duisburg	Duisburger Werkstatt für Menschen mit Behinderung gGmbH	6	5
	Caritas Wohn- und Werkstätten Niederrhein gGmbH	1	1
Essen	Gesellschaft für soziale Dienstleistungen Essen mbH	5	4
	Franz Sales Werkstätten Essen GmbH	6	1
Krefeld	Heilpädagogisches Zentrum Krefeld - Kreis Viersen gGmbH	2	1
Leverkusen	Lebenshilfe - Werkstätten Leverkusen Rhein / Berg gGmbH	2	
Mönchengladbach	Ev. Stiftung Hephata Werkstätten gGmbH	6	2
Mülheim/Ruhr	Theodor Fliedner Einrichtungen	5	1
Oberhausen	Lebenshilfe Werkstätten Oberhausen gGmbH	3	2
Remscheid	Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung OV Remscheid e.V.	2	1
Solingen	Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung OV Solingen e.V.	4	1
	Lebenshilfe Werkstätten Wuppertal gem. GmbH	2	
Wuppertal	Troxler-Haus GmbH	3	
	proviel GmbH		2
Kreis Mettmann	WfB Werkstätten des Kreises Mettmann GmbH	4	2
	Ev. Stiftung Hephata Werkstätten gGmbH	1	
Rhein-Kreis Neuss	VARIUS Werkstätten	5	1
	GWN Gemeinnützige Werkstätten Neuss GmbH	3	2
Kreis Viersen	Heilpädagogisches Zentrum Krefeld - Kreis Viersen gGmbH	3	3
Kreis Kleve	Haus Freudenberg GmbH	6	2
	Lebenshilfe Werkstätten Unterer Niederrhein GmbH	1	
	Caritas Wohn- und Werkstätten Niederrhein gGmbH	4	1
Kreis Wesel	Albert-Schweitzer-Einrichtungen für Behinderte gGmbH	4	1
	Lebenshilfe Werkstätten Unterer Niederrhein GmbH	4	
	Spix e. V.		4
Bonn	Bonner Werkstätten Lebenshilfe Bonn gGmbH	2	
	GVP Gemeinnützige Werkstätten Bonn GmbH		3
Köln	Alexianer Werkstätten GmbH		6
	Caritas Werkstätten Köln (Geschäftsfeld Caritas Wertarbeit)	4	2
	Gemeinnützige Werkstätten Köln	3	1
	SBK gGmbH Werkstätten	2	
Rhein-Erft-Kreis	Reha-Betriebe Erftland GmbH	2	
	WIR gGmbH		2
Kreis Euskirchen	NEW Nordeifelwerkstätten gGmbH	2	3
Oberbergischer Kreis	Behinderten Werkstätten Oberberg GmbH	4	
	Lebenshilfe - Werkstätten Leverkusen Rhein / Berg gGmbH	1	
	RAPS Marienheide	4	
Rheinisch-Bergischer Kreis	Werkstatt Lebenshilfe Bergisches Land GmbH	2	
	Gemeinnützige Werkstätten Köln	1	
	Lebenshilfe - Werkstätten Leverkusen Rhein / Berg gGmbH	1	
	Papierservice Britanniahütte gemeinnützige GmbH		1
Rhein-Sieg-Kreis	Bonner Werkstätten Lebenshilfe Bonn gGmbH	2	
	Rhein Sieg Werkstätten der Lebenshilfe gGmbH	5	1
	Lebensgemeinschaft Eichhof gGmbH	1	
Städteregion Aachen	Lebenshilfe Aachen Werkstätten & Service GmbH	2	
	Prodia Kolping WfbM gmbH		2
	Caritas-Behindertenwerk GmbH	6	2
Kreis Düren	Rurtalwerkstätten Lebenshilfe Düren gemeinnützige GmbH	4	2
Kreis Heinsberg	Lebenshilfe Heinsberg e.V.	3	
	Prospex gGmbH		2
LVR-Gesamt		138	67

Vorlage-Nr. 14/2693

öffentlich

Datum: 08.06.2018
Dienststelle: Fachbereich 72
Bearbeitung: Frau Montua, Herr Bauch

Sozialausschuss	26.06.2018	Beschluss
------------------------	-------------------	------------------

Tagesordnungspunkt:

Förderung von Werkstattprojekten

Beschlussvorschlag:

Der Förderung von zwei Werkstattprojekten in Remscheid und in Köln im Rahmen der Mietkostenzuschussfinanzierung aus Mitteln der Ausgleichsabgabe wird gemäß Vorlage Nr. 14/2693 zugestimmt.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des
LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

ja

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2020.

ja

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:	041.03.001		
Erträge:		Aufwendungen:	1.134.000,00 €
Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan		/Wirtschaftsplan	
Einzahlungen:		Auszahlungen:	
Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan		/Wirtschaftsplan	
Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:			
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:			
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten			ja

In Vertretung

L e w a n d r o w s k i

Zusammenfassung:

Mit dieser Vorlage schlägt die Verwaltung die Förderung von zwei Werkstattprojekten mit Mietkostenzuschüssen in Höhe von insgesamt 1,1 Mio. € vor. Mit diesen Projekten werden insgesamt 75 Werkstattplätze neu geschaffen.

Konkret geplant sind Projekte in

- Remscheid: 30 neue Arbeitsplätze für Menschen mit geistigen oder mehrfachen Behinderungen,
- Köln-Porz: 45 neue Arbeitsplätze für Menschen mit erworbener Hirnschädigung

Der Bedarf dieser neu zu schaffenden Plätze begründet sich durch die stetig wachsende Zahl der Personen mit einem Rechtsanspruch auf Leistungen im Arbeitsbereich einer Werkstatt.

Die Finanzierung dieser Miet-Projekte erfolgt aus Eigenmitteln der Träger, die 10 % der monatlichen Miete je Quadratmeter betragen, dem o.a. Mietkostenzuschuss aus Mitteln der Ausgleichabgabe und den im Einzelfall gezahlten Entgelten aus Mitteln der Eingliederungshilfe.

Begründung der Vorlage Nr. 14/2693:

Mit dieser Vorlage schlägt die Verwaltung für das Jahr 2018 zunächst die Förderung von zwei Werkstattprojekten in Remscheid und in Köln im Rahmen der Mietkostenzuschussfinanzierung aus Mitteln der Ausgleichsabgabe vor.

Mit dem Projekt in Remscheid werden 30 neue Plätze für Menschen mit geistigen und mehrfachen Behinderungen und mit dem Projekt in Köln 45 neue Plätze für Menschen mit erworbener Hirnschädigung geschaffen.

1. Vorbemerkung

Träger von Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM) können für notwendige Erweiterungen (durch Anmietung von neuen Räumlichkeiten bzw. Neubau von Betriebsstätten) eine finanzielle Förderung aus Mitteln des LVR-Integrationsamtes erhalten.

Grundsätzlich wird der Umfang der notwendigen Erweiterung an zusätzlichen Werkstattarbeitsplätzen anhand aktueller Belegungszahlen der WfbM und prognostizierten zukünftigen Bedarfen im Vorfeld der geplanten Erweiterung durch den Landschaftsverband Rheinland geprüft und unter Berücksichtigung der gemeinsamen Zielvereinbarungsprozesse festgelegt.

Zudem werden der geplante Standort sowie die bauliche Planung bzw. die baulichen Gegebenheiten der Gebäude im Vorfeld jedes Vorhabens geprüft.

Damit die WfbM zukünftig flexibel auf sich verändernde Bedarfe an Werkstattarbeitsplätzen reagieren können, ist die Verwaltung bestrebt, vor allem Mietobjekte zu fördern.

2. Grundlagen der Mietkostenzuschussfinanzierung

Der Sozialausschuss hat sich in seiner Sitzung am 05.12.2006 auf Basis der Vorlage 12/1912 grundsätzlich mit der Thematik einer Mietkostenzuschussfinanzierung zur Förderung von Werkstattplätzen aus Mitteln der Ausgleichsabgabe befasst und dieser Finanzierungsform zugestimmt. Nachfolgende Eckpunkte bilden die Grundlage der Mietkostenzuschussfinanzierung aus Mitteln der Ausgleichsabgabe an Einrichtungen zur Teilhabe am Arbeitsleben:

Gemäß § 30 Abs. 3 Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabeverordnung (SchwbAV) sind Leistungen zur Deckung von Mietzinsen zulässig. Leistungen des LVR-Integrationsamtes können nach § 32 Abs. 1 SchwbAV aber nur erbracht werden, wenn sich der Träger in einem angemessenen Verhältnis an den Gesamtkosten beteiligt. Beide Landschaftsverbände erwarten bei der Finanzierung durch Mietkostenzuschüsse einen Trägereigenanteil in Höhe von 10 %. Wenn der Vermieter als juristische Person in einem engen rechtlichen Zusammenhang mit dem Mieter steht, erhöht sich der Eigenanteil auf 20 %. Die Verwaltung finanziert aus Mitteln der Ausgleichsabgabe bis max. 2,00 € pro m² als Mietkostenzuschuss.

Der Mietvertrag darf eine Mietdauer von 10 Jahren nicht übersteigen. Die Miete muss sich im ortsüblichen Rahmen bewegen. Die Geeignetheit des Gebäudes bzw. der Planung muss vor Abschluss des Mietvertrages von der Regionaldirektion der Bundesagentur für Arbeit und dem LVR bestätigt werden.

Mietkostenzuschüsse können nur vom LVR-Integrationsamt bewilligt werden. Die anderen üblicherweise am Verfahren der Werkstattförderung beteiligten öffentlichen Zuwendungsgeber können aufgrund ihrer gesetzlichen Vorgaben keine Mietkostenzuschüsse bewilligen. Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt in einer Summe für die gesamte Laufzeit des Mietvertrages, jedoch frühestens ab Datum der Inbetriebnahme.

Auf die Vorlage eines Verwendungsnachweises wird verzichtet, es besteht jedoch ein Rückforderungsanspruch für eventuelle Zeiten der nicht zweckentsprechenden Nutzung (z.B. bei vorzeitiger Kündigung des Mietvertrages).

3. Anmietobjekt der Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung e.V., Ortsvereinigung Remscheid, Hildegardstr. 5 in 42897 Remscheid mit 120 Arbeitsplätzen für Menschen mit geistiger Behinderung, davon 90 Ersatzplätze und 30 neue Arbeitsplätze

3.1 Bedarfsdarstellung

Die Lebenshilfe Remscheid e.V. ist der Träger von Werkstätten für Menschen mit geistiger und psychischer Behinderung für die Stadt Remscheid.

Die Betriebsstätten der Lebenshilfe Remscheid verfügen derzeit über 280 Arbeitsplätze für Menschen mit geistiger und/oder mehrfacher Behinderung sowie 90 Arbeitsplätze für Menschen mit psychischer Behinderung.

In den beiden Betriebsstätten (Thüringsberg und Tenter Weg) für Menschen mit geistiger Behinderung arbeiten derzeit 353 Menschen, was einer Auslastung von 126 % entspricht.

Das geplante Mietprojekt ist als Ersatzbau für die angemietete Betriebsstätte Tenter Weg vorgesehen, in der derzeit 114 Menschen mit geistiger und/oder körperlicher Behinderung (Stand 31.12.2017) bei 90 anerkannten Arbeitsplätzen beschäftigt sind (Auslastung 126 %). Eine Verlängerung des bestehenden Mietvertrages kommt hier nicht Betracht, da die Betriebsstätte nicht barrierefrei ist.

Das Gebäude hat vier Etagen, wovon aber nur drei über einen Lastenaufzug verbunden sind, und befindet sich an einer starken Hanglage mit einem Gefälle von über 15 %. Dies bringt sowohl für Menschen mit einer Gehbehinderung Probleme mit sich als auch Probleme bei der Warenanlieferung.

Aus dem geprüften und nachvollziehbaren Bedarfserhebungsbogen ergibt sich unter Berücksichtigung der prognostizierten Zu- und Abgänge von 2018 bis zum Jahr 2023 ein weiterhin steigender Bedarf, ein Sinken der Zugangszahlen ist hieraus für die Stadt Remscheid noch nicht ersichtlich.

Die Planung von 30 neuen Arbeitsplätzen erscheint im Hinblick auf den bestehenden Bedarf und auch zur Entlastung der Betriebsstätte Thüringsberg angemessen.

Damit die Lebenshilfe Remscheid auch in Zukunft dazu in der Lage ist, auf sich verändernde Bedarf zu reagieren, wurde gemeinsam vereinbart, dass die Ersatz- und Erweiterungsmaßnahme durch ein Mietobjekt erfolgen soll.

3.2 Auswahl des Standortes

Der Standort des geplanten Mietobjektes befindet sich in einem Gewerbegebiet in Remscheid Westerholt, das sowohl über eine gute Anbindung an den ÖPNV als auch eine Anbindung an das Autobahnnetz verfügt.

3.3 Planung

Die Planung wurde durch die LVR-Fachbereiche Sozialhilfe I und II sowie Querschnittsaufgaben und Dienstleistungen des Dezernats 7 begleitet und entsprechend dem Raumprogramm beraten.

3.4 Finanzierungsbedarf

Der Grundstückseigentümer vermietet das Gebäude (Nettoraumfläche 2.520 m²) an die Lebenshilfe Remscheid e.V. zu einem Preis von 7,50 € pro m². Der Fachdienst für Stadtentwicklung, Wirtschaft und Liegenschaften der Stadt Remscheid bestätigt, dass die Miete im ortsüblichen Rahmen liegt. Das Mietverhältnis soll nach Fertigstellung zum Herbst 2018 beginnen.

Wie in Ziffer 2 beschrieben, hat die Verwaltung einen Eigenanteil in Höhe von 10 % (dies entspricht 0,75 €) pro m² Miete mit der Lebenshilfe Remscheid vereinbart. Die Lebenshilfe Remscheid und der Vermieter stehen in keinem rechtlichen Zusammenhang.

Der Mietkostenzuschuss des LVR-Integrationsamtes errechnet sich somit wie folgt:

$2.520 \text{ m}^2 \times 2,00 \text{ € (je m}^2) \times 120 \text{ Monate (10 Jahre)} = 604.800,- \text{ €.}$

Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt (vgl. Ziffer 2) mit dem Datum der Inbetriebnahme.

4. Anmietobjekt der Alexianer Werkstätten GmbH, Köln-Westhoven, Andre-Citroen-Straße mit 105 Arbeitsplätzen für Menschen mit erworbener Hirnschädigung, davon 60 Ersatzplätze und 45 neue Arbeitsplätze

4.1. Bedarfsdarstellung

Die Alexianer Werkstätten GmbH ist in Köln Träger von Werkstätten für Menschen mit psychischer Behinderung mit insgesamt 740 anerkannten Plätzen in fünf Betriebsstätten.

Bis auf ein Werkstattgebäude in Köln-Rodenkirchen mit 60 Plätzen befinden sich alle Gebäude im Eigentum des Trägers.

Im Bereich der Stadt Köln haben die drei für den Personenkreis der Menschen mit psychischer Behinderung anerkannten Werkstattträger (Alexianer Werkstätten Köln GmbH, GWK-Gemeinnützige Werkstätten Köln GmbH, Caritas-Werkstätten Köln) – historisch bedingt - keine aufeinander abgestimmten definierten Einzugsbereiche.

Zum 31.12.2017 waren auf den insgesamt 1.017 anerkannten Arbeitsplätzen aller drei Werkstattträger 1.337 Personen beschäftigt. Dies entspricht einer Auslastung von 114 % unter Berücksichtigung von 174 betriebsintegrierten Arbeitsplätzen.

Die Alexianer Werkstätten GmbH beabsichtigen, die Werkstatt für Menschen mit erworbener Hirnschädigung (MEH) mit bisher 60 anerkannten Plätzen zu erweitern. Derzeit arbeiten auf den 60 Plätzen bereits 75 Personen. Da viele Beschäftigte in diesem Bereich auf Rollstühle und Gehhilfen angewiesen sind, besteht bereits jetzt Platzmangel, so dass kaum noch Neuaufnahmen erfolgen können. Hinzu kommt, dass in diesem angemieteten Gebäude nicht ausreichende Pflegemöglichkeiten für diesen Personenkreis vorhanden sind.

Die vorgestellte Bedarfsplanung für die Werkstatt für Menschen mit erworbener Hirnschädigung ergibt einen Bedarf von 45 zusätzlichen Plätzen (somit insgesamt 105 Plätze), der aus fachlicher Sicht nachvollziehbar ist. Aus der vom Träger zur Verfügung gestellten Liste ergibt sich, dass die Menschen, die in dieser Betriebsstätte arbeiten bzw. zukünftig dort arbeiten sollen, vereinbarungsgemäß aus Köln und dem Großraum Köln kommen. Somit führt die Erweiterung dieses bedarfsgerechten Angebotes für Menschen mit erworbenen Hirnschädigungen zur Entlastung in der gesamten Region.

4.2 Auswahl des Standortes

Der geplante Standort befindet sich in Köln Porz-Westhoven und ist mit dem ÖPNV sehr gut zu erreichen; eine Haltestelle der Straßenbahn befindet sich in unmittelbarer Nähe und auch die Verkehrsanbindung für den Lastverkehr ist gut.

4.3 Planung

Für die Erweiterung der Werkstatt für Menschen mit erworbener Hirnschädigung wurde zwischenzeitlich ein Investor gefunden, der bereit ist, zu ortsüblichen Konditionen ein entsprechendes Gebäude, eine Produktionshalle mit adäquaten und notwendigen Nebenräumen (Sanitäre Bereiche, Pflegebäder, Speise- und Ruheräume) für die Alexianer Werkstätten zu errichten.

Die Planung wurde durch die LVR-Fachbereiche Sozialhilfe I und II sowie Querschnittsaufgaben und Dienstleistungen des Dezernats 7 begleitet und entsprechend dem Raumprogramm beraten.

4.4 Finanzierungsbedarf

Der Grundstückseigentümer hat das Gebäude (Nettogrundfläche 2.205 m²) an die Alexianer Werkstätten GmbH zu einem Preis von 7,50 € pro m² vermietet. Nach dem Gewerbemietpreis für die Stadt Köln ist der Mietzins ortsüblich und angemessen. Die Inbetriebnahme und der Beginn der Mietzahlungen ist zum 01.06.2018 vorgesehen.

Die Verwaltung hat einen Eigenanteil in Höhe von 10 % (0,75 €) pro m² Miete mit der Alexianer Werkstätten GmbH vereinbart.

Der Mietkostenzuschuss des LVR-Integrationsamtes errechnet sich somit wie folgt:

$$2.205 \text{ m}^2 \times 2,00 \text{ € (je m}^2\text{)} \times 120 \text{ Monate (10 Jahre)} = 529.200,- \text{ €}.$$

Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt (vgl. Ziffer 2) mit dem Datum der Inbetriebnahme.

5. Gesamtbetrag aus Mitteln der Ausgleichsabgabe

Für die unter den Ziffern 3 und 4 dargestellten Maßnahmen sollen aus Mitteln der Ausgleichsabgabe insgesamt 1.134.000,00 € als Mietkostenzuschuss zur Verfügung gestellt werden. Die Mittel stehen im Haushalt zur Verfügung. Die Haushaltsmittel werden aufgrund der entsprechenden Verpflichtungen im Haushaltsjahr 2018 bereitgestellt. Diese Mittel sind nicht umlagerelevant.

In Vertretung

L e w a n d r o w s k i

Vorlage-Nr. 14/2731

öffentlich

Datum: 04.06.2018
Dienststelle: Stabsstelle 70.30
Bearbeitung: Frau Kubny, Herr Gietl

Sozialausschuss	26.06.2018	Kenntnis
Landesjugendhilfeausschuss	28.06.2018	Kenntnis
Ausschuss für den LVR- Verbund Heilpädagogischer Hilfen	29.06.2018	Kenntnis
Ausschuss für Inklusion	05.07.2018	Kenntnis
Landschaftsausschuss	09.07.2018	Kenntnis

Tagesordnungspunkt:

Bericht zur Umsetzung des "Kurzzeitwohnens" für Kinder, Jugendliche und Erwachsene

Kenntnisnahme:

Der Umsetzungsstand des "Kurzzeitwohnens" für Kinder, Jugendliche und Erwachsene wird gemäß Vorlage 14/2731 zur Kenntnis genommen.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des
LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

ja

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2020. nein

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:	
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:	
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten	

Worum geht es hier?

In leichter Sprache

Im Rheinland gibt es ein besonderes Angebot.
Das Angebot heißt: Kurz-Zeit-Wohnen.

Das Angebot ist für Kinder oder Erwachsene mit Behinderungen,
die zu Hause wohnen.

Sie brauchen oft viel Aufmerksamkeit und Pflege.

Das ist manchmal sehr anstrengend.

Daher brauchen die Familien ab und zu eine kleine Pause.

Dann können die Kinder oder Erwachsenen
mit Behinderungen wenige Tage oder Wochen in einem Heim wohnen.

Nach kurzer Zeit geht es dann wieder nach Hause.



Der LVR hat gemeinsam mit verschiedenen Anbietern
die Plätze im Kurz-Zeit-Wohnen ausgebaut.

Bis zum Sommer gibt es im Rheinland insgesamt 41 Plätze:

2 Plätze für Erwachsene mit Behinderungen.

Und 39 Plätze für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen.

Haben Sie Fragen zu diesem Text?

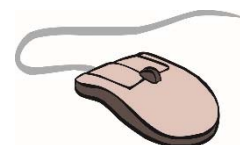
Dann können Sie beim LVR in Köln anrufen:

0221-809-6153



Viele Informationen zum LVR in Leichter Sprache
finden Sie hier:

www.leichtesprache.lvr.de



Der Zusatztext in leichter Sprache soll zum einen die Verständlichkeit der Vorlage insbesondere für Menschen mit Lernschwierigkeiten konkret verbessern, zum anderen für die Grundsätze der Zugänglichkeit und Barrierefreiheit im Bereich Information und Kommunikation im Sinne der Zielrichtungen 6 und 8 des LVR-Aktionsplans zur UN-Behindertenrechtskonvention sensibilisieren.

Mit der Telefonnummer 0221-809-6153 erreicht man die zentrale Stabsstelle Inklusion und Menschenrechte (00.300). Sie gibt oder vermittelt bei Bedarf gern weitere Informationen. Bilder: © Reinhild Kassing.

Zusammenfassung:

Damit Eltern, Geschwister sowie andere Angehörige, die mit Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Menschen mit Behinderung zusammenleben, eine zeitweilige Entlastung von der häufig physisch und psychisch sehr anstrengenden Lebenssituation erfahren können, ist es notwendig, dass es Angebote zum Kurzzeitwohnen gibt. Die betroffenen Menschen mit Behinderung erhalten hier ein zeitlich begrenztes und bedarfsgerechtes Wohnangebot.

Kurzzeitwohnangebote ermöglichen dem Familiensystem Zeiträume der Entlastung und tragen somit dazu bei, dass unfreiwillige, dauerhafte, stationäre Wohnunterbringungen möglichst nicht erforderlich werden.

Bisher stand das Angebot des „Kurzzeitwohnens“ im Rheinland für Kinder und Jugendliche sowie erwachsene Menschen mit einer Behinderung quantitativ nicht ausreichend zur Verfügung.

Die Verwaltung hat mit Beschluss der Vorlage-Nr. 14/824 durch den Landschaftsausschuss am 09.12.2015 den Auftrag erhalten, das Platzangebot zum Kurzzeitwohnen im Rheinland unter Berücksichtigung verschiedener Eckpunkte (solitäre Einrichtungen, ganzjährig und regional, konzeptionell verankert, Nähe zu einem stationären Wohnangebot vorhanden, differenzierte Angebote für Kinder und Jugendliche sowie Erwachsene) auszubauen.

Nach einer Interessenbekundung durch 15 Leistungserbringer aus dem Rheinland wurde mit neun Leistungsanbietern eine konkrete Umsetzung vereinbart. Mittlerweile sind 41 Plätze geschaffen worden, davon 39 Plätze für Kinder und Jugendliche sowie zwei Plätze für erwachsene Menschen mit Behinderung. Ein weiterer Ausbau des Angebots ist perspektivisch möglich, sobald die räumlichen Voraussetzungen bei den Leistungserbringern geschaffen worden sind.

Die Vorlage berührt Zielrichtung Nr. Z2. Die Personenzentrierung im LVR weiterentwickeln des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention.

Begründung der Vorlage Nr. 14/2731:

Bisher stand das Angebot des „Kurzzeitwohnens“ im Rheinland für Kinder und Jugendliche sowie erwachsene Menschen mit einer Behinderung quantitativ nicht ausreichend zur Verfügung. In der Vorlage 14/824 wurde dies ausführlich dargestellt und es wurden Eckpunkte für ein Konzept zum „Kurzzeitwohnen“ für Kinder, Jugendliche und Erwachsene entwickelt. Am 09.12.2015 wurde die Vorlage 14/824 durch den Landschaftsausschuss beschlossen mit dem Ziel, das Angebot des Kurzzeitwohnens im Rheinland weiter auszubauen.

Wie in der Vorlage 14/824 dargestellt, standen im Jahr 2014 einer bewilligten Anzahl von 463 Anträgen zum Kurzzeitwohnen für die Zielgruppe der Kinder und Jugendlichen (207 Personen zwischen 0 - 17 Jahren) und 431 bewilligten Anträgen zum Kurzzeitwohnen für erwachsene Menschen mit Behinderung (261 Personen über 18 Jahren) nur wenige Plätze für das Kurzzeitwohnen im Rheinland gegenüber. So gab es 10 Plätze zum Kurzzeitwohnen für Kinder und Jugendliche beim Heilpädagogischen Zentrum der Lebenshilfe in Zülpich-Bürvenich sowie einzelne eingestreute Plätze für Erwachsene vor allem in den Einrichtungen des LVR-HPH-Netzes. Des Weiteren wurden im Rheinland SGB XI-Einrichtungen, Kinderhospize und auch Krankenhäuser zum Kurzzeitwohnen genutzt. Mit 47 % wurden knapp die Hälfte aller Maßnahmen in außerrheinischen Einrichtungen durchgeführt (davon 85 % im Zuständigkeitsgebiet des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe).

In dieser Vorlage werden die bisherigen Schritte und der aktuelle Stand des Ausbaus des Angebots zum Kurzzeitwohnen im Rheinland beschrieben. Die Eckpunkte des Rahmenkonzeptes wurden mit einer Reihe von Leistungsanbietern weiter konkretisiert und es wurden Vereinbarungen zum Leistungsangebot Kurzzeitwohnen getroffen.

1. Vorgehen

In der Folge des Beschlusses des Landschaftsausschusses wurde durch die Verwaltung ein Interessensbekundungsverfahren für die Leistungsanbieter von stationären Wohnangeboten für Kinder, Jugendliche und Erwachsene im Rheinland durchgeführt mit dem Ziel, Angebote zum Kurzzeitwohnen für die genannten Zielgruppen im Rheinland zu entwickeln.

Insgesamt 15 Leistungsanbieter beteiligten sich und übersandten Konzeptionen. Die eingereichten Konzeptionen berücksichtigen in der überwiegenden Anzahl der Plätze den Personenkreis der Kinder und Jugendliche mit Behinderung. Mehrere interessierte Leistungserbringer, die bereits Angebote für Kinder und Jugendliche als auch für Erwachsene vorhalten oder deren Angebot sich sowohl an Menschen mit kognitiven als auch seelischen Behinderungen richtet, entwickelten eine Konzeption für mehrere Zielgruppen.

Nach Abschluss des Interessensbekundungsverfahrens im Januar 2016 wurden die eingereichten Konzepte gesichtet und anschließend ausführliche Konzepterörterungen mit den Leistungsanbietern durchgeführt. Dabei wurden die in der Vorlage 14/824 beschlossenen Eckpunkte für das Kurzzeitwohnen zugrunde gelegt:

- Das Kurzzeitwohnen wird in einer solitären, eigenständigen Einheit vorgehalten werden.
- Das Kurzzeitwohnen befindet sich in räumlicher Nähe zu anderen Wohnangeboten für Menschen mit Behinderung, damit die dortige Infrastruktur genutzt werden kann.
- Es werden eigenständige Angebote für Kinder und Jugendliche und für erwachsene Menschen mit Behinderung entwickelt.
- Für das Kurzzeitwohnen gibt es eine differenzierte Konzeption, die die Bedarfslage der betroffenen Menschen und die Situation ihrer Familien berücksichtigt; die Leistungen sind mit der Pflegekasse abrechenbar.
- Das Kurzzeitwohnen ist ganzjährig verfügbar.
- Das Angebot ist regional verfügbar und gut erreichbar.
- Die Eltern der Leistungsberechtigten werden in den Prozess der Leistungserbringung intensiv einbezogen.

In einem Abstimmungsprozess mit den betroffenen Regionalabteilungen und unter Würdigung der regionalen Verteilung wurde entschieden, eine Umsetzung des Kurzzeitwohnens mit neun Leistungsanbietern zu verfolgen. Mit diesen Leistungserbringern ist eine flächendeckende Etablierung von Plätzen des Kurzzeitwohnens über das Rheinland verteilt möglich. Alle Leistungsanbieter erklärten sich daran interessiert, eine bisher noch nicht bestehende Leistungsvereinbarung gemäß Leistungstyp 8 „Befristete heilpädagogische Förder- und Wohnangebote für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen“ oder Leistungstyp 20 „Befristete heilpädagogische Förder- und Wohnangebote für erwachsene Menschen mit Behinderungen“ abzuschließen.

2. Stand der Angebotsentwicklung „Kurzzeitwohnen“

Bis Ende 2017 konnten 24 Plätze des Angebots Kurzzeitwohnen realisiert werden. Zwei Plätze sind für erwachsene Personen mit Behinderung geschaffen worden, weitere 22 Kurzzeitwohnplätze richten sich an Kinder und Jugendliche mit Behinderung. Bis Mai 2018 werden weitere Plätze für das Angebot „Kurzzeitwohnen“ realisiert sein. – vgl. Tabelle.

Damit werden zum Sommer 2018 insgesamt 41 Plätze (2 Plätze für Erwachsene, 39 Plätze für Kinder und Jugendliche) des Angebots Kurzzeitwohnen im Rheinland vorgehalten.

Weitere Plätze können perspektivisch realisiert werden. Sie können aber erst nach Abschluss der notwendigen baulichen Veränderungen oder Neubauten der beteiligten Leistungsanbieter im Laufe der Jahre 2018 und 2019 zur Verfügung gestellt werden.

Anbieter	Plätze avisiert Kinder / Jugendliche	Plätze avisiert Erwachsene	Plätze realisiert
Amalie Sieveking Duisburg	5		5
Caritasverband Dinslaken/Wesel		2	2
Caritas Wohn- und Werkstätten Niederrhein gGmbH Moers	12		12
St. Josefshaus Mönchengladbach	10		6
Vinzenzheim Aachen	6		6
Lebenshilfe Heilpädagogisches Zentrum* Zülpich-Bürvenich	10		10

***Anmerkung**

Das Heilpädagogische Zentrum der Lebenshilfe Zülpich-Bürvenich hält bereits seit Jahren Plätze zum Kurzzeitwohnen vor. Nach Beschluss der Vorlage 14/824 wurde der zutreffende Leistungstyp 8 mit dem Leistungsanbieter vereinbart, so dass diese 10 Plätze dem Grunde nach nicht zu der ausgewiesenen Anzahl der Plätze der Vorlage 14/824 zu rechnen sind.

Die Etablierung des Kurzzeitwohnens bei den Leistungserbringern wird durch die Verwaltung kontinuierlich begleitet. Erste Erfahrungen mit der Inanspruchnahme des Kurzzeitwohnens wurden zwischen den Leistungsanbietern, den beteiligten Regionalabteilungen und der Stabsstelle des Medizinisch-Psychosozialen Fachdienstes bereits ausgetauscht.

Es wurde zudem durch die Stabsstellen 70.10 und 70.30 eine Leistungsdokumentation für das Kurzzeitwohnen entwickelt, deren Einführung nach Abstimmung mit den Leistungsanbietern in der zweiten Jahreshälfte 2018 geplant ist. Die Evaluation der hier erhobenen Daten wird es mittelfristig ermöglichen, Erkenntnisse zur Inanspruchnahme der Leistung zu gewinnen und diese der politischen Vertretung zu berichten.

In Vertretung

L e w a n d r o w s k i

Vorlage-Nr. 14/2674

öffentlich

Datum: 25.05.2018
Dienststelle: Fachbereich 53
Bearbeitung: Frau Glücks

Schulausschuss	22.06.2018	Kenntnis
Sozialausschuss	26.06.2018	Beschluss

Tagesordnungspunkt:

Förderung von Inklusionsbetrieben gem. §§ 215 ff. SGB IX

Beschlussvorschlag:

Der Förderung von Inklusionsbetrieben gem. §§ 215 ff. SGB IX wird, wie in der Vorlage 14/2674 dargestellt, zugestimmt.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des
LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

ja

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2020. ja

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:	041		
Erträge:	314.702 €	Aufwendungen:	314.702 €
Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	ja	/Wirtschaftsplan	ja
Einzahlungen:	314.702 €	Auszahlungen:	314.702 €
Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan	ja	/Wirtschaftsplan	ja
Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:			
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:			ca. 160.000 €
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten			ja

In Vertretung

Prof. Dr. Faber

Zusammenfassung:

Dem Sozialausschuss wird vorgeschlagen, gem. §§ 215 ff. SGB IX die Anerkennung und Förderung des Erweiterungsvorhabens der Inklusionsbetriebe

- LVR-Klinik Köln

sowie die Neugründung der Inklusionsbetriebe

- Klaus Fischer Dreh- und Presstechnik GmbH
- Herz-Jesu-Stift Alten- und Pflegeheim Köln GmbH

zu beschließen.

Der Beschluss umfasst einmalige Zuschüsse zu Investitionskosten in Höhe von 221.600 € sowie laufende Zuschüsse zu Personalkosten von bis zu 93.102 € für das Jahr 2018 und die Folgejahre im dargestellten Umfang.

Mit dieser Förderung werden in den o.g. Inklusionsbetrieben insgesamt 14 Arbeitsplätze für Personen der Zielgruppe des § 215 Abs. 2 SGB IX neu geschaffen.

Die Förderung erfolgt, soweit dies projekt- und personenbezogen möglich ist, unter Einbeziehung des Landesprogramms „Integration unternehmen!“, des Bundesprogramms „Inklusionsinitiative II – AlleImBetrieb“, des LVR-Budgets für Arbeit – Aktion Inklusion, den Eingliederungsleistungen nach dem SGB II und III sowie der Förderung von Inklusionsbetrieben durch das LVR-Integrationsamt gem. §§ 215 ff. SGB IX.

Diese Vorlage berührt insbesondere die Zielrichtung Z2 „Die Personenzentrierung im LVR weiterentwickeln“ des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention.

Begründung der Vorlage Nr. 14/ 2674

1. Zusammenfassung der Zuschüsse	Seite	3
1.1. Zuschüsse zu Investitionen	Seite	3
1.2. Laufende Zuschüsse	Seite	3
2. Einleitung	Seite	4
2.1. Das Bundesprogramm „Inklusionsinitiative II – AlleImBetrieb“	Seite	4
2.2. Stand der Bewilligungen	Seite	5
3. Erweiterung der Inklusionsabteilung der LVR-Klinik Köln	Seite	6
4. Neugründung von Inklusionsbetrieben		
4.1 Herz-Jesu-Stift Alten- und Pflegeheim Köln GmbH	Seite	9
4.2 Klaus Fischer Dreh- und Presstechnik GmbH	Seite	12
Anlage –	Die Begutachtung und Förderung von Inklusionsbetrieben gem. §§ 215 ff. SGB IX	

1. Zusammenfassung der Zuschüsse

1.1. Investive Zuschüsse

Die in der Vorlage dargestellten Vorhaben zur Gründung und Erweiterung neuer und bestehender Inklusionsbetriebe umfassen folgende Zuschüsse zu Investitionen:

Tabelle 1: Anzahl der geförderten Arbeitsplätze (AP) und Investitionskostenzuschüsse

Unternehmen	Region	Branche	AP	Zuschuss
LVR-Klinik Köln	Köln	Großküche, Catering	5	100.000 €
Herz-Jesu-Stift Alten- und Pflegeheim Köln GmbH	Köln	Hauswirtschaft	5	41.600 €
Klaus Fischer Dreh- und Presstechnik GmbH	Mönchengladbach	Produktionsdienstleistungen	4	80.000 €
Beschlussvorschlag gesamt			14	221.600 €

1.2. Laufende Zuschüsse

Die in der Vorlage dargestellten Vorhaben umfassen die in der folgenden Tabelle aufgeführten laufenden Zuschüsse. Für die Berechnung wurden die durchschnittlichen Arbeitnehmerbruttolohnkosten (je nach Branche und Tarif) und eine jährliche Steigerung der Löhne und Gehälter von 2 % zugrunde gelegt.

Die Berechnung der Zuschüsse erfolgt von Seiten des LVR-Integrationsamtes im Sinne haushaltsplanerischer Vorsicht in voller Höhe und auf Basis von Vollzeitstellen. Soweit für die Neueinstellung von Personen mit einer Schwerbehinderung Eingliederungszuschüsse nach dem SGB II oder III oder eine Förderung aus dem Bundesprogramm „Inklusionsinitiative II – AlleImBetrieb“ in Anspruch genommen werden können, werden reduzierte oder keine weiteren Zuschüsse des LVR-Integrationsamtes gezahlt.

Tabelle 2: Laufende Zuschüsse für neue Arbeitsplätze für Beschäftigte gem. § 215 SGB IX

	ab 06.2018	2019	2020	2021	2022
Arbeitsplätze	14	14	14	14	14
Zuschüsse § 217 SGB IX	20.580	35.280	35.280	35.280	35.280
Zuschüsse § 27 SchwbAV	72.522	126.811	129.347	131.934	134.572
Zuschüsse gesamt	93.102	162.091	164.627	167.214	169.852

2. Einleitung

Die Nachfrage nach Beratung und Förderung neuer Arbeitsplätze in Inklusionsbetrieben im Rheinland befindet sich seit Jahren auf einem hohen Niveau. Das LVR-Integrationsamt fördert die Schaffung von Arbeitsplätzen für Menschen mit einer Schwerbehinderung der Zielgruppe des § 215 Abs. 2 SGB IX in Inklusionsbetrieben bereits seit Ende des Jahres 2001 aus Mitteln der Ausgleichsabgabe. Aktuell bestehen im Rheinland 135 Inklusionsunternehmen, Inklusionsabteilungen und Inklusionsbetriebe mit rd. 3.200 Arbeitsplätzen, davon 1.733 Arbeitsplätze für Beschäftigte der Zielgruppe des § 215 SGB IX.

Seit dem Jahr 2008 beteiligt sich das Land Nordrhein-Westfalen im Rahmen des Landesprogramms „Integration unternehmen!“ zu 50 % an der investiven Förderung von Inklusionsbetrieben. Aufgrund des großen Erfolgs wurde das Landesprogramm im Jahr 2011 als Regelförderinstrument implementiert. Im Koalitionsvertrag für die Jahre 2017 bis 2022 bekennt sich die Landesregierung zur Förderung von Inklusionsunternehmen (S. 105). So wird erwartet, dass das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW weiterhin dauerhaft Mittel zur investiven Förderung von jährlich 250 zusätzlichen Arbeitsplätzen zur Verfügung stellt. Der Haushaltsplan für das Jahr 2018 sieht für das Landesprogramm „Integration unternehmen!“ Haushaltsmittel von rd. 2,6 Mio. € vor.

Das Bundesteilhabegesetz (BTHG) hat ab dem 01.01.2018 auch Änderungen vorgenommen, die die Inklusionsbetriebe betreffen:

- Der zuvor im § 132 SGB IX festgeschriebene Name Integrationsprojekt wird gem. § 215 SGB IX n. F. durch den Begriff Inklusionsbetrieb ersetzt.
- Die Mindestbeschäftigungsquote für Beschäftigte der Zielgruppe wird von 25 auf 30 Prozent angehoben.
- Zu den Aufgaben der Inklusionsbetriebe gehören zukünftig auch Maßnahmen der betrieblichen Gesundheitsförderung.
- Gem. § 224 SGB IX n. F. können Aufträge der öffentlichen Hand, die von Inklusionsbetrieben ausgeführt werden können, diesen bevorzugt angeboten werden. Dies galt bisher nur für Werkstätten für behinderte Menschen.

2.1. Das Bundesprogramm „Inklusionsinitiative II – AlleImBetrieb“

In den Jahren 2016 bis 2018 werden im Rahmen des vom Bundestag beschlossenen Förderprogramms „Inklusionsinitiative II – AlleImBetrieb“ bundesweit 150 Mio. € aus dem Ausgleichsfonds für die Förderung von Inklusionsbetrieben zur Verfügung gestellt, auf das Rheinland entfallen davon 18,2 Mio. €.

Die am 22.04.2016 in Kraft getretene Richtlinie sieht als Fördergegenstand die investive und laufende Förderung zusätzlicher Arbeitsplätze in neuen und bestehenden Inklusionsbetrieben vor. Die Ausführung des Programms erfolgt durch die Integrationsämter, denen auch die inhaltliche und finanzielle Ausgestaltung der Förderung obliegt.

Das LVR-Integrationsamt beabsichtigt, die bisherigen Förderkonditionen unverändert beizubehalten, die Schaffung neuer Arbeitsplätze in den Jahren 2016 bis 2018 jedoch soweit wie möglich ausschließlich aus Mitteln des Bundesprogramms zu finanzieren.

Hinsichtlich einer ausführlichen Darstellung des Bundesprogramms „Inklusionsinitiative II – AlleImBetrieb“ wird auf die Vorlage 14/1207 verwiesen.

2.2. Stand der Bewilligungen

Tabelle 3: Stand der Bewilligungen im Jahr 2018

Antragsteller	Region	Branche	Anzahl AP	Vorlage
Schnitt-Gut gGmbH	Neuss	Garten- und Landschaftsbau	2	Soz 14/2432
Universitätsklinikum Köln Reinigungs GmbH	Köln	Gebäudereinigung	6	
LF-Werkstätten gGmbH	Aachen	GaLa-Bau, Hausmeisterservice	3	
GaLa Service Rhein-Erft In- klusionsbetriebe gGmbH	Bergheim	Garten- und Land- schaftsbau	3	
Alexianer MoVeKo gGmbH	Köln	Logistikdienstleistungen	20	
Dusmann Service Deutsch- land GmbH	Brühl	Gastronomie, Catering	3	Soz 14/2533
Neue Arbeit Integrationsun- ternehmen gGmbH	Mönchenglad- bach	Wäscherei	12	
Integra Solingen gGmbH	Solingen	Gastronomie	1	
LVR-Klinik Köln	Köln	Großküche, Catering	5	Soz 14/2674
Klaus Fischer Dreh- und Presstechnik GmbH	Mönchenglad- bach	Produktions- dienstleistungen	4	
Herz-Jesu-Stift Alten- und Pflegeheim Köln GmbH	Köln	Hauswirtschaft	5	
Bewilligungen im Jahr 2018 gesamt			64	

3. Erweiterung der Inklusionsabteilung der LVR-Klinik Köln

3.1. Zusammenfassung

Die LVR-Klinik Köln ist ein Fachkrankenhaus für Psychiatrie und Psychotherapie, jährlich werden dort etwa 10.000 Patientinnen und Patienten psychiatrisch versorgt. Seit April 2016 wird die Speiseversorgung des Klinikums in Kooperation mit der LVR-Klinik Bonn selbst erbracht, in der als Inklusionsabteilung angelegten Verteilerküche am Standort Köln-Merheim wurden inzwischen 38 Arbeitsplätze geschaffen, davon 14 für Personen der Zielgruppe des § 215 SGB IX. Es ist geplant, die Inklusionsabteilung um die ebenfalls auf dem Gelände in Köln-Merheim angesiedelten Bereiche Kantine, Kiosk und Veranstaltungscatering zu erweitern. Es sollen insgesamt 15 Arbeitsplätze entstehen, davon fünf für Beschäftigte der Zielgruppe. Im Rahmen des Erweiterungsvorhabens beantragt die LVR-Klinik Köln einen Investitionszuschuss von 100.000 € sowie jährliche Zuschüsse zu den Personalkosten der Beschäftigten der Zielgruppe.

Eine positive betriebswirtschaftliche Stellungnahme der Fachberatung für Arbeits- und Firmenprojekte – FAF gGmbH liegt vor (s. Ziff. 3.4.).

3.2. Die Inklusionsabteilung der LVR-Klinik Köln

In der im Jahr 2016 neu errichteten Verteilerküche in Köln-Merheim wurde eine Inklusionsabteilung mit heute 14 Arbeitsplätzen für Beschäftigte der Zielgruppe aufgebaut. Die Speisen werden in der LVR-Klinik Bonn zubereitet und in Großgebinden in die Verteilerküche geliefert. Dort werden täglich ca. 680 Essen portioniert, tablettiert und verteilt, zudem wird eine Spülküche betrieben. Nun ist vorgesehen, den Betrieb der Kantine, des Kiosks, eines Lieferservices auf dem Gelände sowie das Veranstaltungscatering selbst zu übernehmen. Der Betrieb von Kantine und Kiosk wird bereits langjährig von einem externen Dienstleister, einem Inklusionsbetrieb, erbracht, zuletzt war die Zahl der abgenommenen Essen jedoch stark gesunken. Die Übernahme wurde bereits langfristig angekündigt und soll partnerschaftlich umgesetzt werden. Ziel des Insourcings ist die qualitative Verbesserung der Arbeitsplatzverpflegung sowie das Heben von Synergien bezogen auf den Personal- und Materialeinsatz der bestehenden Inklusionsabteilung. Es ist geplant, in der Inklusionsabteilung 15 weitere Arbeitsplätze zu schaffen, davon fünf für Beschäftigte der Zielgruppe.

3.3. Arbeitsplätze für Menschen mit Behinderung

Die Arbeitsplätze für die Beschäftigten der Zielgruppe sollen im neuen Geschäftsbereich der Inklusionsabteilung vorrangig im Bereich der Küchenhilfen angesiedelt sein. Je nach persönlicher Eignung können aber auch Stellen im Lieferservice, in der Warenannahme, am Kiosk oder im Bankettservice angeboten werden. Die Arbeitsplätze sind als Teilzeitstellen angelegt, die Entlohnung erfolgt nach dem TVöD zuzüglich betrieblicher Zusatzversorgung und liegt damit deutlich über dem Branchentarif. Die arbeitsbegleitende Betreuung wird durch den entsprechend qualifizierten Sozialdienst der LVR-Klinik Köln wahrgenommen.

3.4. Wirtschaftlichkeit des Vorhabens

Im Rahmen der Erweiterung der Inklusionsabteilung hat das LVR-Integrationsamt die FAF gGmbH mit der Begutachtung der Wirtschaftlichkeit des Vorhabens beauftragt. In ihrer Stellungnahme vom 24.04.2018 kommt diese zu folgendem Ergebnis:

„(...) Zur wirtschaftlichen Entwicklung der Inklusionsabteilung ist zu sagen, dass die bei Errichtung geplanten monatlichen Beköstigungstage aufgrund der guten Auslastung der LVR-Klinik Köln bereits überschritten wurden. Aufgrund der gestiegenen Verpflegungszahl und der erzielten Produktivitätssteigerungen konnte der Beköstigungstagesatz weiter optimiert werden. Mit der Belieferung der forensischen Abteilung in Porz besteht darüber hinaus zukünftig das Potential von weiteren Essen.

Die Kundenzufriedenheit ist seit Umstellung auf das „cook and chill“-Verfahren und die Speisenverteilung in Eigenregie signifikant gestiegen, die monatliche Beschwerdehäufigkeit ging deutlich zurück.

Nun ist geplant, die Arbeitsplatzverpflegung auf dem Klinikgelände, die derzeit von einem Fremdanbieter erbracht wird, selbst zu übernehmen. Es sind zunächst umfassende Neu- und Umbaumaßnahmen geplant, mit denen im Jahr 2019 begonnen werden soll. (...) Potenzielle Kunden auf dem Klinikgelände sind die rund 800 Beschäftigten sowie die Patientinnen und Patienten und deren Besucher. Bundesdurchschnittlich nutzen maximal 30% der Beschäftigten das Angebot einer Betriebskantine. (...)

Zu den Marktgegebenheiten ist zu sagen, dass sich in der Außer-Haus-Verpflegung der positive Trend der letzten fünf Jahre fortsetzt. Der private Konsum in Deutschland ist im Jahr 2016 im Vergleich zum Vorjahr weiter gestiegen, von dieser Entwicklung profitierte vor allem die Arbeitsplatzverpflegung. Die günstige Umsatzentwicklung ist maßgeblich auf die derzeit hohe Anzahl an Erwerbstätigen zurückzuführen. Zur Wettbewerbslage in der Arbeitsplatzverpflegung ist jedoch anzumerken, dass der Markt durch eine starke Konzentration gekennzeichnet ist und von international agierenden Großcaterern beherrscht wird. Die Wettbewerbsintensität und der Preisdruck bleiben nach wie vor hoch.

Durch die Übernahme der Außer-Haus-Verpflegung verspricht sich die LVR-Klinik Synergieeffekte mit der bestehenden Inklusionsabteilung bezüglich des Personal- und Materialeinsatzes und damit einhergehende Kostenoptimierungen. Zudem werden auch eine qualitative Steigerung und eine deutliche Erhöhung der Essenszahlen erwartet.

Gleichwohl kann die überwiegende Eigenproduktion der Speisen bei den zu erwartenden Essenszahlen bei gleichzeitiger Entlohnung der Beschäftigten nach TVÖD nicht kostendeckend gestaltet werden und preislich nicht mit den Angeboten von Fremdcaterern, die nach DeHoGa-Tarif entlohnen, konkurrieren. Da diese höheren Kosten nicht direkt an die Kunden weitergegeben werden können, wurde ein Zuschuss für die Mitarbeitendenverpflegung eingeplant, der auch bei anderen Institutionen mit begrenztem Kundenpotential üblich ist.

Insgesamt sind das Vorhaben und die Planungen der LVR-Klinik Köln weitgehend nachvollziehbar. Unter Berücksichtigung des eingeplanten Arbeitgeberzuschusses können ab dem ersten Jahr nach Erweiterung leicht positive Jahresergebnisse erzielt werden. Unter dieser Prämisse ist davon auszugehen, dass die Arbeitsplätze für Menschen mit Schwerbehinderung langfristig gesichert sind, so dass eine Förderung des Vorhabens empfohlen werden kann.“ (FAF gGmbH vom 24.04.2018)

3.5. Bezuschussung

3.5.1. Zuschüsse zu Investitionen

Im Rahmen der Erweiterung der Inklusionsabteilung macht die LVR-Klinik Köln für die Neuschaffung von fünf Arbeitsplätzen für Menschen der Zielgruppe des § 215 SGB IX Investitionskosten von 126.000 € geltend. Darin enthalten sind die Kosten für einen Kombi-Dämpfer (18 T €), einen Schnellkochkessel (17 T €), ein Multifunktionsgerät (17 T €), einen Induktionsherd (13 T €), einen Pizzaofen (17 T €), eine Spülmaschine (14 T €), einen Kaffeautomaten (6 T €) sowie weitere Küchenausstattung (24 T €). Diese Investitionen können gem. §§ 215 ff. SGB IX mit bis zu 100.000 € bezuschusst werden, dies entspricht 79 % der Gesamtinvestition. Der verbleibende Betrag von 26.000 € wird aus Eigenmitteln finanziert. Auf die Absicherung des Zuschusses wird entsprechend dem üblichen Verfahren bei Arbeitgebern des öffentlichen Dienstes verzichtet. Für den Investitionszuschuss wird für jeden der neu geschaffenen Arbeitsplätze eine Bindungsfrist von 60 Monaten festgelegt.

3.5.2. Laufende Zuschüsse

Die Berechnung der laufenden Zuschüsse für Inklusionsbetriebe ist in der Anlage ausführlich beschrieben. Die Förderung erfolgt entsprechend der unter Ziff. 1.2. der Vorlage dargelegten Rahmenbedingungen. Die Personalkosten (PK) und die laufenden Zuschüsse für die Personen der Zielgruppe sind in der folgenden Tabelle dargestellt.

Tabelle 4: PK (jährliche Steigerung um 2%) und Zuschüsse

	ab 06.2018	2019	2020	2021	2022
Personen	5	5	5	5	5
PK (AN-Brutto)	89.845	157.100	160.242	163.447	166.716
Zuschuss § 217 SGB IX	7.350	12.600	12.600	12.600	12.600
Zuschuss § 27 SchwbAV	26.954	47.130	48.073	49.034	50.015
Zuschüsse Gesamt	34.304	59.730	60.673	61.634	62.615

Der tatsächliche Abruf der Zuschüsse wird erst nach Übernahme der neuen Geschäftsfelder erfolgen.

3.6. Beschluss

Der Sozialausschuss beschließt gem. §§ 215 ff. SGB IX die Anerkennung und Förderung der Erweiterung der Inklusionsabteilung der LVR-Klinik Köln. Der Beschluss umfasst einen Zuschuss zu den Investitionen für die Schaffung von fünf neuen Arbeitsplätzen für Beschäftigte der Zielgruppe des § 215 SGB IX in Höhe von 100.000 € und laufende Zuschüsse gem. §§ 217 SGB IX und 27 SchwbAV von bis zu 34.304 € für das Jahr 2018 und die Folgejahre wie zuvor dargestellt.

Die Förderung erfolgt, soweit dies projekt- und personenbezogen möglich ist, unter Einbeziehung des Landesprogramms „Integration unternehmen!“, des Bundesprogramms „Inklusionsinitiative II – AlleImBetrieb“, des LVR-Budgets für Arbeit – Aktion Inklusion, den Eingliederungsleistungen nach dem SGB II und III sowie der Förderung von Inklusionsbetrieben durch das LVR-Integrationsamt gem. §§ 215 ff. SGB IX.

4. Neugründung von Inklusionsbetrieben

4.1. Herz-Jesu-Stift Alten- und Pflegeheim Köln GmbH

4.1.1. Zusammenfassung

Die Herz-Jesu-Stift Alten- und Pflegeheim Köln GmbH ist im Unternehmensverbund der Vinzentinerinnen angesiedelt und betreibt in Köln-Dünnwald seit dem Jahr 2003 ein Seniorenzentrum mit mehr als 100 Plätzen und Wohneinheiten. Das Unternehmen kooperiert bereits langjährig mit dem Inklusionsunternehmen Projekt Router gGmbH und konnte u.a. durch das Angebot von Langzeitpraktika bereits umfangreiche Erfahrung mit der Beschäftigung von Personen der Zielgruppe sammeln. Im Rahmen des Insourcings der Unterhaltsreinigung und aufgrund des Personalbedarfs in der Wäschereinigung ist beabsichtigt, eine Inklusionsabteilung mit fünf Arbeitsplätzen für Beschäftigte der Zielgruppe im Bereich der Helfertätigkeiten in der Hauswirtschaft zu gründen. Es werden gem. §§ 215 ff. SGB IX ein Investitionszuschuss von 41.600 € sowie jährliche Zuschüsse zu den Personalkosten der Beschäftigten der Zielgruppe beantragt.

Eine positive betriebswirtschaftliche Stellungnahme der Fachberatung für Arbeits- und Firmenprojekte - FAF gGmbH liegt vor (s. Ziff. 4.1.4.).

4.1.2. Die Herz-Jesu-Stift Alten- und Pflegeheim Köln GmbH

Die Herz-Jesu-Stift Alten- und Pflegeheim Köln GmbH ist ein Tochterunternehmen der Vereinigung der Vinzentinerinnen GmbH aus Aachen, im Unternehmensverbund sind an verschiedenen Standorten im Rheinland mehr als 900 Beschäftigte tätig. Das Seniorenzentrum in Köln-Dünnwald hält Angebote der stationären Pflege und Kurzzeitpflege sowie im betreuten Seniorenwohnen und verschiedenen Servicebereichen vor, insgesamt sind dort ca. 80 Personen beschäftigt. Geschäftsführerin der Herz-Jesu-Stift Alten- und Pflegeheim Köln GmbH ist Schwester Petra Schupp. Anlass zur Gründung der Inklusionsabteilung sind das Insourcing der Unterhaltsreinigung und der bestehende Personalbedarf in der Wäschepflege. Für die Besetzung der Arbeitsplätze sind Personen vorgesehen, die derzeit bereits in Kooperation mit der Projekt Router gGmbH in der Einrichtung erprobt werden. In der Inklusionsabteilung sollen insgesamt acht Arbeitsplätze entstehen, davon fünf für Beschäftigte der Zielgruppe.

4.1.3. Arbeitsplätze für Menschen mit Behinderung

Die Arbeitsplätze der Inklusionsabteilung sollen in der Unterhaltsreinigung der stationären Einrichtung und in der Reinigung und Pflege der Bewohnerwäsche entstehen, es werden überwiegend Helfertätigkeiten zu verrichten sein. Die Beschäftigten werden von einer Vorarbeiterin angeleitet und von weiteren Hilfskräften unterstützt. Die Arbeitsplätze sind als Teilzeitstellen angelegt, die Entlohnung erfolgt nach dem kirchlichen Tarif AVR und liegt damit deutlich über dem Branchentarif. Die psychosoziale Betreuung wird durch die Projekt Router gGmbH sichergestellt.

4.1.4. Wirtschaftlichkeit des Vorhabens

Im Rahmen des Antrags auf Anerkennung und Förderung der Inklusionsabteilung gem. § 215 SGB IX hat das LVR-Integrationsamt die FAF gGmbH mit der Begutachtung der Wirtschaftlichkeit des Vorhabens beauftragt. In ihrer Stellungnahme vom 23.04.2018 kommt die FAF gGmbH zu folgendem Ergebnis:

„(...) Die Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage der Herz-Jesu-Stift Alten- und Pflegeheim Köln GmbH und auch des Unternehmensverbundes ist in betriebswirtschaftlicher Hinsicht auf Basis zunehmender Umsätze, der Gewinnsituation und der guten Eigenkapitalbasis positiv zu beurteilen. Die Kapital- und Vermögensstruktur weist keine problematischen Relationen auf und die Zahlungsfähigkeit erscheint jederzeit gesichert.

Im Hinblick auf die Marktentwicklungen ist darauf hinzuweisen, dass es sich bei der Altenpflege und -betreuung in Deutschland aufgrund der demographischen Entwicklung um einen Wachstumsmarkt handelt. Der zunehmende Kostendruck bei den Kostenträgern in Verbindung mit steigenden Qualitätsanforderungen, der zunehmende Wettbewerb sowie der sich immer stärker abzeichnende Fachkräftemangel beeinflussen die Marktgegebenheiten wesentlich und bieten den Wettbewerbern am Markt Chancen wie auch Risiken.

(...) Die erstellten betriebswirtschaftlichen Planungen basieren auf vorliegenden Ist-Daten des Herz-Jesu-Stift Seniorenzentrums. Bei einer moderaten Umsatzsteigerung werden ab dem ersten Jahr Jahresüberschüsse und ein positiver Cashflow erzielt. Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass die Herz-Jesu-Stift GmbH langjährig erfolgreich am Markt besteht. In der Einrichtung wird das gesamte Angebotsspektrum von ambulanter bis vollstationärer Pflege angeboten und es existieren weitreichende Erfahrungen im künftig noch an Bedeutung zunehmenden Segment der Pflege von dementiell erkrankten Menschen.

Angesichts der Marktchancen und -risiken kann aus heutiger Sicht davon ausgegangen werden, dass die langfristige Sicherung der Arbeitsplätze für Beschäftigte mit Schwerbehinderung in der Inklusionsabteilung gewährleistet werden kann. Die Förderung des Vorhabens ist vor diesem Hintergrund zu befürworten“ (FAF gGmbH vom 23.04.2018)

4.1.5. Bezuschussung

4.1.5.1. Investive Zuschüsse

Im Rahmen der Gründung der Inklusionsabteilung macht die Herz-Jesu-Stift Alten- und Pflegeheim Köln GmbH für die Neuschaffung von fünf Arbeitsplätzen für Personen der Zielgruppe Investitionskosten von 52.000 € geltend. Darin enthalten sind die Kosten für Maschinen und Geräte in der Unterhaltsreinigung (17 T €), einen Finisher (16 T €) und weitere Maschinen und Geräte für die Wäscherei (14 T €) sowie die Ausstattung der Büro- und Sozialräume (5 T €). Diese Investitionen können gem. §§ 215 ff. SGB IX mit 41.600 € bezuschusst werden, dies entspricht 80 % der Gesamtinvestition. Der verbleibende Betrag in Höhe von 10.400 € wird aus Eigenmitteln finanziert. Die Absicherung des Zuschusses erfolgt über eine Bankbürgschaft. Für den Investitionszuschuss wird für jeden der neu geschaffenen Arbeitsplätze eine Bindungsfrist von 60 Monaten festgelegt.

4.1.5.2. Laufende Zuschüsse

Die Berechnung der laufenden Zuschüsse für Inklusionsbetriebe ist in der Anlage ausführlich beschrieben. Die Förderung erfolgt entsprechend der unter Ziff. 1.2. der Vorlage dargelegten Rahmenbedingungen. Die Personalkosten (PK) und die laufenden Zuschüsse für die Personen der Zielgruppe sind in der folgenden Tabelle dargestellt.

Tabelle 5: PK (jährliche Steigerung um 2%) und Zuschüsse

	ab 06.2018	2019	2020	2021	2022
Personen	5	5	5	5	5
PK (AN-Brutto)	99.167	173.400	176.868	180.405	184.013
Zuschuss § 217 SGB IX	7.350	12.600	12.600	12.600	12.600
Zuschuss § 27 SchwbAV	29.750	52.020	53.060	54.122	55.204
Zuschüsse Gesamt	37.100	64.620	65.660	66.722	67.804

4.1.6. Beschluss

Der Sozialausschuss beschließt gem. §§ 215 ff. SGB IX die Anerkennung und Förderung der Gründung der Inklusionsabteilung der Herz-Jesu-Stift Alten- und Pflegeheim Köln GmbH. Der Beschluss umfasst einen Zuschuss zu den Investitionen für die Schaffung von fünf neuen Arbeitsplätzen für Beschäftigte der Zielgruppe des § 215 SGB IX in Höhe von 41.600 € und laufende Zuschüsse gem. §§ 217 SGB IX und 27 SchwbAV von bis zu 37.100 € für das Jahr 2018 und die Folgejahre wie zuvor dargestellt.

Die Förderung erfolgt, soweit dies projekt- und personenbezogen möglich ist, unter Einbeziehung des Landesprogramms „Integration unternehmen!“, des Bundesprogramms „Inklusionsinitiative II – AlleImBetrieb“, des LVR-Budgets für Arbeit – Aktion Inklusion, den Eingliederungsleistungen nach dem SGB II und III sowie der Förderung von Inklusionsbetrieben durch das LVR-Integrationsamt gem. §§ 215 ff. SGB IX.

4.2. Klaus Fischer Dreh- und Presstechnik GmbH

4.2.1. Zusammenfassung

Die Klaus Fischer Dreh- und Presstechnik GmbH mit Sitz in Mönchengladbach ist seit dem Jahr 1981 in der Produktion von Spezialschrauben und Verbindungselemente tätig, derzeit sind dort 18 Personen beschäftigt. Geschäftsführender Gesellschafter des Familienunternehmens ist Herr Klaus Fischer, Prokuristin seine Tochter Dana Fischer. Es ist geplant, in dem Unternehmen eine Inklusionsabteilung mit vier Arbeitsplätzen für Beschäftigte der Zielgruppe zur Produktion von Fahrradschläuchen für das verbundene Unternehmen GAADI Bicycle Tube GmbH einzurichten. Die produzierten Fahrradschläuche bieten die Möglichkeit, den Fahrradschlauch zu wechseln, ohne dabei das Rad ausbauen zu müssen. Es handelt sich um einen Fahrradschlauch mit zwei Enden, der sich besonders für E-Bikes und Hollandräder eignet und für den bereits ein weltweites Patent existiert. Die Produktion der Schläuche ist derzeit ausgelagert und soll zukünftig im Unternehmensverbund angesiedelt werden. Es werden ein Investitionszuschuss gem. §§ 215 ff. SGB IX in Höhe von 80.000 € sowie jährliche Zuschüsse zu den Personalkosten der Beschäftigten der Zielgruppe beantragt.

Eine positive betriebswirtschaftliche Stellungnahme der Fachberatung für Arbeits- und Firmenprojekte - FAF gGmbH liegt vor (s. Ziff. 4.2.4.).

4.2.2. Die Klaus Fischer Dreh- und Presstechnik GmbH

Die Klaus Fischer Dreh- und Presstechnik GmbH produziert seit dem Jahr 1981 mit heute 18 Beschäftigten Spezialschrauben und Verbindungselemente für Kunden u.a. aus der Automobilbranche, dem Bergbau, dem Anlagen- und dem Maschinenbau und der Solartechnik. Zukünftig sollen innerhalb einer Inklusionsabteilung spezielle Fahrradschläuche für die GAADI Bicycle Tube GmbH, deren geschäftsführende Gesellschafterin u.a. Frau Dana Fischer ist, hergestellt werden. Auf Europas größter Fahrradmesse Eurobike erhielt GAADI bereits den Preis für das innovativste Produkt. Im Rahmen des Insourcings der im Jahr 2013 aufgenommenen Serienproduktion können in der Inklusionsabteilung fünf Arbeitsplätze geschaffen werden, davon vier für Personen der Zielgruppe. Das Unternehmen beschäftigt bereits langjährig Menschen mit Behinderung und kooperiert auch mit den regionalen Werkstätten und Förderschulen.

4.2.3. Arbeitsplätze für Menschen mit Behinderung

Die Arbeitsplätze der Inklusionsabteilung sind an den Produktionsmaschinen angesiedelt. Dort sind einfache Tätigkeiten im Bereich der Produktionsvorbereitung, der Bedienung der Maschinen sowie der Konfektionierung und Qualitätssicherung der fertigen Schläuche zu verrichten. Die Arbeitsplätze sind zunächst als Stellen mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von 25 Stunden angelegt, eine Aufstockung der Stunden soll je nach persönlicher Leistungsfähigkeit und Auslastung ermöglicht werden. Die Entlohnung der Beschäftigten erfolgt branchenüblich deutlich über dem gesetzlichen Mindestlohn. Die psychosoziale Betreuung wird durch den im Unternehmen beschäftigten und im Umgang mit Menschen der Zielgruppe erfahrenen Anleiter sichergestellt, bei Bedarf soll eine externe Fachkraft hinzugezogen werden.

4.2.4. Wirtschaftlichkeit des Vorhabens

Im Rahmen des Antrags auf Anerkennung und Förderung einer Inklusionsabteilung gem. § 215 SGB IX hat das LVR-Integrationsamt die FAF gGmbH mit der Begutachtung der Wirtschaftlichkeit des Vorhabens beauftragt. In ihrer Stellungnahme vom 26.04.2018 kommt die FAF gGmbH zu folgendem Ergebnis:

„(...) Das Unternehmen ist Teil eines Unternehmensverbundes, der als wirtschaftliche Einheit interpretiert werden muss. In den drei Unternehmen des Verbundes treten als Gesellschafter und Geschäftsführer ausschließlich Mitglieder der Familie Fischer auf. Die Finanz- und Vermögenslage der Klaus Fischer Dreh- und Presstechnik GmbH ist geordnet und durch einen angemessenen Eigenkapitalanteil gekennzeichnet. Hinsichtlich der Ertragslage des Unternehmens ist darauf hinzuweisen, dass in den letzten Jahren stabile Umsatzvolumina und relativ konstante Jahresüberschüsse erzielt wurden. Auf Basis der vorgelegten Daten darf davon ausgegangen werden, dass sich die wirtschaftliche Entwicklung des Unternehmens auch künftig fortsetzen wird. Auch bei konsolidierter Betrachtung des Unternehmensverbundes sind hinsichtlich der Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage keine problematischen Relationen festzustellen. (...)

Die Zusammenführung folgender Stärken und Schwächen des Unternehmens und der Chancen und Risiken des Marktes führt zur Gesamtbeurteilung des Vorhabens: Das Unternehmen hat sich am Markt mit dem bisherigen Geschäft längst etablieren können und hat in der Vergangenheit bewiesen, dass es in betriebswirtschaftlicher Hinsicht rentabel am Markt agieren kann. Aus heutiger Sicht deuten alle Indikatoren darauf hin, dass dies auch im Rahmen einer Inklusionsabteilung der Fall sein wird.

Zu den Marktchancen und -risiken der nun geplanten Inklusionsabteilung ist anzumerken, dass die Zahl der Fahrräder in Deutschland in den vergangenen Jahren beständig zugenommen hat. Die kontinuierliche Umsatzsteigerung der Branche resultiert aber vor allem auch aus den gestiegenen Verkaufspreisen und dem wachsenden Marktanteil von hochwertigen Rädern und E-Bikes am Gesamtfahrradmarkt. Dieser Markttrend hin zu hochwertigen und komfortablen Produkten aus deutscher Produktion sowie der weltweite Patentschutz der GAADI Schläuche lassen aus heutiger Sicht durchaus den Schluss zu, dass die Marktdurchdringung des Produktes erst am Anfang steht.

Die Gewinn- und Verlustplanung der Inklusionsabteilung weist auch bei moderat eingeschätztem Umsatzvolumen vom ersten Jahr an positive Ergebnisse aus, das Eigenkapital des Unternehmens wird weiter gestärkt und Liquidität ist in ausreichendem Maße im Unternehmen vorhanden. Der Cashflow ist von Beginn an positiv und ermöglicht die Re-Investition in die beschafften Wirtschaftsgüter nach Ablauf der Abschreibungsphase. Unter Berücksichtigung der genannten Chancen und Risiken ist somit mit einer hohen Wahrscheinlichkeit der langfristigen Sicherung der Arbeitsplätze für schwerbehinderte Beschäftigte auszugehen, so dass eine Förderung des Vorhabens zu empfehlen ist.“ (FAF gGmbH vom 26.04.2018)

4.2.5. Bezuschussung

4.2.5.1. Investive Zuschüsse

Im Rahmen der Gründung der Inklusionsabteilung macht die Klaus Fischer Dreh- und Presstechnik GmbH für die Neuschaffung von vier Arbeitsplätzen für Personen der Zielgruppe Investitionskosten von 109.000 € geltend. Darin enthalten sind die Kosten für einen Gummi-Extruder zum Pressen der Schläuche (48 T €), eine Spritz-Gießmaschine (47 T €) sowie eine Vulkanisierungsmaschine mit Druckbehälter (14 T €). Diese Investitionen können gem. §§ 215 ff. SGB IX mit 80.000 € bezuschusst werden, dies entspricht 73 % der Gesamtinvestition. Der verbleibende Betrag in Höhe von 29.000 € wird aus Eigenmitteln finanziert. Die Absicherung des Zuschusses erfolgt über eine Bankbürgschaft. Für den Investitionszuschuss wird für jeden der neu geschaffenen Arbeitsplätze eine Bindungsfrist von 60 Monaten festgelegt.

4.2.5.2. Laufende Zuschüsse

Die Berechnung der laufenden Zuschüsse für Inklusionsbetriebe ist in der Anlage ausführlich beschrieben. Die Förderung erfolgt entsprechend der unter Ziff. 1.2. der Vorlage dargelegten Rahmenbedingungen. Die Personalkosten (PK) und die laufenden Zuschüsse für die Personen der Zielgruppe sind in der folgenden Tabelle dargestellt.

Tabelle 6: PK (jährliche Steigerung um 2%) und Zuschüsse

	ab 06.2018	2019	2020	2021	2022
Personen	4	4	4	4	4
PK (AN-Brutto)	52.730	92.201	94.046	95.926	97.845
Zuschuss § 217 SGB IX	5.880	10.080	10.080	10.080	10.080
Zuschuss § 27 SchwbAV	15.819	27.660	28.214	28.778	29.353
Zuschüsse Gesamt	21.699	37.740	38.294	38.858	39.433

4.2.6. Beschluss

Der Sozialausschuss beschließt gem. §§ 215 ff. SGB IX die Anerkennung und Förderung der Inklusionsabteilung der Klaus Fischer Dreh- und Presstechnik GmbH. Der Beschluss umfasst einen Zuschuss zu den Investitionen für die Schaffung von vier neuen Arbeitsplätzen für Beschäftigte der Zielgruppe des § 215 SGB IX in Höhe von 80.000 € und laufende Zuschüsse gem. §§ 217 SGB IX und 27 SchwbAV von bis zu 21.699 € für das Jahr 2018 und die Folgejahre wie zuvor dargestellt.

Die Förderung erfolgt, soweit dies projekt- und personenbezogen möglich ist, unter Einbeziehung des Landesprogramms „Integration unternehmen!“, des Bundesprogramms „Inklusionsinitiative II – AlleImBetrieb“, des LVR-Budgets für Arbeit – Aktion Inklusion, den Eingliederungsleistungen nach dem SGB II und III sowie der Förderung von Inklusionsbetrieben durch das LVR-Integrationsamt gem. §§ 215 ff. SGB IX.

In Vertretung

P r o f. D r. F a b e r

Anlage zur Vorlage Nr. 14/2674:

Begutachtung und Förderung von Inklusionsbetrieben gem. §§ 215 ff. SGB IX

1. Das Beratungs- und Antragsverfahren

Das Beratungs- und Antragsverfahren zur Förderung von Inklusionsbetrieben gem. §§ 215 ff. SGB IX erfolgt auf der Grundlage der Empfehlungen der Bundesarbeitsgemeinschaft der Integrationsämter und Hauptfürsorgestellen (BIH) zur Förderung von Inklusionsbetrieben und der daraus abgeleiteten Förderrichtlinien des LVR-Integrationsamtes.

Das Beratungs- und Antragsverfahren folgt den Gegebenheiten und Fragestellungen der einzelnen Antragsteller, es gibt keine festgelegten Fristenregelungen oder Zugangsbeschränkungen. Im Regelfall durchläuft jedes Projekt folgende Abfolge:

- Erstberatungsgespräch
- Einreichen einer ersten Unternehmensskizze
- Inhaltliche und betriebswirtschaftliche Beratung zur Ausarbeitung eines detaillierten Unternehmenskonzeptes
- Beratung hinsichtlich der Gesamtfinanzierung
- Vermittlung von Kontakten zu IFD, Agentur für Arbeit u.a.
- Einreichen eines detaillierten Unternehmenskonzeptes einschließlich betriebswirtschaftlicher Ausarbeitungen
- Hilfestellung bei der Beantragung weiterer Fördermittel (Aktion Mensch, Stiftung Wohlfahrtspflege u.a.)
- Betriebswirtschaftliche Stellungnahme durch die Fachberatung für Arbeits- und Firmenprojekte gGmbH (FAF gGmbH)
- Beschlussvorschlag des LVR-Integrationsamtes

Inklusionsbetriebe sind Wirtschaftsunternehmen, die ihre Entscheidungen aufgrund wirtschaftlicher Rahmenbedingungen und der jeweiligen Marktsituation treffen. Daher können von Seiten des LVR-Integrationsamtes Faktoren wie Standort und Größe des Unternehmens, Betriebsbeginn, Anteil bestimmter Zielgruppen an der Gesamtbelegschaft etc. nicht vorgegeben oder maßgeblich beeinflusst werden.

Im Beratungs- und Antragsverfahren werden die inhaltlichen und betriebswirtschaftlichen Rahmenbedingungen geprüft und bewertet. Werden diese Bedingungen von den Antragstellern erfüllt, liegen alle weiteren unternehmerischen Entscheidungen, wie z.B. die Personalauswahl, alleine in der Verantwortung der Unternehmen.

Alle Inklusionsbetriebe, für die dem zuständigen Fachausschuss seitens des LVR-Integrationsamtes ein positiver Beschlussvorschlag vorgelegt wird, erfüllen die in den Empfehlungen der BIH und den Förderrichtlinien des LVR-Integrationsamtes vorgegebenen Bedingungen. Es ist jedoch anzumerken, dass insbesondere bei Unternehmensgründungen sowohl Chancen als auch Risiken bestehen. Diese werden im Rahmen des Antragsverfahrens sorgfältig abgewogen, ein sicherer wirtschaftlicher Erfolg eines Inklusionsbetriebes kann jedoch in keinem Fall garantiert werden.

2. Die Förderung von Inklusionsbetrieben gem. §§ 215 ff. SGB IX

Inklusionsbetriebe beschäftigen auf 30 % bis 50 % ihrer Arbeitsplätze Menschen mit Behinderung, die aufgrund von Art und Schwere der Behinderung, aufgrund von Langzeitarbeitslosigkeit oder weiteren vermittlungshemmenden Umständen (z.B. Alter, mangelnde Qualifikation) und trotz Ausschöpfens aller Fördermöglichkeiten auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt besonders benachteiligt sind. Zum Ausgleich der sich daraus ergebenden Nachteile können Inklusionsbetriebe aus Mitteln der Ausgleichsabgabe Leistungen für erforderliche Investitionen, besonderen Aufwand sowie betriebswirtschaftliche Beratung erhalten. Eine Förderung ist möglich, wenn mindestens drei Arbeitsplätze für Personen der Zielgruppe des § 215 SGB IX neu geschaffen werden. Als Arbeitsplatz gelten in Inklusionsbetrieben gem. § 102 Abs. 2 Satz 3 SGB IX Stellen, auf denen Personen mit einem Stundenumfang von mindestens 12 Stunden beschäftigt werden.

Auf die gesetzlich definierte Quote von 30 % bis 50 % wird auch die Anzahl der psychisch kranken beschäftigten Menschen angerechnet, die behindert oder von Behinderung bedroht sind und deren Teilhabe auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt aufgrund von Art und Schwere der Behinderung oder wegen sonstiger Umstände auf besondere Schwierigkeiten stößt. Die Finanzierung von Leistungen für diesen Personenkreis der psychisch kranken Menschen ohne eine anerkannte Schwerbehinderung erfolgt nicht durch das LVR-Integrationsamt, sondern durch den zuständigen Rehabilitationsträger.

2.1. Regelförderung durch das LVR-Integrationsamt

2.1.1. Zuschüsse zu Investitionskosten

Investitionshilfen für Inklusionsbetriebe sind möglich für Aufbau, Erweiterung, Modernisierung und Ausstattung. Gefördert werden können bspw. Anschaffungen von Maschinen, Gerätschaften oder Büroausstattung sowie Bau- und Sachinvestitionen, die dem Aufbau bzw. der Erweiterung des Inklusionsbetriebes dienen. Nicht förderfähig sind bspw. Grunderwerbskosten, Miet- und Projektvorlaufkosten sowie reine Ersatzbeschaffungen.

Als Zuwendungsart für Investitionshilfen kommen Zuschüsse, Darlehen und Zinszuschüsse zur Verbilligung von Fremdmitteln in Betracht. Art und Höhe der Förderung richtet sich nach den Umständen des einzelnen Inklusionsbetriebes. Berücksichtigt werden bei der Bewertung des Einzelfalls insbesondere der Anteil von Menschen mit Behinderung an der Gesamtbeschäftigtenzahl, die wirtschaftliche Situation des Projektträgers, die Gesamtinvestitionssumme, der Finanzierungsplan sowie branchenbezogene Kriterien.

Grundsätzlich sind maximal 80% der Gesamtinvestition förderfähig, 20% der investiven Kosten sind zwingend als Eigenanteil zu erbringen. Es gelten folgende Richtwerte:

- pro neu geschaffenem Arbeitsplatz für einen Menschen der Zielgruppe des § 215 SGB IX können 80% der notwendigen Kosten, höchstens aber 20.000 €, als Zuschuss gezahlt werden.
- zur Sicherung eines bestehenden Arbeitsplatzes eines Menschen der Zielgruppe des § 215 SGB IX können im Einzelfall, z.B. bei Standortschließungen, 80% der notwendigen Kosten, höchstens aber 15.000 € als Zuschuss gezahlt werden, wenn der Arbeitsplatz damit an anderer Stelle im Unternehmen erhalten werden kann.

Die genannten Beträge sind Richtwerte, die Höhe wird projektbezogen festgelegt.

Zuschüsse und Darlehen müssen gegenüber dem LVR-Integrationsamt durch Stellung einer Sicherheit für den Zeitraum der Bindungsfrist abgesichert werden. Die Bindungsfrist für die Besetzung eines Arbeitsplatzes umfasst bei Bewilligung des maximalen Investitionszuschusses einen Zeitraum von 5 Jahren. Als Sicherheit kommen bspw. eine Bank- oder Gesellschafterbürgschaft sowie eine Grundschuldeintragung in Frage, die Kombination verschiedener Sicherheiten ist möglich.

Leasing von Ausstattungsgegenständen kann im Rahmen der festgelegten Zuschusshöhe gefördert werden, in diesem Fall entfällt die Stellung von Sicherheiten.

2.1.2. Laufende Zuschüsse als Nachteilsausgleiche

Inklusionsbetriebe erhalten für die Beschäftigung eines besonders hohen Anteils von Menschen mit Behinderung an der Gesamtbelegschaft laufende Zuschüsse als Nachteilsausgleiche. Diese Leistungen werden in pauschalierter Form erbracht, für ein Kalenderjahr festgelegt und in der Regel vierteljährlich ausgezahlt. Die laufenden Förderungen gelten auch für Auszubildende.

Arbeitsverhältnisse, die gem. § 16 e SGB II (JobPerspektive) oder gem. dem ESF-Bundesprogramm zur Eingliederung langzeitarbeitsloser Leistungsberechtigter nach dem SGB II mit bis zu 75 % des Arbeitgeber-Bruttolohns gefördert werden, werden nicht zusätzlich aus Mitteln der Ausgleichsabgabe bezuschusst.

2.1.2.1 Abgeltung des besonderen Aufwands

Nach § 217 SGB IX können Inklusionsbetriebe finanzielle Mittel für den so genannten besonderen Aufwand erhalten. Hierbei handelt es sich um einen über die typischen Kosten branchen- und größengleicher Unternehmen hinausgehenden Aufwand, der auf die Beschäftigung besonders betroffener Menschen mit Behinderung sowie auf die Verfolgung qualifizierender und rehabilitativer Ziele zurückzuführen ist und der die Wettbewerbsfähigkeit des Inklusionsbetriebes im Vergleich mit anderen Unternehmen beeinträchtigen kann. Hierzu zählen insbesondere:

- eine überdurchschnittlich aufwendige arbeitsbegleitende Betreuung,
- eine zeitweise oder dauerhafte psychosoziale Betreuung am Arbeitsplatz,
- das Vorhalten behinderungsgerechter Betriebsstrukturen und -prozesse.

Die Abgeltung des besonderen Aufwandes erfolgt mittels einer Pauschale pro Beschäftigtem der Zielgruppe in Höhe von 210,- € pro Monat.

2.1.2.2 Beschäftigungssicherungszuschuss gem. § 27 SchwbAV

Bei den beschäftigten Menschen der Zielgruppe des § 215 Abs. 2 SGB IX wird unterstellt, dass deren Arbeitsleistung dauerhaft unterhalb der Normalleistung eines Menschen ohne Schwerbehinderung liegt. Zum Ausgleich erhalten Inklusionsbetriebe für Personen der Zielgruppe eine entsprechende Pauschale in Höhe von 30% des Arbeitnehmerbruttogehaltes (AN-Brutto) nach vorherigem Abzug von Lohnkostenzuschüssen Dritter (sog. bereinigtes AN-Brutto).

2.2. Weitere Fördermöglichkeiten für Inklusionsbetriebe

2.2.1. Landesprogramm „Integration unternehmen!“

Das Landesprogramm „Integration unternehmen!“ wurde im Jahr 2011 als Regelförderinstrument implementiert. Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW beabsichtigt, dauerhaft Mittel in Höhe von jährlich 2,5 Mio. € für investive Zuschüsse zur Neuschaffung von 250 Arbeitsplätzen für Menschen mit einer Schwerbehinderung in Inklusionsbetrieben in NRW zur Verfügung zu stellen. Die Aufteilung der Mittel erfolgt jeweils hälftig auf die beiden Landesteile.

2.2.2. Bundesprogramm „Inklusionsinitiative II – AlleImBetrieb“

In den Jahren 2016 bis 2018 werden im Rahmen des vom Bundestag beschlossenen Förderprogramms „Inklusionsinitiative II – AlleImBetrieb“ bundesweit 150 Mio. € aus dem Ausgleichsfonds für die Förderung von Inklusionsbetrieben zur Verfügung gestellt, auf das Rheinland entfallen davon 18,2 Mio. €.

Die am 22.04.2016 in Kraft getretene Richtlinie sieht als Fördergegenstand die investive und laufende Förderung zusätzlicher Arbeitsplätze in neuen und bestehenden Inklusionsbetrieben vor. Die Ausführung des Programms erfolgt durch die Integrationsämter, denen auch die inhaltliche und finanzielle Ausgestaltung der Förderung obliegt.

Das LVR-Integrationsamt beabsichtigt, die bisherigen Förderkonditionen unverändert beizubehalten, die Schaffung neuer Arbeitsplätze in den Jahren 2016 bis 2018 jedoch soweit wie möglich ausschließlich aus Mitteln des Bundesprogramms zu finanzieren.

Hinsichtlich einer ausführlichen Darstellung des Bundesprogramms „Inklusionsinitiative II – AlleImBetrieb“ wird auf die Vorlage 14/1207 verwiesen.

2.2.3. Eingliederungszuschüsse nach den SGB II, III und IX

Inklusionsbetriebe können, wie jeder andere Arbeitgeber auch, für Personen, die sozialversicherungspflichtig eingestellt werden, Leistungen der Arbeitsförderung oder zur beruflichen Teilhabe erhalten. Diese so genannten Eingliederungszuschüsse werden personenabhängig, je nach Vorliegen der individuellen Anspruchsvoraussetzungen und nach Lage des Einzelfalls, gewährt. Deshalb sind sowohl Höhe als auch Bewilligungsdauer vorab nicht kalkulierbar. Gesetzliche Grundlagen dieser Eingliederungszuschüsse sind §§ 16 Abs. 1 SGB II, 217 bis 222, 235 a SGB III und 50 SGB IX.

Förderungen nach § 16 e SGB II (Job Perspektive) oder dem ESF-Bundesprogramm zur Eingliederung langzeitarbeitsloser Leistungsberechtigter nach dem SGB II sind auch für Inklusionsbetriebe möglich, wenn die einzustellenden Personen die persönlichen Förder Voraussetzungen erfüllen. Zielgruppe sind langzeitarbeitslose Personen mit oder ohne Schwerbehinderung und weiteren Vermittlungshemmnissen.

2.2.4. LVR-Budget für Arbeit – aktion inklusion

Ein wichtiges Ziel der Förderung von Inklusionsbetrieben ist auch die Integration von Werkstattbeschäftigten sowie die Vermittlung von Schulabgängerinnen und -abgängern mit Behinderung in ein sozialversicherungspflichtiges Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis als Alternative zu einer Werkstattaufnahme.

An diese Zielgruppen richtet sich auch das LVR-Budget für Arbeit – aktion inklusion als ein gemeinsames Programm der LVR-Fachbereiche Integrationsamt und Sozialhilfe. Es beinhaltet sowohl die gesetzliche Leistung gem. § 61 SGB IX der Eingliederungshilfe als auch freiwillige Leistungen der Ausgleichsabgabe.

2.2.4.1 Teil I: Allgemeine Budgetleistungen

Mit diesem Programmteil werden Personen, die aus dem Arbeitsbereich einer WfbM oder eines anderen Leistungsanbieters auf einen Arbeits- oder Ausbildungsplatz auf den allgemeinen Arbeitsmarkt wechseln sowie deren Arbeitgeber unterstützt. Gleiches gilt für Schulabgängerinnen und Schulabgänger mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung, bei denen eine wesentliche Behinderung sowie eine Schwerbehinderung vorliegen, als Alternative zu einer unmittelbar bevorstehenden WfbM-Aufnahme.

Höhe und Dauer des Arbeitgeberzuschusses werden für alle Arbeitgeber, auch für Inklusionsbetriebe, vom Träger der Eingliederungshilfe im Gesamtplanverfahren festgestellt und beschieden. Für Schülerinnen und Schüler erfolgt die Festlegung der Höhe und Dauer des Zuschusses durch das Integrationsamt. Zum Ausgleich des Aufwands für Anleitung und Begleitung erhalten Inklusionsbetriebe auch für die genannten Personengruppen eine Pauschale zum besonderen Aufwand gem. § 217 Abs. 1 SGB IX (vgl. Ziff. 2.1.2.1.).

2.2.4.1 Teil II: Besondere Budgetleistungen

Leistungen nach Teil II können Arbeitgeber sowie besonders betroffene schwerbehinderte oder ihnen gleichgestellte Personen zur Eingliederung in den allgemeinen Arbeitsmarkt erhalten.

Als Förderinstrumente, die auch für Inklusionsbetriebe zugänglich sind, stehen Einstellungs- und Ausbildungsprämien sowie am individuellen Unterstützungsbedarf ausgerichtete Budgetleistungen zur Hinführung einer Person auf ein konkretes Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis zur Verfügung. Zudem können bei Vorliegen der in §§ 26 a und b SchwbAV normierten Voraussetzungen Prämien und Zuschüsse zur betrieblichen Ausbildung von schwerbehinderten oder ihnen gleichgestellten Personen beantragt werden.

2.3. Stiftungsmittel

Inklusionsbetriebe können Fördermittel freier Stiftungen oder Organisationen erhalten, sofern die jeweiligen Fördervoraussetzungen, bspw. der steuerrechtlich anerkannte Status der Gemeinnützigkeit oder die Zugehörigkeit zu einem Spitzenverband der Wohlfahrtspflege, erfüllt werden. Bei der Finanzierung von Inklusionsbetrieben im Rheinland sind häufig weitere Fördermittelgeber beteiligt, dies sind insbesondere die Stiftung Wohlfahrtspflege NRW, Aktion Mensch e.V. sowie die Kämpgen-Stiftung.

3. Berechnung der Zuschüsse für die einzelnen Inklusionsbetriebe

Die Berechnung der investiven Zuschüsse für neue Inklusionsbetriebe bzw. für Erweiterungsvorhaben bestehender Inklusionsbetriebe wird in der Regel auf Basis der Antragsunterlagen vorgenommen, der Technische Beratungsdienst des LVR-Integrationsamtes wird bereits im Rahmen der Antragstellung beteiligt. Die Auszahlung der Investitionskostenzuschüsse erfolgt nach Stellung einer Sicherheit sowie im Regelfall nach Vorlage von Originalrechnung und Zahlungsnachweis.

Die Berechnung der laufenden Leistungen für Inklusionsbetriebe erfolgt im Sinne haushaltsplanerischer Vorsicht ohne Berücksichtigung von Zuschüssen Dritter. Zum Zeitpunkt der Entscheidung über eine Förderung durch das LVR-Integrationsamt können die personenbezogenen Leistungen noch nicht beantragt werden, da die einzustellenden Personen erst zu einem späteren Zeitpunkt benannt werden können. Inklusionsbetriebe sind je-

doch verpflichtet, für alle einzustellenden Personen entsprechende Leistungen bei vorrangigen Kostenträgern zu beantragen. Diese Leistungen reduzieren die Zuschüsse des LVR-Integrationsamtes aus Mitteln der Ausgleichsabgabe entsprechend.

Die Berechnung der laufenden Zuschüsse erfolgt anhand eines zu erwartenden, am jeweiligen Branchentarif orientierten Arbeitnehmerbruttogehaltes mit einer jährlichen Steigerung von 2%. Die Höhe der tatsächlichen Zuschüsse richtet sich jedoch nach den tatsächlichen Lohnkosten und den tatsächlichen Beschäftigungszeiten innerhalb eines Kalenderjahres.

4. Vergabe öffentlicher Aufträge

Mit in Kraft treten des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) am 01.01.2018 können gem. § 224 SGB IX Aufträge der öffentlichen Hand, die von Inklusionsbetrieben ausgeführt werden können, diesen bevorzugt angeboten werden. Dies galt bisher nur für Werkstätten für behinderte Menschen.

Vorlage-Nr. 14/2707

öffentlich

Datum: 28.05.2018
Dienststelle: Fachbereich 53
Bearbeitung: Herr Rohde

Schulausschuss	22.06.2018	empfehlender Beschluss
Sozialausschuss	26.06.2018	Beschluss
Ausschuss für Inklusion	05.07.2018	Kenntnis

Tagesordnungspunkt:

Modellprojekt Ausbildung von Bildungsfachkräften durch das Institut für Inklusive Bildung NRW

Beschlussvorschlag:

Die Förderung des Modellprojektes "Ausbildung von Bildungsfachkräften durch das Institut für Inklusive Bildung NRW" aus Mitteln der Ausgleichsabgabe wird, wie in der Vorlage 14/2707 dargestellt, beschlossen.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des
LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

ja

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2020. ja

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:	A 041.07.		
Erträge:		Aufwendungen:	ca. 631.000€
Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan		/Wirtschaftsplan	
Einzahlungen:		Auszahlungen:	
Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan		/Wirtschaftsplan	
Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:			
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:			
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten			ja

In Vertretung

Prof. Dr. Faber

Worum geht es hier?

In leichter Sprache

In Köln gibt es seit Kurzem ein neues Unternehmen.
Es heißt: Institut für Inklusive Bildung Nordrhein-Westfalen.

An dem Institut für Inklusive Bildung sollen bald 6 Menschen mit Lernschwierigkeiten einen Ausbildungsplatz bekommen.
Die Ausbildung dauert 3 Jahre.
Die Ausbildung bereitet sie auf ihren späteren Beruf vor.
Dieser Beruf heißt: Bildungs-Fachkraft.

Bildungs-Fachkräfte arbeiten als Lehrerinnen und Lehrer in einer Universität.
Denn Menschen mit Behinderungen wissen viel über das Leben mit einer Behinderung.
Die Bildungs-Fachkräfte bringen das im Unterricht anderen Menschen bei.
Der Unterricht ist für Fach-Leute.
Zum Beispiel für Erzieherinnen und Erzieher.
Oder für Lehrerinnen und Lehrer.
Die Fach-Leute können von den Menschen mit Behinderungen viel lernen.

Das Institut für Inklusive Bildung braucht Geld.
Damit es die Ausbildung durchführen kann.
Daher hat das Institut zwei Förder-Anträge gestellt:
Einen bei der Stiftung Wohlfahrtspflege Nordrhein-Westfalen.
Den anderen beim LVR-Integrationsamt.

Haben Sie Fragen zu diesem Text?
Dann können Sie beim LVR in Köln anrufen:
0221-809-6153

Viele Informationen zum LVR in Leichter Sprache
finden Sie hier:
www.leichtesprache.lvr.de



Der Zusatztext in leichter Sprache soll zum einen die Verständlichkeit der Vorlage insbesondere für Menschen mit Lernschwierigkeiten konkret verbessern, zum anderen für die Grundsätze der Zugänglichkeit und Barrierefreiheit im Bereich Information und Kommunikation im Sinne der Zielrichtungen 6 und 8 des LVR-Aktionsplans zur UN-Behindertenrechtskonvention sensibilisieren.

Mit der Telefonnummer 0221-809-6153 erreicht man die zentrale Stabsstelle Inklusion und Menschenrechte (00.300). Sie gibt oder vermittelt bei Bedarf gern weitere Informationen. Bilder: © Reinhild Kassing.

Zusammenfassung:

Der Schulausschuss hat auf seiner Reise vom 02.05. bis zum 04.05.2016 nach Bremen und Schleswig-Holstein unter anderem die beeindruckende Arbeit des Instituts für Inklusive Bildung Schleswig-Holstein kennengelernt.

Das Kieler Institut für Inklusive Bildung hat in einem 3 ½-jährigen Modellprojekt sechs Personen mit einer sogenannten geistigen Behinderung aus dem Arbeitsbereich einer Werkstatt für behinderte Menschen zu Bildungsfachkräften ausgebildet, um diese dauerhaft an Hochschulen des Landes Schleswig-Holstein als Bildungsfachkräfte für Inklusion einzusetzen. Mittlerweile ist das Kieler Modellprojekt abgeschlossen und die ausgebildeten Bildungsfachkräfte werden auf sozialversicherungspflichtigen Arbeitsplätzen im Kieler Institut beschäftigt und regelhaft an den Hochschulen des Landes Schleswig-Holstein in der Lehre eingesetzt.

Bereits im Jahr 2016 entstand am Rande der Reise des Schulausschusses die Idee, die erfolgreiche Arbeit des Kieler Institutes auch im Rheinland zu etablieren, da sich in diesem Konzept zwei zentrale Ziele des LVR miteinander verbinden lassen: einerseits mit der Bewusstseinsförderung in den tertiären Bildungsinstitutionen im Rheinland einen wesentlichen weiteren Baustein zur Umsetzung der UN-Behindertentrechtskonvention zu etablieren und andererseits neue und innovative Wege in der Qualifizierung und dauerhaften Beschäftigung von Menschen mit Behinderung aus dem Arbeitsbereich der Werkstätten für behinderte Menschen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt – im Sinne des LVR-Budget für Arbeit – zu erschließen.

Im Rahmen eines 3 ½-jährigen Modells vom 01.10.2018 bis zum 31.03.2022 fallen beim Projektträger für die beiden im Folgenden dargestellten Projekteinhalte Kosten in Höhe von 1.026.000,- € an:

- Die sozialunternehmerische Gründung und Etablierung eines Instituts für Inklusive Bildung Nordrhein-Westfalen als Inklusionsbetrieb und als wissenschaftliche Einrichtung.
- Die Durchführung einer Qualifizierung zur Bildungsfachkraft für Menschen mit Behinderung an der Technischen Hochschule Köln.

Ein Teil der aufgeführten Projektkosten in Höhe von ca. 329.200,- € kann über eine 36-monatige sogenannte Anschubfinanzierung bei der Stiftung Wohlfahrtspflege Nordrhein-Westfalen beantragt werden. Ein entsprechender Antrag wurde gestellt.

Beim LVR-Integrationsamt ist ein Zuschuss in Höhe von 630.960,- € für die Gesamtmodelllaufzeit von 42 Monaten (01.10.2018 bis 31.03.2022) und den Erfahrungstransfer beantragt.

Die Restmittel in Höhe von 65.840,- € können als Eigenmittel des Instituts für Inklusive Bildung NRW erbracht werden.

Diese Vorlage berührt insbesondere die Zielrichtungen Z1 (Die Partizipation von Menschen mit Behinderung ausgestalten), Z2 (Die Personenzentrierung weiterentwickeln), Z4 (den inklusiven Sozialraum mitgestalten), Z9 (Menschenrechtsbildung systematisch betreiben) des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention und trägt zur Bewusstseinsförderung in den tertiären Bildungseinrichtungen im Rheinland bei.

Begründung der Vorlage Nr. 14/2707:

Der Schulausschuss hat auf seiner Reise vom 02.05. bis zum 04.05.2016 nach Bremen und Schleswig-Holstein unter anderem die beeindruckende Arbeit des Instituts für Inklusive Bildung Schleswig-Holstein kennengelernt.

Das Kieler Institut für Inklusive Bildung hat in einem 3 ½-jährigen Modellprojekt 6 Personen mit einer sogenannten geistigen Behinderung aus dem Arbeitsbereich einer Werkstatt für behinderte Menschen zu Bildungsfachkräften ausgebildet, um diese dauerhaft an Hochschulen des Landes Schleswig-Holstein als Bildungsfachkräfte für Inklusion einzusetzen. Das Modell stand im Jahr 2016 kurz vor dem erfolgreichen Abschluss – mittlerweile ist das Kieler Modellprojekt abgeschlossen und die ausgebildeten Bildungsfachkräfte werden auf sozialversicherungspflichtigen Arbeitsplätzen im Kieler Institut beschäftigt und regelhaft an den Hochschulen des Landes Schleswig-Holstein – durch Unterstützung des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur des Landes Schleswig-Holstein – in der Lehre eingesetzt.

Das Institut für Inklusive Bildung Schleswig-Holstein ist eine selbständige, der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel angegliederte wissenschaftliche Einrichtung.

Zwischenzeitlich hat das Institut für Inklusive Bildung auch überregionale Bekanntheit erlangt und mehrere Auszeichnungen erhalten. Diese sind z.B.:

- 1. Platz im bundesweiten Wettbewerb zum Inklusionspreis der Gold-Kraemer-Stiftung 2016
- Award „Innovative Practice 2017“ Zero Projekt Conference,
- United Nations Vienna, Land der Ideen – ausgezeichnete Ort,
- Integrationspreis SoVD Schleswig-Holstein 2017,
- KfW Award 2017,
- Sonderpreis Social Entrepreneurship.

Bereits im Jahr 2016 entstand am Rande der Reise des Schulausschusses die Idee, die erfolgreiche Arbeit des Kieler Institutes auch im Rheinland zu etablieren, da sich in diesem Konzept zwei zentrale Ziele des LVR miteinander verbinden lassen: einerseits mit der Bewusstseinsförderung in den tertiären Bildungsinstitutionen im Rheinland einen wesentlichen weiteren Baustein zur Umsetzung der UN-Behindertentrechtskonvention zu etablieren und andererseits neue und innovative Wege in der Qualifizierung und dauerhaften Beschäftigung von Menschen mit Behinderung aus dem Arbeitsbereich der Werkstätten für behinderte Menschen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt – im Sinne des LVR-Budget für Arbeit – zu erschließen.

Jenseits von Nordrhein-Westfalen wird das Modellprojekt des Kieler Instituts für Inklusive Bildung zurzeit in den Bundesländern Baden-Württemberg, Sachsen und Sachsen-Anhalt etabliert. In den Bundesländern Bayern, Hessen und Niedersachsen werden entsprechende Anbahnungsgespräche geführt.

1. Das Modellprojekt „Institut für Inklusive Bildung Schleswig-Holstein“

Das Institut für Inklusive Bildung hat in Schleswig-Holstein ein 3 ½ jähriges Modellprojekt erfolgreich durchgeführt und im Anschluss die qualifizierten Teilnehmerinnen und Teilnehmer mit Behinderung auf regulären sozialversicherungspflichtigen Arbeitsplätzen im Institut übernommen, beschäftigt diese dauerhaft weiter und setzt sie als Bildungsfachkräfte für Inklusion an Hochschulen des Landes Schleswig-Holstein ein.

Das Institut für Inklusive Bildung hat im Rahmen des Modellprojektes Bildungsangebote an Fach- und Hochschulen mit und durch Menschen mit sogenannten geistigen Behinderungen, die im Arbeitsbereich von Werkstätten für behinderte Menschen tätig waren, entwickelt und realisiert. Die beschäftigten Menschen mit Behinderung durchliefen im Projekt eine dreijährige Vollzeitqualifizierung zu Bildungsfachkräften für Inklusion. Als qualifizierte Bildungsfachkräfte vermitteln sie Studierenden sowie Lehr-, Fach- und Führungskräften, wie Inklusion praktisch funktioniert. In Seminaren in ganzer Semesterlänge, Workshops, Vorlesungssitzungen und Konferenzbeiträgen vermitteln sie die Lebenswelten, spezifischen Bedarfe und Fähigkeiten von Menschen mit Behinderung auf Augenhöhe und aus erster Hand. Diese innovativen Bildungsleistungen steigern die Praxisqualität der Aus- und Weiterbildung und tragen erheblich zur Bewusstseinsbildung zukünftiger Lehr-, Fach- und Führungskräfte bei.

Das Modellprojekt Inklusive Bildung in Kiel wurde von der Deutschen Behindertenhilfe – Aktion Mensch e.V. - und aus Eigenmitteln der Stiftung Drachensee, welche alleiniger Gesellschafter des Instituts für Inklusive Bildung ist, finanziert. Nach Auslaufen der Modellförderung werden die Arbeitsplätze im Kieler Institut von Land Schleswig-Holstein und vom Integrationsamt Kiel finanziell gefördert.

2. Das Modellprojekt „Institut für Inklusive Bildung Nordrhein-Westfalen“

Zur Umsetzung des erfolgreich in Schleswig-Holstein etablierten Konzeptes im Rheinland wurde zwischenzeitlich das Institut für Inklusive Bildung Nordrhein-Westfalen als gemeinnützige GmbH gegründet – alleiniger Gesellschafter ist das ebenfalls als gemeinnützige GmbH anerkannte Institut für Inklusive Bildung in Schleswig-Holstein. Das Institut für Inklusive Bildung Nordrhein-Westfalen wird eine selbständige wissenschaftliche Einrichtung, die der Technischen Hochschule Köln (TH Köln) angegliedert ist.

An der TH Köln wird auch der Hauptqualifizierungsstandort der zukünftigen Bildungsfachkräfte im Rheinland angesiedelt.

Nach Abschluss einer 3 ½-jährigen Modellphase, innerhalb derer die Bildungsfachkräfte qualifiziert werden, soll das Institut für Inklusive Bildung NRW als Inklusionsunternehmen anerkannt werden.

2.1 Zielgruppe des Modells

Das Projekt wendet sich an eine besonders vom tertiären Bildungssystem ausgeschlossene Zielgruppe: Menschen mit sogenannten geistigen Behinderungen, die bislang im Arbeitsbereich einer WfbM tätig sind. Hierfür wird das Institut im Rahmen der 6-monatigen Vorphase über den Kontakt zu Kölner WfbM geeignete Kandidatinnen und Kandidaten für das Modell auswählen. Während der 3-jährigen Modelllaufzeit werden die Personen im Rahmen eines sogenannten betriebsintegrierten Arbeitsplatzes im Institut für Inklusive

Bildung eingesetzt und qualifiziert. Im Anschluss daran werden die Bildungsfachkräfte einen regulären sozialversicherungspflichtigen Arbeitsplatz in dem Inklusionsbetrieb Institut für Inklusive Bildung gemeinnützige GmbH erhalten.

2.2 Beschreibung der Inhalte

Ziel des Modells „Inklusive Bildung NRW“ ist neben der bereits erfolgten Gründung des Instituts für Inklusive Bildung NRW, dessen Etablierung im Hochschulsektor und die Anerkennung als Inklusionsunternehmen zur dauerhaften institutionellen Verstetigung. Durch das Institut für Inklusive Bildung NRW erhalten Menschen mit sogenannten geistigen Behinderungen Verbesserungen auf verschiedenen Ebenen:

- Einzelne Personen erhalten die erste Chance auf eine umfassende Qualifikation an Hochschulen des Rheinlandes.
- Sie erleben an den Hochschulen eine inklusivere Kultur und vielfältige soziale Teilhabe im öffentlichen Bildungsraum.
- Viele Personen erleben eine bessere, anwendungsorientierte Qualifikation und die Zusammenführung zwei bislang streng separierter Lebenswelten: der von Menschen mit Behinderungen und der von Akteuren der akademischen Bildung.

Das Institut für Inklusive Bildung NRW will Menschen mit sogenannten geistigen Behinderungen einen Zugang zum tertiären Bildungssektor eröffnen, denn der tertiäre Bildungsbereich ist für die Teilhabe durch Arbeit elementare Voraussetzung. Dafür beginnt in dem Vorhaben eine Qualifizierung, die in Schleswig-Holstein bereits erfolgreich durchgeführt wurde: Menschen mit Behinderungen verlassen das Werkstattssystem, qualifizieren sich zu Bildungsfachkräften und bieten Bildungsveranstaltungen an Fachhochschulen und Universitäten zu ihren Fähigkeiten und Lebenswelten an. Sie lernen, wie Bildungsarbeit im Hochschulsystem geleistet wird, wenden ihre erworbenen beruflichen Kompetenzen an den Fachhochschulen und Universitäten des Rheinlandes an und schaffen so mit ihren Bildungsleistungen bei Studierenden sowie Lehr-, Fach- und Führungskräften praxisnahe Inklusionskompetenzen. Damit bieten sie an den Hochschulen des Rheinlandes eine anwendungsorientierte Ergänzung und wertvolle Bereicherung der theoriegeleiteten, fachwissenschaftlichen Lehre. Studierende sowie Lehr-, Fach- und Führungskräfte lernen mit ihnen auf Augenhöhe den wertschätzenden, beruflich-professionellen und selbstreflexiven Umgang.

Der Bedarf und das Interesse an diesen Bildungsleistungen sind erheblich. Im Spiegel der Behindertenrechtskonvention der Vereinten Nationen treten Fach- und Führungskräfte vielfältiger Branchen und Berufsgruppen in Kontakt mit Menschen mit Behinderungen. Oft sind sie verunsichert, unerfahren oder unwissend, weshalb sie Erfahrungen benötigen, offene Fragen klären möchten und den beruflichen Umgang (neu) erlernen müssen. Durch die Leistungen der Bildungsfachkräfte gelingt dies gemäß der Maxime „Nicht ohne uns über uns!“ und mit breiter gesellschaftlicher Wirkung. In Schleswig-Holstein konnten fünf fertig qualifizierte Bildungsfachkräfte im Jahr 2017 über 2.500 Personen direkt erreichen. Diese Leistungen erbringen sie auf unbefristeten Arbeitsplätzen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt inmitten der Welt universitärer Exzellenz – angestellt am Institut für Inklusive Bildung als angegliederter Teil der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel. Sie

sind ein Beleg für den enormen Multiplikationseffekt und den Erfolg einer dreijährigen Vollzeit-Qualifizierung für den WfbM-Personenkreis im Hochschulsektor.

Parallel zur Durchführung einer ersten Qualifizierung im Rahmen der Modellphase baut das Institut für Inklusive Bildung NRW eine landesweite Vernetzungsstruktur auf. Ziel dieser Vernetzungsstruktur ist die dauerhafte Etablierung des Instituts in Nordrhein-Westfalen. In dem landesweiten Vernetzungsforum, in dem sich Akteure aus Hochschulen, Politik, Verwaltung und Selbstvertretungen zusammenschließen, werden die Projektschritte regelmäßig gemeinsam geplant, Zwischenberichte und künftige Herausforderungen beraten und bilaterale Arbeitspakete für spezifische Fragestellungen organisiert. In dieser Form finden bspw. die Lehrplanungen für die nächsten Semester, die Klärungen der Details zum Wechsel aus dem Werkstattssystem auf den allgemeinen Arbeitsmarkt oder die Ableitungen für die Schaffung weiterer beruflicher Qualifizierungsfelder für Menschen mit Behinderungen statt. Im weiteren Verlauf sollen die Erfahrungen dieses Anschubvorhabens für die Entwicklung und Erprobung weiterer beruflicher Qualifizierungen zusammen mit den Hochschulen genutzt werden. Durch Kooperationen mit den Hochschulen des Landes sollen die Leistungen der Bildungsfachkräfte fest in die Studiengänge und Lehrangebote einfließen. Damit die Bildungsleistungen dauerhaft verankert werden können, müssen die Bildungsfachkräfte den Hochschulen dauerhaft zur Verfügung stehen. Im Gegenzug ist es für die Bildungsfachkräfte elementar, dass ihre Leistungen auch ökonomische Anerkennung finden. Insgesamt sollen deshalb für die fertig qualifizierten Bildungsfachkräfte im Anschluss an das Vorhaben Arbeitsplätze auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt geschaffen werden. Dafür ist wiederum die Anerkennung des Instituts für Inklusive Bildung NRW als Inklusionsunternehmen die sinnvolle Grundlage.

2.3. Zusammenfassung der Schwerpunkte des Modells

Insgesamt lassen sich für das Vorhaben folgende Schwerpunkte identifizieren und dem erforderlichen Projektpersonal zuordnen:

- Etablierung des Instituts für Inklusive Bildung NRW im landesweiten Hochschulsystem: Zuständigkeit der Projektleitung,
- Landesweite Vernetzung zur Planung, Durchführung und nachhaltigen Verstetigung des Vorhabens: Zuständigkeit der Projektleitung,
- Durchführung der Qualifizierungen zur Bildungsfachkraft am Hochschulstandort Köln: Zuständigkeit der Qualifizierungsleitung unter Mitwirkung von Hilfskräften (pädagogisch-persönliche Assistenz),
- Organisation und Durchführung von Bildungsveranstaltungen an den nordrhein-westfälischen Hochschulen, Abstimmung mit den hauptamtlich Lehrenden: Zuständigkeit der Qualifizierungsleitung unter Mitwirkung der Projektleitung,
- Implementierung der Bildungsleistungen in die reguläre Lehre an den Hochschulen: Zuständigkeit der Projektleitung unter Mitwirkung der Qualifizierungsleitung.

2.4. Ablauf des Modells

Bei der Durchführung des Modells im Rheinland kann auf die Erfahrungen und auf die im Rahmen des Kieler Modells entwickelten Arbeitspakete und Qualifizierungsmodule, die in einem ausführlichen Qualifizierungshandbuch zusammengefasst sind, zurückgegriffen

werden. Die in Kiel erarbeiteten Qualitätsstandards können im Rahmen des Erfahrungstransfers genutzt werden.

Das rheinische Modell umfasst in der 3 ½-jährigen Laufzeit (wobei der Zeitraum 01.10.2018 – 31.03.2019 eine Vorlaufphase darstellt) folgende Arbeitspakete (die sich wiederum in verschiedene Qualifizierungsmodule unterteilen):

Arbeitspaket (AP) 0 umfasst Vorbereitungen im Hinblick auf Organisation, Vernetzung, Aufbau der Projektinfrastruktur, Gründungsaufwand für das Institut für Inklusive Bildung NRW und Ausschreibung der ersten Qualifizierung an Hochschulen in Nordrhein-Westfalen.

AP 1 umfasst alle Aktivitäten im Kontext der Qualifizierung von sechs Menschen mit Behinderungen zu Bildungsfachkräften.

AP 2 beinhaltet alle Aktivitäten im Kontext der Implementierung der Bildungsleistungen in die Hochschulstrukturen.

AP 3 subsumiert alle Aktivitäten zur Installierung von Arbeitsplätzen für die qualifizierten Bildungsfachkräfte und der Anerkennung des Instituts für Inklusive Bildung NRW als Inklusionsunternehmen.

AP 4 beinhaltet alle Vernetzungsaktivitäten zwischen den Akteuren aus Hochschulen, Politik, Verwaltung und Selbstvertretungen.

Diese Arbeitspakete verteilen sich auf die Modelllaufzeit wie folgt:

Zeitraum	Beschreibung der Aktivität	Zuordnung
01.10.2018	Start des Vorhabens, Beginn der Aufbauphase, Arbeitsbeginn des Projektpersonals Organisation der Projektinfrastruktur an der Hochschule	AP 0
10/2018	Schulung der Projektpersonen in Kiel, Aufbau des Projektmanagements, Vorbereitung der Qualifizierung	AP 0
11/2018	Identifizierung der Akteure aus Wissenschaft, Politik, Verwaltung und Selbstvertretung für die Mitwirkung in einem Vernetzungsforum	AP 0
	Ausschreibung der Qualifizierung, Informationsveranstaltungen in Werkstätten	AP 1
12/2018-03/2019	Bewerbungs- und Auswahlverfahren für die Teilnehmenden der Qualifizierung	AP 1
	Bildungsplanung ab Wintersemester 2019	AP 2
	Sicherung des Werkstattstatus während der Qualifizierung Absprachen mit Leistungsträgern und Leistungserbringern	AP 3
01.04.2019	Start der Qualifizierung	
Sommersemester 2019	Modul 1: Arbeit und Bildung Modul 4: Methoden, Instrumente, Techniken der Bildungsarbeit	AP 1
	Gemeinsames Lernen: Qualifizierungsteilnehmende und Studierende	AP 2
	Sondierungsgespräche mit Integrationsamt, Wissenschaftsministerium sowie weiteren Akteuren	AP 3
	1. Sitzung: Vernetzungsforum mit Akteuren aus Wissenschaft, Politik,	AP 4

	Verwaltung und Selbstvertretung Vorstellung der Qualifizierungsteilnehmenden Projektvorstellung (Ziele und Zielerreichung) Arbeitsabsprachen, Sitzungsplanung	
Winter- semester 2019/2020	Modul 3: Praxis der Bildungsarbeit Modul 4: Methoden, Instrumente, Techniken der Bildungsarbeit	AP 1
	Erstes Pilot-Seminar „Lebenswelten“ in Köln (im 6er Team) Gemeinsames Lernen an den Hochschulen der Qualifizierung	AP 2
	Sondierungsgespräche mit Integrationsamt, Wissenschaftsministerium sowie weiteren Akteuren	AP 3
	2. Sitzung: Vernetzungsforum	AP 4
Sommer- semester 2020	Modul 2: Teilhabe Modul 3: Praxis der Bildungsarbeit Modul 4: Methoden, Instrumente, Techniken der Bildungsarbeit	AP 1
	Erste Pilot-Vorlesungssitzung Zweite Seminarreihe (im 6er Team) Gemeinsames Lernen	AP 2
	Klärung Rechtsfragen Entwurf einer Finanzierungs- und Organisationsstruktur	AP 3
	3. Sitzung: Vernetzungsforum	AP 4
Winter- semester 2020/21	Modul 3: Praxis der Bildungsarbeit Modul 4: Methoden, Instrumente, Techniken der Bildungsarbeit	AP 1
	Vorlesungssitzungen, Seminare (2er Teams), Köln und weitere Hoch- schulen Gemeinsames Lernen Austausch zu Studiengang-/Modulentwicklung und dauerhaften Lehr- leistungen	AP 2
	Festlegung einer Finanzierungs- und Organisationsstruktur Entwurf Haushaltsplanung	AP 3
	4. Sitzung: Vernetzungsforum	AP 4
Sommer- semester 2021	Modul 3: Praxis der Bildungsarbeit Modul 4: Methoden, Instrumente, Techniken der Bildungsarbeit	AP 1
	Vorlesungssitzungen, Seminare (2er Teams), Köln und weitere Hoch- schulen Entwurf Hochschul-Kooperationsverträge	AP 2
	Klärung der Arbeitsplatzfinanzierung Fixierung der Haushaltsplanung.	AP 3
	5. Sitzung: Vernetzungsforum	AP 4
31.09.2021: Ende der Anschubförderung durch die Stiftung Wohlfahrtspflege NRW. Bis hierhin: - Anerkennung des Instituts für Inklusive Bildung NRW als Inklusionsunternehmen - Sicherstellung der Anschlussfinanzierung und Schaffung der Arbeitsplätze - Kooperationsverträge mit den Hochschulen Nordrhein-Westfalens Ab hier Beendigung des ersten Qualifizierungsdurchlaufs Abschlussphase:		
Winter- semester 2021/2022	Modul 5: Selbstständige Bildungsarbeit Abschlussprüfung	AP 1
	Vorlesungssitzungen, Seminare (in 2er Teams), Köln und weitere Hoch- schulen	AP 2

	Abschluss Kooperationsverträge	
	Klärung rechtlicher und individueller Fragen des Übergangs	AP 3
	6. Sitzung Vernetzungsforum: Abschluss- und Festveranstaltung mit Abschluss der Arbeitsverträge	AP 4
Ab 01.04.2022	Regelbetrieb des Instituts als Inklusionsunternehmen Hauptberufliche Bildungsarbeit der Bildungsfachkräfte an den Hochschulen Nordrhein-Westfalens Entwicklung und Implementierung weiterer Qualifizierungen für Menschen mit Behinderungen im tertiären Bildungssektor	

2.5. Wissenschaftliche Begleitung

Das Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) hat ein Forschungsverbundvorhaben mit dem Titel „Partizipative Lehre im Kontext inklusionssensibler Hochschule – Entwicklung inklusiver Hochschuldidaktik durch Menschen mit Lernschwierigkeiten als Bildungsfachkräfte“ unter der Leitung der Universität Leipzig in Zusammenarbeit mit der Technischen Hochschule Köln und in Kooperation mit dem Institut für Inklusive Bildung Kiel bewilligt. Die Laufzeit umfasst den Zeitraum 01.05.2018 bis zum 30.04.2021. Das Gesamtvolumen beläuft sich auf ca. 810.000 €. Hierdurch entstehende Synergien werden für das Modell „Inklusive Bildung NRW“ genutzt – die Kosten hierfür sind jedoch nicht Teil der beim LVR beantragten Förderung.

Ziel des Projektes ist die Rekonstruktion der strukturellen und interaktionalen Gelingensbedingungen für eine diversitätssensible Gestaltung der Lehre als Beitrag zur Entwicklung inklusiver Hochschuldidaktik. Im Forschungsvorhaben soll der Frage nachgegangen werden, inwiefern durch partizipative Lehre als Teil einer inklusiven Hochschuldidaktik mit qualifizierten Bildungsfachkräften die inklusive Qualität der Hochschulbildung erhöht werden kann. Dabei wird zum einen im Rahmen der strukturellen Verankerung untersucht, an welchen Stellen in den Curricula ausgewählter Hochschulbildungsbereiche (Frühe Bildung, Schulpädagogik und Soziale Arbeit) ein Einsatz von Bildungsfachkräften mit Lernschwierigkeiten notwendig und sinnvoll ist (Dokumentenanalyse von Studienordnungen – gemeinsam mit einer Fokusgruppe). Zum anderen geht es um die Analyse der didaktisch-methodischen Aufbereitung (Beobachtung durch Videographie und interpretative Analyse von Videosequenzen) sowie das didaktische Erleben der Lehr- und Lerninhalte seitens der Studierenden und der Bildungsfachkräfte in den unterschiedlichen Hochschulbereichen (Partizipative Analyse in Form von Gruppendiskussionen). Die Forschungsergebnisse sollen nicht nur in den üblichen fachwissenschaftlichen Diskursformen verbreitet werden, sondern auch einen breiteren Praxistransfer für die Qualifikation pädagogischer Fachkräfte ermöglichen. Deshalb wird im Projekt als Praxistransfer u.a. die Produktion von zwei Lehrfilmen zur inklusionssensiblen Hochschuldidaktik am Beispiel partizipativer Lehre angestrebt.

Im Rahmen des Forschungsprojektes werden zwar vornehmlich die Wirkungen der Bildungsleistungen der bereits qualifizierten Bildungsfachkräfte in Schleswig-Holstein untersucht, eine Mitbetrachtung der Wirkung der Bildungsleistungen der zunehmend qualifizierten Teilnehmenden im Rheinland ist aber ebenfalls geplant. Durch die BMBF-Bewilligung ist dieses Forschungsprojekt bereits finanziert.

3. Die Finanzierung des Modells

Im Rahmen des 3 ½-jährigen Modells fallen beim Projektträger für die beiden im folgenden dargestellten Projektinhalte Kosten in Höhe von 1.026.000,- € an:

- Die sozialunternehmerische Gründung und Etablierung eines Instituts für Inklusive Bildung Nordrhein-Westfalen als Inklusionsbetrieb und als wissenschaftliche Einrichtung (Projektleitung).
- Die Durchführung einer Qualifizierung zur Bildungsfachkraft für Menschen mit Behinderung an der Technischen Hochschule Köln (Qualifizierungsleitung).

Diese Kosten verteilen sich wie folgt:

- Personalkosten: 553.400,- €
- Personalbezogene Sachkosten: 81.000,- €
- Projektbezogene Sachkosten: 251.600,- €
- Kosten für Erfahrungstransfer: 140.000,- €

Ein Teil der aufgeführten Projektkosten in Höhe von ca. 329.200,- € kann über eine 36-monatige sogenannte Anschubfinanzierung bei der Stiftung Wohlfahrtspflege Nordrhein-Westfalen beantragt werden. Ein entsprechender Antrag wurde gestellt.

Beim LVR-Integrationsamt ist ein Zuschuss in Höhe von 630.960,- € für die Gesamtmodelllaufzeit von 42 Monaten (01.10.2018 bis 31.03.2022) und den Erfahrungstransfer beantragt.

Die Restmittel in Höhe von 65.840,- € können als Eigenmittel des Instituts für Inklusive Bildung NRW erbracht werden.

4. Beschlussvorschlag

Das 3 ½-jährige Modellvorhaben „Ausbildung von Bildungsfachkräften durch das Institut für Inklusive Bildung NRW gemeinnützige GmbH“ aus Mitteln der Ausgleichsabgabe wird, wie zuvor dargestellt, beschlossen. Die Umsetzung des Beschlusses steht unter dem Vorbehalt der Realisierung der Gesamtfinanzierung wie zuvor dargestellt sowie unter dem Vorbehalt der Unterstützung des Landes. Die Verwaltung führt mit dem Ministerium für Kultur und Wissenschaft NRW entsprechende Gespräche. Hierüber wird mündlich berichtet werden.

In Vertretung

Prof. Dr. Faber

TOP 12 Anträge der Fraktionen



CDU-FRAKTION
LANDSCHAFTSVERSAMMLUNG
RHEINLAND



Qualität für Menschen



Die SPD-Fraktion in der
Landschaftsversammlung
Rheinland

Antrag-Nr. 14/222

öffentlich

Datum: 30.05.2018
Antragsteller: CDU, SPD

Sozialausschuss	26.06.2018	empfehlender Beschluss
Finanz- und Wirtschaftsausschuss	04.07.2018	empfehlender Beschluss
Landschaftsausschuss	09.07.2018	Beschluss

Tagesordnungspunkt:

**Umsetzung BTHG beim LVR;
Haushalt 2019**

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird beauftragt, ein Konzept zur Weiterentwicklung der vorhandenen Beratungsstruktur der KoKoBe zu erstellen. Hierbei soll berücksichtigt werden:

- die umfassende gesetzliche Beratungs- und Unterstützungsverpflichtung des Leistungsträgers nach § 106 SGB IX und die Begleitung im Gesamt-/Teilhabeplanverfahren auch mit eigenen Mitarbeitenden in dezentralem Einsatz
- die Kompetenz der Expertinnen und Experten in eigener Sache (peer counselor)
- eine Öffnung der KoKoBe für alle Lebenslagen und Behinderungsformen.

Begründung:

In Erwartung der Verabschiedung des AG BTHG NRW und der damit verbundenen Veränderungen in den kommunalen Zuständigkeiten sowie im Hinblick auf die bundesgesetzlichen Änderungen durch das BTHG sehen wir – CDU und SPD – einen umfassenden Handlungsbedarf des LVR in der Weiterentwicklung der Beratungsstruktur der KoKoBe's.

Frank Boss

Thomas Böll

TOP 13 Mitteilungen der Verwaltung

TOP 14 Verschiedenes